

Tarif

Informationen

2026

Gültig ab 1. Januar 2026



Tarife und mehr

- Ansprechpartner
- Tarif, Fahrkarten, Preislisten
- Gemeinsame Beförderungsbedingungen
- Tarifbestimmungen
- Besondere Bedingungen für Zeitkarten
- Zielnummernverzeichnis



Tarifinformationen, gültig ab 1. Januar 2026

RMV-Information

2	Der Rhein-Main-Verkehrsverbund
4	RMV-Mobilitäts-Beratung
10	Ansprechpartner vor Ort
14	Die Verkehrsverbünde in Hessen
16	RMV-Fahrkarten
28	Der RMV-Tarif
38	RMV-Preisliste
40	RMV-Preisliste Anschlussfahrkarte
42	Inhaltsverzeichnis Gemeinsame Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen
44	Gemeinsame Beförderungsbedingungen (Teil I)
62	Tarifbestimmungen (Teil II)
84	Mitnahme von Fahrrädern und Tretrollern
86	Gemeinsame Tarifbestimmungen für das Hessenticket
90	Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket
94	Besondere Bedingungen für Jahreskarten
102	Gemeinsame Tarifbestimmungen für das Seniorenticket Hessen
110	Gemeinsame Tarifbestimmungen für das Schülerticket Hessen
118	Besondere Bedingungen für die CleverCard

RMV-Service

127	Einleitung Zielnummernverzeichnis
128	Zielnummernverzeichnis – sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen
156	Zielnummernverzeichnis – sortiert nach Gemeinden
184	Stichwortverzeichnis zu den Gemeinsamen Beförderungs- bedingungen (Teil I) und Tarifbestimmungen (Teil II)

IMPRESSUM

Herausgeber

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
Geschäftsbereich Marketing, Vertrieb
und Innovation
Alte Bleiche 7
65719 Hofheim a. Ts.

Redaktion

Janine Scherer

Satz, Datenkonvertierung, Druck

OVA MEDIA Sascha Kaiser e. K.,
Seeheim-Jugenheim

Bildnachweis

Titelbild: © RMV/Arne Landwehr

Redaktionsschluss

05.11.2025
Spätere Änderungen konnten nicht berücksichtig werden. Aktuelle Informationen finden Sie unter **www.rmv.de**.

Hinweis

Bei der Fülle des zu verarbeitenden Materials sind trotz sorgfältiger Bearbeitung vereinzelte Druckfehler oder kleinere Unstimmigkeiten nicht immer vermeidbar. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts dieses Fahrplans kann daher nicht übernommen werden. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung des RMV.

Organisation und Aufgaben

Der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) plant und organisiert den Öffentlichen Personennahverkehr in einem Verbundgebiet, das zwei Drittel der Fläche Hessens umfasst und in dem mehr als fünf Millionen Menschen leben. Gemeinsam mit den Übergangstarifgebieten im Norden Hessens, in Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg, mit denen in vielen Fällen eine tarifliche Kooperation vereinbart ist, erreicht er rund sieben Millionen Menschen. Der RMV ist ein Zusammenschluss von 15 Landkreisen und 11 Städten sowie dem Land Hessen.

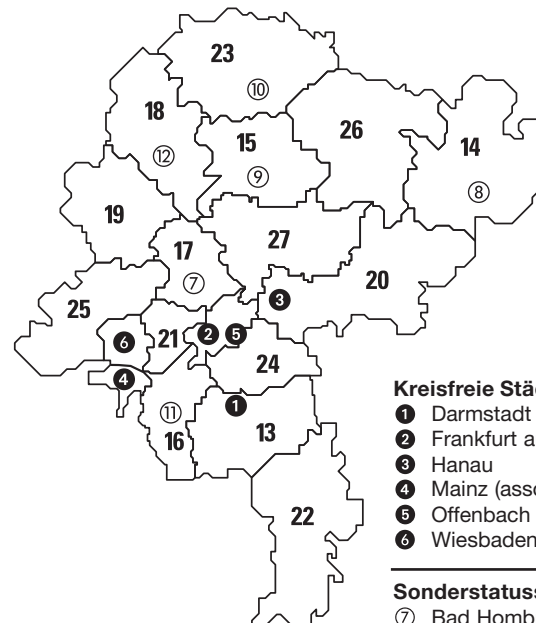
Zu seinen Kernaufgaben gehören die Bestellung des regionalen Verkehrsangebotes sowohl auf der Schiene als auch beim Regionalbus und die möglichst flächendeckende Verwirklichung kurzer Fahrzeiten und direkter Umsteigemöglichkeiten. Über die wettbewerbliche Ausschreibung von Verkehrsleistungen erreicht er eine erhebliche Steigerung von Qualität und Komfort für die Fahrgäste. Auch die Weiterentwicklung des einheitlichen Tarifsystems erfolgt durch den RMV. Der RMV versteht sich dabei nicht nur als Organisator des regionalen Nahverkehrs, sondern auch als Mobilitätsdienstleister der Zukunft, beispielsweise mit digitalen Fahrkarten auf Chipkarte oder als HandyTicket über die App RMVgo sowie mit Bundesförderprojekten zum autonomen Fahren.

Für die Organisation der lokalen Verkehre vor Ort in den jeweiligen Landkreisen und Kommunen gibt es sogenannte Lokale Nahverkehrsorganisationen (LNO). Diese sind für die Planung und Bestellung der Verkehrsleistungen zuständig, die sich innerhalb einer Stadt beziehungsweise eines Landkreises bewegen.

Die Verkehrsunternehmen sowohl auf der Schiene als auch im Busverkehr sind als Leistungsersteller über einen Verkehrsvertrag mit dem RMV oder den LNO verbunden. Die über 160 Verkehrsunternehmen im RMV-Gebiet sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben und der betrieblichen Organisation der Leistungserstellung selbstständig.

Die Kontaktadressen der zuständigen Lokalen Nahverkehrsorganisationen finden Sie unter der Rubrik „Ansprechpartner vor Ort“ in diesem Buch.

Gesellschafter



Kreisfreie Städte

- ① Darmstadt
- ② Frankfurt am Main
- ③ Hanau
- ④ Mainz (assoziiert über den VMW)
- ⑤ Offenbach am Main
- ⑥ Wiesbaden

Sonderstatusstädte

- ⑦ Bad Homburg v.d.H.
- ⑧ Fulda
- ⑨ Gießen
- ⑩ Marburg
- ⑪ Rüsselsheim
- ⑫ Wetzlar

Landkreise

- 13 Darmstadt-Dieburg
- 14 Fulda
- 15 Gießen
- 16 Groß-Gerau
- 17 Hochtaunus
- 18 Lahn-Dill
- 19 Limburg-Weilburg
- 20 Main-Kinzig
- 21 Main-Taunus
- 22 Odenwald
- 23 Marburg-Biedenkopf
- 24 Offenbach
- 25 Rheingau-Taunus
- 26 Vogelsberg
- 27 Wetterau

Land Hessen

Bei allen Fragen rund um Mobilität ist der Rhein-Main-Verkehrsverbund der richtige Ansprechpartner. Ob Sie mit Bus oder Bahn fahren, den Wochenendausflug planen oder das Fahrrad mitnehmen möchten:



RMV-Servicetelefon

069 / 24 24 80 24

Telefonisch erhalten Sie Verkehrs-Infos und Freizeit-Tipps über das **RMV-Servicetelefon 069 / 24 24 80 24**.

Unter dieser Nummer geben Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RMV-Servicetelefons die gewünschte Auskunft. 24 Stunden täglich.



Internet

www.rmv.de

Individuell und unbelastet von jeglichen Öffnungszeiten können Sie sich die RMV-Mobilitäts-Beratung auch ins eigene Heim oder auf Ihr Handy holen. **www.rmv.de** ist das Internetportal rund um Ihre Mobilität. Mit elektronischer Fahrplanauskunft, aktuellen Informationen zu Veranstaltungen, Verkehrsmeldungen, Sonderverkehren, Hinweisen zum barrierefreien Reisen und vielen nützlichen Links.

Die RMV-Mobilitäts-Beratung sagt Ihnen, wann Sie wo sein müssen. Aus einer Hand werden Sie mit allen notwendigen Informationen für Ihr Weiterkommen versorgt – per Telefon, Internet oder in Ihrer RMV-MobilitätsZentrale/-Info direkt vor Ort.



Beratung vor Ort

MobilitätsZentralen

Wer das persönliche Gespräch bevorzugt, wird in den RMV-Mobilitäts-Zentralen/-Infos bestens versorgt. In zurzeit 58 Zentralen im RMV-Verbundgebiet finden Sie diesen Service – kompetent und freundlich.

Alle Adressen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Alsfeld

VGO-ServiceZentrum
Bahnhofstraße 14 (Im Bahnhof)
36304 Alsfeld
Aktuelle Öffnungszeiten unter
www.vgo.de

Bad Camberg

RMV-MobilitätsInfo
Berliner Kiosk
Caspar-Hoffmann-Platz 3
65520 Bad Camberg
Mo.–Fr. 7–12 Uhr + 14–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Bad Homburg v. d. Höhe

MobilitätsZentrale Bad Homburg
Am Bahnhof 2
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Mo.–Fr. 8–17 Uhr

Bad Nauheim

RMV-MobilitätsInfo
ConRail Store
Bahnhofsallee 12
61231 Bad Nauheim
Mo.–Fr. 8–13 Uhr + 14–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Bad Soden-Salmünster

RMV-MobilitätsInfo
Rosenthal Ticket & More
Nordwest GmbH
Frankfurter Straße 19
63628 Bad Soden-Salmünster
Mo.–Fr. 7–11.30 Uhr + 13.30–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Butzbach

RMV-MobilitätsInfo
Tourist-Information M19
Marktplatz 19
35510 Butzbach

Darmstadt

Am Hauptbahnhof 20a
64293 Darmstadt
Mo.–Fr. 8–18 Uhr
Sa. 9–16 Uhr

RMV-MobilitätsInfo

Reisezentrum Darmstadt Hbf
Am Hauptbahnhof 20
64293 Darmstadt
Mo.–Fr. 7–19 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Dieburg

RMV-MobilitätsInfo
DI-Store Kiosk am Bahnhof
Am Bahnhof 6
64807 Dieburg
Mo.–Fr. 6–19 Uhr
Sa. 9–18 Uhr

Dietzenbach

RMV-MobilitätsZentrale
Masayaplatz 1
63128 Dietzenbach
Mo.–Fr. 11–16 Uhr
Sa. 10–13 Uhr

Dillenburg

RMV-MobilitätsInfo
ConRail Store
Bahnhofplatz
35683 Dillenburg
Mo.–Fr. 7–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Frankfurt Flughafen

RMV-MobilitätsInfo
Regionalbahnhof (Terminal 1, Etage 0)
Hugo-Eckener-Ring 1
60549 Frankfurt am Main
Mo.–Fr. 6–20.30 Uhr
Sa. 7–14.30 Uhr

Frankfurt Galluswarte

RMV-MobilitätsInfo
Rosenthal Ticket & More
Nordwest GmbH
Mainzer Landstraße 232
60327 Frankfurt am Main
Mo.–Fr. 7–11.30 Uhr + 13.30–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Frankfurt Hauptbahnhof

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum Frankfurt Hbf
Im Hauptbahnhof
60329 Frankfurt am Main
Mo.–Fr. 7–21 Uhr
Sa. + So. 9–21 Uhr

Frankfurt Höchst

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum Höchst
Bahnhof Frankfurt-Höchst 1
65929 Frankfurt am Main
Mo.–Fr. 9–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Frankfurt Rödelheim

RMV-MobilitätsInfo
Rosenthal Ticket & More
Nordwest GmbH
Baruch-Baschwitz-Platz 1
60489 Frankfurt am Main
Mo.–Fr. 7–11.30 Uhr + 13.30–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Frankfurt Süd

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum
Diesterwegplatz 51
60594 Frankfurt am Main
Mo.–Fr. 9–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Frankfurt West

RMV-MobilitätsInfo
Rosenthal Ticket & More
Nordwest GmbH
Kasseler Straße 20
60486 Frankfurt am Main
Mo.–Fr. 7–11.30 Uhr + 13.30–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Friedberg

VGO-ServiceZentrum
Hanauer Straße 22
61169 Friedberg
Aktuelle Öffnungszeiten unter
www.vgo.de

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum
Hanauer Straße 44
61169 Friedberg
Mo.–Fr. 7–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Friedrichsdorf

RMV-MobilitätsInfo
ConRail Store
Bahnstraße 54
61381 Friedrichsdorf
Mo.–Fr. 7–11.30 Uhr + 13.30–18 Uhr
Sa. 9–15 Uhr

Fulda

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum Fulda
Am Bahnhof 3
36037 Fulda
Mo.–Fr. 7–19 Uhr
Sa. 9–14.30 Uhr

Gelnhausen

RMV-MobilitätsInfo
ConRail Store
Bahnhofstraße 6
63571 Gelnhausen
Mo.–Fr. 7–12 Uhr + 14–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Gießen

RMV-MobilitätsZentrale Gießen
Marktplatz 15
35390 Gießen
Mo.–Fr. 9–18 Uhr

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum Gießen Hbf
Bahnhofstraße 102
35390 Gießen
Mo.–Fr. 7–19 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Groß-Gerau

RMV-MobilitätsZentrale
Jahnstraße 1
64521 Groß-Gerau
Aktuelle Öffnungszeiten unter
www.LNVG-GG.de

Hanau

Hanauer Straßenbahn GmbH
Im Forum 2b
63450 Hanau
Mo.–Fr. 7–18 Uhr
Sa. 7.30–15 Uhr

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum Hanau Hbf
Am Hauptbahnhof 14a
63450 Hanau
Mo.–Fr. 7–19 Uhr
Sa. 9.30–14.30 Uhr

Herborn

RMV-MobilitätsInfo
Carl Kreuter GmbH & Co. KG
Bahnhofsplatz 1
35745 Herborn
Mo.–Fr. 7–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Hofheim

MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH
RMV-MobilitätsZentrale Hofheim
Am Untertor 6
65719 Hofheim a.Ts.
Mo.–Fr. 8–12 Uhr + 13–16 Uhr

Idstein

RMV-MobilitätsInfo im Killingerhaus
König-Adolf-Platz
65510 Idstein
Öffnungszeiten siehe www.r-t-v.de

Kronberg

RMV-MobilitätsInfo
Rosenthal Ticket & More
Nordwest GmbH
Bahnhofstraße 36
61476 Kronberg i. Ts.
Mo.–Fr. 7–11.30 Uhr + 13.30–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Langen

RMV-MobilitätsInfo
Mister Travel Reiseservice GmbH
Westendstraße 2
63225 Langen
Mo.–Fr. 7–13 Uhr + 14–18.30 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Langenselbold

RMV-MobilitätsInfo
Store am Bahnhof
Am Bahnhof 1
63505 Langenselbold
Mo.–Fr. 6–10 Uhr + 13–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Limburg a. d. Lahn

Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn
RMV-MobilitätsZentrale Limburg
Bahnhofsplatz 2
65549 Limburg a. d. Lahn
Mo.–Fr. 9–18 Uhr
Sa. 10–14 Uhr

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum Limburg
Bahnhofsplatz 1

65549 Limburg a. d. Lahn
Mo.–Fr. 7–12.30 Uhr + 13.30–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Mainz

Mainzer Mobilität
Schillerplatz 18 (bis Frühjahr 2026)
55116 Mainz
Mo.–Fr. 10–18.30 Uhr
Sa. 9–14 Uhr
Standort/Öffnungszeiten ab Frühjahr
siehe www.mainzer-mobilitaet.de

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum Mainz Hbf
Bahnhofplatz 1
55116 Mainz
Mo.–Fr. 6–21.15 Uhr
Sa. 7–19 Uhr
So. 8–20 Uhr

Marburg

Stadtwerke Marburg GmbH
Weidenhäuser Straße 7
35037 Marburg
Mo.–Fr. 9–18 Uhr

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum Marburg Hbf
Bahnhofstraße 33
35037 Marburg
Mo.–Fr. 7–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Michelstadt

Hulster Straße 2 (Bahnhof)
64720 Michelstadt
Mo., Di., Do., Fr. 9–17 Uhr
Mi. 9–14 Uhr

Mörfelden

RMV-MobilitätsInfo
im Bahnhofsgebäude
Bahnhofstraße 38
64546 Mörfelden
Aktuelle Öffnungszeiten unter
www.LNVG-GG.de

Nidda

RMV-MobilitätsInfo
Rosenthal Ticket & More
Nordwest GmbH
Bahnhofstraße 61
63667 Nidda
Mo.–Fr. 7–11.30 Uhr + 13.30–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Oberursel (Taunus)

RMV-MobilitätsInfo
ConRail Store
Platz der Deutschen Einheit 1
61440 Oberursel
Mo.–Fr. 7–11.30 Uhr + 13.30–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Offenbach

Offenbacher InfoCenter
RMV-MobilitätsZentrale Offenbach
Salzgäbchen 1
63065 Offenbach am Main
Mo.–Mi. + Fr. 9–14 Uhr
Do. 13–18 Uhr
Sa. 10–14 Uhr

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum Offenbach Marktplatz
S-Bahn Ostkopf B-Ebene
Berliner Straße 110
63065 Offenbach
Mo.–Fr. 9–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Rüsselsheim

RMV-MobilitätsZentrale am Bahnhof
Bahnhofplatz 2
65428 Rüsselsheim
Mo.–Fr. 7–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

RMV-MobilitätsInfo
Stadtwerke Rüsselsheim GmbH
Walter-Flex-Straße 74
65428 Rüsselsheim am Main
Mo.–Mi. 7–16 Uhr
Do. 7–18 Uhr
Fr. 7–14.30 Uhr

Taunusstein

RMV-MobilitätsZentrale
Aarstraße 133 A
65232 Taunusstein
Mo.–Fr. 7.30–17 Uhr

Wächtersbach

RMV-MobilitätsInfo
Rosenthal Ticket & More
Nordwest GmbH
Am Bahnhof 2
63607 Wächtersbach
Mo.–Fr. 7–11.30 Uhr + 13.30–18 Uhr
Sa. 9–14 Uhr

Weilburg

Bahnhofstraße 14
35781 Weilburg
Mo.–Fr. 8–17 Uhr

Wetzlar

Karl-Kellner-Ring 49
35576 Wetzlar
Mo.–Fr. 9–17 Uhr

RMV-MobilitätsInfo
Werner Gimmmler Wetzlarer
Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH
Bannstraße 1
35576 Wetzlar
Mo.–Mi., Fr. 9–17.30 Uhr
Do. 9–18.30 Uhr

RMV-MobilitätsInfo
ConRail Store
Willy-Brandt-Platz 5
35576 Wetzlar
Mo.–Fr. 7–11 Uhr + 13–18 Uhr
Sa. 9–15 Uhr

Wiesbaden

ESWE Verkehrsgesellschaft mbH
Marktstraße 10
Haltestelle Dern'sches Gelände
65183 Wiesbaden
Mo.–Fr. 8–18 Uhr
Sa. 8–15 Uhr

MobilitätsInfo von ESWE Verkehr
Haltestelle Hauptbahnhof, Bussteig A
65189 Wiesbaden
Mo.–Fr. 7–18 Uhr

MobilitätsInfo von ESWE Verkehr
Haltestelle Luisenplatz, Bussteig B
65185 Wiesbaden
Mo.–Fr. 7–18 Uhr

RMV-MobilitätsInfo
Reisezentrum Wiesbaden Hbf
Bahnhofplatz 1
65189 Wiesbaden
Mo.–Fr. 7–19 Uhr
Sa. 9–16 Uhr

DADINA Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation

Europaplatz 1
64293 Darmstadt
Telefon: (0 61 51) 3 60 51-0
Telefax: (0 61 51) 3 60 51-22
E-Mail: info@dadina.de
Internet: www.dadina.de
Mo.–Fr. 8–12.30 Uhr
Mo.–Do. 13–15.30 Uhr

DB Regio AG

Kundendialog Hessen
S-Bahn Rhein-Main
Postfach 110 423
60039 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 24 44 57 10
E-Mail: kundendialog.hessen@deutschebahn.com

ESWE Verkehrsgesellschaft mbH

MobilitätsZentrale von ESWE Verkehr
Marktstraße 10
Haltestelle Dern'sches Gelände
65183 Wiesbaden
Telefon: (06 11) 4 50 22-4 50
E-Mail: mobilitaetszentrale@eswe-verkehr.de
Internet: www.eswe-verkehr.de
Mo.–Fr. 8–18 Uhr
Sa. 8–15 Uhr

Hanau Lokale Nahverkehrs- organisation GmbH

Daimlerstraße 5
63450 Hanau
Telefon: (0 61 81) 3 64 50 83
Telefax: (0 61 81) 3 64 52 50
E-Mail: info@hanau-lno-gmbh.de
Internet: www.hanau-lno-gmbh.de

Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH

Masayaplatz 1
63128 Dietzenbach
Telefon: (0 60 74) 6 96 69-00
Telefax: (0 60 74) 6 96 69-109-29
E-Mail: info@kvgOF.de
Internet: www.kvgOF.de
Mo.–Do. 8.30–17 Uhr
Fr. 8.30–13 Uhr

Kreisverkehrsgesellschaft Main-Kinzig mbH

Nürnberger Straße 41
63450 Hanau
Telefon: (0 61 81) 91 92-1 92
Telefax: (0 61 81) 91 92-1 51
E-Mail: info@kvgmk.de
Internet: www.kvg-main-kinzig.de

Lokale Nahverkehrsgesellschaft Fulda mbH (Landkreis Fulda)

Zieherser Weg 2
36037 Fulda
Telefon: (06 61) 9 69 42-0
Telefax: (06 61) 9 69 42-32
E-Mail: info@lng-fulda.de
Internet: www.lng-fulda.de
Mo.–Do. 8–16 Uhr
Fr. 8–13 Uhr

Lokale Nahverkehrsgesell- schaft mbH Kreis Groß-Gerau

Jahnstraße 1
64521 Groß-Gerau
Telefon: (0 61 52) 93 95-0
E-Mail: Info@LNVG-GG.de
Internet: www.LNVG-GG.de
Mo.–Fr. 9–12 Uhr

Lokale Nahverkehrsorganisation der Stadt Rüsselsheim am Main

Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main
Telefon: (0 61 42) 83 23 60
Telefax: (0 61 42) 83 25 93
E-Mail: mobilitaet@ruesselsheim.de
Internet: www.ruesselsheim.de

Magistrat der Stadt Fulda Geschäftsstelle ÖPNV

Schlossstraße 1
36037 Fulda
Telefon: (06 61) 1 02 16 41
E-Mail: nahverkehr@fulda.de
Internet: www.rmv-fulda.de

Mainzer Mobilität

Schillerplatz 18 (bis Frühjahr 2026)
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 12 77 77 (24 Std.)
E-Mail: verkehrscenter@mainzer-mobiltaet.de
Internet: www.mainzer-mobiltaet.de
Mo.–Fr. 10–18.30 Uhr
Sa. 9–14 Uhr
Standort/Öffnungszeiten ab Frühjahr
siehe Homepage

MTV Main-Taunus- Verkehrsgesellschaft mbH

RMV-MobilitätsZentrale Hofheim
Am Untertor 6
65719 Hofheim am Taunus
ServiceTelefon: (0 61 92) 2 00 26 21
ServiceTelefax: (0 61 92) 2 00 26 31
AST-/Colibri
Telefon: (0 61 92) 2 00 26 26
E-Mail: service@mtv-web.de
Internet: www.mtv-web.de
Mo.–Fr. 8-12 Uhr und 13-16 Uhr

NiO – Nahverkehr in Offenbach GmbH

Hebestraße 14
63065 Offenbach
Telefon: (0 69) 84 00 04 80 2
E-Mail: info.NIO@stadtwerke-of.de
Internet: mobilitaet.stadtwerke-offenbach.de

Odenwald-Regional- Gesellschaft mbH (OREG)

Geschäftsbereich Nahverkehr
RMV-MobilitätsZentrale Michelstadt
– Bahnhof –
Hulster Straße 2
64720 Michelstadt
Telefon: (0 60 61) 97 99-88
Verwaltung
Telefon: (0 60 61) 97 99-0
RufBus-/taxiMobil-Bestellungen
Telefon: (0 60 61) 97 99-77
E-Mail: info@odenwaldmobil.de
Internet: www.odenwaldmobil.de
Mo., Di., Do., Fr. 9–17 Uhr
Mi. 9–14 Uhr

RMV Marburg-Biedenkopf

Bismarckstraße 16b
35037 Marburg
Telefon: (0 64 21) 4 05-16 28
Telefax: (0 64 21) 4 05-14 45
E-Mail: rmv@marburg-biedenkopf.de
Internet: www.rmv-marburg-biedenkopf.de
Mo.–Fr. 8–14 Uhr

RTV – Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH

Aarstraße 133 A
65232 Taunusstein
Telefon: (0 61 28) 7 40 00-45
Telefax: (0 61 28) 7 40 00-85
E-Mail: mobi-info@r-t-v.de
Internet: www.r-t-v.de
Mo.–Fr. 7.30–17 Uhr

Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Produktbereich 67.5 ÖPNV
MobilitätsZentrale Bad Homburg
61352 Bad Homburg
Telefon: (0 61 72) 1 00-67 56 oder
(0 61 72) 1 00-67 57
E-Mail: personennahverkehr@bad-homburg.de
Internet: www.bad-homburg.de
Mo.–Fr. 8–17 Uhr

Stadt Wetzlar Lokale Nahverkehrsorganisation

Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar
Telefon: (0 64 41) 99-10 58
E-Mail: nahverkehr@wetzlar.de
Internet: www.rmv.de/wetzlar

Stadtwerke Marburg Consult GmbH

Am Krekel 55
35039 Marburg
Telefon: (0 64 21) 20 53 69
E-Mail: info.consult@swmr.de
Internet: www.stadtwerke-marburg.de

Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH

Oberurseler Straße 55–57
61440 Oberursel (Taunus)
Telefon: (0 61 71) 50 91 19
E-Mail: stadtbust@stadtwerke-oberursel.de
Internet: www.stadtwerke-oberursel.de
Mo. + Mi. 8–16 Uhr
Di., Do., Fr. 8–12 Uhr

traffiQ RMV Frankfurt

Stiftstraße 9–17
60313 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 24 24 80 24
E-Mail: beratung@traffiQ.de
Internet: www.rmv-frankfurt.de

Universitätsstadt Gießen

Büro für Nahverkehr &
Mobilitätsmanagement
Berliner Platz 1
35390 Gießen
Telefon: (06 41) 3 06 21 17
Telefax: (06 41) 3 06 20 15
E-Mail: nahverkehr@giessen.de
Internet: www.giessen.de

Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH

Geschäftsstelle Weilburg
Bahnhofstraße 14
35781 Weilburg
Telefon: (0 64 71) 91 29 80
Telefax: (0 64 71) 9 12 98 10
E-Mail: mobi-weilburg@vldw.de
Internet: www.vldw.de
Mo.–Fr. 8–17 Uhr

Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH

RMV-MobilitätsZentrale Wetzlar
Karl-Kellner-Ring 49
35576 Wetzlar
Telefon: (0 64 41) 4 07 18 77
E-Mail: mobi-wetzlar@vldw.de
Internet: www.vldw.de
Mo.–Fr. 9–17 Uhr

Verkehrsverband Hochtaunus (VHT)

– Zweckverband –
Standort: Nehringstraße 2
Postanschrift: Ludwig-Erhard-
Anlage 1–5
61352 Bad Homburg v.d.Höhe
E-Mail: kundenanliegen@verkehrsverband-hochtaunus.de
Internet: <https://www.rmv.de/c/de/start/vht>

VGF Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH

Kurt-Schumacher-Straße 8
60311 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 2 13-03
E-Mail: info@vgf-ffm.de
Internet: www.vgf-ffm.de
www.facebook.com/VGFFfm

VGO Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH

ServiceZentrum Alsfeld
Bahnhofstraße 14 (Im Bahnhof)
36304 Alsfeld
Telefon: (0 66 31) 96 33-33
Telefax: (0 66 31) 96 33-1 14
E-Mail: service.alsfeld@vgo.de
Internet: www.vgo.de
Aktuelle Öffnungszeiten siehe
Homepage

VGO Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH

ServiceZentrum Friedberg
Hanauer Straße 22
61169 Friedberg
Telefon: (0 60 31) 71 75-0
Telefax: (0 60 31) 71 75-1 11
E-Mail: service.friedberg@vgo.de
Internet: www.vgo.de
Aktuelle Öffnungszeiten siehe
Homepage



Nordhessischer Verkehrsverbund

Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH
Rainer-Dierichs-Platz 1
34117 Kassel



nvv.de



NVV-ServiceTelefon
0800-939-0800



NVV-Kundenzentren



NVVverbindet



NVVverbindet



@NVVverbindet



info@nvv.de



Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Alte Bleiche 7
65719 Hofheim am Taunus
Telefon: (0 61 92) 2 94 - 0
Fax: (0 61 92) 2 94 - 9 00
E-Mail: info@rmv.de



RMV-ServiceTelefon
069 / 24 24 80 24



rmv.de



RMV-MobilitätsZentralen



App RMVgo



Rhein-Main-Verkehrsverbund



rmv_mobilefamily



Verkehrsverbund Rhein-Neckar

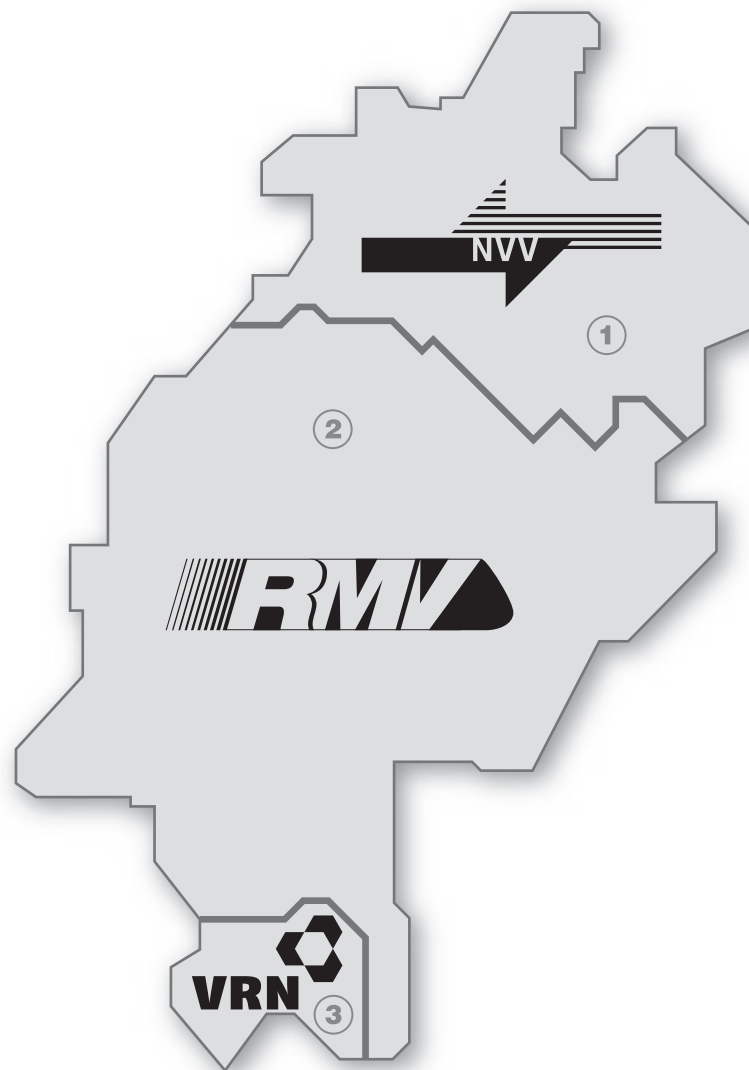
B1, 3-5
68159 Mannheim

Service-Nummer:
(06 21) 1 07 70 77

Tarifauskünfte an Werktagen
montags bis freitags von
8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Fahrplanauskünfte rund um die Uhr.

E-Mail: info@vrn.de
Internet: www.vrn.de
(hier auch Fundsachen, Fundbüro)

myVRN-App
Der einfache Zugang zu deiner
Mobilität mit Ticket-Shop



- ① Nordhessischer VerkehrsVerbund
- ② Rhein-Main-Verkehrsverbund
- ③ Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Diese Erläuterungen, liebe Leserin, lieber Leser, dienen Ihrer ersten Orientierung und sind eine unverbindliche Beschreibung der Grundprinzipien. Rechtlich verbindlich und vollständig sind ausschließlich unsere ab Seite 44 und 62 im Originaltext wiedergegebenen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

Mit den Fahrkarten des RMV steht Ihnen die gesamte Rhein-Main-Region offen. Die RMV-Fahrkarten gelten für alle Verkehrsmittel und -linien der dem Verkehrsverbund angeschlossenen Unternehmen. Für eine Fahrt vom Startort bis zum Zielort benötigen Sie immer nur eine RMV-Fahrkarte, egal, wie oft Sie umsteigen – selbst wenn Sie z. B. von der S-Bahn auf die Straßenbahn umsteigen. Kinder unter 6 Jahren fahren im RMV – in Begleitung einer mindestens 6-jährigen Person – kostenlos mit. Innerhalb des Verbundes haben Sie die Wahl zwischen Einzelfahrkarten und Zeitkarten sowie Fahrkartenangeboten, die sich aus Sonder- und Übergangsregelungen ergeben. Ihre Lokale Nahverkehrsorganisation beziehungsweise Ihr Verkehrsunternehmen informiert Sie gerne ausführlich. Umfangreiche Informationen erhalten Sie auch auf www.rmv.de oder über das RMV-Servicetelefon 0 69/24 24 80 24.

Deutschland-Ticket

Das zum 1. Mai 2023 eingeführte Deutschland-Ticket ist ein bundesweit gültiges, nicht übertragbares Ticket für den Nahverkehr, das als monatlich kündbares Abo erhältlich ist. Es wird ab 01.01.2026 zum Preis von 63 Euro pro Monat angeboten. Der Vertrieb

erfolgt digital als HandyTicket über die App RMVgo sowie auf einer Chipkarte online über den RMV-Ticket-Shop und per Bestellung mit Bestellschein an den RMV-Vertriebsstellen.

Aktuelle Informationen zum Deutschland-Ticket gibt es unter www.rmv.de/deutschlandticket



Das eTicket auf der Chipkarte

Fahrkarten werden auf einer Chipkarte elektronisch gespeichert – als eTicket. Um das eTicket auf den Chip zu schreiben, muss die Karte Kontakt zu einer sogenannten „Schreib-/Leseeinheit“ haben. Diese Geräte können sowohl Daten aus dem Chip auslesen als auch auf den Chip schreiben. Beim eTicket kann dieser Vorgang an allen Automaten und bei allen personalbedienten Vertriebsstellen, die mit dem eTicket-Logo gekennzeichnet sind, erfolgen. Auf www.rmv.de kann vieles rund um das eTicket auch online erfolgen: Nach einer Anmeldung bei „meinRMV“ und Registrierung der Chipkarte können Sie auch Verwaltungsfunktionen rund um die Chipkarte nutzen. Bitte beachten Sie auch unsere Informationen rund um das Thema eTicket, die wir auf www.rmv.de für Sie bereitstellen.

Einzelfahrkarte

Einzelfahrkarten sind für Erwachsene und für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren erhältlich. Mit einer Einzelfahrkarte können Sie eine Fahrt durchführen und in Richtung Fahrtziel beliebig oft umsteigen – allerdings nur mit dem nächstmöglichen Anschluss. Rück- und Rundfahrten sowie Fahrtunterbrechungen, z. B. für Besorgungen, sind nicht zugelassen. Der Kauf einer Einzelfahrkarte berechtigt nur zum sofortigen Fahrtantritt. Einzelfahrkarten sind nach Fahrtantritt nicht mehr übertragbar. Einzelfahrkarten erhalten Sie an den RMV-Fahrkartenautomaten und beim Fahrpersonal, wo dies vorgesehen ist, oder Sie erwerben sie mit dem Smartphone. In Straßenbahnen, U-Bahnen, S-Bahnen und Regionalzügen (RE, RB) können keine RMV-Fahrkarten erworben werden. Einzelfahrkarten der Preisstufe 3 mit Gültigkeit in Frankfurt am Main (Tarifgebiet 5000) berechtigen nicht zur Fahrt zum Flughafen Frankfurt (Tarifgebiet 5090). Im Bedienungsbereich des Verkehrsverbundes Mainz/Wiesbaden (VMW, Tarifgebiet 6500) können Sie Mehrfahrtenkarten nutzen. Entwerten Sie diese unmittelbar vor Fahrtantritt an der Haltestelle oder gegebenenfalls bei Fahrtantritt in den Fahrzeugen.

Kurzstrecke

Damit der Preis für kurze Einzelfahrten nicht unangemessen hoch ausfällt, werden in den Städten Frankfurt, Offenbach und Hanau Einzelfahrkarten zum Kurzstreckentarif angeboten. Diese sind für Erwachsene und für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren erhältlich.

Das Kurzstreckenverzeichnis an der jeweiligen Haltestelle beziehungsweise am jeweiligen Fahrkartenautomaten informiert über alle Ziele, die Sie ab dieser Haltestelle mit einer Kurzstreckenfahrkarte erreichen können.

RMV-Zeitkarten

Wenn Sie häufig mit dem RMV unterwegs sind, sollten Sie sich für das Deutschland-Ticket oder eines unserer attraktiven Zeitkartenangebote entscheiden. Sie können zwischen Tages-, Wochen-, Monats- und Jahreskarten wählen.

Tageskarten gibt es für Erwachsene und für Kinder sowie für Gruppen bis 5 Personen. Wochen- und Monatskarten sind erhältlich für Schüler bzw. Auszubildende und Erwachsene. Jahreskartenangebote bestehen für Schüler, Auszubildende und Erwachsene inklusive eines Extraangebots für alle ab 65 Jahren. Tages-, Wochen-, Monats- und die unpersönlichen Jahreskarten für Erwachsene sind übertragbar. Nicht übertragbar sind alle persönlichen Zeitkarten, also persönliche Jahreskarten, alle Seniorentickets Hessen, JobTickets, SemesterTickets, Sonderfahrkarten und Zeitkarten des Ausbildungstarifs sowie das Deutschland-Ticket.

Die Gültigkeit aller Zeitkarten besteht am letzten Geltungstag bis zum Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages). Zeitkarten berechtigen während ihrer Gültigkeit im gewählten Gültigkeitsbereich zu beliebig vielen Fahrten in allen RMV-Verkehrsmitteln. Zeitkarten erhalten Sie – auch im Vorverkauf – an personenbedienten Vertriebsstellen, an ausgewählten Fahrkartenautomaten-Standorten, zum Teil beim Bus-Fahrpersonal und online im RMV-TicketShop.

Tages- und Gruppentageskarten, das Hessenticket, Wochen- und Monatskarten für Erwachsene, die Jahreskarte Erwachsene sowie das Deutschland-Ticket können Sie auch als RMV-HandyTicket über die App RMVgo erwerben. RMV-HandyTickets können ausschließlich personalisiert erworben werden.

Tageskarte

Die Tageskarte gibt es für Erwachsene und für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Sie gilt an einem Kalendertag bis zum Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages). Bei Nutzung zuschlagpflichtiger Angebote ist pro Fahrt ein Zuschlag zu erwerben. Tageskarten der Preisstufe 3 mit Gültigkeit in Frankfurt am Main (Tarifgebiet 5000) berechtigen nicht zur Fahrt zum Flughafen Frankfurt (Tarifgebiet 5090).

Gruppentageskarte bis zu 5 Personen

Die Gruppentageskarte berechtigt bis zu 5 Personen zu beliebig vielen Fahrten in allen RMV-Verkehrsmitteln im gewählten Gültigkeitsbereich. Sie gilt an einem Kalendertag bis zum Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages). Bei Nutzung zuschlagpflichtiger Angebote ist pro Person und Fahrt ein Zuschlag zu erwerben. Gruppentageskarten der Preisstufe 3 mit Gültigkeit in Frankfurt am Main (Tarifgebiet 5000) berechtigen nicht zur Fahrt zum Flughafen Frankfurt (Tarifgebiet 5090). Um die missbräuchliche Nutzung zu verhindern, müssen alle Mitreisenden mit Vor- und Nachnamen an den dafür vorgesehenen Stellen eingetragen werden. Freibleibende Felder sind durchzustreichen. Die Weitergabe und

der Verkauf von Gruppentageskarten sind nicht gestattet.

Hessenticket

Das Hessenticket berechtigt bis zu 5 Personen am Gültigkeitstag zu beliebig vielen Fahrten in ganz Hessen in allen Verkehrsmitteln der drei Verbünde RMV, Nordhessischer Verkehrs-Verbund (NVV) und Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN). Es gilt montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. ganztags bis Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages). An den Veranstaltungstagen des Hessentages ist die zeitliche Beschränkung des Hessentickets ebenfalls aufgehoben. Die Nutzung von Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn AG (IC/EC oder ICE) sowie von Ruftaxis innerhalb des VRN mit dem Hessenticket ist ausgeschlossen.

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse, auch bei Zukauf entsprechender Zuschläge, ist nicht zugelassen.

Um die missbräuchliche Nutzung zu verhindern, müssen alle Mitreisenden mit Vor- und Nachnamen an den dafür vorgesehenen Stellen eingetragen werden. Freibleibende Felder sind durchzustreichen. Die Weitergabe und der Verkauf von Hessentickets sind nicht gestattet.

Das Hessenticket erhalten Sie an den Automaten, in Bussen, als RMV-HandyTicket in RMVgo, an allen RMV-Vertriebsstellen sowie bei der Deutschen Bahn AG.

Das Hessenticket kann auch im Vorverkauf erworben werden. Eine Erstattung des Fahrpreises, auch bei Rückgabe des Tickets vor dem Geltungstag, ist grundsätzlich ausge-

schlossen. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen die Nichtnutzung von den kooperierenden Verbünden zu vertreten ist. Näheres, insbesondere zur räumlichen Gültigkeit, entnehmen Sie bitte den gemeinsamen Tarifbestimmungen für das Hessenticket.

Wochenkarte für Erwachsene

Die Wochenkarte ist an sieben aufeinander folgenden Tagen gültig. Den ersten Gültigkeitstag können Sie frei wählen.

Monatskarte für Erwachsene

Auch bei der Monatskarte können Sie den ersten Gültigkeitstag frei wählen und bis zum gleichen Kalendertag des Folgemonats (einschließlich) so oft in den gewählten und freigegebenen Tarifgebieten mit dem RMV fahren, wie Sie wollen.

Jahreskarte für Erwachsene

Jahreskarten gibt es als übertragbare oder als persönliche Jahreskarte. Sie können die Jahreskarte im Voraus in bar mit 2 % Skonto oder als Abonnement in 12 Monatsbeträgen per Lastschrift erwerben. Die Einzelheiten zu den Jahreskarten ergeben sich aus den „Besonderen Bedingungen für Jahreskarten“ in der jeweils gültigen Fassung.

Seniorenticket Hessen

Personen ab 65 Jahren können mit dem Seniorenticket Hessen im gesamten Bundesland Hessen unterwegs sein. Diese Jahreskarte ist personengebunden und daher nicht übertragbar. Das Seniorenticket Hes-

sen gilt montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. zeitlich unbeschränkt. Die RMV-Mitnahmeregelung ist ausgeschlossen.

Das Seniorenticket Hessen Komfort ist ebenfalls als persönliche Jahreskarte für Personen ab 65 erhältlich. Es bietet die gleichen Leistungen wie das Seniorenticket Hessen, gilt aber darüber hinaus täglich rund um die Uhr. Außerdem gilt es in Zügen in der 1. Klasse und beinhaltet die RMV-Mitnahmeregelung.

Anschlussfahrkarte

Wenn Ihr Fahrtziel oder Ihr Startort außerhalb des Gültigkeitsbereichs Ihrer RMV-Zeitkarte liegt, können Sie eine Anschlussfahrkarte lösen. Als Inhaberin oder Inhaber einer RMV-Zeitkarte können Sie für diesen Fall eine rabattierte Einzelfahrt für die Gesamtstrecke kaufen.

Die Rabatthöhen richten sich dabei nach der Preisstufe des Einzelfahrtwunsches und der Preisstufe der vorhandenen Zeitkarte. Die Anschlussfahrkarte kann für Zeitkarten der Preisstufen 1 bis 6 und 13 und für Einzelfahrten-Relationen der Preisstufen 2 bis 7 und 13 gekauft werden. Auch für Kinder (6 bis einschließlich 14 Jahre) werden Anschlussfahrkarten angeboten. Inhaber von Zeitkarten des Ausbildungstarifs haben die Altersgrenze für Kinderfahrkarten zu berücksichtigen.

Übrigens: Für Fahrgäste, die Sie mit Ihrer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Erwachsene aufgrund der Mitnahmeregelung kostenlos mitnehmen, muss ebenfalls je Person eine Anschlussfahrkarte erworben werden. Wie bei der Einzelfahrkarte gilt auch

für die Anschlussfahrkarte, dass diese nur zum sofortigen Fahrtantritt mit beliebigem Umsteigen in Richtung Fahrtziel berechtigt. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht erlaubt.

Kaufen Sie Ihre Anschlussfahrkarte bitte direkt vor Fahrtantritt. Die Anschlussfahrkarte gilt in der Wagenklasse, in der die zugrunde liegende Zeitkarte und ein eventuell vorhandener Zuschlag auch gelten.

Ausgeschlossen ist die Nutzung von Anschlussfahrkarten

- zur Weiterfahrt in Übergangstarifgebieten,
- in der Kombination zu Zeitkarten des Übergangstarifs,
- in der Kombination zu Fernverkehrs-Ergänzungskarten,
- in der Kombination zu Tages- und Gruppentageskarten,
- in der Kombination zu Kombi-Tickets und Sonderangeboten mit einer zeitlichen Gültigkeit von unter sieben Tagen und
- in der Kombination zu Zeitkarten, die keine aufgedruckte oder gespeicherte Preisstufe enthalten.

Mitnahmeregelung bei Zeitkarten

Mit der Wochen-, Monats- und Jahreskarte für Erwachsene – inkl. des Seniorentickets Hessen Komfort – können Sie täglich ab 19.00 Uhr einen Erwachsenen und beliebig viele Kinder unter 15 Jahren kostenlos mitnehmen. An allen Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31. Dezember gilt diese Mitnahmeregelung sogar ganztägig. Bei Deutschland-Tickets, Tageskarten, SemesterTickets, den Zeitkarten

des Ausbildungstarifes sowie dem Seniorenticket Hessen gibt es diese Regelung nicht.

Soweit die Wochen-, Monats- oder Jahreskarte des Erwachsenentarifs in der 1. Klasse gültig ist, gilt auch das Mitnahmerecht für die 1. Klasse. Voraussetzung für die Mitnahme von Personen ist, dass die Reise gemeinsam angetreten wurde oder dass eine gezielte Verabredung stattgefunden hat.

RMV-SparPass

Der Erwerb des RMV-SparPasses ermöglicht den vergünstigten Kauf von Kurzstreckenfahrkarten, Einzelfahrkarten und Tageskarten für Erwachsene in der gewünschten Relation (um 25 % reduzierter Regelpreis). Er gilt verbundweit einen Monat lang, berechtigt dabei allein jedoch nicht zur Fahrt. Der RMV-SparPass ist übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einer rabattierten Fahrkarte.

Zuschlagfahrkarte

In der 1. Klasse der RMV-Schienenverkehrsprodukte sowie bei sonstigen zuschlagpflichtigen Angeboten benötigen Sie Zuschlagfahrkarten für Erwachsene und Kinder. Die Zuschlagfahrkarte erhalten Sie als Einzelzuschlag für eine Fahrt oder als Zuschlagzeitkarte für die Wochen-, Monats- oder Jahreskarte sowie für das Deutschland-Ticket. Für das Seniorenticket Hessen ist der Zukauf eines 1.-Klasse-Zuschlags nicht möglich. Wenn Sie eine Zeitkarte besitzen und nur gelegentlich zuschlagpflichtige Angebote (z.B. die 1. Klasse) nutzen möchten, können Sie auch je Fahrt einen Einzelzuschlag erwerben.

Gruppenfahrkarte ab 10 Personen

Für alle Gruppen ab 10 Personen gibt es die RMV-Großgruppenfahrkarte. Der Preis der Gruppenfahrkarte wird individuell berechnet, da sich der Fahrpreis nach der genauen Teilnehmerzahl und dem Fahrtziel richtet. Diese Fahrkarten erhalten Sie im Vorverkauf an ausgewählten RMV-Vertriebsstellen. Bei einer rechtzeitigen Anmeldung der Gruppenfahrt kann eine Beratung wegen der verfügbaren Plätze erfolgen und im Sonderfall eine Leistungsverstärkung ermöglicht werden.

Fahrkarten zum Ausbildungstarif

Mit Zeitkarten zum ermäßigten Ausbildungstarif können alle Fahrgäste von 6 bis einschließlich 14 Jahren sowie Schüler, Auszubildende, Studierende der Hochschulen im RMV-Gebiet und unter bestimmten Voraussetzungen Praktikanten im RMV fahren. Auch Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst profitieren vom ermäßigten Ausbildungstarif.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt bei Personen bis einschließlich 17 Jahre über den Bestellschein für die Kundenkarte/den Berechtigungsnachweis für Schüler und Auszubildende und einen Altersnachweis. Ab 18 Jahren erfolgt der Nachweis auf dem Bestellschein durch die Ausbildungsstätte.

Auf Grund dieser persönlichen Voraussetzung sind diese Zeitkarten nicht übertragbar und es besteht keine Mitnahmeregelung. Die Zeitkarte zum Ausbildungstarif ist entweder eine elektronische Fahrkarte auf einer Chipkarte oder sie besteht aus einer persönlichen Papier-Kun-

denkarte mit dazugehöriger Wochen- bzw. Monatswertmarke mit identischer Kundenkarten-Nr., die auf die Papier-Wertmarke händisch übertragen werden muss. Papier-Wertmarken ohne Kundenkarte berechtigen nicht zur Fahrt.

Schülerticket Hessen

Schüler und Auszubildende können mit dem Schülerticket Hessen im gesamten Bundesland Hessen unterwegs sein. Die Jahreskarte ist erhältlich für Lernende, die in Hessen wohnen, hier zur Schule gehen oder eine Ausbildung machen. Auch Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, freiwillig Wehrdienstleistende und unter bestimmten Voraussetzungen Praktikanten können im RMV, NVV und im Landkreis Bergstraße das Schülerticket Hessen nutzen. Der Nachweis der Berechtigung erfolgt bei Personen bis einschließlich 17 Jahre über den Bestellschein und einen Altersnachweis. Ab 18 Jahren erfolgt der Nachweis auf dem Bestellschein durch die Ausbildungsstätte. Auf Grund dieser persönlichen Voraussetzung ist das Schülerticket Hessen nicht übertragbar. Es besteht keine Mitnahmeregelung und die Nutzung der 1. Klasse ist ausgeschlossen. Das Schülerticket Hessen wird als elektronische Fahrkarte auf einer Chipkarte ausgegeben. Die Einzelheiten ergeben sich aus den „Gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Schülerticket Hessen“ in der jeweils gültigen Fassung.

CleverCard

Die CleverCard wird nur noch in Mainz und im Übergangsverkehr mit außerhessischen Verkehrsverbünden/-unternehmen (ausgenommen VAB) angeboten.

Näheres entnehmen Sie bitte den besonderen Bedingungen zur CleverCard in der jeweils gültigen Fassung.

Berufsschul-Ausweis

Mit dem Berufsschul-Ausweis können für die Hin- und Rückfahrt zur beziehungsweise von der (Berufs-)Schule Einzelfahrkarten für Kinder gekauft werden. Falls ein Teil der Strecke durch eine Zeitkarte abgedeckt ist, kann mit dem Berufsschul-Ausweis auch eine entsprechende Anschlussfahrkarte für Kinder gekauft werden. Er gilt an den eingetragenen (Berufs-)Schultagen, jedoch nicht bei Blockunterricht. Er gilt auch für Schülerinnen und Schüler bei längeren Praktika. Der Berufsschulausweis gilt im RMV und in den Übergangstarifen mit Ausnahme des VAB-Übergangstarifs.

Bestellscheine für die Jahreskarten, das Seniorenticket Hessen, das Schülerticket Hessen, die Kundenkarte für Schüler und Auszubildende, den Berufsschul-Ausweis, die CleverCard sowie für das Deutschland-Ticket erhalten Sie in RMV-Vertriebsstellen, in den RMV-Mobilitätszentralen oder zum Download im Internet unter www.rmv.de.

RMV-Übergangstarife

Bei ausgewählten Fahrtbeziehungen zwischen RMV und Übergangstarifgebieten der benachbarten Verbünde Nordhessischer Verkehrsverbund

(NVV), Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN), Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM), Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB) und Nahverkehr Mainfranken (NVM) sowie auf ausgewählten Linien im Westerwaldkreis gilt der RMV-Tarif.

RMV-Fahrkartenautomaten

Im RMV erhalten Sie Ihre RMV-Fahrkarten an allen Schienenstrecken – sowie auch an ausgewählten Bushaltestellen – über Automaten. Alle Automaten verfügen über einen großen, berührungsempfindlichen Benutzerbildschirm (Touchdisplay) mit einheitlicher Bedienerführung. An den Automaten erhalten Sie Einzelfahrkarten, Tageskarten und Anschlussfahrkarten, jeweils für Erwachsene und Kinder, Gruppentageskarten, das Hessenticket, Zuschlagkarten sowie an fast allen Standorten auch Wochen- und Monatskarten für Erwachsene und Schüler bzw. Auszubildende. Darüber hinaus werden im lokalen Bereich, z. B. in Frankfurt an den Automaten der VGF, zusätzlich Jahreskarten für Erwachsene und Schüler bzw. Auszubildende im Barverkauf angeboten. Als Zahlungsmittel werden neben Münzgeld auch Banknoten im Wert von 5,00, 10,00, 20,00 und 50,00 Euro akzeptiert. Je nach Verkehrsunternehmen werden auch bargeldlose Zahlungsmittel (girocard (EC-Karte), ggf. Kreditkarte) angenommen. Zudem gibt es Standorte, an denen Automaten ausschließlich bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren. Im Display des Automaten wird angezeigt, welche Zahlungsmittel akzeptiert werden. Dies kann in Abhängigkeit zur Höhe des Fahrpreises und

zum jeweils vorhandenen Wechselgeld des Automaten stehen. Alle Automaten können die Bedienungsanweisung auch in verschiedenen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Türkisch) anzeigen.

Automaten mit Touchdisplay sind aufgrund ihrer technischen Möglichkeiten sehr komfortabel und führen Sie durch den Verkaufsvorgang. Dabei erfolgt die Bedienung ausschließlich über das Touchdisplay. Und so steigen Sie in den Verkaufsvorgang ein:



Startbildschirm Touchdisplay-Automat

Folgende Möglichkeiten der Zieleingabe stehen Ihnen zur Auswahl:

1. Zieleingabe über „Schnellwahl“: Im Startbildschirm werden Ihnen unter der „Schnellwahl“ (linker und mittlerer Bereich im Display) häufig gewählte Fahrtziele angezeigt. Mit wenigen Bedienschritten gelangen Sie zur Fahrkarte.

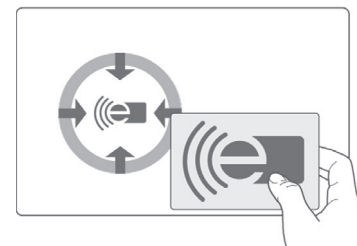
2. Zieleingabe über:
– „Ortsnamen eingeben“ oder
– „Zielnummer eingeben“

Falls Ihr Fahrziel nicht unter der Schnellwahl aufgeführt ist, erfolgt die Zielauswahl entweder

– über die Eingabe und Auswahl des Zielortes oder
– über die Eingabe der 4-stelligen Zielnummer Ihres Fahrtziels (sofern bekannt).

Das eTicket am Touchdisplay-Automaten:

An allen Automaten mit eTicket-Kennzeichnung können Sie sich die Fahrkarten, die auf Ihrer Chipkarte gespeichert sind, anzeigen lassen. Legen Sie einfach Ihre Chipkarte auf die dafür gekennzeichnete Lesefläche. Diese befindet sich unmittelbar rechts neben dem Touchdisplay.



Bitte beachten Sie: Wochen-, Monats- und ggf. Jahreskarten für Erwachsene sowie Schüler und Auszubildende sind an fast allen Automaten im Verbundgebiet nur noch als eTicket auf der Chipkarte erhältlich. Die Chipkarte erhalten Sie jedoch nicht am Automaten, sondern kostenfrei an allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Kennzeichnung.

Eine entsprechende Vertriebsstelle für sämtliche eTicket-Services in Ihrer Nähe finden Sie unter www.rmv.de.

RMV-HandyTicket

Über die App RMVgo können verschiedene Tickets schnell und unkompliziert erworben werden. Erhältlich sind Einzelfahrkarten (inklusive Kurzstrecke, Zuschlag und SparPass-Rabatt), Tageskarten (inkl. SparPass-Rabatt), Gruppentageskarten, das Hessenticket, Wochen-, Monats- und Jahreskarten für Erwachsene (inkl. der Zuschlagzeitkarten) sowie das Deutschland-Ticket. Diese Tickets sind direkt in RMVgo buchbar und sofort gültig.

Für den Kauf von Einzelfahrkarten, Kurzstreckenfahrkarten, (Gruppen-) Tageskarten sowie dem Hessenticket ist keine vorherige Registrierung erforderlich. Die Bezahlung erfolgt dann bequem über PayPal.

Mit einer Anmeldung bei „meinRMV“ lassen sich zusätzliche Vorteile der App nutzen. Neben der Möglichkeit, das Deutschland-Ticket sowie weitere Zeitkarten wie Wochen-, Monats- und Jahreskarten zu erwerben, stehen weitere Zahlungsmethoden wie Lastschrift und Kreditkarte zur Verfügung. Zudem können der RMV-PrepaidRabatt (20 % Rabatt auf Einzelfahrkarten nach Einzahlung eines Guthabens von mind. 40,00 Euro) oder der RMV-SparPass genutzt werden.

(Gruppen-)Tageskarten und Zeitkarten, das Deutschland-Ticket, das Hessenticket sowie der RMV-SparPass können im Vorverkauf vor Gültigkeitsbeginn über die App erworben werden.

RMV-HandyTickets sind personalisiert und nicht übertragbar, da sie den Vor- und Nachnamen des Nutzers enthalten. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuzeigen.

RMV-TicketShop

Viele Zeitkarten des RMV sind im Vorverkauf auch unter www.rmv.de/ticketshop im Internet erhältlich; eine Anmeldung unter „meinRMV“ ist zunächst erforderlich. Bezahlt werden kann per Lastschrift oder Kreditkarte. Die ausgewählten Fahrkarten werden auf dem Postweg zugestellt oder als „elektronische Fahrkarte“ für Ihre bereits vorhandene Chipkarte bereitgestellt. Diese wird Ihnen im Verlauf der Bestellung angeboten. Die Chipkarte muss dafür zuvor bei meinRMV registriert worden sein.

CityTicket

Zu Fahrkarten des Fernverkehrs der Deutschen Bahn AG wird nach bestimmten Regeln der Service „CityTicket“ (+City) ausgestellt. Das Vorliegen des Service ist zu erkennen, wenn die Fahrkarte den Vermerk „+City“ aufgedruckt hat. Die Fahrkarte berechtigt dann am mit dem Zusatz versehenen Ort, alle RMV-Verkehrsmittel (Bus, Straßenbahn, U-Bahn, S-Bahn, RB- und RE-Züge) zum Fahrantritt in Richtung Startbahnhof bzw. zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich. Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt für die Fahrt zum Startbahnhof bzw. zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem Fahrschein angegebene Datum. Die Fahrtberechtigung bezieht sich immer auf alle Inhaber des DB-AG-Fahrscheins.

Die Fahrtberechtigung gilt ausschließlich innerhalb der Tarifgebiete (siehe Auflistung), die das Stadtgebiet beschreiben. In Frankfurt ist die Fahrt zum Flughafen nicht gestattet.

Zielort	Gültigkeitsbereich
Bad Homburg	= Tarifgebiet 5101
Darmstadt	= Tarifgebiete 4001 (Darmstadt Mitte), 4035 (Darmstadt-Arheilgen) und 4045 (Darmstadt-Eberstadt)
Frankfurt/Main	= Tarifgebiet 5000 ohne Flughafen
Fulda	= Tarifgebiet 2001
Gießen	= Tarifgebiet 1501
Hanau	= Tarifgebiet 3001
Limburg	= Tarifgebiet 6001
Mainz	= Stadtgebiet Mainz (Tarifgebiet 6500 – ohne Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Wackernheim, Walluf, Wiesbaden und Zornheim)
Marburg	= Tarifgebiete 0501, 0540, 0546, 0555, 0558, 0588
Offenbach/Main	= Tarifgebiet 3601
Rüsselsheim	= Tarifgebiet 3730
Wetzlar	= Tarifgebiete 5501, 5530, 5533
Wiesbaden	= Stadtgebiet Wiesbaden (Tarifgebiet 6500 – ohne Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Mainz, Wackernheim, Walluf und Zornheim)

Fahrgastrechte der Eisenbahnkunden

Im Eisenbahnverkehr (RB, RE, S-Bahn) gelten gesetzliche Fahrgastrechte. Im RMV bedeutet dies, dass Sie als RMV-Bahnkunde bei Zugverspätungen beziehungsweise bei Ausfall des Zuges Anspruch auf Fahrpreisentschädigung oder Erstattung des Fahrpreises haben. Auch eine alternative Beförderung mit einem Fernverkehrszug oder einem Taxi kann unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Weitere Informationen sowie den

Antrag auf Erstattung/Fahrpreisentschädigung gibt es im Internet unter www.rmv.de.

Weitere Informationen

Schwerbehinderte

Die Vergünstigungen für Schwerbehinderte im RMV richten sich nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – in der jeweils gültigen Fassung. Schwerbehinderte, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und gültiger Wertmarke (Jahreswertmarke oder Halbjahreswertmarke) sind, können unentgeltlich alle in den RMV einbezogenen Verkehrsmittel benutzen. Eine Begleitperson des Schwerbehinderten wird unentgeltlich befördert, wenn die Notwendigkeit der Begleitung im amtlichen Ausweis ausdrücklich vermerkt ist. Begleitpersonen, deren Notwendigkeit bei der Fahrt durch den Aufdruck „B“ im Schwerbehindertenausweis ausgewiesen ist, können auch dann unentgeltlich mitfahren, wenn der Schwerbehinderte selbst kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke hat. Für die 1. Klasse gilt die unentgeltliche Nutzung einschließlich berechtigter Begleitperson, wenn dies im Schwerbehindertenausweis besonders gekennzeichnet ist. Die Nutzung von zuschlagpflichtigen Angeboten ist nur mit einer gültigen Zuschlagfahrkarte gemäß Verbundtarif gestattet. Die Begleitperson kann ohne Zuschlag in der Wagenklasse mitfahren, für die der Schwerbehinderte eine gültige Fahrtberechtigung besitzt.

Wichtiger Hinweis

Schwerbehindertenausweise, Beiblätter und Wertmarken werden nur vom zuständigen Versorgungsamt ausgegeben.

Gepäck und Tiere

Kinderwagen, Rollstühle, Handgepäck und sonstige Gegenstände (Schlitten, Skier, zusammengeklappte Fahrräder und Tretroller, Mehrsitzer für Kleinkinder etc.) können Sie unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die anderen Fahrgäste nicht gefährdet werden beziehungsweise der Betrieb nicht gestört wird. Die Mitnahme von nicht zusammengeklappten Fahrrädern und nicht zusammengeklappten Tretrollern ist innerhalb des RMV-Bedienungsgebietes auch unabhängig von der Fahrtberechtigung unentgeltlich und richtet sich nach den jeweiligen besonderen Bedingungen der einzelnen Verkehrsunternehmen in der jeweils gültigen Fassung. Die allgemeinen, für alle Unternehmen geltenden Bedingungen finden Sie im Anhang der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen. Hunde können nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und angeleint befördert werden. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Die Beförderung zugelassener Tiere ist unentgeltlich. Die endgültige Entscheidung über die Mitnahme trifft das Fahrpersonal.

Freifahrt für Polizeibeamtinnen und -beamte

Zur Erhöhung der Sicherheit werden Wachpolizistinnen/Wachpolizisten des Landes Hessen sowie Beamtinnen/Beamte des Polizeidienstes des Landes Hessen und der Bundespolizei – wenn sie die Uniform des Vollzugsdienstes tragen – unentgeltlich befördert. In den regionalen Schienennahverkehrsprodukten gilt dies nur für die 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.

Rechnungen für Vorsteuerabzug

Die von den im RMV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen herausgegebenen Fahrkarten gelten nach den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen als Rechnung. Beim eTicket wird mit Zustellung der Fahrkarte ein separater Rechnungsbeleg erstellt. Für die Berechnung gilt der Steuersatz gemäß §12 Abs. 2 Nr. 10 des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

On-Demand-Verkehre

Bei den RMV-On-Demand-Shuttles handelt es sich um flexible Verkehrsangebote, die digital per App, aber auch telefonisch buchbar sind. Die Shuttles in den Bedienegebieten können dorthin bestellt werden, wo sie gebraucht werden, zu der Uhrzeit, zu der sie benötigt werden. Diese Angebote sind der Einstieg in eine flexible, geteilte, klimafreundliche und barrierefreie Mobilität. Weitere Infos dazu finden Sie unter rmv.de/ondemand.

Fahren ohne Fahrkarte

Fahren ohne gültige Fahrkarte ist kein Kavaliersdelikt! Fahrgäste ohne gültige Fahrkarte zahlen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 Euro. Wer nachweisen kann, dass er seine personengebundene, nicht übertragbare Fahrkarte bei einer Fahrkartenprüfung nur vergessen hat, reduziert dadurch das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 Euro. Der Nachweis ist innerhalb einer Woche bei dem Verkehrsunternehmen zu erbringen, bei dem das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt werden muss.

Das gesamte RMV-Gebiet ist in **60 A-Tarifgebiete** untergliedert. Diese sind mit vier Ziffern gekennzeichnet und enden in der Regel auf 00. A-Tarifgebiete bilden die Basis der tariflichen Einteilung des Verbundraumes. Um den Interessen der Fahrgäste in den verschiedenen Regionen, insbesondere auf kurzen Strecken gerecht zu werden, sind die meisten A-Tarifgebiete zusätzlich in A0-Tarifgebiete unterteilt.

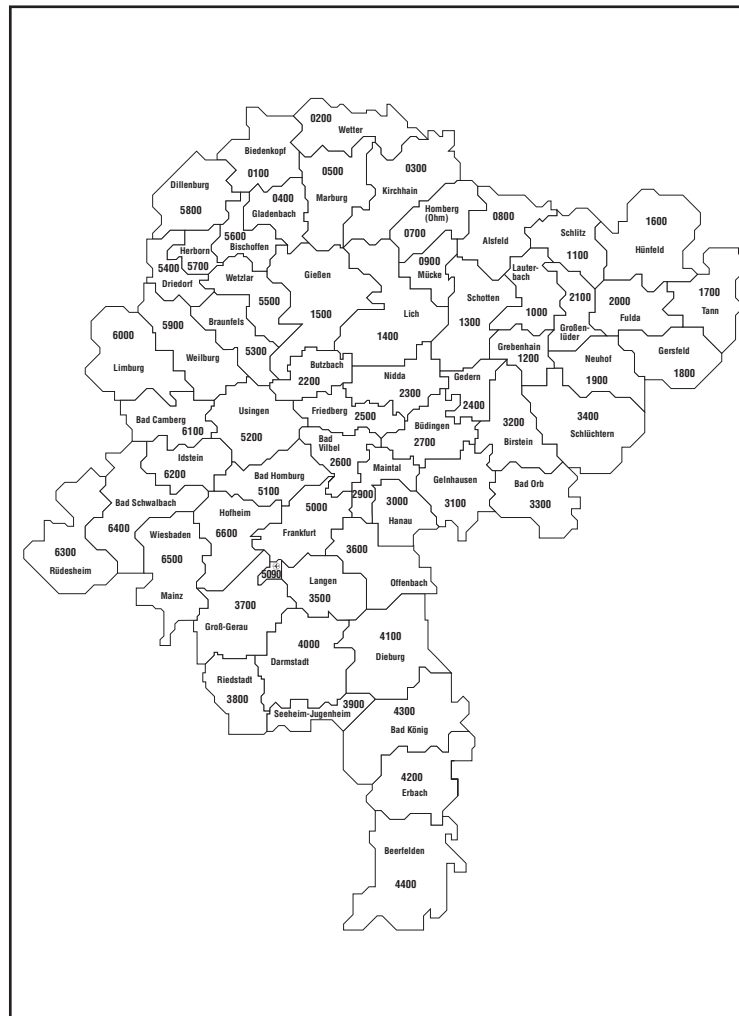
Um den jeweiligen Fahrpreis ermitteln zu können, ist es für Sie notwendig zu wissen, welche Tarifgebiete Sie befahren. Grundsätzlich ergibt sich der Fahrpreis nach Art und Anzahl der befahrenen Tarifgebiete.

Dazu haben wir auf den folgenden Seiten die notwendigen Tarifinformationen abgebildet.

Regionalverkehr Übersichtskarte

Um den Fahrpreis für den Regionalverkehr zu ermitteln, suchen Sie bitte aus dieser Karte das Start- und Zielgebiet aus. Anhand der Nummern können Sie aus der RMV-Regional-

matrix die entsprechende Preisstufe entnehmen. Den Fahrpreis finden Sie in der RMV-Preisliste.



Nahverkehrsbeispiel

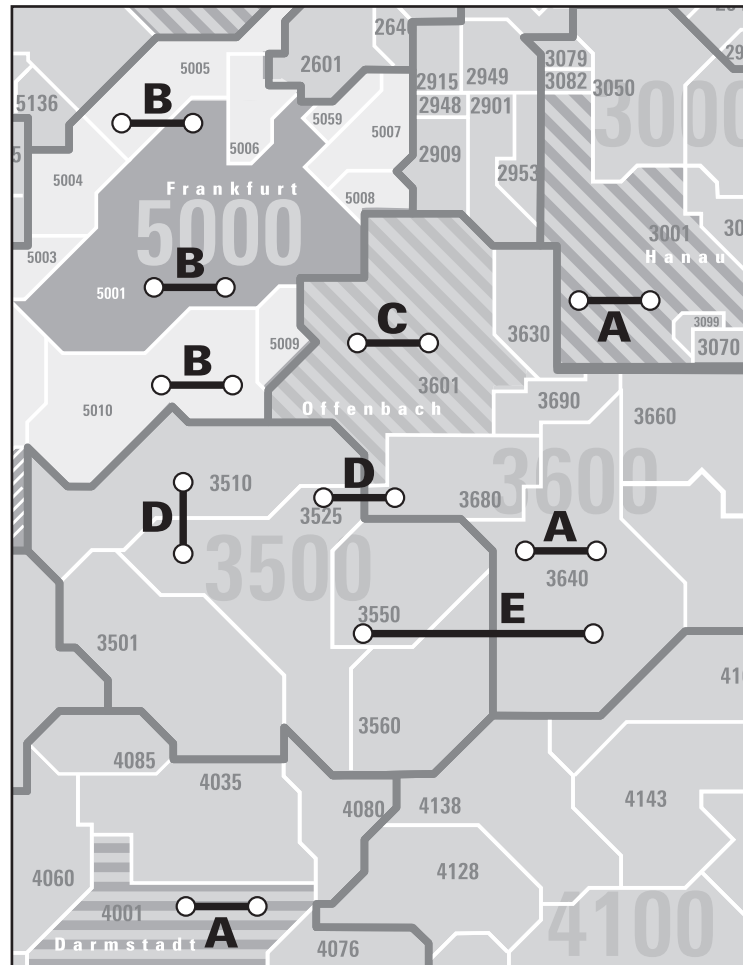
Hier möchten wir Ihnen anhand einiger Beispiele zeigen, wie Sie für kurze Fahrten (hauptsächlich Preisstufen 1–3) die richtige Preisstufe ermitteln können. Diese können Sie nicht aus der RMV-Regionalmatrix entnehmen. Aus drucktechnischen Gründen können wir die Fahrtrationen hier nicht farbig darstellen.

Mittlerweile kommt es aufgrund lokaler Besonderheiten zu erheblichen Abweichungen von diesen Regeln. Verlässliche Informationen zur Preisstufe für Ihre gewünschte Verbindung finden Sie auf www.rmv.de.

Den Fahrpreis entnehmen Sie bitte aus der RMV-Preisliste.

Von/nach	Preisstufe	
A	1 Bei Fahrt in nur einem Tarifgebiet	z. B. innerhalb 3640
A	1 Sonderstatusstädte und Hanau: Dort gilt die Stadtpreisstufe 1. Bei Fahrten darüber hinaus gelten die Regeln wie für	z. B. innerhalb 3001 Hanau
A	1 Bei Fahrten in diesem Tarifgebiet gilt die Stadtpreisstufe 1 Darmstadt. Bei Fahrten darüber hinaus gelten die Regeln wie für	innerhalb 4001 Darmstadt Mitte
B	3 Bei Fahrten in diesem Tarifgebiet gilt die Stadtpreisstufe 3.	innerhalb 5000 Frankfurt
B	3 Bei Fahrten zwischen den Frankfurter Tarifgebieten gilt die Stadtpreisstufe 3.	z.B. von 5001 nach 5005
B	13 Bei Fahrten in diesem Tarifgebiet gilt die Stadtpreisstufe 13.	innerhalb 6500 Wiesbaden/Mainz
C	2 Bei Fahrt in diesem Tarifgebiet gilt die Stadtpreisstufe 2. Bei Fahrten darüber hinaus gelten die Regeln wie für	innerhalb 3601 Offenbach

D	2 Bei Fahrt in nur zwei A0-Tarifgebieten	z. B. von 3510 nach 3525 z. B. von 3525 nach 3680
E	3 Und darüber hinaus bis zur nächsten roten Grenze Preisstufe 4	z. B. von 3640 über 3560 nach 3550



RMV-Matrix für die Preisbildung nach Frankfurt

Start/Ziel mit Tarifgebiets-Nr. in
Frankfurt am Main (Tarifgebiete 50xx)

Start/Ziel mit Tarifgebiets-Nr.	5001	5002	5003	5004	5005	5006	5007
Hochtaunuskreis							
Bad Homburg	5101	4	4	4	30	4	4
Oberursel	5126	4	4	4	30	4	4
Schmitten	5233	40	40	40	40	40	5
Steinbach	5136	4	4	30	30	4	4
Main-Kinzig-Kreis							
Hanau	3001	40	5	5	5	5	40
Maintal-Bischofsheim	2909	30	4	4	4	30	3
Maintal-Dörnigheim	2901	4	4	4	4	4	30
Maintal-Hochstadt	2901	4	4	4	4	4	30
Maintal-Wachenbuchen	2901	4	4	4	4	4	30
Main-Taunus-Kreis							
Bad Soden	6637	4	30	30	4	4	4
Eschborn Zentrum	6650	30	30	3	4	4	4
Eschborn-Niederhöchstadt	6655	4	4	30	30	4	4
Hattersheim	6665	4	30	30	4	4	4
Kriftel	6665	4	30	30	4	4	4
Liederbach	6639	4	30	30	4	4	4
Schwalbach	6660	4	4	30	30	4	4
Sulzbach	6639	4	30	30	4	4	4
Kreis Groß-Gerau							
Kelsterbach	3755	4	4	4	4	4	4
Kreis/Stadt Offenbach							
Mühlheim	3630	4	4	4	4	4	4
Neu-Isenburg	3510	30	4	4	4	4	4
Offenbach	3601	30	4	4	4	4	30
Wetteraukreis							
Bad Vilbel, Bad Vilbel	2601	30	4	4	30	3	3
Bad Vilbel-Dortelweil	2608	4	4	4	4	30	30
Bad Vilbel-Gronau	2646	4	4	4	4	30	30
Bad Vilbel-Heilsberg	2601	30	4	4	30	3	3
Bad Vilbel-Massenheim	2601	30	4	4	30	3	3

5008	5009	5010	5012	5059	5090	3601
4	4	4	4	4	4	5
4	4	4	4	4	4	5
5	5	5	40	40	5	5
4	4	4	4	4	4	5
40	40	40	5	40	5	3
3	4	4	4	30	4	4
30	4	4	4	4	4	4
30	4	4	4	4	4	4
30	4	4	4	4	4	4
4	4	4	4	4	4	5
4	4	4	30	4	4	5
4	4	4	4	4	4	5
4	4	4	4	4	4	5
4	4	4	4	4	4	5
4	4	4	4	4	4	5
4	4	4	4	4	4	5
4	4	4	4	4	4	5
4	4	4	30	4	3	5
4	30	4	4	4	4	2
4	30	3	30	4	3	2
3	3	30	4	30	4	2
30	4	4	4	3	4	40
4	4	4	4	30	4	40
4	4	4	4	30	4	40
30	4	4	4	3	4	40
30	4	4	4	3	4	40

***Haltestellen:**
Unfallklinik
Unfallklinik/B3
Parkfriedhof Heiligenstock
Heiligenstock/Lohrberg
Lohrberg

In der nebenstehenden Matrix finden Sie die Preisstufen für kurze Fahrten über die Frankfurter Stadtgrenze. Die betroffenen Gemeinden sind nach Landkreisen sortiert und, sofern relevant, in Ortsteile untergliedert. Abgebildet ist jeweils die Preisstufe für die kürzeste mögliche Verbindung. Den Fahrpreis entnehmen Sie bitte der RMV-Preisliste.

RMV-Matrix für die Preisbildung nach Wiesbaden

* inkl. AKK:
Wiesbadener Stadtteile
Mainz-Amöneburg,
Mainz-Kastel, Mainz-Kostheim
Die Preisstufen gelten auch nach Delkenheim
(TG 6505), wenn die Fahrt nicht über Wallau,
Massenheim, Hochheim erfolgt.

Start/Ziel mit Tarifgebiets-Nr.
in Wiesbaden/Mainz
(Tarifgebiete 65xx)

Start/Ziel im Rheingau-Taunus-Kreis mit Tarifgebiets-Nr.	Wiesbaden*	Wiesbaden-Naurod	Wl-Wilh.-Kempf-Haus	Walluf (alle Ortsteile)	Mainz
	6501	6574	6576	6570	6511
Eltville					
Eltville, Erbach, Martinsthal, Rauenthal	6455	30	30	2	4
Hattenheim	6494	30	30	2	4
Kiedrich					
Kiedrich	6455	30	30	2	4
Niedernhausen					
Engenhahn, Königshofen, Niedern- hausen, Niederseelbach, Oberjosbach	6475	30	3	2	4
Oberseelbach	6491	30	3	2	4
Schlangenbad					
Bärstadt, Georgenborn, Schlangenbad, Wambach	6445	30	30	3	4
Hausen v.d. Höhe, Obergladbach, Niederglabach	6493	30	30	30	4
Taunusstein					
Bleidenstadt, Hahn, Seitzenhahn, Watzhahn, Wehen, Wingsbach	6422	30	30	4	4
Hambach, Niederlibbach, Orlen	6488	30	30	4	4
Neuhof	6485	30	30	3	4
Born (Gemeinde Hohenstein)	6492	30	30	4	4

In der oben stehenden Matrix finden Sie die Preisstufen für Fahrten zwischen Wiesbaden und benachbarten Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis. Die betroffenen Gemeinden sind gegebenenfalls in Ortsteile untergliedert. Abgebildet ist jeweils die Preisstufe für die kürzeste mögliche Verbindung. Den Fahrpreis entnehmen Sie bitte der RMV-Preisliste.



Öffis ohne Limit



Das Deutschland-Ticket



gültig ab 1. Januar 2026

Preise in Euro brutto

		Preisstufe				
Einzelfahrkarten		1	2	3	30	4
Einzelfahrt	Erwachsene	2,90	3,75	4,50	5,70	6,90
	Erwachsene, zum SparPass	2,15	2,80	3,40	4,30	5,20
	Kinder ⁵	1,70	2,20	2,65	3,40	4,10
Kurzstrecke	Erwachsene					
	Erwachsene, zum SparPass					
	Kinder ⁵					
Einzelzuschlag je Fahrt ⁸		1,70	1,80	2,00	2,40	2,90
AST-Komfortzuschlag ⁹		1,00 / 1,50 / 2,00				
Zeitkarten						
Deutschland-Ticket		63,00*				
Tageskarte	Erwachsene	5,65	7,30	8,80	11,10	13,50
	Erwachsene, zum SparPass	4,25	5,50	6,60	8,35	10,15
	Kinder ⁵	3,30	4,30	5,15	6,65	8,00
Gruppentageskarte		9,60	12,40	14,90	18,80	22,50
Hessenticket ¹⁰		43,50				
RMV-SparPass		11,90				
Wochenkarte	Erwachsene	17,30	26,90	34,30	43,10	52,00
	Schüler und Auszubildende	13,70	21,30	27,10	34,00	41,10
	Erwachsene	58,80	91,40	116,60	146,70	176,70
Monatskarte	Schüler und Auszubildende	46,50	72,20	92,10	115,90	139,60
	Erwachsene, Abbuchung 12 x	568,20	883,20	1.126,20	1.417,20	1.707,00
	Erwachsene, Direktkauf	556,80	865,50	1.103,70	1.388,90	1.672,90
Seniorenticket Hessen ¹⁰	ab 65 Jahre, Abbuchung 12 x			405,60		
	ab 65 Jahre, Einmalzahlung ¹²			398,00		
	ab 65 Jahre, Abbuchung 12 x			693,60		
Sen.ticket Hessen Komfort	ab 65 Jahre, Einmalzahlung ¹²			681,50		
	Schüler/Azubis, Abbuchung 12 x			405,60		
	Schüler/Azubis, Einmalzahlung ¹²			398,00		
CleverCard ¹³	Schüler/Azubis, Abbuchung 12 x	384,60	598,80	760,20		1.154,40
	Schüler/Azubis, Direktkauf	376,90	586,80	745,00		1.131,30
	Erwachsene und Kinder ⁵	7,80	12,10	15,40	19,40	23,40
Zuschlagkarte – Woche ⁸		26,50	41,10	52,50	66,00	79,50
– Monat ⁸		258,00	400,20	511,20	642,60	773,40
– Jahr ^{8,11}		252,80	392,20	501,00	629,70	757,90

Bitte beachten Sie:

¹ Die Preisstufe 17 ist eine spezielle Preisstufe für Übergangsverkehre. Fahrkarten dieser Preisstufe haben keine Netzwirkung.

² Sonderstatusstädte:
Bad Homburg (TG 5101), Fulda (TG 2001), Gießen (TG 1501), Marburg (TG 0501, 0540, 0546, 0555, 0558, 0588), Rüsselsheim (TG 3730) und Wetzlar (TG 5501, 5530, 5533)

³ Die Stadtpreisstufe 3 gilt einheitlich nur innerhalb des jeweiligen Tarifgebiets und ist nicht allgemeingültig für Fahrten zwischen den Tarifgebieten Frankfurt und Frankfurt Flughafen.

⁴ Dieses Angebot ist nicht für den Übergangsverkehr erhältlich. Die Preisstufe 17 kommt daher nicht zur Anwendung.

⁵ 6 bis einschließlich 14 Jahre

⁶ nur in Hanau

⁷ Kurzstreckenfahrrkarten über die Stadtgrenze von Frankfurt kosten für Erwachsene 2,50 Euro, für Erwachsene mit SparPass 1,90 Euro und für Kinder 1,50 Euro.

⁸ Die gekennzeichneten Tarifstellen berechtigen zur Nutzung der 1. Klasse bzw. zuschlagpflichtiger Angebote.

					Stadtpreisstufen				
					Sondersta- tusstädte ² und TG 3001 Hanau	TG 4001 Darmstadt Mitte	TG 3601 Offenbach	TG 5000 Frankfurt ³ und TG 5090 Frankfurt Flughafen ³	TG 6500 Wiesbaden/ Mainz
40	5	6	7 (17 ¹)	45	1	1	2	3	13
9,20	11,50	16,00	20,50	9,20	3,00	3,10	3,55	3,80	3,90
6,90	8,65	12,00	15,40 ⁴		2,25	2,35	2,65	2,85	2,90
5,50	6,85	9,55	12,25	5,50	1,80	1,80	2,05	1,55	2,20
					1,70 ⁶		2,30	2,35 ⁷	
					1,30 ⁶		1,70	1,75 ⁷	
					1,00 ⁶		1,35	1,00 ⁷	
3,90	4,70	6,60	8,40	3,80	1,70	1,70	1,70	1,80	1,80
1,00 / 1,50 / 2,00					1,00 / 1,50 / 2,00				
63,00*					63,00*				
17,90	22,40	31,20	40,00	17,90	5,90	6,00	6,90	7,75	7,80
13,40	16,80	23,40	30,00 ⁴		4,45	4,50	5,20	5,80	5,85
10,70	13,40	18,60	23,90	10,80	3,50	3,50	4,00	3,00	4,30
30,50	38,30	43,90	56,00	33,30	10,40	10,20	11,75	14,80	14,80
43,50					43,50				
11,90 ⁴					11,90				
61,00	69,70	87,10	104,40	63,20	17,60	17,80	26,80	33,20	31,50
48,20	55,10	68,80	82,50	49,90	13,90	14,10	21,20	26,20	24,90
207,30	237,00	296,00	355,00	216,30	59,90	60,40	91,20	115,70	107,00
163,80	187,20	233,80	280,50	167,70	47,30	47,70	72,00	91,40	84,50
2.002,80	2.289,60	2.859,60	3.429,60	2.107,20	578,40	583,20	880,80	1.117,80	1.033,80
1.962,70	2.243,80	2.802,40	3.361,00	2.065,10	566,80	571,50	863,20	1.095,40	1.013,10
405,60					405,60				
398,00					398,00				
693,60					693,60				
681,50					681,50				
405,60					405,60				
398,00					398,00				
	1.546,80	1.932,60	2.293,80	1.375,20					372,00 ¹⁴
	1.515,90	1.893,90	2.247,90	1.347,70					365,00 ¹⁴
27,50	31,40	39,20	47,00	27,30	7,90	8,00	12,10	14,90	14,20
93,30	106,70	133,20	159,80	92,80	27,00	27,20	41,00	52,10	48,20
907,80	1.038,60	1.296,60	1.555,20	915,00	262,80	264,60	399,00	507,00	469,20
889,60	1.017,80	1.270,70	1.524,10	896,70	257,50	259,30	391,00	496,90	459,80

⁹ auf zuschlagpflichtigen AST-Linien, lokale Abweichungen möglich

¹⁰ gültig Montag bis Freitag ab 9 Uhr; ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in Hessen, am 24. und 31.12. sowie an Veranstaltungstagen des Hessentags

¹¹ übertragbar oder persönlich, im Direktkauf nur übertragbar

¹² Einmalabbuchung oder Barzahlung

¹³ CleverCards werden nur noch in Mainz und im Übergangsverkehr mit außerhessischen Verkehrsverbünden/-unternehmen (ausgenommen VAB) angeboten.

¹⁴ Der Preis erhöht sich ab 01.08.2026 auf 719,40 Euro (12 x Abb.) bzw. 705,00 Euro (Direktkauf).

* Monatskarte im Abo, gültig deutschlandweit im Nahverkehr;
Aktuelle Infos zum Deutschland-Ticket unter www.rmv.de/deutschlandticket

RMV-Preisliste Anschlussfahrkarte
gültig ab 1. Januar 2026
Preise in Euro brutto

		Preisstufe der benötigten Einzelfahrkarte		
Anschluss-Einzelfahrkarten		2	3	30
zu Zeitkarten der Preisstufe 1	Erwachsene	2,65	3,55	4,60
	Kinder ¹	1,55	2,10	2,75
zu Zeitkarten der Preisstufe 2	Erwachsene	2,65	3,30	4,25
	Kinder ¹	1,55	1,95	2,55
zu Zeitkarten der Preisstufe 3	Erwachsene	2,65	3,10	3,80
	Kinder ¹	1,55	1,80	2,25
zu Zeitkarten der Preisstufe 30	Erwachsene	2,65	3,00	3,65
	Kinder ¹	1,55	1,75	2,15
zu Zeitkarten der Preisstufe 4	Erwachsene	2,65	3,00	3,25
	Kinder ¹	1,55	1,75	1,95
zu Zeitkarten der Preisstufe 40	Erwachsene	2,65	3,00	3,20
	Kinder ¹	1,55	1,75	1,90
zu Zeitkarten der Preisstufe 5	Erwachsene	2,65	3,00	3,15
	Kinder ¹	1,55	1,75	1,90
zu Zeitkarten der Preisstufe 6	Erwachsene	2,65	3,00	3,15
	Kinder ¹	1,55	1,75	1,90
zu Zeitkarten der Preisstufe 13	Erwachsene	2,65	3,10	3,80
	Kinder ¹	1,55	1,80	2,25

Bitte beachten Sie: ¹ 6 bis einschließlich 14 Jahre



					Stadtpreisstufen		
					Tarifgebiet 5000 Frankfurt/Main ² und Tarifgebiet 3601 Offenbach		
					Tarifgebiet 5090 Frankfurt Flughafen ²		
					Tarifgebiet 6500 Wiesbaden/Mainz		
4	40	5	6	7	2	3	13
5,65	7,70	10,00	14,30	19,00	2,90	3,25	3,25
3,35	4,60	5,95	8,55	11,35	1,70	1,95	1,95
5,30	7,25	9,30	13,40	17,60	2,90	3,20	3,20
3,15	4,35	5,55	8,00	10,50	1,70	1,90	1,90
4,30	5,85	7,55	10,85	14,50	2,90	3,00	3,00
2,55	3,50	4,50	6,50	8,65	1,70	1,80	1,80
4,05	5,50	7,00	10,05	13,30	2,90	2,90	2,90
2,40	3,30	4,15	6,00	7,95	1,70	1,75	1,75
3,55	4,75	6,05	8,60	11,70	2,90	2,90	2,90
2,10	2,85	3,60	5,15	6,95	1,70	1,75	1,75
3,30	4,30	5,50	7,80	10,20	2,90	2,90	
1,95	2,55	3,25	4,65	6,10	1,70	1,75	
3,20	3,35	4,25	6,20	8,20	2,90	2,90	2,90
1,95	2,00	2,55	3,70	4,90	1,70	1,75	1,75
3,20	3,25	3,35	4,70	6,10	2,90	2,90	2,90
1,90	1,95	2,00	2,80	3,65	1,70	1,75	1,75
4,30		7,55	10,85	14,50			
2,55		4,50	6,50	8,65			

² Die Stadtpreisstufe 3 gilt einheitlich nur innerhalb des jeweiligen Tarifgebiets und ist nicht allgemeingültig für Fahrten zwischen den Tarifgebieten Frankfurt und Frankfurt Flughafen.

Teil I Gemeinsame Beförderungsbedingungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausschluss von Personen von der Beförderung
- § 3 Verhalten der Fahrgäste
- § 4 Einnehmen der Plätze
- § 5 Beförderungsentgelt, Fahrkarten und deren Verkauf, Zahlungsmittel
- § 6 Gültigkeit der Fahrkarten
- § 7 Ungültige Fahrkarten
- § 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt
- § 9 Erstattung von Beförderungsentgelt
- § 10 Mitnahme von Sachen
- § 11 Mitnahme von Tieren
- § 12 Fundsachen
- § 13 Haftung
- § 14 Ausschluss von Ersatzansprüchen
- § 15 Fahrpreisentzündungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr mit Fahrkarten des RMV-Verbundtarifes
- § 16 Gerichtsstand

Teil II Tarifbestimmungen

A. Allgemeines

- 1. Geltungsbereich
- 2. Unentgeltliche Beförderung von Personen, Sachen und Tieren
- 3. Entgeltliche Beförderung von Personen
 - 3.1 Vertrieb
 - 3.2 Allgemeines zum Fahrkartenangebot
 - 3.2.1 Fahrkarten des Verbundtarifes
 - 3.2.2 Mögliche Ausgabeformen der Fahrkarten
 - 3.2.3 eTicket
 - 3.2.4 eTicket-Kontrolle
 - 3.2.5 Preisbildung
 - 3.2.6 Grundregeln der Fahrpreisermittlung
 - 3.2.7 Grenztarifgebiete
 - 3.2.8 Tarifgrenzfahrt
 - 3.2.9 Verweis auf Anlagen
 - 3.3 Einzelfahrkarten: Sortiment und Preise
 - 3.3.1 Einzelfahrkartensortiment
 - 3.3.2 Gültigkeitsumfang und Fahrpreise
 - 3.4 Zeitkarten: Sortiment und Preise
 - 3.4.1 Zeitkartensortiment
 - 3.4.2 Gültigkeitsumfang
 - 3.4.3 Ermittlung der Zeitkartenpreise
 - 3.4.4 Berechtigung zur Nutzung des Ausbildungstarifs
 - 3.4.5 Mitnahmeregelung bei Zeitkarten
- 4. Beförderung von Schwerbehinderten und deren Begleitern
- 5. Polizeifreifahrt
- 6. Rechnung für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

B. Sonderregelungen

- 1. Rabatte und Ermäßigungen
 - 1.1 Ermäßigung für Sonderangebote
 - 1.2 Sondervereinbarungen für Großgruppenreisen
 - 1.3 Sondervereinbarungen mit Unternehmen und Organisationen
 - 1.3.1 RMV-JobTicket Premium
 - 1.3.2 SemesterTicket
 - 1.3.3 Sonderangebot von persönlichen Zeitkarten
 - 1.4 RMV-PrepaidRabatt
 - 1.5 RMV-SparPass
 - 1.6 Hessenpass mobil
- 2. Fahrpreise zu Sonderanlässen
- 3. Zähler-/Erheberausweis

C. Übergangstarife

- 1. Übergangstarife mit Verkehrsverbünden
 - 1.1 Übergangstarif zwischen VRN (Verkehrsverbund Rhein-Neckar) und RMV
 - 1.2 Übergangstarif zwischen NVV (Nordhessischer VerkehrsVerbund) und RMV
 - 1.3 Übergangstarif zwischen VAB (Verkehrsgemeinschaft am bayerischen Untermain) und RMV
 - 1.4 Übergangstarif zwischen RNN (Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund) und RMV
 - 1.4.1 Übergangstarif zwischen RNN und RMV-Tarifgebiet 6500 (Mainz/Wiesbaden)
 - 1.4.2 Übergangstarif für Fahrten zwischen ausgewählten Tarifgebieten des RNN über das RMV-Tarifgebiet 6500 hinaus in ausgewählte Tarifgebiete des RMV
 - 1.5 Übergangstarif zwischen VRM (Verkehrsverbund Rhein-Mosel) und RMV
 - 1.6 Übergangstarif zwischen NVM (Nahverkehr Mainfranken) und RMV
- 2. Übergangstarife mit anderen Verkehrsträgern

D. Tarifkooperationen

- 1. Tarifkooperationen mit der DB AG
 - 1.1 Nationale und internationale Eisenbahntarife
 - 1.2 Anstoßverkehr
 - 1.3 CityTicket
- 2. Tarifkooperationen mit anderen Trägern

E. Übergangsregelungen

- 1. Zeitlich befristete und lokal begrenzte Weiterführung vorhandener Angebote vor Integration einzelner Verkehrsunternehmen in den RMV
- 2. Mehrfahrtenkarten
- 3. Preise für die Zeitkarten der Preisstufe 13
- 4. RMV-FirmenCard

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Verbundtarif gilt auf den in den Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) einbezogenen Linien der RMV-Verkehrsunternehmen. Bei den Eisenbahnen, die dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) unterliegen, gilt weiterhin neben den folgenden Bedingungen die Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Die einbezogenen Linien mit ihrem jeweiligen Verkehrsangebot sowie die darüber hinaus für Fahrkarten des Verbundtarifs zugelassenen Verkehrsmittel ergeben sich aus den aktuell gültigen Verbundfahrplänen. Dazu gehören auch die Verkehrsangebote der mit dem RMV kooperierenden Verkehrsunternehmen, soweit diese mit Fahrkarten des Verbundtarifes benutzt werden dürfen. Eine Beschränkung im Übergang zwischen den Verkehrsmitteln besteht im Verbund nicht, es sei denn, dies ist in den Tarifbestimmungen ausdrücklich so geregelt.

(2) Die Fahrgäste erhalten ihre Fahrkarten bei den in den Verbund einbezogenen und bei den mit dem RMV kooperierenden Verkehrsunternehmen. In vertragliche Rechtsbeziehungen treten die Fahrgäste nur mit denjenigen Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel sie benutzen. In Ergänzung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen gelten gegebenenfalls besondere Beförderungsbedingungen des RMV sowie gegebenenfalls Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

(3) Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge oder dem Benutzen der Betriebseinrichtungen die Beförderungsbedingungen und

Tarifbestimmungen des RMV und gegebenenfalls sonstige besondere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als für sich rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Ausschluss von Personen von der Beförderung

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Unter diesen Voraussetzungen sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder bis 5 Jahre (einschließlich) können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens 6 Jahre alt sind; die Vorschriften des Absatzes (1) bleiben unberührt.

(3) Von der Beförderung können ferner ausgeschlossen werden:

1. Fahrgäste, welche die Verhaltensregeln gem. § 3 außer Acht lassen,
2. Fahrgäste ohne gültige Fahrkarte, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gem. § 8 und/oder die Angabe von Personalien verweigern.

(4) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt im Einzelfall durch das Betriebspersonal.

§ 3 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Insbesondere ist es den Fahrgästen nicht gestattet:

1. sich mit dem Fahrpersonal während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, zu beeinträchtigen,
7. in den Verkehrsmitteln gem. § 1 (1) sowie auf den Bahnsteigen, auch elektrische Zigaretten, zu rauchen,
8. Betäubungsmittel zu konsumieren,
9. in Verkehrsmitteln offene, zum sofortigen Verbrauch bestimmte Esswaren (z. B. Speiseeis, Pommes frites usw.) mitzunehmen, die zur Verunreinigung von Kleidungsstücken der Fahrgäste und der Wagineinrichtung führen können,

10. Fahrzeuge, Betriebsanlagen und -einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
11. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger ohne Kopfhörer zu benutzen oder diese mit Kopfhörer zu nutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
12. elektronische Geräte zu betreiben, die den Fahrbetrieb stören können, soweit dies durch das jeweilige Verkehrsunternehmen bekannt gemacht ist,
13. in Fahrzeugen und Haltestellenanlagen mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards, Inline-skates oder dgl. zu fahren und
14. in Fahrzeugen und Haltestellenanlagen zu betteln oder ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Geldwerbes die anderen Fahrgäste mit lauter Musik zu belästigen oder Schau- oder Darstellungen zu tätigen,
15. sich in den Fahrzeugen entgegen der Pflicht zur ordnungsgemäßen Bedeckung von Mund und Nase aufzuhalten, es sei denn, dass die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung nach den jeweils geltenden Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus nicht besteht.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge, nicht zuletzt im Interesse der eigenen Sicherheit, nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Anlagen und

Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder werden die Türen geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen sicheren Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt der Begleitperson gem. § 2 (2).

(5) Fahrgäste können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn trotz Ermahnung die sich aus den Absätzen (1) bis (4) ergebenden Verhaltensregeln nicht beachtet werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die vom Verkehrsunternehmen festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weiter gehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Bei missbräuchlicher Benutzung der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen werden die in den für die Verkehrsunternehmen geltenden Rechtsvorschriften hierfür festgesetzten Beträge eingezogen. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren sowie weiter gehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt. Bei einem Verstoß gegen die Untersagung nach Absatz (2) Nr. 14 (Verbot von Betteln, Werben und Sammeln – auch in Verbindung mit lauter Musik und sonstigen Schau- und Darstellungen) hat der Fahrgast eine Vertragsstrafe von 30,00 € zu zahlen.

(8) Bei Verstoß gegen Absatz (2) Nr. 7 (Rauchverbot) wird eine Vertragsstrafe von 15,00 € erhoben, bei einem Verstoß gegen Absatz (2) Nr. 15 (Einhaltung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Bedeckung von Mund und Nase) wird eine Vertragsstrafe von 50,00 € erhoben.

(9) Beschwerden sind außer in Fällen des § 5 (5), § 5 (6) und § 6 (1) nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, wird darum gebeten, diese unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten, das für den Betrieb zuständig ist. Beschwerden können auch mündlich vorgebracht werden. Auf Beschwerden erhält der Fahrgast so bald wie möglich eine Antwort. Auf Verlangen hat sich das Personal der Verkehrsunternehmen zu legitimieren und die für Beschwerden zuständige Stelle mitzuteilen.

§ 4 Einnehmen der Plätze

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Den Fahrgästen können Sitzplätze nicht garantiert werden. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Fahrgäste, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

(3) Zahlende Fahrgäste haben bei der Einnahme der Sitzplätze Vorrang vor unentgeltlich beförderten Reisenden. Dies gilt nicht gegenüber freifahrtberechtigten Schwerbehinderten gemäß Abschnitt A, Ziffer 4 der Tarifbestimmungen und deren Begleiter.

§ 5 Beförderungsentgelt, Fahrkarten und deren Verkauf, Zahlungsmittel

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte in Euro zu zahlen. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Fahrkarten sind insbesondere Einzelfahrkarten und Zeitkarten; darüber hinaus gibt es Sonderregelungen. Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung der in § 1 genannten Unternehmen verkauft. Fahrkarten sind Urkunden oder fiktive Urkunden und gelten als geldwerte Belege. Kopien sind unzulässig. Der gewerbliche Ankauf von Dritten und die gewerbliche Weitergabe oder Weitervermarktung von Fahrkarten gegen Entgelt und auf eigene Rechnung sind nicht gestattet. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel benutzt werden.

(2) Die Fahrkarten gelten für ihren Geltungsbereich in allen Fahrzeugen der in den Verbund einbezogenen Linien. Zuschlagpflichtige Fahrten dürfen nur mit hierfür gültigen Fahrkarten (Fahrkarte zusammen mit Zuschlagkarte) angetreten werden. Näheres hierzu ist in Teil II (Tarifbestimmungen) geregelt.

(3) Einzelfahrkarten werden über stationäre oder mobile Verkaufsautomaten verkauft. In Bussen und in personenbedienten RMV-Vertriebsstellen können Einzelfahrkarten durch Personal verkauft werden. Ein Einzelfahrkartenverkauf über Fahrpersonale erfolgt ansonsten nicht. Darüber hinaus können Einzelfahrkarten bei vorhandenen technischen Voraussetzungen als RMV-Handy-Ticket mit dem Smartphone gekauft werden.

Vertriebsdienstleister für das RMV-HandyTicket ist die Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen zusätzlich Anwendung finden.

In Ausnahmefällen kann ein Fahrkartenverkauf bei Bedarf auch durch sonstiges Personal (z. B. Standschaffner) erfolgen. Werden vom Personal für eine Fahrt mehrere Fahrkarten ausgegeben, so gelten diese als eine Fahrkarte. Ein Vorverkauf von Einzelfahrkarten ist ausgeschlossen, es sei denn, in Teil II E. (Übergangsregelungen) ist etwas anderes geregelt. Einzelfahrkarten berechtigen gemäß Teil II A.3.3.2 a) nur zum sofortigen Fahrtantritt.

Zeitkarten werden von den bekannt gegebenen Stellen verkauft. Kundenkarten werden von besonders festgelegten Kundenkartenausgabestellen ausgestellt. Die Wertmarken zu den ermäßigten Zeitkarten sind bei den bekannt gegebenen RMV-Vertriebsstellen auch ohne Vorlage der Kundenkarte bei Nennung des Geltungsbereiches erhältlich. Ausgewählte Fahrkarten können bei bestimmten Vertriebsstellen in elektronischer Form erworben werden (eTicket). Die Vertriebsstellen, an denen elektronische

Fahrkarten erworben werden können, sind an dem besonderen Akzeptanzsymbol zu erkennen (blaues e mit drei Wellenbögen). Bei einigen Verkehrsunternehmen ist es möglich, auch ausgewählte Zeitkarten beim Fahrpersonal zu erwerben. Der Kauf ausgewählter Zeitkarten ist auch an ausgesuchten Standorten an Automaten und bei vorhandenen technischen Voraussetzungen als RMV-HandyTicket mit dem Smartphone möglich. Zudem ist der Kauf über den RMV-TicketShop online möglich. Vertriebsdienstleister für das RMV-HandyTicket und den RMV-TicketShop ist die Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen zusätzlich Anwendung finden. Jahres-, Monats- und Wochenkarten sowie das „Deutschland-Ticket“ gem. Teil II A. (Tarifbestimmungen, A. Allgemeines) können bis zu acht Wochen vor dem ersten Geltungstag gekauft werden. Tages- und Gruppentageskarten sowie das Hessenticket können bis zu vier Wochen vor dem ersten Geltungstag gekauft werden. Wenn zum Zeitpunkt des Vorverkaufs eine Tarifänderung (z. B. hinsichtlich Preis, zeitlichem, räumlichem Geltungsbereich) für den gewünschten Gültigkeitszeitraum zu erwarten ist, die Genehmigungen dazu aber noch nicht vorliegen, entfällt für diesen Zeitraum die Vorverkaufsmöglichkeit. Im Voraus gekaufte Zeitkarten mit Gültigkeitsbeginn ab oder nach dem Inkrafttreten einer Tarifänderung werden ungültig. Sie werden binnen eines Monats nach Inkrafttreten der Tarifänderung von den Verkehrsunternehmen zurückgenommen. Für

Fahrkarten zu tariflichen Sonderangeboten wird der Vertrieb besonders geregelt.

(4) Die Automaten akzeptieren als Zahlungsmittel Münzen im Wert von 0,05 €, 0,10 €, 0,20 €, 0,50 €, 1,00 €, 2,00 € und Banknoten im Wert von 5,00 €, 10,00 €, 20,00 € und 50,00 € sowie gängige bargeldlose Zahlungsmittel. Zudem gibt es Standorte, an denen Automaten ausschließlich bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren. Die Fahrgäste können die Münzen und Banknoten in beliebiger Stückelung und Reihenfolge, jedoch nicht in beliebiger Anzahl, in die Verkaufsgeräte einwerfen. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Wechselgeldrückgabe aus sonstigen Gründen außer Betrieb gesetzt ist, muss der Fahrgast abgezählt oder bargeldlos zahlen. Auf die jeweils für den Kauf zugelassenen Zahlungsarten wird im Display hingewiesen.

Beanstandungen hinsichtlich des Fahrkartenautomaten sind unverzüglich direkt beim Fahrkartenautomatenbetreiber zu melden; entsprechende Hinweise befinden sich am Fahrkartenautomaten.

(5) Für den Verkauf durch Personal gilt Folgendes:

1. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Banknoten mit einem Betrag größer als 20,00 € zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 0,10 € sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

2. Soweit das Personal Banknoten mit einem Betrag größer als 20,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast erhält sodann das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei dem Verkehrsunternehmen, das die Fahrkarte ausgegeben hat, zurück. Dem Fahrgast kann, wenn er eine Kontoverbindung angibt, der Wechselgeldbetrag ohne Abzüge auf das von ihm benannte Konto überwiesen werden. Sofern der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden ist, verbleibt für ihn nur die Möglichkeit, die Fahrt abzubrechen.
3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der Quittung können nur anerkannt werden, wenn sie sofort gegenüber dem Verkaufspersonal vorgebracht werden.
4. Dort, wo es möglich ist, kann die bargeldlose Zahlung zusätzlich angeboten werden. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.

(6) Der Fahrgast muss sich davon überzeugen, dass er die für die vorgesehene Fahrt erforderliche Fahrkarte besitzt. Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

(7) Verkehrsunternehmen sind nicht verpflichtet, an der Haltestelle oder im Fahrzeug einen Fahrausweiserwerb mit Bargeld zu ermöglichen, sofern auf andere Weise ein Fahrausweiserwerb angeboten wird und sie diese Einschränkung auf den Webseiten des RMV oder der lokalen Nahverkehrsorganisationen bekannt gemacht haben.

§ 6 Gültigkeit der Fahrkarten

(1) Sofern in den besonderen Bedingungen des RMV nichts Abweichendes geregelt ist, sind Fahrkarten des Verbundtarifes nur in den in den Verbund einbezogenen Verkehrsmitteln gültig. Der Fahrgast muss zu Beginn der Beförderung im Besitz einer gültigen Fahrkarte oder einer über den In/Out-Service des RMV mit dem erfolgreichen Check-In erworbenen gültigen Fahrtberechtigung sein. Der Fahrgast hat sich die gültige Fahrkarte grundsätzlich vor Fahrtantritt für die gesamte zurückzulegende Fahrstrecke zu beschaffen. Bei Nutzung einer Zeitkarte mit tageszeitlich begrenzter Gültigkeit ist die Kombination mit einer Einzelfahrkarte für den vor dem zeitlichen Gültigkeitsbeginn durchfahrenen Streckenabschnitt zulässig. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs noch nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er, sofern ein Fahrkartenverkauf im Fahrzeug vorgesehen ist, unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen. Ist im Fahrzeug ein Fahrkartenverkauf durch das Fahrpersonal vorgesehen, ist der Fahrgast zudem verpflichtet, bei diesem einzusteigen und unverzüglich seine Fahrkarte zu lösen. Beanstandungen der Fahrkarte können nur berücksichtigt werden, wenn sie sofort vorgebracht werden. Erfolgt der Verkauf über Automaten in den Fahrzeugen, so ist unmittelbar bei Fahrtantritt eine Fahrkarte zu lösen. Hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt keine gültige Fahrkarte beschafft und ist ein Fahrkartenverkauf im Fahrzeug nicht vorgesehen, ist eine Nutzung des Verkehrsmittels nicht gestattet.

Ist der Fahrgast zu Beginn der Beförderung nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet [vgl. § 8 (1) 1.], es sei denn, er hat sich nach Betreten eines Fahrzeugs, in dem ein Fahrkartenverkauf vorgesehen ist, unverzüglich und unaufgefordert um die Erlangung einer gültigen Fahrkarte gekümmert und dies durch ein nach außen erkennbares Verhalten eindeutig zum Ausdruck gebracht. Eine über den In/Out-Service des RMV mit dem erfolgreichen Check-In erworbene Fahrtberechtigung ist gleichwertig zu einer gültigen Fahrkarte.

(2) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis nach Beendigung der Fahrt sorgfältig aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen und auszuhandigen. Bei persönlichen und nicht übertragbaren Fahrkarten sowie allen über eine Smartphone-App (z. B. RMV-HandyTicket oder DB-Navigator) gekauften Fahrkarten ist der Nachweis der Identität des Nutzers Bestandteil einer gültigen Fahrtberechtigung. Der Nutzer hat daher in solchen Fällen im Rahmen von Fahrkartenkontrollen auf Aufforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder ein anderes mit Lichtbild versehenes Ausweisdokument nachzuweisen. Im Falle von Fahrgastbefragungen bzw. Verkehrserhebungen sind die Fahrkarten auch dem Zähl-/Erheberpersonal, welches sich durch RMV-Zähler-/Erheberrausweise zu legitimieren hat, vorzulegen oder auszuhandigen.

(3) Die Fahrt gilt mit dem Betreten des Fahrzeuges als angetreten oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist (abgegrenztes Bahngebiet), mit dem Durchschreiten einer Bahnsteigabgrenzung an der Einsteighaltestelle. Die Fahrt gilt nach Verlassen des Fahrzeuges als beendet oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist (abgegrenztes Bahngebiet), nach dem Durchschreiten einer Bahnsteigabgrenzung an der Aussteighaltestelle. Wer lediglich den abgegrenzten und besonders gekennzeichneten Bahnsteigbereich betreten will, erhält für den Fall der Durchführung von Fahrkartenprüfungen einen unentgeltlichen Berechtigungsschein.

(4) Fahrkarten des Einzelfahrkartentarifs werden, soweit nicht anders geregelt, grundsätzlich nur entwertet abgegeben. Persönliche ermäßigte Zeitkarten gem. Teil II A. und II B. der Tarifbestimmungen werden auf den Inhaber/die Inhaberin ausgestellt. Kundenkarten, soweit im Tarif vorgesehen, etwa für ermäßigte Zeitkarten, werden erst gemeinsam mit einer entsprechenden Wertmarke, auf der die Nummer der Kundenkarte unlöschbar, z. B. mit Kugelschreiber, aufgetragen ist, gültig.

(5) Grundsätzlich sind für die Gültigkeit der Fahrkarten die Betriebstage maßgebend, d. h. jeder Tag rechnet von 0.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages (Betriebschluss). Für alle Fahrkarten bis auf Einzelfahrkarten und Anschlussfahrkarten gilt dies auch am letzten Geltungstag der Fahrkarte.

(6) Mit Fahrkarten der Preisstufe 3 darf immer das gesamte A-Tarifgebiet befahren werden, sofern sich die Preisstufe 3 nicht aus einer A-Tarifgrenzüberschreitenden Fahrtrelation ergibt.

(7) Will der Inhaber/die Inhaberin einer Zeitkarte unter Benutzung dieser Zeitkarte Fahrten über deren Geltungsbereich hinaus durchführen, können vorbehaltlich der Zeitkartenart Fahrkarten für die Gesamtstrecke gemäß Abschnitt II A., Ziffer 3.3.1g) der Tarifbestimmungen gelöst werden. Diese gelten nur in Verbindung mit der Zeitkarte zur Fahrt bis zu dem gewünschten Ziel (Anschlussfahrkarte). Die Anschlussfahrkarten sind an den Automaten oder beim Personal gemäß § 5 (3) der Beförderungsbedingungen erhältlich.

(8) Als RMV-HandyTicket gekaufte Fahrkarten sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Der Fahrgast muss den amtlichen Lichtbildausweis bei der Fahrkartenkontrolle auf Verlangen des Fahrkartenkontrolleurs vorzeigen.

§ 7 Ungültige Fahrkarten

(1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit gültigen Wertmarken versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind,

so dass sie nicht mehr geprüft werden können,

4. in ihrer Materialeigenschaft nicht geprüft werden können (z. B. weil sie laminiert oder eingeschweißt sind). Hiervon ausgenommen sind Fahrkarten nach II B.1.3.2 und laminierte Kopien des Schwerbehindertenausweises nach II A.4.,
5. eigenmächtig geändert sind (eigenmächtiges Ändern ist auch ein nachträgliches Verbessern von Eintragungen),
6. von Nichtberechtigten benutzt werden,
7. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind.

Darüber hinaus kann die Chipkarte als Trägermedium für elektronische Fahrkarten im RMV eingezogen werden, wenn sie gesperrt wurde.

(2) Fahrkarten, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis, einer weiteren gültigen Fahrkarte, einer gültigen Rabattkarte oder sonstigen Ermäßigungen (z. B. dem RMV-SparPass) oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Berufsschul-Ausweis) zur Beförderung berechtigen, sind dann nicht gültig und können eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis, die weitere gültige Fahrkarte, die gültige Rabattkarte, die sonstige Ermäßigung oder der amtliche Lichtbildausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Die Einziehung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Die Fahrkarte wird dem Fahrgast nach Vorlage des Berechtigungsnachweises bei dem Unternehmen, das die Fahrkartenprüfung veranlasst hat, wieder ausgehändigt.

§ 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. sich keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. sich eine rabattierte Fahrkarte beschafft hat, jedoch bei einer Überprüfung keine gültige Rabattkarte vorzeigen kann,
4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt und aushändigt,
5. wenn die Fahrkarte in ihrer Materialeigenschaft nicht geprüft werden kann, siehe auch § 7 (1) 4., oder gesperrt ist,
6. innerhalb eines besonders kenntlich gemachten Haltestellenbereiches ohne gültige Fahrkarte oder Berechtigungsschein gem. § 6 (3) angetroffen wird,
7. einen tariflich vorgesehenen Zuschlag nicht vorzeigen kann,
8. keine lesbare Chipkarte vorlegen kann,
9. eine gesperrte Chipkarte vorlegt,
10. den bei der Kontrolle seiner persönlichen Fahrkarte oder seines RMV-HandyTickets auf Verlangen des Kontrollieurs vorzuzeigenden Lichtbildausweis nicht vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nummer 1. und 6. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 €.

(3) Über den gezahlten Betrag stellt das Prüfpersonal eine Quittung aus, die bis zur Beendigung der Fahrt als Fahrkarte gilt. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort entrichtet, ist eine Zahlungsaufforderung auszuhändigen, sobald die Personalien festgestellt worden sind. Diese gilt bis zur Beendigung der Fahrt als Fahrkarte.

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist binnen einer Woche nach Feststellung an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 1,30 € erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

(5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 € im Falle von Absatz (1) 2., wenn der Fahrgast Inhaber/Inhaberin einer persönlichen, nicht übertragbaren Zeitkarte ist und innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei dem Verkehrsunternehmen, an das er/sie das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder gegenüber dem er/sie zur Zahlung verpflichtet ist, durch Vorlage der gültigen persönlichen Zeitkarte nachweist, dass er/sie zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber/-in einer gültigen Zeitkarte war. Das Gleiche gilt, wenn der Fahrgast eine nach Geltungsbereich und Kartennummer zu seinem Berechtigungsnachweis passende und für den Zeitraum gültige Fahrkarte für Auszubildende zum ermäßigten Preis benutzt, die Berechtigung zur Benutzung jedoch nicht auf dem

Berechtigungsnachweis vermerkt ist. Dies gilt analog für andere Fahrkarten gem. Teil II B. (Tarifbestimmungen B. Sonderregelungen). Die Ermäßigung erfolgt jedoch nur, wenn die Voraussetzung zur Benutzung von persönlichen Zeitkarten zum ermäßigten Preis zum Zeitpunkt der Feststellung vorgelegen hat und innerhalb einer Woche bei dem Verkehrsunternehmen darüber der Nachweis erbracht wird. Der Nachweis hat in der für den RMV festgelegten Form zu erfolgen. Das erhöhte Beförderungsentgelt wird nicht ermäßigt, wenn eine übertragbare Zeitkarte des Erwachsenen tarifs bei einer Fahrkartenprüfung nicht vorgezeigt werden konnte. Gleiches gilt bei nachträglicher Vorlage einer Tageskarte, einer Gruppen-tageskarte bzw. Gruppenkarte.

(6) Im Fall von Abs. (1) Ziffer 8 wird von einer Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgelts abgesehen, wenn der Kunde innerhalb der in Abs. (4) genannten Frist dem Verkehrsunternehmen, das das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung im Besitz einer zeitlich und räumlich gültigen elektronischen Fahrkarte war. Dazu muss ein von einer beliebigen personalbedienten RMV-Vertriebsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol ausgefülltes Nachweisformular vorgelegt werden.

(7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weiter gehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 9 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Unbeschadet eines Anspruchs auf Entschädigung/Erstattung im Ei-

senbahnverkehr nach § 15 wird der Fahrpreis für Einzelfahrkarten (auch Einzelzuschläge) und Gruppenkarten grundsätzlich nicht erstattet. Im Übrigen kann eine Erstattung nicht verweigert werden, wenn das Verkehrsunternehmen die Nicht- oder Teilbenutzung zu vertreten hat. In diesen Fällen hat der Fahrgast bei dem Verbundverkehrsunternehmen, bei dem er die Fahrkarte gekauft hat, die Fahrkarte vorzulegen und die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung nachzuweisen.

(2) Bei Tageskarten, rabattierten Tageskarten und Gruppentageskarten, die im Vorverkauf datiert an Kunden abgegeben wurden, erfolgt eine Erstattung gemäß Absatz (11), wenn sie vor dem eingetragenen Gültigkeitstag zurückgegeben werden. Bei der Übersendung per Post muss der Poststempel mindestens das Datum des Vortages in Bezug zum Nutzungstag tragen.

(3) Großgruppenkarten werden gemäß Absatz (11) erstattet, wenn sie vor dem eingetragenen Gültigkeitstag zurückgegeben werden oder der zweifelsfreie Nachweis der Nichtbenutzung erbracht wird. Eine Teilerstattung ist ausgeschlossen.

(4) Wird eine übertragbare Jahres-, Monats- oder Wochenkarte nicht oder nur teilweise benutzt, erfolgt eine Erstattung von Beförderungsentgelt nur für die Zeit nach Rückgabe der Karte an das Verbundverkehrsunternehmen, bei dem die Zeitkarte gekauft wurde. Der Tag der Rückgabe oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Beim Versand trägt der Kunde/die Kundin das Verlustrisiko.

(5) Wird eine persönliche Jahres-, Monats- oder Wochenkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt von dem Verbundverkehrsunternehmen, bei dem die Zeitkarte/Wertmarke gekauft wurde, unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Fahrten auf Antrag gegen Vorlage der Zeitkarte/Wertmarke erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte/Wertmarke mit der Post maßgeblich. Beim Versand trägt der Kunde das Verlustrisiko. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Benutzung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

(6) Die Erstattungsregelungen für Jahreskarten und Jahreskarten-Abonnements richten sich darüber hinaus nach den Anlagen

1. „Besondere Bedingungen für Jahreskarten“,
2. „Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Schülerticket Hessen“,
3. „Besondere Bedingungen für die Jahreskarte für Schüler und Auszubildende „CleverCard“,
4. „Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Seniorenticket Hessen“,
5. „Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket“, Ziffer 7.

(7) Für Fahrpreischädigungen/Erstattungen von Zeitkarten im Eisenbahnverkehr gilt zusätzlich §15.

(8) Eine Erstattung erfolgt nicht

1. bei rechtmäßigem Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 2 (1), Satz 2 Nr. 2,
2. für abhandengekommene Monats- oder Wochenkarten,
3. bei gemäß § 7 als ungültig eingezogenen Fahrkarten.

(9) Die Ausschlussfrist für Anträge nach den Absätzen (1) und (5) beträgt drei Monate.

(10) Für jeden vollen Tag innerhalb der Geltungsdauer, an dem die Zeitkarte genutzt werden konnte, wird vom Kaufpreis abgezogen:
– bei Monatskarten 5 %,
– bei Wochenkarten 25 %.

(11) Der Erstattungsbetrag wird kaufmännisch auf volle 0,05 € gerundet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € sowie ggf. eine Überweisungsgebühr abgezogen. Dem Kunden/der Kundin steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Gründe zurückzuführen ist, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Eine Barauszahlung des Erstattungsbetrages liegt im Ermessen der jeweils erstattenden Stelle.

§ 10 Mitnahme von Sachen

(1) Handgepäck (leicht tragbare Sachen) und sonstige Sachen (z. B. Schlitten, Skier, zusammengeklappte Fahrräder und Tretroller mit oder ohne elektrischen Antrieb) werden mitgenommen, wenn da-

durch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt und Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht.

Orthopädische Elektroscooter (Mobilitätshilfen) werden in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (S-Bahn, Regionalbahn und Regional-express) unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Ein Anspruch auf die Mitnahme von orthopädischen Elektroscootern in Linienbussen, Straßenbahnen und U-Bahnen wird gewährleistet, wenn die nach bundesweiter Erlasslage für einen sicheren Transport definierten Anforderungen an Elektroscooter, Fahrzeuge und Nutzer erfüllt werden. Die Mitnahme von nicht zusammengeklappten Fahrrädern und nicht zusammengeklappten Tretrollern mit oder ohne elektrischen Antrieb sind als Anlage in den allgemeinen, für alle Unternehmen (siehe § 1 (1)) geltenden Bedingungen „Allgemeine Bedingungen für die Mitnahme von nicht zusammengeklappten Fahrrädern und nicht zusammengeklappten Tretrollern im Rhein-Main-Verkehrsverbund – RMV“ geregelt.

(2) Die Mitnahme von Kinderwagen sowie von – auch elektrischen – Rollstühlen ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart der Kinderwagen, der Rollstühle und der Fahrzeuge es zulassen und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Kinderwagen und orthopädische Hilfsmittel haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Sachen.

(3) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, die geeignet sind, Mitreisende

zu stören oder zu verletzen oder den Wagen zu beschädigen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

Darüber hinaus ist § 3 (2) zu beachten.

(4) Die Fahrgäste haben mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt und Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen mitgenommen und an welcher Stelle sie untergebracht werden können.

§ 11 Mitnahme von Tieren

(1) Für die Mitnahme von Tieren gelten die Absätze § 10 (1), (4) und (5) sinngemäß.

(2) Hunde können nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und angeleint befördert werden. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführhunde, die Blinde begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere werden nur befördert, wenn sie in geeigneten Behältern untergebracht sind.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 12 Fundsachen

(1) Fundsachen sind nach § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Bereich die Fundsache gefunden wurde, an die Person, die sie verloren hat, zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung. Sofortige Rückgabe durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn sich die abholende Person als berechtigt ausweisen kann. Der Empfang der Sachen ist schriftlich zu bestätigen.

(2) Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen des betreffenden Verkehrsunternehmens.

§ 13 Haftung

Bei Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen haftet das Verkehrsunternehmen nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person ist jedoch auf einen Höchstbetrag von 1.000,- € beschränkt. Die Beschränkung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 14 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen und unbeschadet eines Anspruchs auf Entschädigung/Erstattung im Eisenbahnverkehr nach § 15,

kann eine Gewähr für das Einhalten des Fahrplanes und der Anschlüsse nicht übernommen werden. Bei Abweichung vom Fahrplan (z. B. Ausfall, Verspätung) sowie bei Platzmangel sind Ersatzansprüche daher ausgeschlossen.

§ 15 Fahrpreisentuschädigungen/ Erstattungen im Eisenbahn- verkehr mit Fahrkarten des RMV-Verbundtarifes

(1) Für die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem Verbundtarif des RMV ausgestellte Fahrkarten die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der Eisenbahnverkehrs-Verordnung und der Verordnung (EU) 2021/782 sowie diese Beförderungsbedingungen entsprechend (siehe § 1). Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.

(2) „Vertraglicher Beförderer“ im Sinne der Verordnung (EU) 2021/782 ist das vertragliche Eisenbahnunternehmen, mit dem der Fahrgast einen Beförderungsvertrag geschlossen hat. Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Eisenbahnunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Als vertraglicher Beförderer verantwortlich ist bei Ausfall, Verspätung oder resultierendem Anschlussversäumnis das Eisenbahnunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug im Rahmen der Erbringung der Beförderungsleistung ausgefallen oder verspätet war.

(3) Unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof mehr als

60 Minuten betragen wird, hat der Fahrgast im Eisenbahnverkehr die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden oder die Reise gar nicht anzutreten. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

1. für die nicht durchfahrene Strecke oder
2. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, oder
3. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof bei nächster Gelegenheit.

Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden.

(4) Erleidet der Fahrgast im Eisenbahnverkehr (am Zielbahnhof seiner Reise) eine Verspätung von mindestens 60 Minuten, für die keine Erstattung nach Absatz (3) erfolgt, kann der Fahrgast eine Fahrpreisentuschädigung gemäß Absatz (5) (Einzelfahrkarte) oder Absatz (6) (Zeitkarte) verlangen.

(5) Bei Einzelfahrkarten beträgt die Entschädigung je Verspätungsereignis

1. 25 % des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten
2. 50 % des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

Entschädigungszahlungen unter einem Betrag von 4,00 € je Verspätungsereignis werden nicht ausbezahlt. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden.

(6) Bei Zeitkarten wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten für eine Fahrt ohne Fahrtberechtigung in der 1. Klasse pauschal 1,50 €, für eine Fahrt mit Fahrtberechtigung in der 1. Klasse 2,25 € pauschal angesetzt.

Eine „Zeitkarte“ im Sinne der Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. Auch Tageskarten sind Zeitkarten in diesem Sinne. Zu den einzelnen Zeitkarten Näheres in den Tarifbestimmungen.

Anträge auf Entschädigungszahlungen mit Zeitkarten mit einer Gültigkeit von weniger als einem Monat sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen, wobei Entschädigungszahlungen unter 4,00 € nicht vorgenommen werden. Bei Zeitkarten mit längerer Gültigkeit sind Anträge auf Entschädigungszahlungen ebenfalls gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 € übersteigt.

Bei Zeitkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitkartenpreises entschädigt. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf

der Geltungsdauer der Fahrkarte geltend gemacht werden.

(7) Der Fahrgast kann nur entweder einen Anspruch auf Erstattung nach Absatz (3) oder auf Entschädigung nach Absatz (4) geltend machen.

(8) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Entschädigung nach Absatz (4), wenn er bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über eine Verspätung informiert wurde oder wenn bei seiner Ankunft am Zielort eine Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten beträgt.

(9) Besitzt ein Reisender eine RMV-Fahrkarte und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gemäß Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Beförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht, dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt und keiner der in Absatz (11) genannten Ausschlussgründe greift. Für die ersatzweise genutzten Züge hat der Reisende in jedem Fall eine Fahrkarte zu erwerben. Soweit der Reisende für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrkarten erwerben muss, kann er den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Handelt es sich bei der Fahrkarte des verspäteten Reisenden um eine Fahrkarte mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt, besteht der Anspruch auf die Durchführung

der Fahrt in einem anderen Zug nicht. RMV-Fahrkarten mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt sind:

1. Gruppentageskarten gem. Tarifbestimmungen Teil II A. Ziffer 3.4.1 g)
2. KombiTickets und Sonderangebote gem. Tarifbestimmungen Teil II B. Ziffern 1.1, 1.2 und 2
3. das Hessenticket gem. Tarifbestimmungen Teil II A. Ziffer 3.4.1 h)
4. das Deutschland-Ticket, das Deutschland-Ticket Job und das Deutschlandsemesterticket von allen am Deutschland-Ticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen.

(10) Soweit keiner der in Absatz (11) genannten Ausschlussgründe greift, kann der Reisende die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

(11) Macht der Reisende von seinem Recht nach Abs. (9) oder (10) Gebrauch, so kann er von dem vertraglichen Beförderer im Sinne des Absatzes (2) Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Abs. (10) jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 120,00 €. Dem Reisenden

steht der Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen nach Abs. (9) oder (10) nicht zu, wenn das Eisenbahnunternehmen nachweisen kann, dass Verspätungen, verpasste Anschlüsse oder Zugausfälle als direkte Folge von oder in untrennbarem Zusammenhang mit folgenden Umständen aufgetreten sind:

1. außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende, außergewöhnliche Umstände, wie extreme Witterungsbedingungen, große Naturkatastrophen oder schwere Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die das Eisenbahnunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. Verschulden des Reisenden oder
3. Verhalten eines Dritten wie Betreten der Gleise, Kabeldiebstahl, Notfälle im Zug, Strafverfolgungsmaßnahmen, Sabotage oder Terrorismus, das das Eisenbahnunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Streiks des Personals des Eisenbahnunternehmens, Handlungen oder Unterlassungen eines anderen Unternehmens, das dieselbe Eisenbahninfrastruktur nutzt, und Handlungen oder Unterlassungen der Infrastrukturbetreiber und Bahnhofsbetreiber fallen nicht unter die Ausnahme von Punkt 3.

Liegt eine der unter Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsver-

trag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war. Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnunternehmen nicht als Dritter nach Nr. 3 anzusehen.

(12) Bei einer Verspätung bei der Abfahrt oder der Ankunft von mehr als 60 Minuten haftet der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass der Reisende seine Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist, dem Reisenden für die Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft und die Beförderung zwischen dem Bahnhof und der Unterkunft. Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung ihn erwartender Personen entstandenen angemessenen Kosten. Der vertragliche Beförderer ist von einer Haftung befreit, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gemäß § 15 (11) vorliegt.

(13) Die Eisenbahnunternehmen haben auf Anfrage des Reisenden auf der Fahrkarte im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst verspätet war, zum Verpassen eines Anschlusses geführt hat oder ausgefallen ist. Soweit dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit der Fahrkarte nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann diese Bestätigung auch durch eine separate Verspätungsbescheinigung oder auf einem Vordruck

erfolgen, der den Reisenden zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt. Kann das Zugbegleitpersonal zwar eine entstandene Verspätung, nicht jedoch das Verpassen eines Anschlusses aus eigener Kenntnis heraus bestätigen, hat es diese zu bescheinigen. Die Vorlage einer solchen Bescheinigung ist nicht Voraussetzung für die Beantragung durch den Fahrgast.

(14) Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn durch das Eisenbahnunternehmen als vertraglichem Beförderer eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z. B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

(15) Für nach dem Verbundtarif des RMV ausgestellte Fahrkarten (außer Deutschland-Tickets) ist eine Geltendmachung von Ansprüchen aus § 15 gegen die vertraglichen Beförderer nach Absatz 2

- entweder **postalisch**
an die zentrale Abwicklungsstelle für Fahrkarten des RMV-Verbundtarifes, die

**Rhein-Main-Verkehrsverbund
Servicegesellschaft mbH,
Postfach 11 15 42,
60050 Frankfurt am Main**

und für „Deutschland-Tickets“ an das

Servicecenter Fahrgastrechte 60647 Frankfurt am Main

zu richten, sofern das als vertraglicher Beförderer gemäß Absatz 2 betroffene Eisenbahnunternehmen dem Servicecenter Fahrgastrechte zur Bearbeitung der Entschädigungs-/Erstattungsanträge beigetreten ist. Eine jeweils gültige Auflistung der am Servicecenter Fahrgastrechte hierzu teilnehmenden Eisenbahnunternehmen ist auf der offiziellen Webseite des Servicecenters Fahrgastrechte unter www.fahrgastrechte.info einsehbar. Andernfalls sind die Fahrgastrechte für das Deutschland-Ticket direkt bei dem Eisenbahnunternehmen geltend zu machen, das als vertraglicher Beförderer gemäß Absatz 2 anzusehen ist. Für die Geltendmachung ist der Antrag auf Entschädigung/ Erstattung zu benutzen, dem die Original-RMV-Verbundtariffahrkarte sowie alle sonstigen relevanten Belege beizufügen sind. In berechtigten Ausnahmefällen (z. B. Zeitkarte) reicht anstelle der Fahrkarte die Übersendung einer Kopie.

Beim HandyTicket erfolgt der Nachweis anhand der vom RMV monatlich ausgestellten Rechnung über die Fahrkartenkäufe. Beim eTicket wird der Nachweis anhand des Beleges erbracht (Quittung), der zu jeder ausgegebenen elektronischen Fahrkarte erzeugt wird.

Das Recht des Reisenden zur anderweitigen Geltendmachung von Ansprüchen bleibt unberührt. Eine Auszahlung von Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

Eine Barauszahlung ist nur bei einer RMV-Mobilitätszentrale möglich, nachdem der Anspruch anerkannt wurde.

- oder **digital (außer Deutschland-Tickets)**

an das Kundencenter
<https://www.rmv.de/elpub/creator>

zu richten. Für die Geltendmachung ist der Antrag auf Entschädigung/ Erstattung herunterzuladen (pdf) und auszufüllen und zusammen mit allen sonstigen relevanten Belegen hochzuladen (jpeg oder pdf).

Für Anträge auf Entschädigung/ Erstattung, die für Fahrkarten auf dem eTicket geltend gemacht werden, ist im Antrag zusätzlich die Chipkartennummer des Kunden anzugeben.

(16) Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Reisende für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Ist auf der Fahrkarte kein Preis eingetragen, so ist durch den Reisenden ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen.

(17) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnunternehmen kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Anspruchsgegner ist das verursachende Eisenbahnunternehmen.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens, mit dem der Beförderungsvertrag besteht.

Teil II

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den RMV einbezogenen Linien gemäß den aktuellen Verbundfahrplänen der unter § 1 der Beförderungsbedingungen genannten Verkehrsunternehmen sowie bei den in Abschnitt II C. dargestellten Angeboten. Abweichungen hiervon können in einzelnen Bestimmungen dieser Tarifbestimmungen im Fahrplan oder durch Aushang bekanntgegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für

- bestimmte Produkte des Fernverkehrs der DB AG, soweit sie nicht für die Nutzung freigegeben oder nur mit Aufpreisen zu benutzen sind,
- den Ebbelwei-Express in Frankfurt am Main,
- Anmiet- und Parkplatzpendelverkehre insbesondere zur Messe Frankfurt,
- die Nerobergbahn in Wiesbaden und
- den Citybus in Wetzlar.

2. Unentgeltliche Beförderung von Personen, Sachen und Tieren

2.1 Unentgeltliche Beförderung von Personen:

- Kinder bis 5 Jahre (einschließlich) werden in Begleitung einer Person gem. § 2 (2) der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert. Kindergruppen (= vier oder mehr nicht eigene Kinder) fallen nicht hierunter. Hier können abweichende Regelungen getroffen werden.

- Schwerbehinderte bzw. deren Begleiter nach Ziff. 4. und
- uniformierte Polizeibeamte nach Ziff. 5. werden unentgeltlich befördert.
- Mitnahmeregelung: Unter den in Ziffer 3.4.5 genannten Bedingungen können Personen unentgeltlich mitgenommen werden.

2.2 Unentgeltliche Beförderung von Sachen und Tieren:

Handgepäck und sonstige Sachen, wie z. B. Schlitten, Skier, Fahrräder, Kinderwagen, Rollstühle, sowie zur Beförderung zugelassene Tiere werden unentgeltlich befördert; siehe hierzu auch §§ 10 und 11 der Beförderungsbedingungen.

Dies gilt innerhalb des RMV-Bedienungsgebietes auch unabhängig von der Fahrtberechtigung, die nicht zwingend dem RMV-Tarif entsprechen muss.

Bezüglich der unentgeltlichen Mitnahme von nicht zusammengeklappten Fahrrädern sind neben den „Allgemeinen Bedingungen für die Mitnahme von nicht zusammengeklappten Fahrrädern und nicht zusammengeklappten Tretrollern im Rhein-Main-Verkehrsverbund – RMV“ (Anlage) die jeweiligen besonderen Bedingungen der einzelnen Verkehrsunternehmen verbindlich.

3. Entgeltliche Beförderung von Personen

In allen nicht unter Ziff. 2. behandelten Fällen ist die Beförderung von Personen an das Vorhandensein einer gültigen Fahrkarte oder einer über den In/Out-Service des RMV mit dem erfolgreichen Check-In erworbenen Fahrtberechtigung gebunden.

3.1 Vertrieb:

Fahrkarten werden von den im RMV zusammenwirkenden und mit dem RMV kooperierenden Verkehrsunternehmen oder von deren Beauftragten verkauft.

3.2 Allgemeines zum Fahrkartenangebot:

Fahrkarten des Verbundtarifes berechnen grundsätzlich nur zur Fahrt in der 2. Klasse, sofern nichts anderes geregelt ist oder der entsprechende Zuschlag für die 1. Klasse nicht erhoben wurde. Dies gilt analog für alle sonstigen zuschlagpflichtigen Angebote.

Personen ab 15 Jahren gelten im Sinne der Tarifbestimmungen als Erwachsene. Der Erwerb von ermäßigten Fahrkarten ist an Voraussetzungen gebunden, die unter 3.3 und 3.4 definiert sind.

3.2.1 Fahrkarten des Verbundtarifes sind:

- Einzelfahrkarten
- Zeitkarten inkl. des „Deutschland-Ticket“ und
- die in Teil II B. (Sonderregelungen) aufgeführten Fahrkarten.

Darüber hinaus gelten im Rahmen von Übergangsregelungen die in Teil II D. (Tarifkooperationen) und E. (Übergangsregelungen) aufgeführten Fahrkarten.

3.2.2 Fahrkarten des Verbundtarifes können als

- visuell,
- magnetisch oder
- elektronisch

lesbare Nachweise über Fahrtberechtigungen ausgegeben werden.

3.2.3 eTicket:

a) Die elektronischen Fahrkarten werden auf einer Chipkarte zusammen mit einem Beleg, auf dem die zu diesem Zeitpunkt im System gespeicherten Daten angegeben sind, ausgegeben. Die Fahrkarte kann nur elektronisch ausgelesen werden. Die Chipkarte verfügt über eine laufende eindeutige Kartennummer, die auf der Vorderseite aufgedruckt ist.

b) In ausgewählten Fällen erhält der Kunde mit dem Erwerb seiner/ihrer Chipkarte einen Web-Zugangsschlüssel, der ihn/sie berechtigt, im Online-Kundenportal „meinRMV“ unter www.rmv.de sowohl die auf der Chipkarte gespeicherten als auch die im System hinterlegten Daten einzusehen sowie diese zu verwalten. Hierfür ist zunächst erforderlich, dass sich der/die Karteninhaber/-in im Kundenportal „meinRMV“ anmeldet. Im zweiten Schritt kann er/sie über den Web-Zugangsschlüssel seine/ihre Chipkarte registrieren. Die Registrierung einer Chipkarte ist auch an einer Vertriebsstelle möglich. Mit Registrierung werden die angegebenen Kundendaten in den Vertriebssystemen der Verkehrsunternehmen den jeweiligen Chipkartendaten zugeordnet.

c) Für Fahrkarten, deren Erwerb an Voraussetzungen geknüpft ist (z. B. Ausbildungstarif, Seniorentarif), ist die Speicherung folgender persönlicher Daten im Vertriebssystem des ausgebenden Unternehmens und im Kundenkartenbereich der Chipkarte notwendig.

- Name (maskiert)
- Geschlecht (m/w)
- Geburtsdatum (Monat/Jahr)

Zusätzlich können zur Erstellung eines elektronischen Berechtigungsnachweises, der den Kauf solcher Fahrkarten außerhalb von personenbedienten Vertriebsstellen ermöglicht, folgende Daten gespeichert werden.

- Gültigkeitsdauer des Berechtigungsnachweises (Datum)
- Kundengruppe (codiert)

Die Daten werden beim Kauf einer elektronischen Fahrkarte überprüft und Teile der Daten aus dem Kundenkartenbereich auf die Fahrkarte übertragen.

- d)** Der Ersatz für in Verlust geratene oder nicht mehr prüfbare Chipkarten mit gültiger Fahrkarte ist möglich. Gegen Zahlung von 10,00 € wird die Ausstellung einer Ersatzkarte inkl. der Fahrkarte mit der restlichen Laufzeit veranlasst. Die Zahlung wird nur fällig, wenn der Kunde den Verlust der Prüfbarkeit zu vertreten hat. Die Chipkarte verliert mit Erfassung der Ersatzanforderung ihre Gültigkeit (die Chipkarte inkl. darauf gespeicherte Fahrkarten wird gesperrt). Den Antrag auf Ausstellung einer Ersatzkarte kann der/die Karteninhaber/-in entweder direkt bei dem Unternehmen, bei dem er/sie seine Fahrkarte erworben hat, oder an einer der personalbedienten RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol einreichen. In ausgewählten Fällen kann die Verlustmeldung auch über das Internet auf „meinRMV“ unter www.rmv.de erfolgen, sofern die Chipkarte vorab mittels Web-Zugangsschlüssel bei „meinRMV“ registriert wurde. Bei anonym ausgehändigten Chipkarten wird die Ersatzchipkarte ausschließlich ge-

gen Vorlage des beim Erwerb der Chipkarte ausgehändigten Ausgabebelegs ausgegeben. Kaufbelege, die für Folgefahrkarten ausgestellt wurden, reichen als Beleg nicht aus. Die Ersatzchipkarte wird dem Kunden/der Kundin schnellstmöglich auf dem Postweg zugesandt oder an personalbedienten Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol zur sofortigen Mitnahme ausgestellt. Bis zur Aushändigung bzw. Zusendung der Ersatzchipkarte erhält der/die Vertragspartner/-in auf Wunsch an einer der personalbedienten RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol eine Chipkarte mit einer vorläufigen Fahrkarte.

- e)** Auf Chipkarten werden die maximal zehn letzten Transaktionsdatensätze gespeichert. Diese können auf Kundenwunsch an einer personalbedienten RMV-Vertriebsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol eingesehen und gelöscht werden.

3.2.4 eTicket-Kontrolle:

Bei der Kontrolle eines eTickets wird ein Kontrolldatensatz („Kontrollnachweis“) erzeugt, der vom Kontrollgerät an das verbundweite Hintergrundsystem (vHGS) übertragen wird. Die bei der Kontrolle des eTickets generierten Daten werden nur zum Zweck der Missbrauchsanalyse an das vHGS übermittelt und direkt nach der Analyse gelöscht. Eine Bildung von personenbezogenen Fahrt- und Nutzungsprofilen erfolgt nicht.

3.2.5 Preisbildung:

Für die Preisbildung ist der Bedienungsraum des RMV in A0- und A-Tarifgebiete eingeteilt.

Für die Preisbildung um Frankfurt ist das Tarifgebiet 5000 zusätzlich in F-Tarifgebiete aufgeteilt.

3.2.6 Grundregeln der Fahrpreisermittlung:

Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach Art und Anzahl der befahrenen Tarifgebiete. Tarifgebiete, die bei einer Fahrt mehrfach befahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Für die Fahrpreisbildung gelten dabei folgende Kombinationsregeln:

- a)** Im Nahbereich (1 oder 2 A-Tarifgebiete) gilt:
- Liegen Start und Ziel innerhalb eines A0-Tarifgebietes und wird kein weiteres Tarifgebiet befahren, gilt die Preisstufe **1**.
 - Bei der Fahrt von einem A0-Tarifgebiet in ein angrenzendes A0-Tarifgebiet gilt immer die Preisstufe **2**, sofern kein weiteres Tarifgebiet befahren wird.
 - Innerhalb eines A-Tarifgebietes gilt unabhängig von der Tarifgebietskombination maximal die Preisstufe **3**.
 - Werden in zwei angrenzenden A-Tarifgebieten ausschließlich drei A0-Tarifgebiete befahren, gilt Preisstufe **3**.
 - Werden in zwei A-Tarifgebieten vier und mehr A0-Tarifgebiete befahren, gilt Preisstufe **4**.
- b)** Bei Fahrten innerhalb des Tarifgebietes 3601 gilt die Preisstufe **2**. Bei Fahrten in Verbindung mit benachbarten Tarifgebieten wird dieses Tarifgebiet wie ein A0-Tarifgebiet behandelt.

- c)** Werden bei der Fahrt zwei und mehr A-Tarifgebiete befahren, so gelten immer die Preisstufen **4 bis 7** (siehe hierzu die Anlage „RMV-Regionalmatrix“), falls nicht die Regeln gemäß a) zur Anwendung kommen.

- d)** Für Fahrten von und nach Frankfurt gelten die Preisstufen, wie in der Anlage „RMV-Matrix für die Preisbildung nach Frankfurt“ dargestellt.
- e)** Für Fahrten von und nach Wiesbaden gelten die Preisstufen, wie in der Anlage „RMV-Matrix für die Preisbildung nach Wiesbaden“ dargestellt.

- f)** Mit einer Zeitkarte der Preisstufe **7** kann der gesamte Verbundraum des RMV ohne die Übergangstarifgebiete befahren werden. Sie gilt als Netzkarte.

3.2.7 Grenztarifgebiete:

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifgebietsgrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu dem Tarifgebiet, aus dem die Fahrt kommt oder in das die Fahrt führt.

3.2.8 Tarifgrenzfahrt:

Verläuft eine Fahrt als Tarifgrenzfahrt auf einer A0- oder A-Tarifgebietsgrenze, so gilt zwischen Haltestellen auf diesem Verlauf der Tarif eines der angrenzenden Tarifgebiete. Sind die betroffenen Tarifgebiete unterschiedlich eingestuft, so gilt im Interesse der Kunden die jeweils günstigere Preisstufe.

3.2.9 Die Preisstufen und die dazugehörigen Fahrpreise ergeben sich aus dem „Tarifgesamtplan“, der „RMV-Regionalmatrix“, der „RMV-Matrix für

die Preisbildung nach Frankfurt“, der „RMV-Matrix für die Preisbildung nach Wiesbaden“ und der „RMV-Preisliste“.

3.3 Einzelfahrkarten: Sortiment und Preise

3.3.1 Einzelfahrkartensortiment:

- a)** Einzelfahrkarten für Erwachsene und für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich) zu Regelfahrpreisen.
- b)** Einzelfahrkarten und Kurzstreckenfahrkarten für Erwachsene in Verbindung mit dem RMV-SparPass zu um 25 % ermäßigten Regelpreisen. Der Einsatz des RMV-SparPasses ist für Kinderfahrkarten ausgeschlossen.
- c)** Kurzstreckenfahrkarten für Erwachsene und für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich) für auch tarifgrenzüberschreitende Kurzstreckenfahrten zu Regelfahrpreisen. Sie berechtigen zu einer Fahrt zu jeweils einem der an der jeweiligen Starthaltestelle ausgewiesenen Kurzstreckenziele (inklusive Umsteigens, falls dies erforderlich ist) im Rahmen der definierten Kurzstreckenlänge.
- d)** Einzelzuschläge (siehe Anlage „RMV-Preisliste“) für Erwachsene und Kinder für die Fahrt in der 1. Klasse der RMV-Schienenverkehrsprodukte und in zuschlagpflichtigen Sonder- und Nachtbussen. Der Einsatz des RMV-SparPasses für diese Zuschläge ist ausgeschlossen.
- e)** Einzelzuschläge (siehe Anlage „RMV-Preisliste“) für Personen ab 6 Jahren im Anrufsammeltaxenverkehr, soweit besondere Bedie-

nungsformen (z. B. Haustürbedienung/Haustürabholung) in Anspruch genommen werden können. Der Einsatz des RMV-SparPasses für diese Zuschläge ist ausgeschlossen. Der zeitlich begrenzte Ersatz der Bedienung von übrigen Linien in deren Verlauf durch

- regelmäßig oder
- bei Bedarf

verkehrende Taxen ist nicht zuschlagpflichtig. Zuschläge für bedarfsorientierte Flächenverkehre (On-Demand-Verkehre) können nach abweichender Systematik, die auf einer lokal betriebenen Plattform der jeweiligen lokalen Nahverkehrsorganisation kommuniziert wird, zustande kommen.

- f)** Rückfahrkarten aus besonderem Anlass zum Preis der jeweiligen Einzelfahrkarten für Hin- und Rückfahrt.
- g)** Rabattierte Einzelfahrkarten (Anschlussfahrkarten) für Erwachsene und für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren (einschließlich) für Inhaber/Inhaberinnen einer Zeitkarte, die unter Benutzung dieser Zeitkarte über deren Geltungsbereich hinaus Fahrten durchführen wollen. Diese gelten nur in Verbindung mit der Zeitkarte zur Fahrt. Die rabattierten Einzelfahrkarten gelten in der Wagenklasse, in der die zugrunde liegende Zeitkarte und eine eventuell vorhandene Zuschlagzeitkarte auch gelten. Die Höhe der Rabattierung richtet sich nach der Preisstufe der genutzten Zeitkarte. Die Regelung gilt analog für Fahrgäste gem. Ziffer 3.4.5. Zusätzliche Ermäßigungen werden nicht gewährt.

Die Preise der rabattierten Einzelfahrkarten können der Preisliste Anschlussfahrkarte entnommen werden. Der günstigste mögliche Preis wird dann erzielt, wenn die Fahrkarte in einem Tarifgebiet gelöst wird, das im Geltungsbereich der Zeitkarte liegt und eine gemeinsame Tarifgrenze mit den noch zur Fahrt benötigten Tarifgebieten hat.

Ausgeschlossen ist die Nutzung von Anschlussfahrkarten

- zur Weiterfahrt in Übergangstarifgebiete,
- in der Kombination zu Zeitkarten des Übergangstarifs,
- in der Kombination zu Fernverkehrs-Ergänzungskarten,
- in der Kombination zu Tages- und Gruppentageskarten,
- in der Kombination zu Kombi-Tickets und Sonderangeboten mit einer zeitlichen Gültigkeit von unter sieben Tagen und
- in der Kombination zu Zeitkarten, die keine aufgedruckte oder gespeicherte Preisstufe enthalten.

3.3.2 Gültigkeitsumfang und Fahrpreise:

- a)** Einzelfahrkarten berechtigen nur zum sofortigen Fahrtantritt. Einzelfahrkarten werden ausschließlich im Verbundraum des RMV und in den Übergangstarifgebieten verkauft. Ein Vorverkauf ist ausgeschlossen, es sei denn, in Teil II E. (Übergangsregelungen) ist etwas anderes geregelt.
- b)** Einzelfahrkarten sind nach dem Fahrtantritt nicht mehr übertragbar.
- c)** Einzelfahrkarten berechtigen zur Durchführung einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf

das Fahrtziel und unter Wahrung des jeweils nächstfolgenden Anschlusses. Rund- oder Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen.

- d)** Die Preisstufen für Einzelfahrten sind gem. Ziff. 3.2.5 bis 3.2.9 zu ermitteln.

3.4 Zeitkarten: Sortiment und Preise

3.4.1 Zeitkartensortiment:

Es werden ungeachtet der in Teil II D. (Tarifkooperationen) und E. (Übergangsregelungen) getroffenen Regelungen folgende Zeitkarten angeboten, die zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen und zeitlichen Gültigkeitsbereich genutzt werden können:

- a)** Jahreskarten für Erwachsene werden mit Gültigkeit für 12 volle Kalendermonate angeboten. Die Einzelheiten ergeben sich aus den besonderen Bedingungen (siehe Anlage „Besondere Bedingungen für Jahreskarten“). Jahreskarten für Erwachsene werden als übertragbare oder persönliche Karten ausgegeben. Jahreskarten und Jahreskarten-Abonnements werden als elektronische Fahrkarte auf der Chipkarte oder in eingeschränkten Fällen als Papierfahrkarte ausgegeben. Jahreskarten gelten grundsätzlich an jedem Geltungstag von 0.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages (Betriebschluss). Der Betriebschluss (5.00 Uhr des Folgetages) gilt auch für den letzten Gültigkeitstag der Fahrkarte (siehe § 6 (5) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen). Seniorentickets Hessen werden ausschließlich als persönliche Karten für Personen ab 65 Jahren

ausgegeben. Der frühestmögliche Gültigkeitsbeginn ist der 1. Tag des Monats, in dem der Nutzer 65 Jahre alt wird. Seniorentickets Hessen (Basis) gelten montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages (Betriebsschluss). Der Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages) gilt auch für den letzten Gültigkeitstag der Fahrkarte (siehe § 6 (5) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen). An Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. besteht diese Begrenzung nicht. Seniorentickets Hessen Komfort gelten an allen Tagen ohne zeitliche Einschränkung und können nur inklusive der 1.-Klasse-Nutzung erworben werden; eine zusätzliche Zuschlagkarte wird somit nicht benötigt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verbünde (siehe Anlage: „Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Seniorenticket Hessen“). Schülerticket Hessen für Schüler und Auszubildende: Die Einzelheiten ergeben sich aus den Gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verbünde in Hessen (siehe Anlage: „Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Schülerticket Hessen“). CleverCard für Schüler und Auszubildende: Die Einzelheiten ergeben sich aus den besonderen Bedingungen (siehe Anlage „Besondere Bedingungen für die Jahreskarte für Schüler und Auszubildende, CleverCard“).

b) Deutschland-Ticket: Das „Deutschland-Ticket“ gilt zu nächst bis 31.12.2026 (23.59 Uhr). Eine etwaige Verlängerung des Aktionszeitraums wird rechtzeitig vorher bekannt gemacht.

Die Einzelheiten ergeben sich aus den „Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket“ (Besondere Bedingungen). Für die Nutzung zuschlagpflichtiger Angebote wird der entsprechende Einzelzuschlag je Fahrt bzw. eine Zuschlagzeitkarte benötigt. Die beim RMV durch Zuschlag erworbene Berechtigung zur Nutzung der 1. Klasse gilt weiterhin nur für das RMV-Verbundgebiet.

c) Monatskarten werden mit Gültigkeit von jedem Kalendertag an ausgestellt und gelten bis zum gleichen Kalendertag (einschließlich) des Folgemonats bis Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages – siehe § 6 (5) Gemeinsame Beförderungsbedingungen). Wenn der gleiche Kalendertag im Folgemonat nicht vorhanden ist, gilt die Monatskarte nur bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats, einschließlich Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages). Monatskarten für Erwachsene sind übertragbar. Monatskarten des Ausbildungstarifs sind nicht übertragbar.

d) Wochenkarten gelten an sieben aufeinander folgenden Tagen. Sie werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt und enden mit Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages) des letzten Geltungstages (siehe § 6 (5) Gemeinsame Beförderungsbedingungen). Wochenkarten für Erwachsene sind übertragbar. Wochenkarten des Ausbildungstarifs sind nicht übertragbar.

e) Monats- und Wochenkarten für Erwachsene können auch auf einer Chipkarte ausgegeben werden. In Ausnahmefällen bestehen sie aus einer Kundenkarte und der dazugehörigen gültigen Wertmarke aus

Papier. Monats- und Wochenkarten des Ausbildungstarifs können auch auf einer Chipkarte ausgegeben werden. In Ausnahmefällen bestehen sie aus einer Kundenkarte (Berechtigungsnachweis) und der dazugehörigen gültigen Wertmarke aus Papier (Fahrkarte). Die Kundenkarte wird auf Bestellung und unentgeltlich ausgestellt. Im Falle der Papiervariante ist die Kundenkarte zu unterschreiben. Die Nummer der Kundenkarte ist auf die jeweils benutzte Wertmarke zu übertragen. Beim Erwerb der Wertmarken ist die Kundenkarte nicht zwingend vorzulegen. Im Falle der Chipkarte sind der Berechtigungsnachweis und die Fahrkarte auf der Chipkarte gespeichert. Der Berechtigungsnachweis beinhaltet Name (maskiert), Kundentyp (maskiert), das Geschlecht und das Geburtsdatum (Monat, Jahr) des Inhabers/der Inhaberin.

f) Tageskarten gelten am Geltungstag bis Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages – siehe § 6 (5) Gemeinsame Beförderungsbedingungen). Für die Nutzung zuschlagpflichtiger Angebote wird je Fahrt der entsprechende Einzelzuschlag bzw. eine Zuschlagzeitkarte benötigt. Mit dem RMV-SparPass können um 25% rabattierte Tageskarten für Erwachsene erworben werden. Der Einsatz des RMV-SparPasses ist für Tageskarten für Kinder ausgeschlossen.

g) Gruppentageskarten für Gruppen bis maximal 5 Personen gelten am Geltungstag bis Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages) – siehe § 6 (5) Gemeinsame Beförderungsbedingungen). Ein Rabatt durch den Erwerb des RMV-SparPasses ist ausgeschlossen. Für die Nutzung

zuschlagpflichtiger Angebote wird je Fahrt und je Person der entsprechende Einzelzuschlag bzw. eine Zuschlagzeitkarte benötigt. Soweit auf dem Ticket Felder für den Nameseintrag vorgesehen sind, ist die Gruppentageskarte nur gültig, wenn dort Namen und Vornamen aller reisenden Personen eingetragen sind. Diese Angaben sind vor dem Fahrtantritt der ersten Fahrt (auch für unterwegs zusteigende oder erst bei einer weiteren Fahrt mitreisende Personen) unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen. Nicht benutzte Felder sind durchzustreichen. Bei Kauf der Gruppentageskarte über eine Smartphone-App sind im Verkaufsvorgang vor Fahrtantritt die Namen aller Mitfahrer einzutragen. Nachträgliche Einträge sind nicht möglich. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung durch das Kontrollpersonal ein Lichtbildausweis vorzuweisen.

Die gemeinsame Fahrt ist nur gestattet, wenn die Reise gemeinsam angetreten wird oder eine gezielte Verabredung stattfindet. Die spontane oder gewerbsmäßige Mitnahme von Personen zur Vermeidung des normalen Fahrpreises oder Verteilung von erhöhtem Beförderungsentgelt ist nicht gestattet.

h) Hessenticket: Das Hessenticket ist ein Verbundticket der hessischen Verkehrsverbünde RMV, NVV und VRN. Detailliertere Informationen finden Sie unter „Gemeinsame Tarifbestimmungen für das Hessenticket“.

i) Zuschlagzeitkarten (siehe Anlage „RMV-Preisliste“) werden ausgegeben für die Fahrt in der 1. Klasse der RMV-Schiennenverkehrsprodukte

und in zuschlagpflichtigen Sonder- und Nachtbussen.

Zuschlagzeitkarten werden ausgegeben als:

- Zuschlagkarte Jahr (persönlich oder übertragbar),
- Zuschlagkarte Monat,
- Zuschlagkarte Woche.

Die Zuschlagkarten Jahr sind in ihrer Gültigkeit an Kalendermonate gebunden. Die Zuschlagkarten Monat und Woche können mit Gültigkeit von jedem Kalendertag an ausgestellt werden. Es gelten analog die Bestimmungen der Absätze b), c) und d). Zuschlagkarten Jahr können sowohl allein als auch kombiniert mit Jahreskarten des Erwachsenentarifs ausgegeben werden.

3.4.2 Gültigkeitsumfang:

Die Zeitkarten berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Umsteigen innerhalb des auf der Zeitkarte angegebenen Geltungsbereichs. Besteht die Zeitkarte aus Kundenkarte und zugehöriger gültiger Wertmarke, ergibt sich der Geltungsbereich aus der Kundenkarte. Ein Wechsel des Geltungsbereichs erfordert die Ausstellung einer neuen Kundenkarte.

3.4.3 Ermittlung der Zeitkartenpreise:

Die Zeitkartenpreise sind gem. Ziff. 3.2.5 bis 3.2.9 zu ermitteln.

3.4.4 Berechtigung zur Nutzung des Ausbildungstarifs:

Wochen- und Monatskarten des Ausbildungstarifs sowie die CleverCard werden an Personen im Alter von 6 bis

14 Jahren (einschließlich) sowie an Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ausgegeben. Zeitkarten des Ausbildungstarifs sind persönlich und somit nicht übertragbar.

a) Trägermedium:

Die Ausgabe der Fahrkarten des Ausbildungstarifs erfolgt als Chipkarte oder als Kundenkarte bzw. CleverCard-Ausweis und Wertmarke in Papierform. Im Falle der Chipkarte sind der Berechtigungsnachweis und die Fahrkarte auf der Chipkarte gespeichert. Der Berechtigungsnachweis beinhaltet Name (maskiert), Kundentyp (maskiert), das Geschlecht und das Geburtsdatum (Monat, Jahr) des Inhabers/der Inhaberin.

Die Kundenkarte/der CleverCard-Ausweis in Papierform ist vor der ersten Benutzung zu unterschreiben. Die Nummer der Kundenkarte/ des CleverCard-Ausweises ist auf die jeweils benutzte Wertmarke zu übertragen. Es ist nicht erforderlich, beim Kauf der Wertmarken zum Ausbildungstarif die Kundenkarte vorzulegen. Die Kundenkarte/der CleverCard-Ausweis berechtigt bis zum Ende des eingetragenen Gültigkeitsdatums zur Benutzung ermäßigter Wertmarken des Ausbildungstarifes.

b) Berechtigter Personenkreis:

Schüler sind:

1. schulpflichtige Personen bis 14 Jahre (einschließlich);
2. ab 15 Jahren: Schüler/Schülerinnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender oder berufsbilden-

der Schulen. Hierzu zählen auch Gast- und Austauschschüler.

Auszubildende sind:

1. alle Schüler nach obiger Definition
2. ab 15 Jahren:

aa) Schüler/Schülerinnen und Studenten/Studentinnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen und Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen sowie nur angezeigter privater Bildungsgänge;

bb) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe aa) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstiger privater Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

cc) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

dd) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis (Lehre) im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26

des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;

ee) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungsjahr besuchen;

ff) Volontäre, die ihrem Arbeitgeber gegenüber eine Dienstpflicht haben, und Pflichtpraktikanten. Ein Pflichtpraktikum ist gegeben, wenn das Praktikum vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den in der Bundesrepublik Deutschland für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist. Wird das Pflichtpraktikum im Anschluss an ein Studium absolviert, so muss der Praktikant noch immatrikuliert sein;

gg) Beamtenanwärter/-innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten/Praktikantinnen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter/-innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

hh) Teilnehmer/-innen an einem freiwilligen sozialen Jahr, freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst).

c) Berechtigungsnachweis:

Ermäßigte Zeitkarten werden nur ausgegeben, wenn bis einschließ-lich 17 Jahre ein amtlicher Altersnachweis oder ab 18 Jahren eine Bescheinigung in der für den RMV festgelegten Form vorgelegt wird, aus der sich die Berechtigung zum Bezug von Zeitkarten zum ermäßigten Preis ergibt. Wird die ermäßigte Zeitkarte zur Fahrt zu unterschiedli-chen Ausbildungsstellen genutzt, ist die Bescheinigung von der Ausbil-dungsstelle zu erbringen, für die die höhere Preisstufe gilt.

d) Berufsschul-Ausweis:

Umfasst der Geltungsbereich der Zeitkarte des Ausbildungstarifs nicht den (Berufs-)Schulort oder werden zur regelmäßigen Ausbil-dungsstätte keine öffentlichen Ver-kehrsmittel benutzt, so wird durch Vorlage einer Bescheinigung in der für den RMV festgelegten Form ein Berufsschul-Ausweis ausgestellt. Dieser berechtigt gegen Vorlage an den eingetragenen (Berufs-)Schul-tagen, nicht jedoch im Fall des Blockunterrichts, zur Hin- und Rückfahrt zur und von der (Berufs-) Schule mit Einzelfahrkarten für Kinder. Hierbei ist je Fahrt eine Ein-zelfahrkarte für Kinder zu lösen. Hierzu zählen auch rabattierte Ein-zelfahrkarten für Kinder (Anschluss-fahrkarten). Die Einzelfahrkarte kann auch für Teilstücke der im Be-rufsschul-Ausweis eingetragenen Relation erworben werden. Einzel-fahrkarten für über die im Berufs-schul-Ausweis eingetragene Relati-on hinausgehende Relationen sind nicht zulässig. Der Berufsschul-Ausweis gilt auch für Schüler von allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulen, sofern sie an be-

stimmten Tagen in der Woche einen vom regelmäßig besuchten Schul-ort abweichenden Schul- oder Praktikumsort aufsuchen. Die Bescheinigungen von Schule und Ausbildungsstätte sind in der vom RMV festgelegten Form zu erbrin-gen.

3.4.5 Mitnahmeregelungen bei Zeitkarten:

a) des Ausbildungstarifs:

Bei Zeitkarten des Ausbildungsta-rifs besteht auch in Tagesrandzeiten oder an Feiertagen grundsätzlich kein Recht auf Mitnahme einer wei-teren Person.

b) des Erwachsenentarifs:

Inhaber/-innen von Jahreskarten, des Seniorentickets Hessen Kom-fort, Monatskarten, Wochenkarten des Erwachsenentarifs und JobTi-ckets mit Mitnahmeregelung kön-nen montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. ganztags einen Erwachsenen und beliebig viele Kinder unter 15 Jah-ren unentgeltlich mitnehmen. So-weit die Jahres-, Monats- oder Wochenkarte des Erwachsenenta-rifs in der 1. Klasse gültig ist, gilt auch das Mitnahmerecht für die 1. Klasse. Beim Zukauf von Anschluss-fahrkarten muss jede Person im Be-sitz einer Anschlussfahrkarte sein. Beim Zukauf von Einzelzuschlägen und bei der Nutzung weiterer zu-schlagpflichtiger Angebote muss jede Person im Besitz einer Zu-schlagkarte sein. Die Mitnahme von Personen ist nur gestattet, wenn die Reise gemein-sam angetreten wird oder eine ge-

zielte Verabredung stattfindet. Die spontane Mitnahme zur Vermeidung des normalen Fahrpreises oder Ver-eitelung von erhöhtem Beförde-rungsentgelt ist nicht gestattet.

c) Beim Seniorenticket Hessen (Ba-sis) besteht auch in Tagesrand-zeiten oder an Feiertagen grund-sätzlich kein Recht auf Mitnahme einer weiteren Person.

4. Beförderung von Schwerbe-hinderten und deren Begleitern

Die Beförderung von Schwerbehinder-ten richtet sich nach dem Sozialge-setzbuch – Neuntes Buch – in der jeweils gültigen Fassung. Ebenso wird die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen in allen Verkehrsmi-teln des Verbundes durch Bestimmun-gen dieses Gesetzes geregelt. Abge-sehen von dieser Begleiterregelung und der Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln sowie Führhunden gilt, dass Vergünstigungen nur bestehen, wenn ein gültiger Berechtigungsnach-weis (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes), in dem die einzelnen Vergünstigungen besonders gekennzeichnet sind, vorgewiesen werden kann.

Begleitpersonen, deren Notwendigkeit bei der Fahrt durch das „B“ im Schwer-behindertenausweis ausgewiesen ist, können auch dann unentgeltlich mit-fahren, wenn der Schwerbehinderte kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke hat und mit anderer Fahrtberechtigung fährt. Die Begleitperson kann ohne Zuschlag in der Wagenklasse mitfahren, für die der Schwerbehinderte eine gültige Fahrtberechtigung besitzt. Soweit dafür eine Zuschlagfahrkarte gem. Ziff. 3.3.1 d) und 3.4.1 i) erforder-lich ist, ist diese zu lösen.

Für die 1. Klasse gilt die unentgeltliche Nutzung einschließlich berechtigter Begleitpersonen, wenn dies im Schwerbehindertenausweis besonders gekennzeichnet ist.

Schwerbehindertenausweise sind nur im Original gültig. Bei Kindern bis 14 Jahren (einschließlich) ist eine Kopie des Ausweises – ggf. auch laminiert – zulässig.

Schwerbehinderte über 14 Jahre, die unter Betreuung stehen und aufgrund einer motorischen oder geistigen Störung bei der Handhabung des Schwerbehindertenausweises erkenn-bare Schwierigkeiten haben, können ebenfalls den Ausweis in Kopie – ggf. auch laminiert – vorlegen. Sofern Zweifel an der Gültigkeit bestehen, muss der Betreuer das Original des Schwerbehindertenausweises mit Bei-blatt und zum Zeitpunkt der Kontrolle gültiger Wertmarke des Versorgungs-amtes vorlegen.

5. Polizeifreifahrt

Zur Erhöhung der Sicherheit werden Wachpolizisten/-polizistinnen des Landes Hessen sowie Beamte/Beam-tinnen des Polizeidienstes des Landes Hessen und der Bundespolizei, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert. Auf den regionalen Schienennahverkehrs-produkten im RMV (S-Bahn, RB und RE) gilt dies nur für die 2. Wagenkla-se. Der Übergang in die 1. Wagen-klasse durch Zukauf der erforderlichen Zuschläge ist ausgeschlossen.

6. Rechnung für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die im RMV zusammenwirkenden und die mit dem RMV kooperierenden Unternehmen geben den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Fahrkarten aus. Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen werden nur auf Verlangen der Fahrgäste ausgegeben, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres.

B. Sonderregelungen

1. Rabatte und Ermäßigungen

Rabatte und Ermäßigungen sind einheitlich zu handhaben. Entsprechende Regelungen/Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörden. Durch Rabatte und Ermäßigungen darf sich die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtern. Solidarangebote werden gestaltet, indem die bepreiste Mobilitätsnachfrage einer Gruppe auf die Gesamtheit dieser Gruppe abgerechnet wird. Die aus Solidarangeboten resultierenden KombiTickets gliedern sich insbesondere in KombiTickets im normalen Wortgebrauch, die zu allen Arten von Veranstaltungen eingerichtet werden, JobTickets (1.3.1) und SemesterTickets (1.3.2).

1.1 Ermäßigung für Sonderangebote:

Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter

Geltungsdauer, z. B. für:

- Großveranstaltungen,
- Messeverkehr,
- Fremdenverkehr.

Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigung sind die Fahrpreise für Einzelfahrkarten und Tageskarten, nicht jedoch für Gruppen-tageskarten.

1.2 Sondervereinbarungen für Großgruppenreisen:

Für Gruppen ab 10 Personen werden an ausgewählten RMV-Vertriebsstellen Gruppenfahrkarten im Vorverkauf angeboten.

1.3 Sondervereinbarungen mit Unternehmen und Organisationen:

1.3.1 RMV-JobTicket Premium:

Mit Unternehmen und Organisationen, die im RMV-Gebiet mehr als 50 Mitarbeiter/-innen beschäftigen, kann eine vom Regeltarif abweichende Vereinbarung getroffen werden, wonach jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin eine an das Arbeits-/ Dienstverhältnis gebundene, nicht übertragbare Zeitkarte mit Gültigkeit im RMV gegen einen jeweils kalkulatorisch ermittelten und monatlich nach der Anzahl der Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen pauschalierten Geldbetrag ausgestellt werden kann.

Das RMV-JobTicket Premium ist im gesamten Verbundgebiet (Preisstufe 7, Netzwirkung) gültig und beinhaltet die Mitnahmeregelung nach A 3.4.5 b).

Zugunsten derjenigen Mitarbeiter, die in den Übergangstarifgebieten zum VRN (Tarifgebiete 4500, 4600, 4700,

4810, 4830, 4850, 6700) bzw. NVV (Tarifgebiete 8000, 8100, 8200, 8300, 8401, 8460, 8510, 8530, 8600, 8700, 8800, 8900) wohnen, kann vereinbart werden, das RMV-JobTicket Premium um die Ausgabe eines JobTickets mit der Relation Wohnort – Arbeitsort an diese Mitarbeiter zu ergänzen. Darüber hinaus kann das RMV-JobTicket Premium auch durch den Dienst- bzw. Mitarbeiterausweis des Vertragspartners abgebildet werden.

Die Kalkulation erfolgt auf der Basis des derzeitigen und erwarteten Modalsplits und der derzeitigen Tariferträge unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes.

Die Einzelheiten sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Unternehmen/der Organisation und dem RMV zu regeln. Die Vereinbarung kann auch für eine Gruppe von Unternehmen/Organisationen insgesamt abgeschlossen werden, wenn die Abrechnung über eines der Unternehmen/eine der Organisationen verantwortlich abgewickelt wird. Die Handhabung bzw. die Umsetzung ist im Einvernehmen zwischen der RMV GmbH und den lokal zuständigen Organisationen zu regeln. Ein JobTicket-Angebot kann auch RMV-Verbundverkehrsunternehmen nach den o.a. Regelungen angeboten werden, wobei hier die Freifahrt auf den jeweiligen eigenen Verkehrsangeboten preis mindernd angerechnet werden kann. Interessengemeinschaften, die sich mit dem Ziel des Kaufs von verbilligten Zeitkarten bilden, fallen nicht unter die o.a. Regelungen.

1.3.2 SemesterTicket:

Mit den Studentenvertretungen oder mit Leitungen von Universitäten, Hochschulen und Berufsakademien in Hessen und Mainz kann eine vom Regeltarif abweichende Vereinbarung getroffen werden, wonach jede immatrikulierte Studentin/jeder immatrikulierte Student zunächst mit dem Studentenausweis und ggf. einem Lichtbildausweis alle Verkehrsmittel des RMV benutzen kann.

Das SemesterTicket hat Gültigkeit im gesamten Verbundraum des RMV und in den Übergangstarifgebieten zum Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) und stellt eine nicht übertragbare, persönliche Zeitkarte dar. Die Gültigkeit beschränkt sich jeweils auf das laufende Semester und einen Kalendermonat im Voraus. Die Mitnahmeregelung nach Abschnitt A. 3.4.5 ist für das SemesterTicket ausgeschlossen.

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des derzeitigen und erwarteten Modalsplitanteils und der derzeitigen Tariferträge unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes. Wegen unterschiedlicher Qualität der Verkehrsangebote und unterschiedlicher Nutzung der Angebote durch die Studierenden können die Preise des SemesterTickets zwischen den Hochschulstandorten voneinander abweichen. Studierende, denen der Ausbildungstarif nicht gewährt werden kann, sind grundsätzlich von der Nutzung des SemesterTickets ausgenommen. Wollen Studierende mit gültigem SemesterTicket zuschlagpflichtige Angebote nutzen, so ist der jeweils erforderliche Zuschlag zu erwerben.

1.3.3 Sonderangebot von persönlichen Zeitkarten:

Werden von einem Unternehmen oder einer Organisation mehr als 500 Zeitkarten des Erwachsenentarifs gleichzeitig abgenommen und deren personenbezogene Verwendung sichergestellt, so kann die Übertragbarkeit preisreduzierend herausgerechnet werden.

1.4 RMV-PrepaidRabatt

Die unter „meinRMV“ registrierten Kunden können nach vorheriger Einzahlung von Guthabenbeträgen in Höhe von 40,00 € mit ihrem Guthaben (maximal 200,00 €) Einzelfahrkarten gem. A 3.3.1 a), c) und d) über die RMV-HandyTicket-App mit einem Rabatt von 20% erwerben. Der RMV-PrepaidRabatt ist nicht mit dem Rabatt des RMV-SparPasses kombinierbar und nicht mit dem In/Out-Service des RMV nutzbar.

1.5 RMV-SparPass

Der RMV-SparPass ist eine kostenpflichtige Rabattkarte, die auf Einzelfahrkarten, Kurzstreckenfahrkarten und Tageskarten des Erwachsenentarifs einen Rabatt von 25 % gewährt. Der RMV-SparPass gilt für einen Monat, und zwar ab einem beliebigen Tag bis zum gleichen Kalendertag im Folgemonat. Der RMV-SparPass kann grundsätzlich im gesamten RMV-Gebiet, jedoch nicht in den Übergangstarifgebieten (Tarifbestimmungen C), genutzt werden. Der RMV-SparPass ist an Vertriebsstellen bis zu 8 Wochen vor Gültigkeitsbeginn und an vielen Fahrkartensystemen bis zu 4 Wochen vor Gültigkeitsbeginn im Vorverkauf erhältlich. Die Ausgabe erfolgt hier aus-

schließlich als eTicket auf einer Chipkarte. Der RMV-SparPass ist darüber hinaus via RMV-App über den Vertriebsdienst RMV-HandyTicket zu erwerben. Für diesen Vertriebsweg beträgt die Vorverkaufsfrist 7 Tage. Vertriebsdienstleister für das RMV-HandyTicket ist die Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen zusätzlich Anwendung finden. Der RMV-SparPass ist grundsätzlich übertragbar; allerdings darf er pro Fahrt von nur einer Person genutzt werden und ist während der gesamten Fahrt zusammen mit der rabattierten Kurzstreckenfahrkarte, Einzelfahrkarte oder Tageskarte Erwachsene mitzuführen. Siehe § 8 (1) 3. Gemeinsame Beförderungsbedingungen. Der RMV-SparPass ist ausschließlich vor Gültigkeitsbeginn stornierbar. Es gilt das Bearbeitungsentgelt gem. Teil I § 9 (11) pro Vorgang. Der Rabatt des RMV-SparPasses ist nicht mit anderen Rabatten kombinierbar.

1.6 Hessenpass mobil

Für Inhaber eines durch das Land Hessen oder durch eine andere Behörde ausgestellten Bezugsberechtigungsnachweises übernimmt das Land Hessen einen Teil des Ausgabepreises, so dass mit einer Gültigkeit ab 01.08.2023 das „Deutschland-Ticket“ (Abschnitt A 3.4.1 b) mittels Hessenpass mobil vergünstigt ausgegeben werden kann. Die Ausgabe des mittels Hessenpass mobil vergünstigten Deutschland-Tickets erfolgt als Chipkarte (eTicket). Die erforderlichen Nachweise, insbesondere der gültige Bezugsberechtigungsnachweis durch das Land Hessen, müssen bei der Bestellung im Original vorliegen. Der entsprechende Bezugsberechtigungsnachweis muss

mindestens noch am ersten Tag der Gültigkeit des mittels Hessenpass mobil vergünstigten Deutschland-Tickets gültig sein. Die Laufzeit des mittels Hessenpass mobil vergünstigten Deutschland-Tickets endet automatisch nach je 12 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn nicht spätestens bis zum 10. des jeweils zwölften Gültigkeitsmonats erneut ein Bezugsberechtigungsnachweis vorgelegt wird, der wiederum mindestens am ersten Tag der nächsten 12-Monats-Periode Gültigkeit besitzt. Vor Abschluss eines Vertrages kann eine Bonitätsprüfung vom ausgebenden Unternehmen/vom Vertragspartner auch durch einen externen Dienstleister durchgeführt werden.

2. Fahrpreise zu Sonderanlässen

Zur Erleichterung der Fahrgastbedienung in Einzelfällen und zur Vermeidung der Verschlechterung des Wirtschaftsergebnisses des Verbundverkehrs kann bei mit Mehraufwand verbundenen Sonderleistungen sowie bei Sonderanlässen ein um bis zu 50% über den Tarifpreisen liegender Fahrpreis gefordert werden.

3. Zähler-/Erheberausweis

Zum Zwecke von Fahrgastbefragungen bzw. Verkehrserhebungen werden vom RMV für das Befragungs- bzw. Zähler-/Erheberpersonal Zähler-/Erheberausweise ausgegeben. Diese gelten bei Erhebungen oder Befragungen für die 1. und 2. Klasse sowie in allen zuschlagpflichtigen Angeboten. Bei Fahrten vom Wohnort zum Einsatzort und umgekehrt berechnen sie ausschließlich zur Fahrt in der 2. Klasse.

C. Übergangstarife

Im Interesse der Kunden werden für die wichtigsten Verkehrsbeziehungen zwischen dem RMV und benachbarten Verkehrsunternehmen Übergangsregelungen angestrebt. Dem Kunden soll ein Tarifangebot ohne gebrochene Abfertigung mit möglichst einheitlichem Fahrkartensortiment und weiterhin einheitlichen Regelungen geboten werden.

1. Übergangstarife mit Verkehrsverbünden

Im Nachfolgenden sind die speziellen Übergangsregelungen zwischen dem RMV und benachbarten Verbünden bzw. Verkehrsunternehmen dargestellt.

1.1 Übergangstarif zwischen VRN (Verkehrsverbund Rhein-Neckar) und RMV:

Im Übergangsverkehr zwischen RMV und VRN können ausgewählte Verkehrsbeziehungen mit nur einer Fahrkarte befahren werden. Hierfür werden im einbezogenen VRN-Bereich RMV-Tarifgebiete ausgewiesen. Dieses sind die A-Tarifgebiete mit den Kennziffern 4500, 4600, 4700, 4810, 4830, 4850, 4870 und 6700. Das Tarifgebiet mit der Kennziffer 4500 bildet mit dem RMV-Tarifgebiet 3900 zusammen ein A-Tarifgebiet. Das Tarifgebiet 6700 (Kernstadt Worms) entspricht der VRN-Wabe 43. Für die unmittelbar aneinandergrenzenden RMV- und VRN-Tarifgebiete gelten die Preisbildungsregeln des RMV-Tarifs gemäß Ziff. A. 3.2.6 der Tarifbestimmungen. Im darüber hinausgehenden Regionalverkehr gelten die aus der Anlage „RMV-Regionalmatrix“ entnehmbaren Preisstufen. In allen Fällen können jeweils die gesamten bezahlten Tarifgebiete befahren werden.

Der Übergangsverkehr gilt maximal bis zur RMV-Preisstufe 6 und einer speziellen Übergangspreisstufe 17. RMV-Fahrkarten der Preisstufe 7 haben in den außerhalb des RMV-Raumes liegenden Gebieten des Übergangstarifs keine Gültigkeit. Alle über die genannten Tarifgebiete hinausgehenden Fahrten sind wie bisher gebrochen oder per Haustarif des befördernden Verkehrsunternehmens abzuwickeln. Es kommen in allen Fällen Preise und Fahrkartenangebote des RMV zur Anwendung. SemesterTickets und Kombi Tickets sind – soweit nicht besonders geregelt – im NVV/RMV-Übergangsverkehr nicht gültig.

Für Relationen, die ausschließlich im VRN-Gebiet verlaufen, werden Fahrkarten des Übergangstarifs oder des RMV-Tarifs nicht angeboten.

1.2 Übergangstarif zwischen NVV (Nordhessischer Verkehrsverbund) und RMV:

Im Übergangsverkehr zwischen RMV und NVV können ausgewählte Verkehrsbeziehungen mit nur einer Fahrkarte befahren werden. Hierfür werden im einbezogenen NVV-Bereich RMV-Tarifgebiete ausgewiesen. Dieses sind die A-Tarifgebiete mit den Kennziffern 8000 bis 8900.

Für die unmittelbar aneinandergrenzenden RMV- und NVV-Tarifgebiete gelten die Preisbildungsregeln des RMV-Tarifs gemäß Ziff. A. 3.2.6 der Tarifbestimmungen. Im darüber hinausgehenden Regionalverkehr gelten die aus der Anlage „RMV-Regionalmatrix“ entnehmbaren Preisstufen und Tarifgebietskombinationen. In allen Fällen können jeweils die gesamten bezahlten Tarifgebiete befahren werden.

RMV-Fahrkarten der Preisstufe 7 haben in den außerhalb des RMV-Raumes

liegenden Gebieten des Übergangstarifs keine Gültigkeit. Alle über die einbezogenen Tarifgebiete hinausgehenden Fahrten sind wie bisher gebrochen oder per Haustarif des befördernden Verkehrsunternehmens abzuwickeln. Es kommen in allen Fällen Preise und Fahrkartenangebote des RMV zur Anwendung. SemesterTickets und Kombi Tickets sind – soweit nicht besonders geregelt – im NVV/RMV-Übergangsverkehr nicht gültig.

Für Relationen, die ausschließlich im NVV-Gebiet verlaufen, werden Fahrkarten des Übergangstarifs oder des RMV-Tarifs nicht angeboten.

1.3 Übergangstarif zwischen VAB (Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain) und RMV:

Im Übergangsverkehr zwischen RMV und VAB können ausgewählte Verkehrsbeziehungen mit nur einer Fahrkarte befahren werden. Hierfür werden im einbezogenen VAB-Bereich RMV-Tarifgebiete ausgewiesen. Dieses sind die A-Tarifgebiete mit den Kennziffern 9000 bis 9600.

Für die unmittelbar aneinandergrenzenden RMV- und VAB-Tarifgebiete gelten die Preisbildungsregeln des RMV-Tarifs gemäß Ziff. A. 3.2.6 der Tarifbestimmungen. Im darüber hinausgehenden Regionalverkehr gelten die aus der Anlage „RMV-Regionalmatrix“ entnehmbaren Preisstufen und Tarifgebietskombinationen. In allen Fällen können jeweils die gesamten bezahlten Tarifgebiete befahren werden. RMV-Fahrkarten der Preisstufe 7 haben in den außerhalb des RMV-Raumes liegenden Gebieten des Übergangstarifs keine Gültigkeit. Alle über die einbezogenen Tarifgebiete hinausgehenden Fahrten sind wie bisher gebrochen oder per Haustarif des be-

fördernden Verkehrsunternehmens abzuwickeln.

Es kommen in allen Fällen Preise und Fahrkartenangebote des RMV zur Anwendung. SemesterTickets, CleverCards, JobTickets und KombiTickets sowie der Berufsschul-Ausweis des RMV sind – soweit nicht besonders geregelt – im VAB/RMV-Übergangsverkehr nicht gültig.

Für Relationen, die ausschließlich im VAB-Gebiet verlaufen, werden Fahrkarten des Übergangstarifs oder des RMV-Tarifs nicht angeboten.

1.4 Übergangstarif zwischen RNN (Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund) und RMV:

1.4.1 Übergangstarif zwischen RNN und RMV-Tarifgebiet 6500 (Mainz/Wiesbaden):

Für Fahrten zwischen dem originären Bedienungsgebiet des RNN und dem RMV-Tarifgebiet 6500 inklusive der zugehörigen Grenzhaltestellen (entspricht der RNN-Wabe 300) besteht derzeit eine Anerkennung von Fahrkarten des RNN. Es werden ausschließlich Fahrkarten des RNN ab der Preisstufe 3 bzw. 23 des RNN-Tarifes bei Fahrten in das oder aus dem RMV-Tarifgebiet 6500 anerkannt. Dabei gelten die Tarifbestimmungen des RNN.

Bei reinen Binnenvorhaben innerhalb des RMV-Tarifgebietes 6500 gelten die Tarifbestimmungen des RMV bzw. des VMV.

1.4.2 Übergangstarif für Fahrten zwischen ausgewählten Tarifgebieten des RNN über das RMV-Tarifgebiet 6500 hinaus in ausgewählte Tarifgebiete des RMV:

Im Übergangsverkehr zwischen RNN und RMV (ohne Tarifgebiet 6500) können ausgewählte Verkehrsbeziehungen mit nur einer Fahrkarte befahren wer-

den. Hierfür werden im einbezogenen RNN-Bereich RMV-Tarifgebiete ausgewiesen. Dieses sind die in den ersten beiden Stellen eine 68 oder 69 führenden A-Tarifgebiete.

Es kommen die aus der Anlage „RMV-Regionalmatrix“ entnehmbaren Preisstufen und Tarifgebietskombinationen zur Anwendung. In allen Fällen können jeweils die gesamten bezahlten Tarifgebiete befahren werden.

Der Übergangsverkehr gilt maximal bis zur Preisstufe 6 und einer speziellen Übergangspreisstufe 17. RMV-Fahrkarten der Preisstufe 7 haben in den Übergangstarifgebieten des RNN keine Gültigkeit. Alle über die einbezogenen Tarifgebiete hinausgehenden Fahrten sind wie bisher gebrochen oder per Haustarif des befördernden Unternehmens abzuwickeln.

Es kommen in allen Fällen Preise und Fahrkartenangebote des RMV zur Anwendung. SemesterTickets, JobTickets und KombiTickets sind – soweit nicht besonders geregelt – im RNN/RMV-Übergangsverkehr nicht gültig. Für Relationen gemäß 1.4.1 und solche, die ausschließlich im RNN-Gebiet verlaufen, werden Fahrkarten des Übergangstarifs gemäß 1.4.2 oder des RMV-Tarifs nicht angeboten.

1.5 Übergangstarif zwischen VRM (Verkehrsverbund Rhein-Mosel) und RMV:

Im Übergangsverkehr zwischen RMV und VRM können ausgewählte Verkehrsbeziehungen mit nur einer Fahrkarte befahren werden. Hierfür wird im einbezogenen VRM-Bereich das A-Tarifgebiet 7310 ausgewiesen. Für die unmittelbar aneinandergrenzenden RMV- und VRM-Tarifgebiete gelten die Preisbildungsregeln des RMV-Tarifs gemäß Ziff. A. 3.2.6 der Tarifbestimmungen. Im darüber hin-

ausgehenden Regionalverkehr gelten die aus der Anlage „RMV-Regionalmatrix“ entnehmbaren Preisstufen und Tarifgebietskombinationen.

RMV-Fahrkarten der Preisstufe 7 haben in den außerhalb des RMV-Raumes liegenden Gebieten des Übergangstarifs keine Gültigkeit. Alle über die einbezogenen Tarifgebiete hinausgehenden Fahrten sind wie bisher gebrochen oder per Haustarif des befördernden Verkehrsunternehmens abzuwickeln.

Es kommen in allen Fällen Preise und Fahrkartenangebote des RMV zur Anwendung. SemesterTickets, JobTickets und KombiTickets sind, soweit nicht besonders geregelt, im VRM/RMV-Übergangsverkehr nicht gültig.

Für Relationen, die ausschließlich im VRM-Gebiet verlaufen, werden Fahrkarten des Übergangstarifs oder des RMV-Tarifs nicht angeboten.

1. 6 Übergangstarif zwischen NVM (Nahverkehr Mainfranken) und RMV

Um die von den Landkreisen Main-Kinzig und Main-Spessart in Kooperation eingerichtete, ländergrenzüberschreitende Linie von Bad Soden-Salmünster nach Partenstein durchgehend tarifieren zu können und auch das naheliegende Zentrum Lohr zu erreichen, wird das neue Übergangstarifgebiet 9710 eingeführt. Es ist mit dem RMV-Tarif aus den A-Tarifgebieten 3100, 3200 und 3300 zu erreichen.

2. Übergangstarife mit anderen Verkehrsträgern

Zurzeit gibt es keine weiteren Kooperationen.

D. Tarifkooperationen

Ziel von Tarifkooperationen ist es, zusammen mit anderen Anbietern von

Verkehrsleistungen den gemeinsamen Kunden für ihre Verkehrsbedürfnisse ein preisgünstiges Tarifangebot ohne gebrochene Abfertigung und mit möglichst einheitlichen, leicht verständlichen Regelungen zu machen.

1. Tarifkooperationen mit der DB AG

1.1 Nationale und internationale Eisenbahntarife:

Für verbundübergreifende Fahrten, die keinem Übergangstarif unterliegen, sowie für Fahrten mit Fernverkehrsprodukten innerhalb des Verbundes gelten je nach Produktklassennutzung die Regel-, Versuchs- und Aktionsangebote der DB Fernverkehrs AG sowie der Deutschlandtarifverbund GmbH nach deren veröffentlichten Tarifen zum jeweiligen Genehmigungsstand. Sie gelten ausgenommen Ziffer 1.2 ausschließlich auf den Schienenverkehrsprodukten und nicht auf U- und Straßenbahnen, es sei denn, es ist im Einzelfall etwas anderes geregelt.

1.2 Anstoßverkehr:

Auf den direkten Busverbindungen zwischen Wiesbaden Hbf und den Ortsteilen Schlangenbad bzw. Bad Schwalbach wird das entsprechende NV-Blatt gem. Beförderungsbedingungen des DTV-Anstoßtarifs im ein- und ausbrechenden Verkehr außerhalb der Übergangstarife gem. Abschnitt C angewendet.

1.3 CityTicket:

Fahrkarten der DB AG, die für die Nutzung von IC-/EC- oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen am mit dem Zusatz verse-

henen Ort, alle RMV-Verkehrsmittel (Bus, Straßenbahn, Stadtbahn, U-Bahn, S-Bahn, RB- und RE-Züge) zum Fahrtantritt in Richtung Startbahnhof bzw. zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Bei Rückfahrkarten gilt das Gleiche zum Antritt der Rückfahrt und zur Weiterfahrt am Zielort.

Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt für die Fahrt zum Startbahnhof bzw. zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem Fahrschein angegebene Datum.

Die Fahrtberechtigung bezieht sich immer auf alle Inhaber des DB-AG-Fahrscheins.

Die Fahrtberechtigung gilt ausschließlich innerhalb der Tarifgebiete (siehe Auflistung), die das Stadtgebiet beschreiben.

Zielort: Gültigkeitsbereich:

Bad Homburg = Tarifgebiet 5101

Darmstadt = Tarifgebiete 4001 (Darmstadt Mitte), 4035 (Darmstadt-Arheilgen) und 4045 (Darmstadt-Eberstadt)

Frankfurt/Main = Tarifgebiet 5000 ohne Flughafen

Fulda = Tarifgebiet 2001

Gießen = Tarifgebiet 1501

Hanau = Tarifgebiet 3001

Limburg = Tarifgebiet 6001

Zielort: Gültigkeitsbereich:

Mainz = Stadtgebiet Mainz (Tarifgebiet 6500 – ohne Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Wackernheim, Walluf, Wiesbaden und Zornheim)

Marburg = Tarifgebiete 0501, 0540, 0546, 0555, 0558

Offenbach/M. = Tarifgebiet 3601

Rüsselsheim = Tarifgebiet 3730

Wetzlar = Tarifgebiete 5501, 5530, 5533

Wiesbaden = Stadtgebiet Wiesbaden (Tarifgebiet 6500 – ohne Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Mainz, Wackernheim, Walluf und Zornheim)

2. Tarifkooperationen mit anderen Verkehrsträgern

Zurzeit gibt es keine weiteren Kooperationen.

E. Übergangsregelungen

1. Zeitlich befristete und lokal begrenzte Weiterführung vorhandener Angebote vor Integration einzelner Verkehrsunternehmen in den RMV

Soweit Verkehrsunternehmen mit eigenen Tarifangeboten in den RMV integriert werden, sind die jeweiligen Verkehrsunternehmen gehalten, zusätzlich zu den RMV-Preisanpassungen die jeweils bestehende Preisdifferenz zwischen dem fortgeführten alten Angebot und dem entsprechenden RMV-Angebot durch zusätzliche Preisanpassungsmaßnahmen so zu reduzieren, dass der preisliche Übergang auf das RMV-Angebot baldmöglichst marktverträglich ist.

2. Mehrfahrtenkarten

Im Übergang zum Angebot elektronischer Bezahlung per Chipkarte können im Rahmen von Testmärkten Tarifangebote mit dem Charakter einer Sammelkarte auf elektronischer Basis vertrieben werden. Die jeweils notwendige Tarifgenehmigung wird von den Anbietern eingeholt.

3. Preise für die Zeitkarten der Preisstufe 13

Im Interesse, die in der Verkehrs-Verbund Mainz-Wiesbaden GmbH (VMW) zusammengefassten Unternehmen vertragskonform handeln lassen zu können, sind alle die Tarifbestimmungen betreffenden Belange in einem bilateralen Kooperationsvertrag geregelt. Hiernach werden die allgemeinen Jahres-, Monats- und Wochenkarten des VMW mit ausschließlicher Geltung im Bedienungsbereich der Mainzer

Verkehrsgesellschaft und ESWE Verkehrsgesellschaft spätestens ab Ablauf des bilateralen Kooperationsvertrages zu den im RMV einheitlich festgelegten Preisen abgegeben. Bis dahin können die Preise dieser Zeitkarten im Rahmen der lokalen Verantwortung unterhalb der RMV-Preise liegen. Dies gilt für die reinen Stadtgebiete Mainz und Wiesbaden und darüber hinaus für die Gemeinden Walluf, Ginsheim-Gustavsburg, Bischofsheim, zwei Haltestellen, die durch die Mainzer Verkehrsgesellschaft im Ortsteil Zornheim von Nieder-Olm bedient werden, und weitere drei Haltestellen der Mainzer Verkehrsgesellschaft, die im Ortsteil Wackernheim von Heidesheim bedient werden. Dies gilt nicht für Zeitkarten, die über den Geltungsbereich der Städte Mainz und Wiesbaden hinausgehen, d.h. Angebote ab der Preisstufe 4.

4. RMV-FirmenCard

Vereinbarungen zur RMV-FirmenCard werden ausschließlich mit in den Stadtgebieten von Wiesbaden und Mainz befindlichen Unternehmen bzw. Institutionen oder Organisationseinheiten abgeschlossen. Die RMV-FirmenCard kann lediglich von Unternehmen bzw. Institutionen für ihre Belegschaftsmitglieder erworben werden, die mit dem Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund und dem RMV eine entsprechende „Vereinbarung über die Ausgabe von RNN-JobTickets und RMV-FirmenCards“ geschlossen haben, welche die Zahlung eines pauschalen Grundbetrages pro Beschäftigten und die fakultative Ausgabe der RMV-FirmenCard regelt.

Die RMV-FirmenCard wird mit zwei verschiedenen Gültigkeitsbereichen angeboten:

- Nur gültig im Tarifgebiet 6500, Preisstufe 13,
- Gültig im gesamten Verbundgebiet des RMV (ohne Übergangstarifgebiete), Preisstufe 7.

Ein Preis wird nicht ausgewiesen. Die RMV-FirmenCard ist eine personenbezogene Zeitkarte für die 2. Klasse, welche die Mitnahmeregelung gemäß Ziffer A. 3.4.5 der RMV-Tarifbestimmungen beinhaltet.

Die Nutzung von Fernverkehrsprodukten ist – auch unter Lösen eines Aufpreises – ausgeschlossen.

Dauer und Beendigung des Teilnehmerverhältnisses richten sich nach den RNN-Tarifbestimmungen, „17.1.3 Dauer und Beendigung der Teilnahme am JobTicket“.

Allgemeine Bedingungen für die Mitnahme von nicht zusammengeklappten Fahrrädern und nicht zusammengeklappten Tretrollern im Rhein-Main-Verkehrsverbund – RMV (gültig ab 01.01.2025)

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Mitnahme von nicht zusammengeklappten Fahrrädern und nicht zusammengeklappten Tretrollern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet des RMV. Soweit diese Bedingungen nichts Abweichendes regeln, gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen der im RMV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen und die Gemeinsamen Tarifbestimmungen. Zusätzlich können von diesen Bedingungen abweichende Regeln der einzelnen Verkehrsunternehmen zur Anwendung kommen: Siehe hierzu ab Ziffer 10 dieser Bedingungen.

2. Als Fahrräder und Tretroller im Sinne dieser Bedingungen (im Folgenden allgemein „Fahrrad/Fahrräder und Tretroller“ genannt) gelten einsitzige Zweiräder, Tandems, Pedelecs, S-Pedelecs, E-Bikes, Tretroller und Tretroller mit elektromotorischem Hilfsantrieb.

3. Alle sonstigen Fahrzeuge, die eine Kfz-Zulassung benötigen, Fahrzeuge mit Motorausrüstung sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Zweiräder mit langem Radstand und Lastenräder) sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

4. Jeder Fahrgast darf aus Sicherheitsgründen nur ein Fahrrad oder einen Tretroller mitführen.

5. Fahrgäste, die ein Fahrrad oder einen Tretroller in öffentlichen Verkehrsmitteln mitführen wollen, müssen in der Lage sein, dieses/diesen jederzeit sicher zu beherrschen. Die sichere Beherrschung ist regelmäßig gegeben, wenn das Fahrrad oder der Tretroller ohne Hilfe Dritter in das Verkehrsmittel ein- und ausgeladen werden kann.

6. Fahrräder und Tretroller dürfen nur in den durch Piktogramme gekennzeichneten Türräumen und Bereichen mitgeführt werden. Aus diesem Grund ist die Fahrradmitnahme in der 1. Klasse ausgeschlossen. In jedem freigegebenen Türraum dürfen höchstens zwei Fahrzeuge (Fahrräder und/oder Tretroller) unterbracht werden.

7. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad entsprechend den angebrachten Hinweisen unterzubringen. Das Fahrrad oder der Tretroller ist, soweit es/er nicht durch im Fahrzeug vorhandene Gurte sicher fixiert werden kann, während der gesamten Fahrt festzuhalten. Ferner haben die Fahrgäste dafür Sorge zu tragen, dass andere Fahrgäste nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden sowie die Einrichtungen der Fahrzeuge nicht beschmutzt oder beschädigt werden.

8. Sind in den Fahrzeugen alle Abstellplätze besetzt, so haben zunächst die Fahrgäste, die klappbare Fahrräder oder Tretroller mitführen, diese zusammenzuklappen, um den Transport weiterer nicht zusammenklappbarer Fahrräder oder Tretroller zu ermöglichen. Sind die Abstellplätze komplett besetzt, müssen Fahrgäste mit Fahrrädern bzw. Tretrollern zurückbleiben.

9. Soweit in die Fahrräder und Tretroller Akkumulatoren (Akkus) eingebaut sind, dürfen diese während der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln weder vom Fahrzeug entnommen, geladen noch anderweitig (z. B. als Powerbank) genutzt werden.

10. Es ist möglich, dass die Mitnahme von Fahrrädern und Tretrollern nach den jeweiligen besonderen Bedingungen der einzelnen Verkehrsunternehmen von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen treffen. Die Fahrgäste sind insoweit verpflichtet, sich vor Fahrtantritt über die aktuell gültigen Beförderungsbedingungen für Fahrräder und Tretroller des Verkehrsunternehmens zu informieren, dessen Beförderungsleistung sie in Anspruch nehmen wollen. Bei einer Reisekette können dies auch mehrere Verkehrsunternehmen sein.

11. Fahrräder und Tretroller werden in den von den Verkehrsunternehmen bekannt gemachten Verkehrsmitteln/Linien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität befördert. Ansonsten ist die Fahrradmitnahme ausgeschlossen.

12. Die Verkehrsunternehmen können die Fahrradmitnahme zu bestimmten Zeiten einschränken oder auch bestimmte Züge, Bahnen und Busse von der Mitnahme von Fahrrädern und Tretrollern ausschließen.

13. Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern und Tretrollern besteht nicht. Rollstuhlfahrer sowie Fahrgäste mit Kinderwagen haben bei der Beförderung Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern oder Tretrollern.

14. Fahrgäste, die ein Fahrrad oder einen Tretroller in den Verkehrsmitteln mit sich führen, haften für alle den Verkehrsunternehmen und/oder anderen Fahrgästen entstehenden Schäden. Treten die Verkehrsunternehmen in Vorlage, sind die entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

15. Für die Zufahrten bzw. Zugewegungen zu den öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Straßenverkehrsordnung bzw. die jeweilige Hausordnung der Geländeeigentümer (z. B. die Hausordnung der Deutschen Bahn in Bahnhöfen).

16. Für die Mitnahme von Fahrrädern und Tretrollern in den Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn AG gelten die „Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr)“.

Gemeinsame Tarifbestimmungen für das Hessenticket, gültig ab 01.01.2026

1. Zeitliche Gültigkeit

Das Hessenticket ist ein Verbundticket der hessischen Verkehrsverbünde NVV, RMV und VRN. Es berechtigt bis zu 5 Personen am Gültigkeitstag zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Gültigkeitsbereich. Es gilt an den Werktagen Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages), an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in Hessen sowie an Heiligabend und Silvester von 0.00 Uhr bis Betriebsschluss (5.00 Uhr des Folgetages). An den Veranstaltungstagen des Hessentages ist die zeitliche Beschränkung des Hessentickets ebenfalls aufgehoben.

2. Gültigkeit in Verbundverkehrsmitteln in Hessen

Das Hessenticket ist in allen Verbundverkehrsmitteln im gesamten Bundesland Hessen gültig.

Das Hessenticket gilt auf Nachtbuslinien, Schnellbuslinien und im AST-bzw. ALT-Verkehr als Regelfahrkarte gemäß Verbundtarif. Sofern hierfür ein spezieller Zuschlag erforderlich ist, ist dieser pro Person und Fahrt zu entrichten.

Das Hessenticket gilt nicht in Ruf-taxiverkehren innerhalb des VRN.

Über die Landesgrenzen hinaus gilt das Hessenticket:

- an den Grenzen des NVV bis
 - Warburg (Nordrhein-Westfalen) auf den Linien RE11, 120, 121, 140, W3 und W4,

- Warburg-Rimbeck auf der Buslinie 580,
- im Bereich Hallenberg-Braunshausen (Nordrhein-Westfalen) auf der Buslinie 528,
- Hann. Münden (Niedersachsen) mit den Stadtteilen Bonaforth und Hedemünden sowie in Staufenberg (Niedersachsen),
- Gerstungen (Thüringen) auf den Linien RB6 und 260,

- über die Grenzen des RMV
 - bis zum Bahnhof Niederlaasphe in der Stadt Bad Laasphe (Nordrhein-Westfalen),
 - auf der Linie 77 nach Geisa (Thüringen),
 - auf den Linien X76, 201 und 275 in den Ortsteil Münchendorf in der Gemeinde Diethardt,
 - auf den Linien 204 und 275 in die Gemeinde Reckenroth,
 - auf der Linie 191 in die Gemeinde Sauerthal,
 - auf der Linie LM-33 in die Gemeinde Kaltenholzhausen,
 - auf den Linien RB 29 und RB 90 bis zum Bahnhof Diez Ost in der Stadt Diez (alle Rheinland-Pfalz),
 - in den Übergangstarifgebieten zwischen VRN und RMV bis
 - zu den Orten Hohensachsen und Lützelachsen der Stadt Weinheim,
 - zur Stadt Eberbach,
 - zur Kernstadt von Worms (VRN-Gebiet 43) in Rheinland-Pfalz,
 - in Mainz.

Das Hessenticket hat keine Gültigkeit in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d.h. zur Verkehrsge-

meinschaft am Bayerischen Untermain (VAB) und zum Nahverkehr Mainfranken (NVM), den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS), den Übergangstarifgebieten zum Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK). Das Hessenticket gilt im Eisenbahnverkehr ausschließlich in der Produktklasse C in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch bei Zukauf der entsprechenden Zuschläge nicht zugelassen.

3. Mitreisende Personen

So weit auf dem Ticket Felder für den Namenseintrag vorgesehen sind, ist das Hessenticket nur gültig, wenn dort Namen und Vornamen aller reisenden Personen eingetragen sind. Diese Angaben sind vor dem Fahrtantritt der ersten Fahrt (auch für unterwegs zusteigende oder erst bei einer weiteren Fahrt mitreisende Personen) unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen. Nicht benutzte Felder sind durchzustreichen. Bei Kauf des Hessentickets über eine Smartphone-App sind im Verkaufsvorgang vor Fahrtantritt die Namen aller Mitfahrer einzutragen. Nachträgliche Einträge sind nicht möglich. Namen von kostenlos mitfahrenden Kindern unter sechs Jahren sind nicht einzutragen. Ist auf der Vorderseite des Tickets nur ein Feld für einen Namenseintrag vorgesehen, dann ist dort der Name und Vorname einer Person einzutragen. Die Namenseintragungen für maximal vier weitere Mitfahrer sind an geeigneter Stelle auf der Vorder- oder Rückseite vorzunehmen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Sicherung gegen Missbrauch: Die Übertragbarkeit eines Hessentickets endet, sobald die Personendaten (Name und Vorname) eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: bei Antritt der ersten Fahrt). Weitere Eintragungen von Personen nach dem erstmaligen Fahrtantritt sind unzulässig. Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder der Personenzahl wird das Hessenticket ungültig.

Nach dem erstmaligen Fahrtantritt ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Eine im Austausch hinzugekommene Person gilt als Reisender ohne gültige Fahrkarte. Sofern kein Namenseintrag auf dem Ticket vorgesehen ist, ist die gemeinsame Fahrt nur gestattet, wenn die Reise gemeinsam angetreten wird oder eine gezielte Verabredung stattfindet.

Die spontane oder gewerbsmäßige Mitnahme von Personen zur Vermeidung des normalen Fahrpreises oder Vereitelung von erhöhtem Beförderungsentgelt ist nicht gestattet.

4. Sonstige Bestimmungen

Die Mitnahme von Fahrrädern erfolgt kostenlos und richtet sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen der Verbünde und Unternehmen.

Die Mitnahme von Hunden erfolgt kostenlos und richtet sich nach den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen der Verbünde und Unternehmen.

Der Vertrieb des Hessentickets erfolgt über alle Vertriebswege der beteiligten Verkehrsverbünde (NVV, RMV und VRN) und der DB AG. Das Hessenticket wird im RMV gemäß §5 (3) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des RMV im Vorverkauf vertrieben.

Eine Erstattung von im Voraus verkauften Hessentickets, auch bei Rückgabe vor dem Geltungstag, erfolgt nicht, soweit nicht die Nichtnutzung von den in den Verkehrsverbünden kooperierenden Verkehrsunternehmen zu vertreten ist.

RMVgo



Deine **App** für
Fahrpläne und Verbindungen.
Jetzt installieren:



Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket

Die hier abgedruckten Tarifbestimmungen entsprechen dem Stand zum Redaktionsschluss 05.11.2025. Aktuelle Informationen zum Deutschland-Ticket gibt es unter www.rmv.de/deutschlandticket



1. Grundsatz

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des

ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z. B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschland-Ticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt bis 31.12.2025 58,00 EUR und ab 01.01.2026 63,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden. Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der

mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de.

Das Entgelt für das Deutschland-Ticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschland-Ticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsanteile wird pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8. Semesterticket

Das Deutschland-Ticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschland-Tickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschland-Tickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

Besondere Bedingungen für Jahreskarten im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), gültig ab 01.01.2026

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen sowie die hier aufgeführten besonderen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch für laufende Verträge.

2. Vertragspartner

Vertragspartner bei Erwerb der Jahreskarte ist der unbeschränkt geschäftsfähige Besteller (im Folgenden „Kunde“ genannt). Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine andere Person als Kontoinhaber (Zahler) angegeben oder die Jahreskarte auf eine andere Person (Nutzer) ausgestellt wird. Vertragspartner beim Verkauf der Jahreskarte ist das ausgebende Unternehmen oder die vom RMV oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen (LNO) autorisierte Vertriebsstelle (im Folgenden „ausgebendes Unternehmen“ genannt).

3. Sortiment

Der Kunde kann wählen zwischen folgenden Jahreskartenangeboten:

- a) Jahreskarte Erwachsene (übertragbar oder persönlich, d. h. auf einen bestimmten Nutzer ausgestellt) und
- b) Zuschlagkarte Jahr (übertragbar oder persönlich), die zusammen mit einer gültigen Fahrkarte zur Nutzung der 1. Klasse berechtigt.

Der Kunde kann bei Erwerb der aufgeführten Jahreskarten wählen zwischen einer Jahreskarte im

Abonnement („Jahreskarten-Abonnement“) mit monatlicher Abbuchung und einer Jahreskarte ohne automatische Verlängerung mit Einmalzahlung („Jahreskarte ohne Abonnement“, Direktkauf). Die Jahreskarte ohne automatische Verlängerung ist immer übertragbar.

4. Fahrkarte

Die Ausgabe der jeweiligen Jahreskarte erfolgt nach Wahl des ausgebenden Unternehmens in der Regel auf der Chipkarte, auf der die elektronische Fahrkarte für das jeweilige Jahr (12-Monats-Periode) gespeichert wird. Ohne die elektronische Fahrkarte berechtigt die Chipkarte alleine nicht zur Fahrt. Bei Ausgabe der Jahreskarte auf einer Chipkarte erhält der Kunde einen Beleg, auf dem die zeitliche Gültigkeit der Chipkarte sowie die Fahrkartendaten festgehalten sind. Auf der Chipkarte werden bei einer persönlichen Jahreskarte Name (maskiert), Geburtsdatum (Monat, Jahr) und das Geschlecht des Nutzers zu Prüfpurposes gespeichert. Persönliche Jahreskarten sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Bei der Prüfung persönlicher Jahreskarten muss der Nutzer auf Verlangen des Prüfpersonals einen amtlichen Lichtbildausweis zwecks Überprüfung der Nutzungsberechtigung vorzeigen. In eingeschränkten Fällen erhält der Kunde die Jahreskarte als Papierfahrkarte in Form von 12 einzelnen Monatskarten.

5. Räumliche Gültigkeit

Jahreskarten werden gemäß RMV-Tarif für alle Tarifrelationen ausgegeben. Abweichend von dieser Regelung werden persönliche

Jahreskarten nicht für Tarifrelationen zu den Übergangstarifgebieten ausgegeben.

6. Zeitliche Gültigkeit

Jahreskarten gelten ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für 12 Monate.

Bei Abschluss eines Jahreskarten-Abonnements verlängert sich die Gültigkeit um weitere 12 Monate automatisch, wenn nicht in einem der weiteren 12 Monate gekündigt wird. Die Kündigung wird jeweils zum 1. eines Monats wirksam, sie kann bis zum letzten Tag des Vormonats erfolgen.

7. Mitnahmerecht

Inhaber von den nach Ziffer 3. a) und b) angebotenen Jahreskarten können gemäß Ziffer A.3.4.5 b) der Tarifbestimmungen montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. ganztags einen Erwachsenen und beliebig viele Kinder unter 15 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Für die Zuschlagzeitkarten nach 3. b) gilt das Mitnahmerecht in der 1. Klasse nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte mit Mitnahmerecht.

8. Beförderungsentgelte und Zahlungsbedingungen

8.1. Beförderungsentgelte

Es gilt der tariflich gültige Jahreskartenpreis. Die „RMV-Preisliste“ ist auf der RMV-Homepage verfügbar. Hat sich der Kunde für die einmalige Zahlung des Gesamtjahresbetrages im Voraus entschieden, wird auf den festgelegten Preis ein Skonto von 2% gewährt. Eine Anpassung des Preises ist bei

nachträglichen Änderungen (Ziffer 11. f)) und bei vorzeitiger Kündigung der Jahreskarte (Ziffern 13.3 und 13.4) möglich.

8.2. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung der Jahreskarte erfolgt per girocard (EC-Karte), per Kreditkarte (sofern akzeptiert) oder bar oder im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren aufgrund eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats. Mit dem Mandat wird die Lokale Nahverkehrsorganisation bzw. das Verkehrsunternehmen des Vertragspartners ermächtigt, die jeweiligen Beträge für die Vertragslaufzeit monatlich von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen. Abweichend von der 14-Tage-Vorankündigungsfrist (Pre-Notification), basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von mindestens 7 Tagen vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens wird dem Kunden im Rahmen der Vorankündigung mitgeteilt. Grundsätzlich wird die Vorankündigung an den Kontoinhaber gesendet. In Ausnahmefällen (wenn die Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt ist) wird ersatzweise der Kunde informiert und er ist verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten. Der Kunde verpflichtet sich, Sorge zu tragen, dass der jeweilige Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitgehalten wird. Kosten, die dem ausgebenden Unternehmen infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Für

jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 1,30 Euro erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

8.2.1. Zahlungsbedingungen für Jahreskarten-Abonnements mit monatlicher Abbuchung

Die Bezahlung der Jahreskarte im Abonnement erfolgt im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

Die Lastschrift der Beträge (1/12 des je Monat aktuell gültigen Jahreskartenpreises) innerhalb der 12-Monats-Periode erfolgt jeweils zu Beginn eines jeden Monats. Bei Tarifänderungen (hierzu zählen insbesondere der Preis, die Preisstufe und räumliche Gültigkeitsänderungen) werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung im RMV angepasst, und zwar in der jeweiligen Höhe, die personenbeförderungsrechtlich genehmigt sind.

8.2.2. Zahlungsbedingungen für die Jahreskarte ohne Abonnement

Die Bezahlung der Jahreskarte mit Einmalzahlung erfolgt in bar, per girocard (EC-Karte) oder (sofern akzeptiert) per Kreditkarte oder (sofern akzeptiert) im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum Monatsbeginn des ersten Monats.

9. Zustandekommen des Vertrages

9.1. Abonnementvertrag

a) Voraussetzung für den Erwerb von Jahreskarten im Abonnement ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der für den RMV festgelegten

Form bis spätestens zum 10. des Vormonats bei einem Jahreskarten-Abonnements vertreibenden Unternehmen oder in einer RMV-Vertriebsstelle. Dies kann auch auf dem Postweg oder als Online-Bestellung über den RMV-Ticket-Shop erfolgen. Vertriebsdienstleister für den RMV-TicketShop ist die Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen zusätzlich Anwendung finden.

- b) Die Abgabe der vollständigen Bestellunterlagen stellt einen Antrag auf Abschluss des ausgewählten Abonnementvertrages dar.
- c) Der Vertrag über das Jahreskarten-Abonnement kommt mit Zugang einer Auftragsbestätigung, spätestens mit Ausgabe der Jahreskarte zustande.
- d) Der Versand der Jahreskarte erfolgt im Regelfall eine Woche vor Beginn der Gültigkeit per Post an die in den Bestellunterlagen angegebene Anschrift. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen. Soweit vorgesehen, kann die Ausgabe auch direkt an einer personalbedienten Vertriebsstelle erfolgen. Hat der Kunde bereits eine zeitlich gültige Chipkarte, kann die Jahreskarte als elektronische Fahrkarte auch auf diese Chipkarte gespeichert werden. Die Aktualisierung der Chipkarte kann in einer personalbedienten Vertriebsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol oder an einem Fahrkartenautomaten erfolgen.

9.2. Kaufvertrag

Für den Kauf von Jahreskarten ohne automatische Verlängerung mit Einmalzahlung sind keine Bestellunterlagen auszufüllen.

10. Fahrgelderstattung bei Krankheit

- a) Fahrgelderstattungen bei Krankheit erfolgen nur im Fall der persönlichen Jahreskarten.
- b) Eine Fahrgelderstattung erfolgt innerhalb des laufenden Gültigkeitszeitraumes bei mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheitsfällen von über 15 aufeinander folgenden Tagen Dauer, ab dem ersten Tag der Reiseunfähigkeit, an den Kunden. Die Reiseunfähigkeit muss mit einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden.
- c) Eine Erstattung erfolgt auch bei Vorlage der Bescheinigung einer Kureinrichtung über einen durchgeführten Kuraufenthalt außerhalb der räumlichen Gültigkeit der Jahreskarte.
- d) Die Kosten für diese Bescheinigung werden nicht erstattet. Im Höchstfall wird das Fahrgeld für maximal 2 Monate erstattet.
- e) Erstattet wird für jeden Tag der Reiseunfähigkeit bzw. des Kuraufenthalts 1/360 des entsprechenden Jahreskartenpreises.
- f) Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- g) Eine Erstattung aus anderen Gründen (z. B. Urlaubsreisen, Dienstreisen, Auslandsaufenthalte und dergleichen) ist ausgeschlossen.

11. Änderungen durch den Kunden

- a) Änderungen an der Jahreskarte sind jeweils zum Monatsersten des Folgemonats möglich. Hierzu zählt die Änderung der räumlichen Gültigkeit sowie ein Umstieg beispielsweise auf ein JobTicket oder auf das Seniorenticket Hessen. Der Änderungsantrag hat, soweit nichts Abweichendes zugelassen wird, schriftlich zu erfolgen.
- b) Alle Änderungen bei Jahreskarten im Abonnement müssen dem ausgebenden Unternehmen bis zum 10. des Vormonats gemeldet werden.
- c) Bei einer Jahreskarte ohne automatische Verlängerung (Direktkauf) sowie bei Umstieg auf ein JobTicket oder eine FirmenCard kann der Änderungsantrag bis zum Ende des Vormonats eingereicht werden.
- d) Bei einer Jahreskarte auf einer Chipkarte können die Änderungen bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol beantragt werden. Die entsprechenden Änderungen werden in diesem Fall auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt und müssen entweder an einer Vertriebsstelle oder einem Fahrkartenautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol aktualisiert werden. Die Änderung erfolgt in der Weise, dass eine neue Jahreskarte für 12 aufeinander folgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt wird.
- e) Bei einer Jahreskarte als Papierfahrkarte erfolgt die Änderung in der Weise, dass eine neue Jahreskarte für 12 aufeinander folgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungs-

monat geltenden Tarif ausgestellt und zugesandt wird. Spätestens 3 Tage nach Beginn der Gültigkeit der neuen Jahreskarte muss die bisherige Jahreskarte an das ausgebende Unternehmen zurückgegeben werden. Solange die bisherige Jahreskarte dem Unternehmen nicht vorliegt, hat der Kunde den bisherigen monatlichen Betrag weiterhin zu zahlen.

- f) Preisunterschiede aufgrund der gewünschten Änderungen werden gemäß Tarif ver-/berechnet. Bei einmaliger Zahlung im Voraus wird für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag gültigen Tarifpreises des genutzten Jahreskartenangebotes berechnet. Bei monatlicher Abbuchung wird für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises des genutzten Jahreskartenangebotes berechnet.

12. Verlust/Ersatz

- a) Den Verlust einer Jahreskarte hat der Kunde umgehend zu melden. Die Verlustmeldung befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- b) Der Kunde kann eine nicht mehr prüfbare oder in Verlust geratene Chipkarte sperren lassen und eine Ersatzchipkarte mit einer entsprechend dem Vertrag gültigen Jahreskarte beantragen. Die Verlustmeldung ist bei Chipkarten an eine der personalbedienten RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol zu richten. In ausgewählten Fällen kann die Beantragung der Ersatzchipkarte auch über das Internet auf „mein-RMV“ unter www.rmv.de erfolgen. Für die Ersatzchipkarte fällt ein

Entgelt von 10,00 Euro an.

Für weitere Bestimmungen zum Ersatz von Chipkarten siehe Tarifbestimmungen Ziffer A.3.2.3.

- c) Handelt es sich bei der verlorenen Jahreskarte um eine übertragbare Papierfahrkarte, ist die Verlustmeldung direkt an das ausgebende Unternehmen zu richten. Die übertragbare Papierfahrkarte verliert mit der Erfassung der Verlustmeldung nicht ihre Gültigkeit, so dass der Kunde bei Jahreskarten mit monatlicher Abbuchung weiter zur Zahlung verpflichtet bleibt. Bei Jahreskarten mit einmaliger Zahlung im Voraus ist eine Erstattung ausgeschlossen. Es ist nicht möglich, eine verloren gegangene Jahreskarte durch Kündigung vorzeitig zu beenden oder die zeitliche oder räumliche Gültigkeit für die Restlaufzeit einzuschränken.

13. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

13.1. Dauer des Abonnementvertrages/ordentliche Kündigung

Der Vertrag eines Jahreskarten-Abonnements gilt für 12 aufeinander folgende Monate. Das Jahreskarten-Abonnement ist unbefristet und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn nicht in einem der weiteren 12 Monate gekündigt wird. Die Kündigung wird jeweils zum 1. eines Monats wirksam, sie kann bis zum letzten Tag des Vormonats erfolgen. Eine Kündigung durch das Unternehmen gegenüber dem Kunden wirkt insbesondere im Falle einer fristlosen Kündigung gem. Ziff. 14. auch gegenüber dem jeweiligen Nutzer der Jahreskarte.

Fällt der Termin der Kündigung auf das Ende einer 12-Monats-Periode, endet das Jahreskarten-Abonnement zeitgleich mit der Gültigkeit der Jahreskarte. Liegt der Termin der Kündigung vor dem Ende der 12-Monats-Periode (vorzeitige Beendigung), endet

- die Gültigkeit von persönlichen und übertragbaren Jahreskarten-Abonnements auf der Chipkarte automatisch zu diesem Termin. Die Sperrung der Fahrkarte muss zum Kündigungstermin erfolgt sein.
- die Gültigkeit des übertragbaren Jahreskarten-Abonnements als Papierfahrkarte erst zum Datum, an dem die Jahreskarte zurückgegeben wurde, bzw. zum Datum des Poststempels, an dem die Fahrkarte an das ausgebende Unternehmen zurückgesendet wurde. Das Verlustrisiko trägt der Kunde. Unterbleibt die Rückgabe (z. B. im Verlustfall; vgl. Ziffer 12.c), endet das Abonnement erst mit dem Ende der Gültigkeit der Jahreskarte.

13.2. Dauer des Kaufvertrages/ordentliche Kündigung

Die Gültigkeit der Jahreskarte ohne automatische Verlängerung (Direktkauf) endet nach 12 Monaten. Sie kann jeweils zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Liegt der Termin der Kündigung vor dem Ende der 12-Monats-Periode (vorzeitige Beendigung), endet

- die Gültigkeit von persönlichen und übertragbaren Jahreskarten auf der Chipkarte automatisch zu diesem Termin. Die Sperrung der Fahrkarte muss zum Kündigungstermin erfolgt sein.
- die Gültigkeit der übertragbaren Jahreskarten als Papierfahrkarte erst zum Datum, an dem die Jahreskarte zurückgege-

ben wurde, bzw. zum Datum des Poststempels, an dem die Fahrkarte an das ausgebende Unternehmen zurückgesendet wurde. Das Verlustrisiko trägt der Kunde.

13.3. Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung eines Jahreskarten-Abonnements

- a) Bei vorzeitiger Beendigung eines Jahreskarten-Abonnements vor Ablauf der ersten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden genutzten Monat 1/10 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Jahreskartenpreises, maximal bis zur Höhe des (ggf. jeweils anteiligen) Jahrespreises, berechnet. Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements in jeder weiteren 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Jahreskartenpreises berechnet. Der errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits gezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung). Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.
- b) Bei vorzeitiger Beendigung eines bestehenden Jahreskarten-Abonnements, das noch mit jährlicher Abbuchung abgeschlossen worden war, wird dem Kunden vor Ablauf der aktuell laufenden 12-Monats-Periode für jeden genutzten Monat 1/10 des gezahlten Jahreskartenpreises, maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet.
- c) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet. Ein Bearbeitungs-entgelt wird nicht erhoben.

13.4. Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung einer Jahreskarte ohne Abonnement

- a) Jahreskarten können jeweils zum Monatsletzten zurückgegeben werden. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt erfolgt im Fall der Chipkarte nur für die Zeit ab Eingang des Kündigungsschreibens (Poststempel) oder dem gewünschten Gültigkeitsende, im Fall der Papierfahrkarte nur für die Zeit ab Rückgabe der Jahreskarte.
- Bei vorzeitiger Rückgabe wird dem Kunden für jeden bereits genutzten Monat 1/10 des gezahlten Jahreskartenpreises, maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits gezahlten Betrag verrechnet. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.
- b) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

14. Sonderkündigungsrecht bei einem Jahreskarten-Abonnement durch das ausgebende Unternehmen

Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird das SEPA-Mandat widerrufen, so kann der Vertrag von dem ausgebenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Abonnement ungültig. Im Fall der Chipkarte wird die betroffene Fahrkarte umgehend gesperrt. Im Fall der Papierfahrkarte sind die restlichen Abonnement-Monatskarten unverzüglich an das ausgebende Unternehmen zurückzugeben. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist nicht mehr möglich.

Seniorenticket Hessen

Die **Jahreskarte** für
alle ab **65 Jahren**.



Weitere Infos unter:
rmv.de/seniorenticket

Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Seniorenticket Hessen, gültig ab 01.01.2026

1. Vertragsgrundlagen

Das Seniorenticket Hessen ist ein Verbundticket der hessischen Verkehrsverbünde RMV, NVV und VRN für Personen ab 65 Jahren. Innerhalb der jeweiligen Verbünde gelten die jeweiligen Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV), im Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen, soweit in den hier aufgeführten gemeinsamen Bestimmungen nichts davon Abweichendes geregelt wird.

2. Vertragspartner

Vertragspartner bei Erwerb des Seniorentickets Hessen ist der unbeschränkt geschäftsfähige Besteller (im Folgenden „Kunde“ genannt). Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine andere Person als Kontoinhaber angegeben oder das Seniorenticket Hessen auf eine andere Person (Nutzer) ausgestellt wird. Vertragspartner beim Verkauf des Seniorentickets Hessen ist das ausgebende Unternehmen oder die von den Verbünden oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen (LNO) autorisierte Vertriebsstelle (im Folgenden „ausgebendes Unternehmen“ genannt).

3. Sortiment

Das Seniorenticket Hessen wird ausschließlich als persönliche Jahreskarte angeboten. Der Kunde kann zwischen folgenden Varianten wählen:

- a) Seniorenticket Hessen (Basis), das im Gültigkeitszeitraum
 - gemäß Ziffer 5. ausschließlich zur Nutzung der 2. Klasse berechtigt,
 - gemäß Ziffer 6. in seiner zeitlichen Gültigkeit begrenzt ist und
 - kein Mitnahmerecht (vgl. Ziffer 7.) beinhaltet.
- b) Seniorenticket Hessen Komfort, das im Gültigkeitszeitraum
 - gemäß Ziffer 5. auch zur Nutzung der 1. Klasse berechtigt,
 - gemäß Ziffer 6. ohne zeitliche Einschränkung gültig ist und
 - gemäß Ziffer 7. das Mitnahmerecht beinhaltet.

Der Kunde kann bei Erwerb der aufgeführten Seniorentickets wählen zwischen einem Seniorenticket im Abonnement („Seniorenticket-Abonnement“) mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung und einem Seniorenticket ohne automatische Verlängerung mit Einmalzahlung („Seniorenticket ohne Abonnement“, Direktkauf).

4. Fahrkarte

Die Ausgabe des Seniorentickets Hessen erfolgt auf einer Chipkarte, auf der die elektronische Fahrkarte für das jeweilige Jahr (12-Monats-Periode) gespeichert wird. Ohne die elektronische Fahrkarte berechtigt die Chipkarte alleine nicht zur Fahrt. Mit Ausgabe des Seniorentickets Hessen auf einer Chipkarte erhält der Kunde einen Beleg, auf dem die zeitliche Gültigkeit der Chipkarte sowie die Fahrkartendaten festgehalten sind. Auf der Chipkarte werden beim Seniorenticket Hessen der Name (maskiert), das Geburtsdatum (Monat, Jahr) und das Geschlecht des Nutzers zu Prüfpurposes gespeichert.

Das Seniorenticket Hessen ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Bei der Prüfung muss der Nutzer auf Verlangen des Prüfungspersonals einen amtlichen Lichtbildausweis zwecks Überprüfung der Nutzungsberechtigung vorzeigen.

5. Räumliche Gültigkeit

Das Seniorenticket Hessen ist in allen Verbundverkehrsmitteln im gesamten Bundesland Hessen gültig. Über die Landesgrenzen hinaus gilt das Seniorenticket Hessen:

- an den Grenzen des NVV bis
 - Warburg (Nordrhein-Westfalen) auf den Linien RE11, 120, 121, 140, W3 und W4,
 - Warburg-Rimbeck auf der Buslinie 580,
 - im Bereich Hallenberg-Braunshausen (Nordrhein-Westfalen) auf der Buslinie 528,
 - Hann. Münden (Niedersachsen) mit den Stadtteilen Bonaforth und Hedemünden sowie in Staufenberg (Niedersachsen),
 - Gerstungen (Thüringen) auf den Linien RB6 und 260,
- über die Grenzen des RMV
 - bis zum Bahnhof Niederlaasphe in der Stadt Bad Laasphe (Nordrhein-Westfalen),
 - auf der Linie 77 nach Geisa (Thüringen),
 - auf den Linien X 76, 201 und 275 in den Ortsteil Münchendorf in der Gemeinde Diethardt,
 - auf den Linien 204 und 275 in die Gemeinde Reckenroth,
 - auf der Linie 191 in die Gemeinde Sauerthal,
 - auf der Linie LM-33 in die Gemeinde Kaltenholzhausen,
 - auf den Linien RB 29 und RB 90 bis zum Bahnhof Diez Ost in der Stadt Diez (alle Rheinland-Pfalz),

- in den Übergangstarifgebieten zwischen VRN und RMV bis
 - zu den Orten Hohensachsen und Lützelachsen der Stadt Weinheim,
 - zur Stadt Eberbach,
 - zur Kernstadt von Worms (VRN-Gebiet 43) in Rheinland-Pfalz,
- in Mainz.

Das Seniorenticket Hessen hat keine Gültigkeit in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d. h. zur Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB) und zum Nahverkehr Mainfranken (NVM), den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS), den Übergangstarifgebieten zum Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK).

Das Seniorenticket Hessen (Basis) gilt im Schienenpersonennahverkehr ausschließlich in der Produktklasse C in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch bei Zukauf der entsprechenden Zuschläge nicht zugelassen.

Das Seniorenticket Hessen Komfort gilt im Schienenpersonennahverkehr ausschließlich in der Produktklasse C. Es gilt zuschlagsfrei auch in der 1. Wagenklasse sowie im AirLiner zwischen Darmstadt und Flughafen Frankfurt. Sonstige zuschlagspflichtige Verbundverkehrsmittel können mit dem Seniorenticket Hessen bei Zukauf des entsprechenden Zuschlags genutzt werden.

6. Zeitliche Gültigkeit

Das Seniorenticket Hessen gilt ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für 12 Monate.

Bei Abschluss eines Abonnements verlängert sich die Gültigkeit um weitere 12 Monate automatisch, wenn nicht in einem der weiteren 12 Monate gekündigt wird. Die Kündigung wird jeweils zum 1. eines Monats wirksam, sie kann bis zum letzten Tag des Vormonats erfolgen. Die Gültigkeit des Seniorentickets Hessen (Basis) ist montags bis freitags eingeschränkt. Es gilt an diesen Tagen nicht zwischen 5.00 Uhr und 9.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. besteht diese Einschränkung nicht. Ferner besteht die Einschränkung nicht während der Woche, in der der Hessentag stattfindet. Das Seniorenticket Hessen Komfort gilt an allen Wochentagen ganztägig.

7. Mitnahmerecht

Das Mitnahmerecht ist für Inhaber des Seniorentickets Hessen (Basis) ausgeschlossen. Inhaber des Seniorentickets Hessen Komfort können montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. ganztags einen Erwachsenen und beliebig viele Kinder unter 15 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

8. Beförderungsentgelte und Zahlungsbedingungen

8.1 Beförderungsentgelte

Das Entgelt für das Seniorenticket Hessen ist den im Internet veröffentlichten Preislisten der Verbünde zu entnehmen (vgl. www.rmv.de, www.nvv.de, www.vrn.de). Eine Anpassung des Entgeltes ist bei nachträglichen Änderungen (Ziffer 11. f)) und bei vorzeitiger Kün-

digung des Seniorentickets (Ziffern 13.3 und 13.4) möglich.

8.2 Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung des Seniorentickets Hessen erfolgt per girocard (EC-Karte), per Kreditkarte (sofern akzeptiert) oder bar oder im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren aufgrund eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats. Mit dem Mandat wird die Lokale Nahverkehrsorganisation bzw. das Verkehrsunternehmen des Vertragspartners ermächtigt, je nach gewünschter Zahlungsart, die jeweiligen Beträge für die Vertragslaufzeit einmal jährlich oder monatlich von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen. Abweichend von der 14-Tage-Vorankündigungsfrist (Pre-Notification), basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von mindestens sieben Tagen vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens wird dem Kunden im Rahmen der Vorankündigung mitgeteilt.

Grundsätzlich wird die Vorankündigung an den Kontoinhaber, beim Verkauf über Vertriebsstellen im NVV an den Nutzer, gesendet. In Ausnahmefällen (wenn die Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt ist) wird ersatzweise der Kunde informiert und er ist verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten.

Der Kunde verpflichtet sich, Sorge zu tragen, dass der jeweilige Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitgehalten wird. Kosten, die dem ausgebenden Unternehmen infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten

oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 1,30 Euro erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

8.2.1 Zahlungsbedingungen für Seniorenticket-Abonnements mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung

Die Bezahlung des Seniorentickets im Abonnement erfolgt im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

a) Bei jährlicher Abbuchung des Gesamjahresbetrages erfolgt die Lastschrift zum Monatsbeginn, beim Verkauf über Vertriebsstellen im NVV zum 15. des ersten Monats einer jeden 12-Monats-Periode. Preiserhöhungen, die während der zeitlichen Gültigkeit des im Voraus bezahlten Abonnements eintreten, führen zu keiner nachträglichen Geldforderung an den Kunden. Bei Preissenkungen hat der Kunde des Abonnements Anspruch auf Erstattung des zu viel bezahlten Fahrpreises. Die Ausschlussfrist für Ansprüche auf Erstattung beträgt 3 Monate ab Inkrafttreten der Tarifänderung. Das ausgebende Unternehmen ist nur dem Kunden zur Zahlung verpflichtet.

b) Bei monatlicher Abbuchung erfolgt die Lastschrift der Beträge (1/12 des je Monat aktuell gültigen Seniorenticketpreises) innerhalb der 12-Monats-Periode jeweils zu Beginn, beim Verkauf über Vertriebsstellen im NVV zum 15. eines jeden Monats.

Bei Tarifänderungen werden die Ab-

buchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung angepasst.

8.2.2 Zahlungsbedingungen für das Seniorenticket ohne automatische Verlängerung (Direktkauf)

Die Bezahlung des Seniorentickets mit Einmalzahlung erfolgt in bar, per girocard (EC-Karte) oder (sofern akzeptiert) per Kreditkarte oder (sofern akzeptiert) im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum Monatsbeginn des ersten Monats.

9. Zustandekommen des Vertrages

9.1 Abonnementvertrag

a) Voraussetzung für den Erwerb von Seniorentickets im Abonnement ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats bei einem Seniorenticket-Abonnement vertreibenden Unternehmen oder in einer Vertriebsstelle der Verbünde. Dies kann auch auf dem Postweg erfolgen. Soweit es sich bei dem vertreibenden Unternehmen um die Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH handelt, finden zusätzlich deren Allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung. Für Seniorentickets wird ein amtlicher Altersnachweis des Nutzers benötigt, sofern nicht eine bereits mit einem entsprechenden persönlichen Berechtigungsnachweis ausgestellte Chipkarte vorhanden ist.

b) Die Abgabe der vollständigen Bestellunterlagen stellt einen Antrag auf Abschluss des ausgewählten Abonnementvertrages dar.

- c) Der Vertrag über das Seniorenticket-Abonnement kommt mit Zugang einer Auftragsbestätigung, spätestens mit Ausgabe des Seniorentickets zustande.
- d) Der Versand des Seniorentickets erfolgt im Regelfall eine Woche vor Beginn der Gültigkeit per Post an die in den Bestellunterlagen angegebene Anschrift. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen. Soweit vorgesehen, kann die Ausgabe auch direkt an einer personalbedienten Vertriebsstelle erfolgen.

9.2 Kaufvertrag

Voraussetzung für den Kauf von Seniorentickets ohne automatische Verlängerung mit Einmalzahlung ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der festgelegten Form in Verbindung mit einem amtlichen Altersnachweis des Nutzers bei einem Seniorenticket vertreibenden Unternehmen oder in einer Vertriebsstelle der Verbünde. Sofern bereits eine mit einem entsprechenden persönlichen Berechtigungsnachweis ausgestellte Chipkarte vorhanden ist, sind keine Bestellunterlagen auszufüllen. Bei Vertriebsstellen im NVV sind stets vollständig ausgefüllte Bestellunterlagen in der festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats einzureichen.

10. Fahrgelderstattung bei Krankheit

Für Fahrgelderstattungen bei Krankheit gelten für Seniorentickets Hessen folgende Bedingungen:

- a) Eine Fahrgelderstattung erfolgt innerhalb des laufenden Gültigkeitszeitraumes bei mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheitsfällen von über 15

aufeinander folgenden Tagen Dauer, ab dem ersten Tag der Reiseunfähigkeit, an den Kunden. Die Reiseunfähigkeit muss mit einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden.

- b) Eine Erstattung erfolgt auch bei Vorlage der Bescheinigung einer Kureinrichtung über einen durchgeführten Kuraufenthalt außerhalb der räumlichen Gültigkeit des Seniorentickets Hessen.
- c) Die Kosten für diese Bescheinigung werden nicht erstattet. Im Höchstfall wird das Fahrgeld für maximal zwei Monate erstattet.
- d) Erstattet wird für jeden Tag der Reiseunfähigkeit bzw. des Kuraufenthalts 1/360 des entsprechenden Jahrespreises.
- e) Eine Bearbeitungsgebühr wird in Vertriebsstellen im RMV nicht erhoben. Wurde das Seniorenticket Hessen über eine Vertriebsstelle im NVV erhoben, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- f) Eine Erstattung aus anderen Gründen (z.B. Urlaubsreisen, Dienstreisen, Auslandsaufenthalte und dergleichen) ist ausgeschlossen.

11. Änderungen durch den Kunden

- a) Änderungen am Seniorenticket Hessen sind jeweils zum 1. eines Monats möglich. Hierzu zählt beispielsweise ein Umstieg auf die Komfortvariante oder auf ein anderes Jahreskartenangebot. Der Änderungsantrag hat, soweit nichts Abweichendes zugelassen wird, schriftlich zu erfolgen.
- b) Alle Änderungen bei Seniorentickets im Abonnement müssen

dem ausgebenden Unternehmen bis zum 10. des Vormonats gemeldet werden.

- c) Bei einem Seniorenticket ohne automatische Verlängerung (Direktkauf) kann der Änderungsantrag bis zum Ende des Vormonats eingereicht werden. Bei Vertriebsstellen im NVV ist der Änderungsantrag bis zum 10. des Vormonats einzureichen.
- d) Änderungen können bei allen Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol beantragt werden. Die entsprechenden Änderungen werden in diesem Fall auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt und müssen entweder an einer Vertriebsstelle oder einem Fahrkartenautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol aktualisiert werden. Sofern das Ticket bei der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF), der HEAG Mobilo oder der ESWE Verkehrsgesellschaft Wiesbaden gekauft wurde, erfolgt die Änderungsmeldung direkt beim ausgebenden Unternehmen. Für das Seniorenticket Hessen, das im NVV-Gebiet als Abonnement gekauft worden ist, erfolgt die Änderungsmeldung an einer Verkaufsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol im NVV-Gebiet oder an das Abocenter der KVG. Im VRN-Gebiet können sich Kunden an die Verkehrsgesellschaft Gersprenzthal (VGG) wenden.
- e) Die Änderung erfolgt in der Weise, dass ein neues Seniorenticket bzw. Jahreskartenangebot für 12 aufeinander folgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt wird.

- f) Preisunterschiede aufgrund der gewünschten Änderungen werden gemäß Tarif ver-/berechnet. Bei einmaliger Zahlung im Voraus wird für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag gültigen Tarifpreises des genutzten Seniorenticketangebotes berechnet. Bei monatlicher Abbuchung wird für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises des genutzten Seniorenticketangebotes berechnet.

12. Verlust/Ersatz

- a) Den Verlust eines Seniorentickets hat der Kunde umgehend zu melden. Die Verlustmeldung befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- b) Der Kunde kann eine nicht mehr prüfbare oder in Verlust geratene Chipkarte sperren lassen und eine Ersatzchipkarte mit einem entsprechend dem Vertrag gültigen Seniorenticket beantragen. Die Verlustmeldung ist an eine der personalbedienten Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol zu richten. Bei Registrierung der Karte in „meinRMV“ kann die Beantragung der Ersatzchipkarte auch über das Internet auf „meinRMV“ unter www.rmv.de erfolgen.
- c) Sofern das Seniorenticket bei der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF), der HEAG Mobilo oder der ESWE Verkehrsgesellschaft Wiesbaden gekauft wurde, erfolgt die Verlustmeldung direkt beim ausgebenden Unternehmen. Ist das Seniorenticket im NVV-Gebiet gekauft worden, erfolgt die Verlustmeldung an eine

Verkaufsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol im NVV-Gebiet oder an das Abocenter der KVG. Bei Registrierung der Karte in „Mein Abo“ unter www.kvg.de kann die Beantragung der Ersatzchipkarte auch über das Internet auf „Mein Abo“ unter www.kvg.de erfolgen. Im VRN-Gebiet können sich Kunden an die Verkehrsgesellschaft Gersprenzthal (VGG) wenden.

- d) Für die Ersatzchipkarte fällt ein Entgelt von 10,00 Euro an. Für weitere Bestimmungen zum Ersatz von Chipkarten siehe Tarifbestimmungen der Verbünde (RMV: Ziffer A.3.2.3.).

13. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

13.1 Dauer des Abonnementvertrages/ordentliche Kündigung

Der Vertrag eines Seniorenticket-Abonnements gilt für 12 aufeinander folgende Monate. Das Seniorenticket-Abonnement ist unbefristet und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn nicht in einem der weiteren 12 Monate gekündigt wird. Die Kündigung wird jeweils zum 1. eines Monats wirksam, sie kann bis zum letzten Tag des Vormonats erfolgen. Eine Kündigung durch das Unternehmen gegenüber dem Kunden wirkt insbesondere im Falle einer fristlosen Kündigung gem. Ziff. 14. auch gegenüber dem jeweiligen Nutzer des Seniorentickets. Fällt der Termin der Kündigung auf das Ende einer 12-Monats-Periode, endet das Seniorenticket-Abonnement zeitgleich mit der Gültigkeit des Seniorentickets. Liegt der Termin der Kündigung vor dem Ende der 12-Monats-Periode (vorzeitige

Beendigung), endet die Gültigkeit von Seniorenticket-Abonnements auf der Chipkarte automatisch zu diesem Termin. Die Sperrung der Fahrkarte erfolgt zum Kündigungstermin.

13.2 Dauer des Kaufvertrages/ordentliche Kündigung

Die Gültigkeit des Seniorentickets ohne automatische Verlängerung (Direktkauf) endet nach 12 Monaten. Es kann jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Liegt der Termin der Kündigung vor dem Ende der 12-Monats-Periode (vorzeitige Beendigung), endet die Gültigkeit von Seniorentickets automatisch zu diesem Termin. Die Sperrung der Fahrkarte erfolgt zum Kündigungstermin.

13.3 Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung eines Seniorenticket-Abonnements

- a) Bei vorzeitiger Beendigung eines Seniorenticket-Abonnements mit **jährlicher** Abbuchung vor Ablauf der ersten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden bereits vollständig genutzten Monat 1/6 des bezahlten Seniorenticketpreises, maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet. Bei Beendigung des Abonnements nach Ablauf von mindestens einer gesamten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden vollständig genutzten Monat 1/12 des gezahlten Seniorenticketpreises berechnet. Der errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.
- b) Bei vorzeitiger Beendigung eines Seniorenticket-Abonnements

mit **monatlicher** Abbuchung vor Ablauf der ersten 12-Monats-Periode wird für die bereits vollständig genutzten Monate 1/6 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises des genutzten Seniorenticketangebotes, maximal bis zur Höhe des (ggf. jeweils anteiligen) Jahrespreises, berechnet.

Bei Beendigung des Abonnements nach Ablauf von mindestens einer gesamten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden vollständig genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises des genutzten Seniorenticketangebotes berechnet.

Der errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung). Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.

- c) Beträge unter 5,00 Euro werden mit dem Bearbeitungsaufwand verrechnet. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

13.4 Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung eines Seniorentickets ohne automatische Verlängerung (Direktkauf)

- a) Seniorentickets können jeweils zum Monatsletzten zurückgegeben werden. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt erfolgt nur für die Zeit ab Eingang des Kündigungsschreibens (Poststempel) oder dem gewünschten Gültigkeitsende.

Bei vorzeitiger Rückgabe wird dem Kunden für jeden bereits

vollständig genutzten Monat 1/6 des bezahlten Seniorenticketpreises, maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.

- b) Beträge unter 5,00 Euro werden mit dem Bearbeitungsaufwand verrechnet. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

14. Sonderkündigungsrecht bei einem Seniorenticket-Abonnement durch das ausgebende Unternehmen

Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird das SEPA-Mandat widerrufen, so kann der Vertrag von dem ausgebenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Abonnement ungültig. Die betroffene Fahrkarte wird umgehend gesperrt. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist nicht mehr möglich.

Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Schülerticket Hessen, gültig ab 01.01.2026

1. Vertragsgrundlagen

Das Schülerticket Hessen ist ein Verbundticket der hessischen Verkehrsverbünde RMV, NVV und VRN. Innerhalb der jeweiligen Verbünde gelten die jeweiligen Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV), im Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen, soweit in den hier aufgeführten gemeinsamen Bestimmungen nichts davon Abweichendes geregelt wird.

2. Nutzungsberechtigte

Berechtigte zum Erwerb des Schülertickets Hessen sind Schülerinnen und Schüler, die in Hessen wohnen oder in Hessen zur Schule gehen, sowie Auszubildende mit Wohn- oder Ausbildungsort in Hessen nach untenstehender Definition.

Schüler sind:

1. schulpflichtige Personen bis 14 Jahre (einschließlich);
2. ab 15 Jahren:
Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen. Hierzu zählen auch Gast- und Austauschschüler.

Auszubildende sind:

1. alle Schüler nach obiger Definition
2. ab 15 Jahren:
 - a) Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- a) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch von Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nach diesem Gesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis (Lehre) im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Volontäre, die ihrem Arbeitgeber gegenüber eine Dienstpflicht haben, und Pflichtpraktikanten. Ein Pflichtpraktikum ist

gegeben, wenn das Praktikum vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung nach den in der Bundesrepublik Deutschland für Ausbildung geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Freiwillige Wehrdienstleistende und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst).

Berechtigt zum Erwerb des Schülertickets Hessen über die oben genannten Personengruppen hinaus sind nicht schulpflichtige Kinder.

2.1 Berechtigungsnachweis

Das Schülerticket Hessen wird bei Nachweis der Berechtigung des Nutzers auf diesen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei Personen bis einschließlich 17 Jahre, die ihren Wohnort innerhalb Hessens haben, erfolgt der Nachweis der Berechtigung über den Bestellschein und durch einen Altersnachweis. Bei Personen bis einschließlich 17 Jahren, die ihren Wohnort außerhalb Hessens haben, und bei Personen ab 18 Jahren erfolgt der Nachweis auf dem Bestellschein durch die Schule/

ausbildende Stelle und ist mit der Bestellung bzw. zur Verlängerung eines Abonnements einzureichen. Die Berechtigung zur Nutzung des Schülertickets Hessen muss für Personen ab 18 Jahren ab dem ersten Gültigkeitstag des Schülertickets Hessen für noch mindestens ein halbes Jahr bestehen. Der Berechtigungsnachweis kann auf einer von den Verbünden ausgegebenen Chipkarte gespeichert und für Folgekäufe genutzt werden.

3. Vertragspartner

Vertragspartner bei Erwerb des Schülertickets Hessen ist der unbeschränkt geschäftsfähige Besteller (im Folgenden „Kunde“ genannt). Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine natürliche oder juristische Person das Schülerticket Hessen für Dritte (Nutzer) bestellt. Vertragspartner beim Verkauf des Schülertickets Hessen ist auf Seiten der Verbünde das ausgebende Unternehmen oder die von den Verbünden oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen (LNO) autorisierte Vertriebsstelle (im Folgenden „ausgebendes Unternehmen“ genannt). Unabhängig von dem hier geregelten Vertragsverhältnis schließt der Nutzer der Fahrkarte bei Benutzung der in die Verbünde einbezogenen Verkehrsmittel mit dem befördernden Verkehrsunternehmen einen Beförderungsvertrag ab.

4. Fahrkarte

Die Ausgabe des Schülertickets Hessen erfolgt auf einer Chipkarte, auf der die elektronische Fahrkarte gespeichert wird. Auf der Chipkarte werden die Fahrkarte sowie Name (maskiert) und Geburtsdatum (Monat, Jahr) und das Geschlecht des

Nutzers ausschließlich elektronisch gespeichert. Eine Chipkarte ohne die elektronische Fahrkarte berechtigt allein nicht zur Fahrt.

5. Räumliche Gültigkeit

Das Schülerticket Hessen ist in allen Verbundverkehrsmitteln im gesamten Bundesland Hessen gültig.

Über die Landesgrenzen hinaus gilt das Schülerticket Hessen:

- an den Grenzen des NVV bis
 - Warburg (Nordrhein-Westfalen) auf den Linien RE11, 120, 121, 140, W3 und W4,
 - Warburg-Rimbeck auf der Buslinie 580,
 - im Bereich Hallenberg-Braunshausen (Nordrhein-Westfalen) auf der Buslinie 528,
 - Hann. Münden (Niedersachsen) mit den Stadtteilen Bonaforth und Hedemünden sowie in Staufenberg (Niedersachsen),
 - Gerstungen (Thüringen) auf den Linien RB6 und 260,
- über die Grenzen des RMV
 - bis zum Bahnhof Niederlaasphe in der Stadt Bad Laasphe (Nordrhein-Westfalen),
 - auf der Linie 77 nach Geisa (Thüringen),
 - auf den Linien X 76, 201 und 275 in den Ortsteil Münchendorf in der Gemeinde Diethardt,
 - auf den Linien 204 und 275 in die Gemeinde Reckenroth,
 - auf der Linie 191 in die Gemeinde Sauerthal,
 - auf der Linie LM-33 in die Gemeinde Kaltenholzhausen,
 - auf den Linien RB 29 und RB 90 bis zum Bahnhof Diez Ost in der Stadt Diez (alle Rheinland-Pfalz),
 - in den Übergangstarifgebieten zwischen VRN und RMV bis

- zu den Orten Hohensachsen und Lützelsachsen der Stadt Weinheim,
- zur Stadt Eberbach,
- zur Kernstadt von Worms (VRN-Gebiet 43) in Rheinland-Pfalz,
- in Mainz.

Das Schülerticket Hessen hat keine Gültigkeit in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d. h. zur Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB) und zum Nahverkehr Mainfranken (NVM), den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS), den Übergangstarifgebieten zum Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK). Das Schülerticket Hessen gilt im Eisenbahnverkehr ausschließlich in der Produktklasse C in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch bei Zukauf der entsprechenden Zuschläge nicht zugelassen. Sonstige zuschlagpflichtige Verbundverkehrsmittel wie z. B. der Flughafen-transport „AirLiner“ oder im Anrufsammeltaxi-verkehr können mit dem Schülerticket Hessen bei Zukauf des entsprechenden Zuschlags genutzt werden.

6. Zeitliche Gültigkeit

Das Schülerticket Hessen gilt ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für 12 aufeinanderfolgende Monate (12-Monats-Periode). Bei Abschluss eines Abonnements nach Ziffer 8.2 b) verlängert sich die Gültigkeit um weitere 12 Monate automatisch, wenn nicht in einem der weiteren 12 Monate gekündigt wird. Die Kündigung wird jeweils zum 1. eines Monats wirksam, sie kann bis zum letzten Tag des Vormonats erfolgen.

Eine automatische Verlängerung um weitere 12 Monate erfolgt nicht, wenn der Nutzer der Fahrkarte zu Beginn der neuen 12-Monats-Periode 18 Jahre oder älter ist oder einen Wohnsitz außerhalb Hessens angegeben hat und nicht bis spätestens zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats der nach Ziffer 2.1 erforderliche Nachweis über die Berechtigung erbracht wurde.

7. Mitnahmerecht

Die kostenlose Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

8. Beförderungsentgelte und Zahlungsbedingungen

8.1 Beförderungsentgelte

Es gelten die veröffentlichten Beförderungsentgelte gemäß Anlage „Beförderungsentgelte für das Schülerticket Hessen“.

Im freien Verkauf kann das Schülerticket Hessen zu einem geringeren Preis ausgegeben werden, wenn die Differenz als preisauffüllendes Entgelt von einem Dritten übernommen wird. Zusätzlich können Versandkosten bis zu einer Höhe von 5,00 Euro in Rechnung gestellt werden.

8.2 Zahlungsbedingungen

- Der Kunde kann wählen zwischen dem
- a) Schülerticket Hessen mit einmaliger Bezahlung
 - b) Schülerticket Hessen als Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung

8.2.1 Zahlungsbedingungen für das Schülerticket Hessen mit einmaliger Bezahlung im Voraus

Das Schülerticket Hessen mit einmaliger Bezahlung kann bei Vertriebsstellen im RMV und VRN gekauft werden. Die Bezahlung erfolgt in bar, per girocard (EC-Karte) oder per

Kreditkarte (sofern akzeptiert). Falls das Beförderungsentgelt während einer laufenden 12-Monats-Periode des Schülertickets Hessen erhöht wird, hat dies keine Auswirkungen auf das bereits erworbene Schülerticket Hessen. Dieses kann ohne Nachzahlung bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums weiterhin genutzt werden.

8.2.2 Zahlungsbedingungen für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung

- a) Für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit 1x jährlicher Abbuchung gilt:
Der Gesamtjahresbetrag wird zum Monatsbeginn des ersten Monats einer jeden 12-Monats-Periode abgebucht.
Falls das Beförderungsentgelt während einer 12-Monats-Periode des Schülertickets Hessen erhöht wird, hat dies keine Auswirkungen auf das bereits erworbene Schülerticket Hessen. Dieses kann ohne Nachzahlung bis zum Ablauf der 12-Monats-Periode weiterhin genutzt werden.
Falls das Beförderungsentgelt während der 12-Monats-Periode gesenkt wird, kann sich der Kunde die Differenz erstatten lassen, sofern er diesen Anspruch spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten des neuen Beförderungsentgeltes geltend macht.

- b) Für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit monatlicher Abbuchung gilt:
Während der 12-Monats-Periode wird jeweils zum Monatsbeginn das nach aktuellem Tarif gültige Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 8.1 abgebucht.

Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung angepasst.

- c) Für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung gilt: Die Bezahlung per Abbuchung erfolgt im Wege der Lastschrift aufgrund eines erteilten Mandats für das SEPA-Lastschriftverfahren. Mit dem SEPA-Lastschriftmandat wird das ausgebende Unternehmen ermächtigt, je nach gewünschter Zahlungsart, die jeweiligen Beträge für die Vertragslaufzeit monatlich oder einmal im Voraus von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen. Abweichend von der 14-Tage-Vorankündigungsfrist (Pre-Notification), basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von mindestens sieben Tagen vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens wird dem Kunden im Rahmen der Vorankündigung mitgeteilt. Grundsätzlich wird die Vorabankündigung an den Kontoinhaber gesendet. In Ausnahmefällen (wenn die Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt ist) wird ersatzweise der Besteller informiert und er ist verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten. Der Kunde bzw. der angegebene Kontoinhaber verpflichtet sich, bei monatlicher Abbuchung den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. des jeweiligen Abbuchungsmonats bereitzuhalten. Bei einmaliger Abbuchung ist der Abbuchungs-

betrag zum 1. des ersten Gültigkeitsmonats bereitzuhalten. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem ausgebenden Unternehmen rechtzeitig mitzuteilen. Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung bzw. das erteilte SEPA-Mandat widerrufen, so kann der Vertrag von dem ausgebenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Schülerticket Hessen ungültig und die Fahrkarte wird von dem ausgebenden Unternehmen gesperrt. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist dann nicht mehr möglich. Kosten, die dem ausgebenden Unternehmen infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden, soweit dies möglich ist, von dem angegebenen Konto abgebucht. Soweit dies nicht möglich ist, bleiben die Ansprüche gegen den Vertragspartner bestehen. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 1,30 Euro erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

8.2.3 Zahlungsbedingungen für das Schülerticket Hessen bei Sammelbestellungen durch Dritte

Bei (Sammel-)Bestellungen einer natürlichen oder juristischen Person für mehrere Nutzer können mehrere Schülertickets mittels gemeinsamer Rechnung abgerechnet werden. Die Rechnung wird regelmäßig monatlich gestellt und enthält alle Forderungen und Erstattungen, die sich durch den regulären Verkauf von Schülertickets mit jährlicher bzw. monatlicher Bezahlung ergeben. Die Bezahlung kann per SEPA-Lastschriftverfahren oder, in Absprache mit dem ausgebenden Unternehmen, per Überweisung erfolgen. Bei Sammelbestellungen über das NVV-Abocenter der KVG erfolgt die Bezahlung ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren.

9. Zustandekommen des Vertrages

- a) Die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen erfolgt bei einer der von den Verbünden oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen autorisierten oder von den Verkehrsunternehmen geführten Vertriebsstellen in der von RMV, NVV und VRN festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats.
- b) Mit Abgabe der Bestellunterlagen gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem ausgebenden Unternehmen ab. Soweit es sich bei dem Unternehmen um die Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH handelt, finden zusätzlich deren Allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung.

- c) Der Vertrag kommt erst zustande, wenn das ausgebende Unternehmen dieses Angebot annimmt, indem es das Schülerticket Hessen an den Kunden übergibt oder an die im Bestellschein genannte Lieferadresse versendet. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen. Handelt es sich bei dem Besteller und dem Nutzer um unterschiedliche Personen, ist der Nutzer ausdrücklich zur Entgegennahme des Schülertickets Hessen berechtigt.

Bei Ausgabe des Schülertickets Hessen erhält der Kunde einen Beleg, auf der die wesentlichen Daten zur Chipkarte wie die Chipkartennummer, die zeitliche Gültigkeit der Chipkarte sowie die Fahrkartendaten festgehalten sind.

10. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Schülerticket Hessen

10.1 Dauer des Vertrages

Die Vertragsdauer entspricht der zeitlichen Gültigkeit des Schülertickets Hessen (Ziffer 6).

10.2 Vorzeitige Beendigung während einer 12-Monats-Periode

- a) Die Kündigung des Vertrages zum Schülerticket Hessen vor Ablauf der ersten 12-Monats-Periode ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich, wenn spätestens bis zum 10. des jeweiligen Kalendermonats gekündigt wird. Das Schülerticket ist unbefristet und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn nicht in einem der weiteren 12 Monate gekündigt wird.

Die Kündigung wird jeweils zum 1. eines Monats wirksam, sie kann bis zum letzten Tag des Vormonats erfolgen. Eine Kündigung durch das Unternehmen gegenüber dem Kunden wirkt insbesondere im Falle einer fristlosen Kündigung gem. Ziff. 10.4 auch gegenüber dem jeweiligen Nutzer des Schülertickets.

- b) Die Kündigung kann direkt an einer Vertriebsstelle oder schriftlich an das ausgebende Unternehmen, das das Ticket ausgestellt hat, erfolgen.

10.3 Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung während einer 12-Monats-Periode

- a) Bei vorzeitiger Beendigung durch Kündigung des Vertrages zum Schülerticket Hessen während der ersten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden bereits genutzten Monat der doppelte Betrag einer Monatsrate (1/6 des Jahreskartenpreises bei Einmalzahlung), aber maximal der Jahreskartenpreis, berechnet. Nach Ablauf einer gesamten 12-Monats-Periode bei Kündigung des Vertrages zum Schülerticket Hessen vor Ablauf einer weiteren 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden bereits genutzten Monat der einfache Betrag einer Monatsrate (1/12 des Jahreskartenpreises bei Einmalzahlung) berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Eine etwaige sich ergebende Nachforderung wird vom angegebenen Konto abgebucht. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird auf das angegebene Konto überwiesen.

- b) Sofern nicht schon beim Antrag geschehen, ist bei einer Kündigung die Bankverbindung anzugeben, auf die ein etwaiger Erstattungsbetrag überwiesen werden soll. Beträge unter 5,00 Euro werden mit dem Bearbeitungsaufwand verrechnet. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

- c) Bei einem zum Zeitpunkt der Kündigung nachweislichen Wechsel auf ein anderes Jahreskartenangebot, JobTicket, FirmenCard oder SemesterTicket oder bei nachweislichem Umzug und/oder Schulwechsel wird für jeden genutzten Monat 1/12 des Jahreskartenpreises berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung).

10.4 Sonderkündigungsrecht durch die Lokale Nahverkehrsorganisation oder das ausgebende Verkehrsunternehmen

Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden ist das ausgebende Unternehmen berechtigt, die Fahrkarte zu sperren und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11. Verlust/Ersatz

Der Kunde kann eine nicht mehr prüfbare oder in Verlust geratene Chipkarte, auf der sein Schülerticket Hessen ausgestellt wurde, sperren lassen und erhält gegen Zahlung von 10,00 Euro, im Schulvertrieb im NVV-Gebiet 20,00 Euro, eine Ersatzchipkarte mit einem entsprechend dem Vertrag gültigen Schülerticket Hessen. Die Zahlung wird nur fällig, wenn der Kunde den Verlust der

Prüfbarkeit zu vertreten hat. Die Verlustmeldung ist an eine der personalbedienten Vertriebsstellen im RMV-Gebiet mit eTicket-Akzeptanzsymbol zu richten. Die Beantragung der Ersatzchipkarte kann auch über das Internet auf „meinRMV“ unter www.rmv.de erfolgen. Im VRN-Gebiet können sich Kunden auch an die Verkehrsgesellschaft Gersprenztal (VGG) wenden.

Die Verlustmeldung für Kunden mit Wohnort im NVV-Gebiet ist bei durch den Schulwegkostenträger zur Verfügung gestellten Karten an das Sekretariat der Schule zu richten.

Sofern das Ticket bei der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF), der HEAG Mobilo oder der ESWE Verkehrsgesellschaft Wiesbaden gekauft wurde, erfolgt die Verlustmeldung direkt beim ausgebenden Unternehmen.

Ist das Schülerticket im NVV-Gebiet als Abonnement privat gekauft worden, erfolgt die Verlustmeldung an eine Verkaufsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol im NVV-Gebiet oder an das Abocenter der KVG. Für weitere Bestimmungen zum Ersatz von Chipkarten im RMV-Gebiet siehe RMV-Tarifbestimmungen Ziffer A.3.2.3.

Besondere Bedingungen für die Jahreskarte für Schüler und Auszubildende „CleverCard“ im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), gültig ab 01.01.2026

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen sowie die hier aufgeführten besonderen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Berechtigter Personenkreis (Nutzer)

- a) Zur Nutzung der CleverCard sind alle Personen berechtigt, die nach Ziffer A.3.4.4 der Tarifbestimmungen zur Nutzung des Ausbildungstarifs definiert sind.
- b) Die CleverCard wird bei Nachweis der Berechtigung ausgestellt und ist nicht übertragbar. Der Nachweis erfolgt bei Personen bis einschließlich 17 Jahre über den Bestellschein und durch einen Altersnachweis. Ab 18 Jahren erfolgt der Nachweis auf dem Bestellschein durch die Schule/auszubildende Stelle und ist von dem Besteller mit der Bestellung bzw. zur Verlängerung eines Abonnements einzureichen. Die Berechtigung zur Nutzung des Ausbildungstarifs muss für Personen ab 18 Jahren ab dem ersten Gültigkeitstag der CleverCard für noch mindestens ein halbes Jahr bestehen.

3. Vertragspartner

Vertragspartner bei Erwerb der CleverCard ist der unbeschränkt geschäftsfähige Besteller (im Folgenden „Kunde“ genannt). Dies gilt auch

in den Fällen, in denen eine andere Person als Kontoinhaber (Zahler) angegeben wird oder die CleverCard auf eine andere Person (Nutzer) ausgestellt wird. Vertragspartner beim Verkauf der CleverCard ist das ausgebende Unternehmen oder die vom RMV oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen (LNO) autorisierte Vertriebsstelle (im Folgenden „ausgebendes Unternehmen“ genannt).

4. Fahrkarte

Die Ausgabe der CleverCard erfolgt nach Wahl des ausgebenden Unternehmens entweder auf der Chipkarte, auf der die elektronische Fahrkarte für das jeweilige Jahr gespeichert wird, oder in Form eines CleverCard-Ausweises und zwölf dazugehörigen einzelnen Wertmarken (Papierfahrkarte).

Auf der Chipkarte werden die Fahrkarte sowie Name (maskiert) und Geburtsdatum (Monat, Jahr) und das Geschlecht des Inhabers für das jeweilige Jahr ausschließlich elektronisch gespeichert. Eine Chipkarte ohne die elektronische Fahrkarte berechtigt allein nicht zur Fahrt. Bei Ausgabe der CleverCard auf einer Chipkarte erhält der Kunde einen Beleg, auf dem die wesentlichen Daten zur Chipkarte wie die Chipkartennummer, die zeitliche Gültigkeit der Chipkarte sowie die Fahrkartendaten festgehalten sind. Der CleverCard-Ausweis berechtigt nur in Kombination mit der jeweils gültigen Wertmarke zur Fahrt. Die Nummer auf dem CleverCard-Ausweis und der Wertmarke muss übereinstimmen. Der CleverCard-Ausweis muss vor der ersten Benutzung von dem Nutzer mit unlöscharer Schrift (z.B. Kugelschreiber) unterschrieben sein. Unvollständig ausge-

füllte CleverCard-Ausweise und Wertmarken sind ungültig und berechtigen nicht zur Fahrt.

4a. Sortiment

In Ergänzung der CleverCard wird eine Zuschlagkarte Jahr für die 1. Klasse zum Erwachsenentarif angeboten, die jedoch erst zusammen mit der gültigen CleverCard zur Fahrt berechtigt. Die räumliche und zeitliche Gültigkeit der Zuschlagkarte muss durch die räumliche und zeitliche Gültigkeit der CleverCard abgedeckt sein.

5. Räumliche Gültigkeit

Die CleverCard wird für die benötigten Tarifgebiete ausgegeben; jedoch nur – für das Tarifgebiet 6500 (Mainz/Wiesbaden) sowie – für Fahrten in den Bereich der RMV-Übergangstarifgebiete des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbunds (RNN), des Verkehrsverbunds Rhein-Mosel (VRM), des Rhein-Lahn-Kreises (RLK), der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS), des Nahverkehr Mainfranken (NVM) und für Fahrtrelationen in den Westerwaldkreis, sofern Start- oder Zieltarifgebiet im originären RMV-Gebiet liegt.

Die CleverCard gilt während der Schulzeit ausschließlich im auf dem CleverCard-Ausweis eingetragenen bzw. dem in der Chipkarte gespeicherten räumlichen Gültigkeitsbereich. Während der hessischen Schulferien, hierzu zählen auch die direkt angrenzenden Wochenenden (Sa./So.) und Feiertage vor und nach den Ferienzeiten, erweitert sich die räumliche Gültigkeit auf den gesamten RMV-Verbundraum. Auch am letzten Schultag vor Ferienbeginn kann die CleverCard bereits im gesamten Verbundraum genutzt werden.

Im Bereich der Übergangstarife gilt die CleverCard, auch während der hessischen Ferien, ausschließlich in den von der CleverCard abgedeckten Übergangstarifgebieten, in den RMV-Tarifgebieten jedoch verbundweit. Als Ferien zählen die hessischen Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Sommerferien. Die beweglichen Ferientage sind ausgenommen.

6. Zeitliche Gültigkeit

Die CleverCard gilt ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für 12 aufeinander folgende Monate. Der Kunde kann bei Erwerb der CleverCard wählen zwischen einer a) CleverCard im Abonnement mit monatlicher Abbuchung b) CleverCard ohne automatische Verlängerung mit Einmalzahlung Bei Abschluss eines Abonnements verlängert sich die Gültigkeit um weitere 12 Monate automatisch, wenn nicht in einem der weiteren 12 Monate gekündigt wird. Die Kündigung wird jeweils zum 1. eines Monats wirksam, sie kann bis zum letzten Tag des Vormonats erfolgen. Eine automatische Verlängerung um weitere 12 Monate erfolgt nicht, wenn der Nutzer der Fahrkarte zu Beginn der neuen 12-Monats-Periode 18 Jahre oder älter ist und nicht bis spätestens zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats der nach Ziffer 2. erforderliche Nachweis über die Berechtigung erbracht wurde.

7. Mitnahmerecht/Anschlussfahrkartenregelung

- a) Die kostenlose Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.
- b) Die Nutzung der Anschlussfahrkarte ist nur zur CleverCard der Preisstufe 13 (Mainz/Wiesbaden) möglich.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Für den festgelegten räumlichen Geltungsbereich gelten die von der RMV GmbH festgelegten Preise für die CleverCard. Zusätzlich können Versandkosten bis zu einer Höhe von 5,00 Euro in Rechnung gestellt werden. Eine nachträgliche Anpassung des Preises ist bei nachträglichen Änderungen (Ziffer 10.e) und bei vorzeitiger Kündigung (Ziffer 12.2 und 12.3) der CleverCard möglich.
- b) Die Bezahlung der CleverCard erfolgt per girocard (EC-Karte) oder bar (beides nicht im Abonnementverfahren), per Kreditkarte (sofern akzeptiert) oder im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren aufgrund eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats. Mit dem Mandat wird die Lokale Nahverkehrsorganisation bzw. das Verkehrsunternehmen des Vertragspartners ermächtigt, die jeweiligen Beträge für die Vertragslaufzeit monatlich im Voraus von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen. Abweichend von der 14-Tage-Vorankündigungsfrist (Pre-Notification), basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von mindestens sieben Tagen vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens wird dem Kunden im Rahmen der Vorankündigung mitgeteilt. Grundsätzlich wird die Vorabankündigung an den Kontoinhaber gesendet. In Ausnahmefällen (wenn die Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt ist) wird ersatzweise der Kunde informiert und er ist verpflichtet, diese Infor-

mation an den Kontoinhaber weiterzuleiten.

- c) Hat sich der Kunde für die Bezahlung des Gesamtjahresbetrages im Voraus entschieden, wird auf den festgelegten Preis (ohne Versandkosten) ein Skonto von 2% gewährt. Sofern ein gültiger Berechtigungsnachweis zum Kauf von Fahrkarten des Ausbildungstarifs auf der Chipkarte vorliegt, kann die CleverCard unter Berücksichtigung der Ziffer 2.b) auch ohne Bestellschein bar gekauft werden.
- d) Für das Abonnement erfolgt die Abbuchung der Beträge (1/12 des je Monat aktuell gültigen tarifmäßigen Jahrespreises der CleverCard) jeweils zum Monatsbeginn eines jeden Monats in den 12 Monaten des Gültigkeitszeitraums einer jeden 12-Monats-Periode. Bei Tarifänderungen innerhalb des Abbuchungszeitraums (hierzu zählen der Preis, die Preisstufe und räumliche Gültigkeitsänderungen) werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung im RMV angepasst, und zwar in der jeweiligen Höhe, die personenbeförderungsrechtlich genehmigt sind.
- e) Der Kunde bzw. der angegebene Kontoinhaber verpflichtet sich, den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. des jeweiligen Abbuchungsmonats bereitzuhalten.
- f) Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem Kunden trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung bzw. das erteilte SEPA-Mandat widerrufen, so kann der Vertrag von dem ausgebenden

Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird die CleverCard ungültig.

Im Falle der Chipkarte wird die Fahrkarte von der abwickelnden Lokalen Nahverkehrsorganisation oder von dem ausgebenden Unternehmen gesperrt, die Chipkarte muss nicht zurückgegeben werden. Im Falle der Papierfahrkarte sind der CleverCard-Ausweis und alle zugehörigen Wertmarken unverzüglich an die Lokale Nahverkehrsorganisation bzw. das ausgebende Unternehmen zurückzugeben. Solange die Rückgabe nicht erfolgt, hat der Kunde den entsprechenden Abbuchungsbetrag zu bezahlen. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist dann nicht mehr möglich. Kosten, die der Lokalen Nahverkehrsorganisation bzw. dem ausgebenden Unternehmen durch den Besteller infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden, soweit dies möglich ist, von dem angegebenen Konto abgebucht. Soweit dies nicht möglich ist, bleiben die Ansprüche gegen den Kunden bestehen. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 1,30 Euro erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

9. Zustandekommen des Vertrages

9.1 Zustandekommen des Abonnement-Vertrages

- a) Voraussetzung für den Erwerb von CleverCards im Abonnement ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der für den RMV festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats bei einem CleverCard-Abonnements vertreibenden Unternehmen oder in einer RMV-Vertriebsstelle. Dies kann auch auf dem Postweg oder als Online-Bestellung über den RMV-Ticket-Shop erfolgen. Vertriebsdienstleister für den RMV-TicketShop ist die Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen zusätzlich Anwendung finden.
- b) Die Abgabe der vollständigen Bestellunterlagen stellt einen Antrag auf Abschluss des ausgewählten Abonnementvertrages dar.
- c) Der Vertrag kommt mit Zugang einer Auftragsbestätigung, spätestens mit Ausgabe der CleverCard zustande.
- d) Der Versand der CleverCard erfolgt im Regelfall eine Woche vor Beginn der Gültigkeit per Post an die in den Bestellunterlagen angegebene Anschrift. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen. Soweit vorgesehen, kann die Ausgabe auch direkt an einer personalbedienten Vertriebsstelle erfolgen. Hat der Kunde bereits eine zeitlich gültige Chipkarte, kann die CleverCard als elektronische Fahrkarte auch auf diese Chipkarte gespeichert werden. Die Aktualisierung der Chipkarte kann in einer personalbedienten Vertriebsstelle

mit eTicket-Akzeptanzsymbol oder an einem Fahrkartenautomaten erfolgen.

9.2 Kaufvertrag

Die CleverCard (Papier und Chipkarte) ohne Abschluss eines Abonnements kann bei ausgewählten RMV-Vertriebsstellen gekauft werden. Voraussetzung für den Erwerb von CleverCards ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der für den RMV festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats bei einem CleverCard vertreibenden Unternehmen oder in einer RMV-Vertriebsstelle.

10. Änderungen durch den Kunden

- a) Alle Änderungen der CleverCard (Anschrift, Schulwechsel, Bankverbindung, räumliche Gültigkeit usw.) sind jeweils zum Monatsers-
ten des Folgemonats möglich. Hierzu zählt auch der Umstieg auf ein anderes Jahreskartenangebot, JobTicket oder SemesterTicket. Ein Wechsel zu diesen Angeboten muss im unmittelbaren Anschluss an den letzten Nutzungsmonat der CleverCard erfolgen.
- b) Die Änderungen müssen dem ausgebenden Unternehmen bis zum 10. des Vormonats gemeldet werden. Bei Umstieg auf ein JobTicket oder eine FirmenCard kann der Änderungsantrag bis zum Ende des Vormonats eingereicht werden. Der Änderungsantrag hat, soweit nachfolgend nichts Abweichendes zugelassen wird, schriftlich zu erfolgen.
- c) Im Falle der Chipkarte können die Änderungen auch bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol beantragt werden.

Die Änderung erfolgt in der Weise, dass eine neue Fahrkarte (für die restliche Laufzeit des bestehenden Vertrages) zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt wird.

- d) Handelt es sich bei der CleverCard um eine Papierfahrkarte, können die gewünschten Änderungen nur bei der Lokalen Nahverkehrsorganisation bzw. beim Verkehrsunternehmen, bei dem die CleverCard gekauft wurde, durchgeführt werden. Die Änderung der CleverCard erfolgt in der Weise, dass eine neue CleverCard (für die restliche Laufzeit des bestehenden Vertrages) zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt und zugesandt wird. Spätestens drei Tage nach Beginn der Gültigkeit der neuen CleverCard muss die bisherige CleverCard an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die CleverCard dem ausgebenden Unternehmen nicht vorliegt, hat der Kunde den monatlichen Preis der CleverCard weiterhin zu zahlen.
- e) Bei Änderungen der räumlichen Gültigkeit oder einem nachweislichen Wechsel auf ein anderes Jahreskartenangebot wird bei
 - Barzahlung im Voraus für jeden genutzten Monat 1/12 des im Voraus bezahlten Preises der CleverCard berechnet,
 - Abbuchung für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Tag des jeweiligen Nutzungsmonats gültigen Tarifpreises der CleverCard berechnet.
 Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung).

11. Verlust/Ersatz

- a) Ersatz der CleverCard (Chipkarte): Der Kunde kann eine nicht mehr prüfbare oder in Verlust geratene Chipkarte, auf der seine CleverCard ausgestellt wurde, sperren lassen und erhält gegen Zahlung von 10,00 Euro eine Ersatzchipkarte mit einer entsprechend dem Vertrag gültigen CleverCard. Die Verlustmeldung ist bei Chipkarten an eine der personalbedienten RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol zu richten. In ausgewählten Fällen kann die Beantragung der Ersatzchipkarte auch über das Internet auf „meinRMV“ unter www.rmv.de erfolgen. Für weitere Bestimmungen zum Ersatz von Chipkarten siehe Tarifbestimmungen Ziffer A.3.2.3.
- b) Ersatz der CleverCard (Papierfahrkarte): Nicht mehr vollständig lesbare oder beschädigte CleverCard-Ausweise bzw. Wertmarken werden gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro ersetzt, wenn sie zweifelsfrei den Nutzern zugeordnet werden können. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Der Kunde ist verpflichtet, bei dem ausgebenden Unternehmen den nicht mehr lesbaren oder beschädigten CleverCard-Ausweis mit allen dazugehörigen Wertmarken abzugeben. Dort erhält er dann einen neuen CleverCard-Ausweis und die dazugehörigen Wertmarken.
- c) Verlust des CleverCard-Ausweises oder einzelner Wertmarken: Bei Verlust des CleverCard-Ausweises oder einzelner Wertmarken ist der Kunde verpflichtet, an der ausgebenden Stelle den noch vor-

handenen CleverCard-Ausweis und die noch vorhandenen Wertmarken abzugeben. Gegen ein Entgelt von 10,00 Euro für die Ersatzausstellung des CleverCard-Ausweises sowie weiteren 10,00 Euro je verlorengegangener gültiger Wertmarke erhält der Kunde an der ausgebenden Stelle einen neuen CleverCard-Ausweis und die dazugehörigen Wertmarken. Ausgenommen sind Wertmarken des laufenden Monats; diese können nur ersetzt werden, wenn der CleverCard-Ausweis noch vorhanden ist. Bei Abholung des Ersatzausweises hat der Empfänger den Nachweis zu erbringen, dass er der Kunde ist bzw. in dessen Auftrag die CleverCard entgegennimmt. Der in Verlust geratene CleverCard-Ausweis und die dazugehörigen Wertmarken gelten ab diesem Zeitpunkt als ungültig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ersatz des CleverCard-Ausweises und der Wertmarken.

- d) Verlust aller Wertmarken und des CleverCard-Ausweises: Bei Verlust aller noch gültiger Wertmarken und des dazugehörigen CleverCard-Ausweises erfolgt keine Erstattung und kein Ersatz.
- e) Ein für verloren erklärter CleverCard-Ausweis oder für verloren erklärte Wertmarken sind bei Wiederauffinden unverzüglich der ausgebenden Stelle zurückzugeben. Eine Erstattung des gezahlten Entgelts bei Wiederauffinden der Karten ist nicht möglich.

12. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

12.1. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag gilt für zwölf aufeinander folgende Monate. Das CleverCard-Abonnement ist unbefristet und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn nicht in einem der weiteren 12 Monate gekündigt wird. Die Kündigung wird jeweils zum 1. eines Monats wirksam, sie kann bis zum letzten Tag des Vormonats erfolgen.

Eine Kündigung durch das Unternehmen gegenüber dem Kunden wirkt insbesondere im Falle einer fristlosen Kündigung gem. Ziff. 13 auch gegenüber dem jeweiligen Nutzer der CleverCard

12.2 Vorzeitige Beendigung

- a) Der Vertrag zur CleverCard kann vor Ablauf nur aus triftigem Grund, z.B. Schulwechsel, Umzug, Härtefall bzw. Reiseunfähigkeit, gekündigt werden. Die Kündigung kann direkt an einer Vertriebsstelle oder schriftlich an das ausgebende Unternehmen erfolgen.
- b) Im Falle der Chipkarte ist eine vorzeitige Beendigung für die Zeit ab Eingang des Kündigungsschreibens oder einem gewünschten späteren Zeitpunkt möglich. Die Fahrkarte wird dann entsprechend gesperrt.
Eine Rückgabe der Chipkarte ist nicht vorgesehen.
- c) Die Gültigkeit der Kündigung bedingt im Falle der Papierfahrkarte eine vollständige Rückgabe des CleverCard-Ausweises inkl. der dazugehörigen noch gültigen Wertmarken an das ausgebende Unternehmen bis spätestens zum

Kündigungstermin.

Bei Rückgabe durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Das Verlustrisiko trägt der Kunde. Das Datum der Rückgabe bzw. das Datum des Poststempels zählt als letzter Nutzungstag.

- d) Bei einer Kündigung ist die Bankverbindung anzugeben (sofern nicht schon beim Antrag geschehen), auf welche ein etwaiger Erstattungsbetrag überwiesen werden soll. Beträge unter 5,00 Euro werden mit dem Bearbeitungsaufwand verrechnet. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

12.3 Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung

- a) Bei vorzeitiger Beendigung einer CleverCard im Abonnement während der ersten 12-Monats-Periode wird für jeden bereits vollständig genutzten Monat 1/8 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises der CleverCard, maximal bis zur Höhe des (ggf. jeweils anteiligen) Jahrespreises, berechnet. Bei vorzeitiger Beendigung einer CleverCard im Abonnement nach Ablauf von mindestens einer gesamten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden genutzten Monat 1/12 des bezahlten Preises der CleverCard berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung). Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.
- b) Bei vorzeitiger Beendigung einer CleverCard mit einmaliger Bezahlung wird dem Kunden für jeden

genutzten Monat 1/8 des bezahlten Preises der CleverCard, maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet.

Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.

- c) Bei vorzeitiger Beendigung eines CleverCard-Abonnements, das noch mit einmaliger Abbuchung abgeschlossen worden war, wird dem Kunden vor Ablauf der aktuell laufenden 12-Monats-Periode für jeden genutzten Monat 1/8 des gezahlten CleverCard-Preises, jedoch maximal bis zur Höhe des CleverCard-Preises, berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung). Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.

13. Sonderkündigungsrecht durch das ausgebende Unternehmen

Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird das SEPA-Mandat widerrufen, so kann der Vertrag von dem ausgebenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Abonnement ungültig. Im Fall der Chipkarte wird die betroffene Fahrkarte umgehend gesperrt. Im Fall der Papierfahrkarte sind die restlichen Abonnement-Monatskarten unverzüglich an das ausgebende Unternehmen zurückzugeben. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist nicht mehr möglich.

Schülerticket Hessen



Die **Jahreskarte** für alle
Schüler und **Azubis**.



Weitere Infos unter:
rmv.de/schulerticket

Zielnummernverzeichnis

Um Ihnen die Eingabe am RMV-Fahrkartenautomaten mit Touchdisplay zu erleichtern, haben wir für Sie auf den nachfolgenden Seiten zwei Verzeichnisse erstellt. Aus diesen können Sie bereits im Voraus die Zielnummer Ihres Fahrtziels entnehmen, die Sie zur Preisermittlung am Fahrkartenautomaten benötigen.

Das Zielnummernverzeichnis ist alphabetisch geordnet und gliedert sich wie folgt:

- Seiten 128 bis 155: nach Ortsteilen bzw. Grenzhaltstellen mit den dazugehörigen Gemeinden
- Seiten 156 bis 183: nach Gemeinden mit den dazugehörigen Ortsteilen bzw. Grenzhaltstellen

Im Zielnummernverzeichnis finden Sie Ihr Fahrtziel und die dazugehörige Zielnummer. Diese geben Sie am Fahrkartenautomaten ein und wählen die gewünschte Fahrkartentart aus.

Bitte beachten Sie, dass Fahrten in Tarifgebiete, deren Zielnummern mit 45 bis 48, 67 bis 69, 70 und 72, 73, 74 und 75, 79, 80 bis 89, 90 bis 96 und 97 beginnen, nur von ausgewählten Tarifgebieten im RMV bzw. auf ausgewählten Linien außerhalb des RMV möglich sind.



Startbildschirm Touchdisplay-Automat

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.
Abtsroda , Poppenhausen	1801	Altenhaina , Haina (Kloster)	*8201
Abtweiler , Abtweiler	*6940	Altenhaßlau , Linsengericht	3131
Abzw. Bahnhof , Haiger	5863	Altenhof , Ebersburg	1806
Abzw. Königsberg , Hohenahr	5629	Altenkirchen	
Abzweig Trebur , Nauheim	3764	Braunfels	5308
Abzweigung , Hadamar	6048	Hohenahr	5604
Achenbach , Breidenbach	0123	Altenlotheim (Frankenau) ,	
Adolfseck , Bad Schwalbach	6412	Frankenau	*8230
Affhöllerbach , Brensbach	4358	Altenmittlau , Freigericht	3160
Affolterbach , Wald-Michelbach	*4870	Alteneschlirf , Herbstein	1040
Ahausen , Weilburg	5901	Altenstadt , Altenstadt	2701
Ahl , Bad Soden-Salmünster	3249	Altenvers , Lohra	0405
Ahlbach , Limburg a.d.Lahn	6001	Altheim , Münster	4138
Ahlersbach , Schlüchtern	3445	Altstadt , Mainz	6511
Ahrdt , Hohenahr	5608	Altweilnau , Weilrod	5242
Airlenbach , Oberzent	4410	Altwiedermus , Ronneburg	3115
Albach , Fernwald	1569	Alzenau , Alzenau	*9210
Albersbach , Rimbach (Odw)	*4540	Alzey , Alzey	*6830
Albig , Albig	*6830	Amdorf , Herborn	5730
Albshausen		Amönau , Wetter	0201
Rauschenberg	0222	Amöneburg	
Solms	5316	Amöneburg	0340
Albstadt , Alzenau	*9210	Wiesbaden	6501
Algenroth , Heidenrod	6345	Amorbach , Amorbach	*9670
Algenroth		Am Altenberg , Hohenahr	5629
Allendorf (Lumda)	1437	Am Neuenberg , Frankfurt a.M.	5006
Kirchheim	*8755	An der Bauhecke , Lohra	0435
Schwalmstadt, Stadt	*8310	Angenrod , Alsfeld	0820
Allendorf (Dillkr.) , Haiger	5847	Angersbach , Wartenberg	1032
Allendorf (Eder) , Allendorf (Eder)	*8030	Annelsbach , Höchst i.Odw.	4347
Allendorf (Frankenau) , Frankenau	*8230	Annerod , Fernwald	1567
Allendorf (Hohenf.) , Dautphetal	0126	Anspach , Neu-Anspach	5223
Allendorf (Lahn) , Gießen	1501	Anzefahr , Kirchhain	0335
Allendorf (Merenberg) , Merenberg	5930	Appenhain , Gilserberg	*8301
Allendorf a. d. Ulm , Greifenstein	5405	Appenheim , Appenheim	*6880
Allendorf (Katzeneln) ,		Appenrod , Homberg (Ohm)	0725
Allendorf (Katzeneln)	*7401	Arborn , Greifenstein	5408
Allenfeld , Allenfeld	*6940	Arfurt , Runkel	6020
Alleringhausen , Korbach	*8530	Arfurt Bahnhof , Runkel	6012
Allertshausen , Rabenau	1434	Argenschwang , Argenschwang	*6920
Allertshofen , Modautal	3933	Argenstein , Weimar	0571
Allmendfeld , Gernsheim	3825	Arheilgen , Darmstadt	4035
Almenrod , Lauterbach	1030	Arheilgn-Im Fiedlers , Darmstadt	4099
Almershausen , Bad Hersfeld	*8701	Armenhof , Dipperz	2074
Almus , Hofbieber	2068	Armsheim , Armsheim	*6830
Alina , Weimar	0579	Arnoldshain , Schmitten	5233
Almendorf , Petersberg	2035	Arnsbach , Borken	*8401
Alsbach , Alsbach-Hähnlein	3901	Arnsburg , Lich	1401
Alsbach , Bad Soden-Salmünster	3254	Arnshain , Kirtorf	0717
Alsfeld , Alsfeld	0850	Arzell , Eiterfeld	1653
Altenbamburg , Altenbamburg	*6920	Asbach	
Altenbuch , Altenbuch	*9020	Bad Hersfeld	*8701
Altenburg , Alsfeld	0850	Modautal	3910
Alten-Buseck , Buseck	1560	Aschaffenburg , Aschaffenburg	*9110
Altenfeld , Gersfeld	1808	Aschbach , Wald-Michelbach	*4850
Altengronau , Sinnthal	3460	Ascherode , Schwalmstadt, Stadt	*8310
Altenhain , Bad Soden a.Ts.	6637	Asel , Vöhl	*8510
Altenhain , Laubach	1420	Asmushausen , Bebra, Stadt	*8810

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

A – B

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.
Aspiseim , Aspiseim	*6901	Batten , Hilders	1740
Asselbrunn , Michelstadt	4201	Battenberg (Eder) , Battenberg (Eder)	*8010
Assenheim , Niddatal	2635	Battenfeld , Allendorf (Eder)	*8030
Aßlar , Aßlar	5542	Battenhausen , Haina (Kloster)	*8201
Aßlar Freizeitbad , Aßlar	5572	Bauerbach , Marburg	0546
Aßlar Gesamtschule , Aßlar	5572	Bauernheim , Friedberg	2501
Aßlar Lohrerstraße , Aßlar	5572	Bauschheim , Rüsselsheim	3730
Aßlar Schulstraße , Aßlar	5572	Bebra , Bebra, Stadt	*8810
Assmannshausen , Rüdeshelm a.Rh.	6325	Bechenheim , Bechenheim	*6830
Asterode , Neukirchen, Stadt	*8610	Becherbach bei Kirn ,	
Astheim , Trebur	3765	Becherbach bei Kirn	*6940
Atzbach , Lahnau	5536	Becherbach (Pfalz) ,	
Atzelrode , Rotenburg (Fulda)	*8830	Becherbach (Pfalz)	*6940
Atzenhain , Mücke	0901	Bechlingen , Aßlar	5548
Auen , Auen	*6940	Bechthelm , Hünstetten	6215
Auerbach , Bensheim	*4510	Bechtolsheim , Bechtolsheim	*6820
Aufenaus , Wächtersbach	3226	Beedenkirchen , Lautertal Odw.	*4530
August-Bebel-Ring , Offenbach	3675	Beenhhausen , Ludwigsau	*8801
Aulendiebach , Büdingen	2722	Beerfelden , Oberzent	4401
Aulenhhausen , Weilmünster	5920	Beerfurth , Reichelsheim (Odw.)	4358
Aulhausen , Rüdeshelm a.Rh.	6325	Beetäcker , Unterbessenbach	*9140
Aumenau , Villmar	6030	Beienheim , Reichelsheim (Wetterau)	2540
Auringen , Wiesbaden	6501	Beiershausen , Bad Hersfeld	*8701
Ausbach , Hohenroda	*8920	Beilst. Ulmtalsperre , Greifenstein	5405
Babenhhausen , Babenhhausen	4143	Beilstein , Greifenstein	5401
Bacharach , Bacharach	*6990	Bellersdorf , Mittenaar	5630
Bad Camberg , Bad Camberg	6101	Bellersheim , Hungen	1417
Bad Endbach , Bad Endbach	0410	Bellings , Steinau a.d.Str.	3433
Bad Hersfeld , Bad Hersfeld	*8701	Beilmuth , Ransstadt	2315
Bad Homburg v.d.Höhe ,		Beilhausen	
Bad Homburg v.d.Höhe	5101	Fronhausen	0585
Bad König , Bad König	4301	Gladenbach	0430
Bad König-Zell , Bad König	4301	Beltershain , Grünberg	1475
Bad Kreuznach , Bad Kreuznach	*6901	Beltershausen , Ebsdorfergrund	0346
Bad Laasphe , Bad Laasphe	*7901	Bengendorf , Heringen	*8930
Bad Münster am Stein ,		Bensheim , Bensheim	*4510
Bad Münster a.St.-Ebernbg	*6920	Berla , Alsfeld	0823
Bad Nauheim , Bad Nauheim	2520	Bergen-Enkheim , Frankfurt a.M.	5007
Bad Orb , Bad Orb	3301	Berger Warte , Frankfurt a.M.	5061
Bad Orb Wegscheide , Bad Orb	3333	Berghausen	
Bad Salzhausen , Nidda	2324	Aßlar	5542
Bad Salzschlirf , Bad Salzschlirf	2125	Berghausen	*7401
Bad Schwalbach , Bad Schwalbach	6412	Bergheim , Ortenberg	2732
Bad Sobernheim , Bad Sobernheim	*6940	Berghofen , Battenberg (Eder)	*8010
Bad Soden , Bad Soden-Salmünster	3230	Berkach , Groß-Gerau	3701
Bad Soden a.Ts. , Bad Soden a.Ts.	6637	Berkersheim Bahnhof , Frankfurt a.M.	5046
Bad Vilbel , Bad Vilbel	2601	Berkersheim Mitte , Frankfurt a.M.	5001
Badenheim , Badenheim	*6901	Bermbach	
Bahnhof Westseite , Nauheim	3764	Waldems	6242
Bahnhofsviertel , Frankfurt a.M.	5001	Weilburg	5901
Balkhausen , Seeheim-Jugenheim	3901	Bermersheim v.d. Höhe ,	
Ballersbach , Mittenaar	5614	Bermersheim v.d. Höhe	*6830
Banfe , Bad Laasphe	*7910	Bermoll , Aßlar	5552
Bannerod , Grebenhain	1210	Bermuthshain , Grebenhain	1231
Barig-Selbenhausen , Merenberg	5930	Bernbach , Freigericht	3160
Bärstadt , Schlangenberg	6445	Berndiel , Miltenberg	*9650
Bärweiler , Bärweiler	*6940	Bernhards , Fulda	2060
Basdorf , Vöhl	*8510	Bernsburg , Antrifttal	0717

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Bernsdorf, Cölbe	0560	Bleichenbach, Ortenberg	2730
Bernsfeld, Mücke	0901	Bleidenrod, Homberg (Ohm)	0701
Bernshausen		Bleidenstadt, Tannusstein	6422
Bad Laasphe	*7910	Blessenbach, Weinbach	5914
Schlitz	1132	Blöfeld, Reichelsheim (Wetterau)	2550
Bersrod, Reiskirchen	1563	Bobenhachen, Ranstadt	2315
Berstadt, Wölfersheim	2306	Bobenhachen II, Ulrichstein	1325
Besges, Fulda	2001	Bobstadt, Bürstadt	*4701
Bessung, Forsth. Jugdh., Darmstadt	4079	Böckels, Petersberg	2064
Bettenbach, Mörlenbach	*4850	Bockenau, Bockenau	*6940
Bettenhausen, Lich	1467	Bockendorf, Haina (Kloster)	*8201
Betzenrod		Bockenheim, Frankfurt a.M.	5001
Eiterfeld	1629	Bockenrod, Reichelsheim (Odw.)	4368
Schotten	1360	Bodenheim, Bodenheim	*6860
Betzenrod B 276, Schotten	1354	Bodenrod, Butzbach	2224
Betziesdorf, Kirchhain	0335	Bodes, Hauneck	*8780
Beuchen, Amorbach	*9670	Böllstein, Brombachtal	4351
Beuerbach, Hünstetten	6215	Bommersheim, Oberursel (Ts.)	5126
Beuern, Buseck	1562	Bonames, Frankfurt a.M.	5005
Biblis, Biblis	*4701	Bonbaden, Braunfels	5338
Bicken, Mittenaar	5614	Bönstadt, Niddatal	2635
Bickenbach, Bickenbach	3901	Bonsweiher, Mörlenbach	*4850
Biebelnheim, Biebelnheim	*6820	Boos (Nahe), Boos (Nahe)	*6940
Biebelsheim, Biebelsheim	*6901	Borken (Hessen), Borken	*8401
Bieben, Grebenau	1130	Born, Hohenstein	6492
Bieber		Bornheim, Frankfurt a.M.	5001
Biebergemünd	3310	Bornheim (Alzey), Bornheim	*6830
Offenbach	3601	Borsdorf, Nidda	2320
Biebesheim, Biebesheim	3815	Borsigstraße, Mühlheim a.M.	3671
Biebighausen, Hatzfeld (Eder)	*8001	Bortshausen, Marburg	0555
Biebrich, Wiesbaden	6501	Bosenheim, Bad Kreuznach	*6901
Biedebach, Ludwigsau	*8801	Böðgesäß, Birstein	3239
Biedenkopf, Biedenkopf	0101	Böðgesäß 2, Birstein	3239
Bierstadt, Wiesbaden	6501	Bottendorf, Burgwald	*8120
Billertshausen, Alsfeld	0820	Bottenhorn, Bad Endbach	0418
Billings, Fischbachtal	3910	Boxbrunn, Amorbach	*9677
Bimbach, Großelüder	2109	Braach, Rotenburg (Fulda)	*8830
Bindsachsen, Kefenrod	2408	Bracht, Rauschenberg	0227
Bingen am Rhein, Bingen am Rhein	*6880	Brand, Hilders	1740
Bingenheim, Echzell	2310	Brandau, Modautal	3910
Bingerbrück, Bingen am Rhein	*6880	Brandlos, Hosenfeld	2128
Birkenau, Birkenau	*4850	Brandoberndorf, Waldsolms	5320
Birkenbringhausen, Burgwald	*8120	Brauerschwend, Schwalmthal	0837
Birkert, Brombachtal	4351	Braunfels, Braunfels	5301
Birklar, Lich	1467	Braunfels Lahn Bf, Leun	5329
Birstein, Birstein	3240	Braunhausen, Bebra, Stadt	*8810
Bischhausen, Neuental	*8401	Braunshardt, Weiterstadt	4060
Bischoffen, Bischoffen	5607	Braunweiler, Braunweiler	*6920
Bischofsheim		Brauweiler, Brauweiler	*6940
Bischofsheim (GG)	6593	Breckenheim, Wiesbaden	6501
Maintal	2909	Breidenbach, Breidenbach	0120
Biskirchen, Leun	5333	Breidenstein, Biedenkopf	0110
Bissenberg, Leun	5333	Breitenbach	
Bisses, Echzell	2310	Bebra, Stadt	*8810
Blankenau, Hosenfeld	2101	Ehringshausen	5548
Blankenbach, Blankenbach	*9310	Schlüchtern	3401
Blankenheim, Bebra, Stadt	*8810	Breitenbach a. Herzbg,	
Blasbach, Wetzlar	5530	Breitenbach a. Herzbg	*8740

B - D

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Breitenborn a.W., Gründau	3125	Burgholz, Kirchhain	0354
Breitenborn-Lützel, Biebergemünd	3338	Burgholzhausen, Friedrichsdorf	5125
Breitenbrunn		Burjoh, Jossgrund	3332
Faulbach	*9020	Burgsolms, Solms	5316
Lützelbach	4329	Burgsponheim, Burgsponheim	*6940
Breitenbach, Kirchzell	*9680	Bürgstadt, Bürgstadt	*9650
Breitendiel, Miltenberg	*9610	Burgwald, Burgwald	*8120
Breitenheim, Breitenheim	*6940	Burkards, Schotten	1355
Breithardt, Hohenstein	6406	Burkardsfelden, Reiskirchen	1563
Breitscheid, Breitscheid	5437	Bürstadt, Bürstadt	4701
Breitscheid (Hunsrück),		Busenborn, Schotten	1315
Breitscheid (Hunsrück)	*6990	Bütsfeld, Homberg (Ohm)	0701
Breitenwiesen, Lautertal Odw.	*4555	Büttelborn, Büttelborn	3715
Bremthal, Eppstein	6620	Butterstadt, Bruchköbel	3050
Brensbach (Ort), Brensbach	4357	Butzbach, Butzbach	2201
Bretzenheim, Mainz	6511	Calbach, Büdingen	2722
Bretzenheim (Nahe), Bretzenheim	*6970	Caldern, Lahntal	0550
Breungeshain, Schotten	1315	Callbach, Callbach	*6940
Breunings, Sinnatal	3420	Cappel, Marburg	0501
Breunberg, Johannesberg	*9130	Carl-Benz-Straße Süd, Frankfurt a.M.	5073
Brombach		Christerode, Neukirchen, Stadt	*8610
Fürth (Odw)	*4540	Cleeberg, Langgöns	1581
Schmitten	5233	Climbach, Allendorf (Lda)	1437
Brombacher Wasser,		Cölbe, Cölbe	0560
Hirschhorn (Neckar)	4420	Collenberg, Collenberg	*9010
Bromskirchen, Allendorf (Eder)	*8030	Crainfeld, Grebenhain	1225
Bronnzell, Fulda	2001	Cratzenbach, Weilrod	5242
Bruchenbrücken, Friedberg	2501	Crumst Bruchackerhof, Riedstadt	3814
Bruchköbel, Bruchköbel	3050	Crumstadt, Riedstadt	3801
Brücken, Mömbis	*9230	Cyriaxweimar, Marburg	0588
Brungershausen, Lahntal	0550	Da.-Am Karlshof, Darmstadt	4058
Bubenheim, Bubenheim	*6877	Da.-Böllenfalltor, Darmstadt	4091
Buch		Da.-Bunsenstraße, Darmstadt	4077
Buch	*7501	Da.-Eissporthalle, Darmstadt	4058
Kirchzell	*9680	Da.-Kastanienallee, Darmstadt	4058
Buchenau		Da.-Maulbeerallee, Darmstadt	4099
Dautphetal	0126	Da.-Merck, Darmstadt	4099
Eiterfeld	1618	Da.-Messplatz, Darmstadt	4058
Buchenberg, Vöhl	*8510	Da.-Nordbad, Darmstadt	4058
Büchenberg, Eichenzell	1846	Da.-Oberwaldhausen, Darmstadt	4087
Buchenrod, Flieden	1942	Da.-Otto-Hesse-Str., Darmstadt	4092
Büches, Büdingen	2722	Da.-Schwarzer Weg, Darmstadt	4058
Buchschlag, Dreieich	3525	Dachsberg, Frankfurt a.M.	5001
Budenheim, Budenheim	*6865	Dagobertshausen, Marburg	0540
Büdesheim, Schöneck	2920	Dainrode, Frankenu	*8230
Büdesheim (Bingen),		Daisbach, Aarbergen	6401
Bingen am Rhein	*6880	Dalberg, Dalberg	*6920
Büdingen, Büdingen	2710	Dalheim, Dalheim	*6820
Bulau, Rödermark	3560	Dalherda, Gersfeld	1806
Bullau, Erbach	4222	Dalwigkthal, Lichtenfels	*8510
Burg, Horbarn	5701	Damm, Lohra	0401
Burg Hohenstein, Hohenstein	6406	Dammersbach, Hünfeld	1645
Burgbracht, Kefenrod	2410	Damshausen, Dautphetal	0126
Bürgel, Offenbach	3601	Dankerode, Rotenburg (Fulda)	*8830
Bürgeln, Cölbe	0560	Dannenrod, Homberg (Ohm)	0725
Burg-Gemünden, Gemünden (Felda)	0910	Danzwiesen, Hofbieber	1701
Burg-Gräfenrode, Karben	2620	Darmstadt-Mitte, Darmstadt	4001
Burghaun, Burghaun	1650	Dasbach, Idstein	6201

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.
Dassen, Künzell	2077	Dornbach, Bad Camberg	6101
Daubach (Hunsrück).		Donsbach, Dillenburg	5867
Daubach (Hunsrück)	*6940	Dorchheim, Elbtal	6055
Daubhausen, Ehringshausen	5557	Dorfborn, Neuhaus	1920
Dauborn, Hünfelden	6110	Dorf-Erbach, Erbach	4201
Daubringen, Staufenberg	1556	Dorf-Güll, Pohlheim	1575
Dauernheim, Ranstadt	2315	Dorfitter, Vöhl	*8510
Dautenheim, Alzey	*6830	Dorfprozelten, Dorfprozelten	*9010
Dautphe, Dautphetal	0126	Dorfweil, Schmittgen	5233
Daxberg, Mömbris	*9130	Dorheim	
Daxweiler, Daxweiler	*6970	Friedberg	2501
Deckenbach, Homberg (Ohm)	0709	Neuental	*8401
Dehn, Runkel	6020	Dorlar, Lahnau	5536
Delkenheim, Wiesbaden	6505	Dörnbach	
Densberg, Jesberg	*8401	Dipperz	2045
Dernbach, Bad Endbach	0415	Hilders	1728
Desloch, Desloch	*6940	Dorn-Assenheim	
Dettingen, Karlstein	*9220	Reichelsheim (Wetterau)	2540
Dexbach, Biedenkopf	0116	Dornau, Sulzbach (Mittelnb.)	*9510
Dexheim, Dexheim	*6810	Dornberg, Groß-Gerau	3701
Dickschied, Heidenrod	6345	Dornbusch, Frankfurt a.M.	5001
Diebach am Haag, Büdingen	2722	Dorndiel, Groß-Umstadt	4101
Dieburg, Dieburg	4128	Dorndorf, Dornburg	6060
Dieburg L 3114, Dieburg	4168	Dorn-Dürkheim, Dorn-Dürkheim	*6820
Dieburger Straße, Frankfurt a.M.	5073	Dornheim, Groß-Gerau	3713
Diedenbergen, Hofheim a.Ts.	6601	Dornholzhausen	
Diedenshausen, Gladenbach	0430	Bad Homburg v.d.Höhe	5101
Dienheim, Dienheim	*6810	Frankenberg (Eder)	*8101
Dieselstraße/VDO, Karben	2634	Langgöns	1581
Dietenhausen, Weilmünster	5920	Dörnigheim, Maintal	2901
Dietershan, Fulda	2060	Dörnsteinbach, Mömbris	*9230
Dietershan Abzw., Fulda	2001	Dörrebach, Dörrebach	*6970
Dietershausen, Künzell	2075	Dörmorsbach, Haibach	*9140
Dietersheim (Bingen),		Dörsdorf, Dörsdorf	*7410
Bingen am Rhein	*6880	Dorsheim, Dorsheim	*6970
Dietesheim, Mühlheim a.M.	3630	Dortelweil, Bad Vilbel	2608
Dietges, Hilders	1728	Dotzheim, Wiesbaden	6501
Dietkirchen, Limburg a.d.Lahn	6010	Drais, Mainz	6511
Dietzenbach, Dietzenbach	3550	Dreieichenhain, Dreieich	3525
Diez Ost, Diez Ost	6001	Dreihausen, Ebsdorfergrund	0358
Dillbrecht, Haiger	5860	Dreisbach, Ehringshausen	5552
Dillbrecht Bf, Haiger	5863	Driedorf, Driedorf	5413
Dillenburg, Dillenburg	5801	Dromersheim, Bingen am Rhein	*6880
Dillhausen, Mengerskirchen	5940	Drommershausen, Weilburg	5901
Dillheim, Ehringshausen	5557	Duchroth, Duchroth	*6940
Dilllich, Borken	*8401	Düdelshelm, Büdingen	2722
Dilschhausen, Marburg	0540	Dudenhofen, Rodgau	3640
Dinkelrode, Schenklingfeld	*8901	Dudenrod, Büdingen	2722
Dipperz, Dipperz	2070	Dusenbach, Höchst i.Odw.	4342
Dirlammen, Lautertal	1335	Dutenhofen, Wetzlar	5533
Dirlas, Künzell	2077	Eberbach	
Dietershausen, Schwalmstadt, Stadt	*8310	Eberbach	4445
Dittlofrod, Eiterfeld	1618	Reichelsheim (Odw.)	4368
Dodenau, Battenberg (Eder)	*8010	Ebernburg	
Dodenhausen, Haina (Kloster)	*8201	Bad Münster a.St.-Ebernbg	*6920
Dolgesheim, Dolgesheim	*6820	Ebersbach, Leidersbach	*9510
Döllbach, Eichenzell	1840		
Domäne Mechtildhausen, Wiesbaden	6501		

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

D – E

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.
Ebersberg		Eisenbach	
Ebersburg	1822	Obernburg	*9550
Erbach	4223	Selters (Ts.)	6144
Ebersgöns, Butzbach	2210	Eiserne Hand, Wiesbaden	6577
Ebersheim, Mainz	6511	Eisighofen, Eisighofen	*7410
Eberstadt		Eiterfeld, Eiterfeld	1653
Darmstadt	4045	Eitra, Hauneck	*8770
Lich	1440	Elbenrod, Alsfeld	0823
Eberstadt-Kinderheim, Darmstadt	4049	Elbgrund, Elbtal	6055
Eberstadt-Kühler Grund, Darmstadt	4049	Elkerhausen, Weinbach	5914
Ebsdorf, Ebsdorfergrund	0350	Elmar, Waldbrunn (Westerw.)	6070
Echzell, Echzell	2310	Ellenbach, Fürth (Odw)	*4570
Eckardroth, Bad Soden-Salmünster	3230	Ellershausen (Frankenau),	
Eckartsborn, Ortenberg	2732	Frankenau	*8230
Eckartshausen, Büdingen	2722	Elmrode, Gemünden (Wohra)	*8220
Eckelshausen, Biedenkopf	0101	Elm, Schlüchtern	3445
Eckelsheim, Eckelsheim	*6830	Elmshausen	
Eckenheim, Frankfurt a.M.	5001	Dautphetal	0126
Eckenroth, Eckenroth	*6920	Lautertal Odw.	4510
Eckweibach, Hilders	1740	Einhausen, Marburg	0540
Eddersheim, Hattersheim a.M.	6665	Einrode, Jesberg	*8401
Edelbach, Kleinkahl	*9350	Elpenrod, Gemünden (Felda)	0910
Edelsberg, Weinbach	5914	Elsbach, Erbach	4244
Edelzell, Fulda	2001	Elsenfeld, Elsenfeld	*9540
Ederbrunghausen, Vöhl	*8510	Elters, Hofbieber	1701
Edingen, Sinn	5720	Eltville a. Rh., Eltville a. Rh.	6455
Effolderbach, Ortenberg	2732	Elz, Elz	6050
Effolderbach-Bahnhof, Ortenberg	2740	Emmershausen, Weilrod	5242
Egelsbach, Egelsbach	3501	Emsdorf, Kirchhain	0354
Egenroth, Heidenrod	6345	Engelbach, Biedenkopf	0116
Ehlhalten, Eppstein	6620	Engelhelms, Künzell	2030
Ehrenbach, Idstein	6201	Engelrod, Lautertal	1335
Ehringshausen		Engelstadt, Engelstadt	*6877
Ehringshausen	5557	Engenhahn, Niedernhausen	6475
Gemünden (Felda)	0910	Ennerich, Runkel	6019
Eibach, Dillenburg	5820	Ensheim, Ensheim	*6830
Eibelshausen, Eschenburg	5833	Enzheim, Altenstadt	2701
Eich, Pfungstadt	4050	Eppe, Korbach	*8530
Eichelhain, Lautertal	1335	Eppenhain, Kelkheim (Ts.)	6636
Eichelsachsen, Schotten	1315	Eppertshausen, Eppertshausen	4138
Eichelsbach, Elsenfeld	*9540	Eppstein, Eppstein	6620
Eichelsdorf, Nidda	2340	Erbach	
Eichen, Nidderau	2952	Bad Camberg	6101
Eichenau, Großenlütder	2109	Erbach	4201
Eichenberg, Sailauf	*9340	Heppenheim (Bergstr.)	*4540
Eichenbühl, Eichenbühl	*9650	Erbach (Rhg.), Eltville a. Rh.	6455
Eichenried, Kalbach	1901	Erbhausen	
Eichenrod, Lautertal	1335	Fronhausen	0585
Eichenzell, Eichenzell	1802	Homberg (Ohm)	0725
Eidengesäß, Linsengericht	3154	Erbenheim, Wiesbaden	6501
Eidshausen, Eschenburg	5833	Erbes-Büdesheim, Erbes-Büdesheim	*6830
Eifa		Erbstadt, Nidderau	2934
Alsfeld	0847	Erbuch, Erbach	4245
Hatzfeld (Eder)	*8001	Erda, Hohenahr	5601
Eimsheim, Eimsheim	*6820	Erbach, Breitscheid	5730
Einarthausen, Schotten	1308	Erdhausen, Gladenbach	0420
Einhausen, Einhausen	4601	Erdmannrode, Schenklingfeld	*8901
Eisemroth, Siegbach	5622	Erfelden, Riedstadt	3801

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Erfurtshausen, Amöneburg	0343	Fechenh-Birst. Str., Frankfurt a.M.	5064
Erksdorf, Stadtallendorf	0301	Fehlheim, Bensheim	*4510
Erkshausen, Rotenburg (Fulda)	*8830	Feilbingert, Feilbingert	*6920
Erlebnispark Thalhof, Steinlau a.d.Str.	3457	Feldkahl, Hösbach	*9140
Erlenbach		Feldkrücken, Ulrichstein	1357
Blankenbach	*9310	Fellerdilln, Haiger	5857
Erbach	4257	Fellingshausen, Biebertal	1540
Erlenbach	*9580	Finkenbach, Oberzent	4420
Fürth (Odw)	*4540	Finkenhein, Dipperz	2070
Ermenrod, Feldatal	1345	Finsterthal, Weilrod	5242
Ernsbach, Erbach	4245	Finthen, Mainz	6511
Ernsthausen		Fischbach	
Burgwald	*8120	Alsfeld	0717
Rauschenberg	0230	Bad Schwalbach	6412
Weilmünster	5920	Haunack	*8780
Ernstthn-Waldfriede, Modautal	4048	Kelheim (Ts.)	6626
Ernsthofen, Modautal	3910	Fischborn, Birstein	3255
Ersrode, Ludwigsau	*8801	Fischelbach, Bad Laasphe	*7910
Erzbach, Reichelsm. (Odw.)	4374	Fischweiher, Heppenheim (Bergstr.)	*4540
Erzhausen, Erzhausen	4089	Fl. Struth-Bildstock, Flieden	1940
Esch, Waldems	6242	Fl. Struth-Weiherweg, Flieden	1940
Eschau, Eschau	*9520	Flammersbach, Haiger	5843
Eschbach, Usingen	5206	Fleischbach, Sinn	5720
Eschborn, Eschborn	6650	Flensungen, Mücke	0909
Eschborn Südbahnhof, Eschborn	6664	Fleschenbach, Freiensteinau	1201
Eschenau, Runkel	6020	Flieden, Flieden	1925
Eschenhahn, Idstein	6201	Floedenbusch, Wald-Michelbach	*4850
Eschenrod, Schotten	1315	Flonheim, Flonheim	*6830
Eschersheim, Frankfurt a.M.	5001	Flörsbach, Flörsbachtal	3315
Eschhofen, Limburg a.d.Lahn	6001	Flörshain, Schwalmstadt, Stadt	*8310
Eschollbrücken, Pfungstadt	4050	Flörshain a.M., Flörshain a.M.	6673
Espa, Langgöns	1591	Flughafen, Frankfurt a.M.	5090
Espenschied, Lorch	6365	Forstel, Höchst i.Odw.	4347
Essenheim, Essenheim	*6855	Framersheim, Framersheim	*6820
Essershausen, Weilmünster	5920	Frammersbach,	
Ettingshausen, Reiskirchen	1586	Frammersbach (Bayern)	*9713
Etzean, Oberzent	4401	Frankenau, Frankenau	*8230
Etzen-Gesäß, Bad König	4301	Frankenbach, Biebertal	1544
Eudorf, Alsfeld	0828	Frankenberg (Eder),	
Eulbach B47, Michelstadt	4240	Frankenberg (Eder)	*8101
Eulbach Schloß, Michelstadt	4240	Frankenhain, Schwalmstadt, Stadt	*8310
Eulersdorf, Grebenau	1122	Frankenhausen, Mühlthal	4065
Eulsbach, Lindenfels	*4570	Frankfurt-Alstadt, Frankfurt a.M.	5001
Ewersbach, Dietzhölztal	5870	Frankfurter Berg, Frankfurt a.M.	5006
Fähre Rumpenheim, Maintal	2909	Fränkisch-Crumbach,	
Fahrenbach, Fürth (Odw)	*4540	Fränkisch-Crumbach	4358
Falkenbach, Willmar	6030	Frauenstein, Wiesbaden	6501
Falkenberg, Wabern	*8460	Fraurombach, Schlitz	1113
Falken-Gesäß, Oberzent	4410	Frechenhausen, Angelburg	0140
Falkenstein, Königstein i.Ts.	5152	Freienfels, Weinbach	5914
Fauerbach, Nidda	2308	Freienseen, Laubach	1420
Fauerbach v.d.H., Butzbach	2224	Freiensteinau, Freiensteinau	1228
Faulbach		Frei-Laubersheim,	
Faulbach	*9010	Frei-Laubersheim	*6920
Hadamar	6040	Freudenberg, Freudenberg	*9010
Fechenbach, Collenberg	*9010	Freudenthal, Borken	*8401
Fechenheim, Frankfurt a.M.	5008	Frickhofen, Dornburg	6060
		Friebertshausen, Gladenbach	0430

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

E – G

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Friedberg, Friedberg	2501	Gehau, Breitenbach a.Herzbg	*8740
Friedensdorf, Dautphetal	0126	Geilshausen, Rabenau	1434
Friedewald, Friedewald	*8950	Geinsheim, Trebur	3765
Friedigerode, Oberaula	*8640	Geisa, Geisa (Thüringen)	1669
Friedlos, Ludwigsau	*8808	Geiselbach, Geiselbach	*9310
Friedrichsdorf		Geisenbach, Mörlenbach	*4850
Eberbach	4440	Geisenh. Rheingaubad, Geisenheim	6324
Friedrichsdorf	5125	Geisenheim, Geisenheim	6310
Friedrichshausen,		Geislitz, Linsengericht	3154
Frankenberg (Eder)	*8101	Geismar, Frankenberg (Eder)	*8101
Friedrichsthal, Wehrheim	5201	Geiß-Nidda, Nidda	2324
Frielingen, Kirchheim	*8755	Gelnhaar, Ortenberg	2737
Friesenhausen, Dipperz	2070	Gelnhausen, Gelnhausen	3130
Friesenheim, Friesenheim	*6801	Gelnhausen Nippel, Gelnhausen	3139
Frishorn, Lauterbach	1052	Gelnhsn Am Ig. Steg, Gelnhausen	3139
Frohnhausen		Gelnhsn Am Schnepfrn, Gelnhausen	3139
Battenberg (Eder)	*8009	Gelnhsn Freischwimmb.,	
Dillenburg	5829	Gelnhausen	3139
Gladenbach	0430	Gemünden, Weilrod	5242
Frohnhofen		Gemünden (Wohra),	
Laufach	*9340	Gemünden (Wohra)	*8220
Reichelsm. (Odw.)	4368	Genheim, Waldalgesheim	*6970
Fronhausen, Fronhausen	0582	Gensingen, Gensingen	*6901
Froschhausen, Seligenstadt	3679	Georgenborn, Schlängenbad	6445
Fulda, Fulda	2001	Georgenhausen, Reinheim	4158
Fulda Bastheimstraße, Petersberg	2055	Gernsheim, Gernsheim	3830
Fulda St. Johannes-Kirche	2055	Geroldstein, Heidenrod	6345
Fürfeld, Fürfeld	*6920	Gersdorf, Kirchheim	*8755
Fürfurt, Weinbach	5914	Gersfeld, Gersfeld	1847
Fürfurt-Bahnhof, Weinbach	5919	Gershausen, Kirchheim	*8755
Fürstenberg, Lichtenfels	*8510	Gersprenz, Reichelsm. (Odw.)	4358
Fürstengrund, Bad König	4301	Gerterode, Ludwigsau	*8801
Fürth, Fürth (Odw)	*4540	Gethsemane, Philippsthal (Werra)	*8940
Fussingen, Waldburn (Westerw.)	6070	Gettenau, Echzell	2310
Gabsheim, Gabsheim	6850	Gettenbach, Gründau	3165
Gackenhof, Poppenhausen	1801	Gewerbegebiet Süd, Karben	2634
Gaderheim, Lautertal Odw.	*4530	Gewerbepark Süd, Nauheim	3764
Gailbach, Schaffenburg	*9110	Gichenbach, Gersfeld	1847
Gaimühle, Eberbach	4440	Giesel, Neuhoß	1930
Gallusviertel, Frankfurt a.M.	5001	Giesenhain, Eiterfeld	1618
Gambach, Münzenberg	2230	Gießen, Gießen	1501
Gammelsbach, Oberzent	4415	Gilfershausen, Bebra, Stadt	*8810
Gangloff, Becherbach (Pfalz)	*6940	Gilsa, Neuental	*8401
Garbenheim, Wetzlar	5501	Gilserberg, Gilserberg	*8301
Garbenteich, Pohlheim	1571	Ginnheim, Frankfurt a.M.	5001
Gasthaus Wildhof, Heusenstamm	3674	Ginseldorf, Marburg	0546
Gau-Algesheim, Gau-Algesheim	*6877	Ginsheim, Ginsm.-Gustavsburg	6567
Gau-Bickelheim, Gau-Bickelheim	*6830	Gisselberg, Marburg	0588
Gau-Bischofsheim,		Gladenbach, Gladenbach	0420
Gau-Bischofsheim	*6860	Gläserzell, Fulda	2001
Gaudernbach, Weilburg	5901	Glashütten	
Gau-Heppenheim, Gau-Heppenheim	*6820	Glashütten	5162
Gau-Köngernheim, Gau-Odernheim	*6820	Hirzenhain	2413
Gaulsheim, Bingen am Rhein	*6880	Glattbach	
Gau-Odernheim, Gau-Odernheim	*6820	Glattbach	*9130
Gau-Weinheim, Gau-Weinheim	*6830	Lindenfels	*4555
Gebroth, Gebroth	*6940	Glauburg, Glauburg	2741
Gedern, Gedern	2401	Gleimenhain, Kirtorf	0717

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Göbelnrod, Grünberg	1430	Großheubach, Großheubach	*9620
Goddellau, Riedstadt	3801	Großkahl, Kleinkahl	*9350
Goethering, Offenbach	3670	Groß-Karben, Karben	2620
Goldbach, Goldbach	*9140	Groß-Karben Bahnhof, Karben	2615
Goddelsheim, Lichtenfels	*8510	Groß-Karben Kino, Karben	2615
Goldhausen, Korbach	*8530	Großkrotzenburg, Großkrotzenburg	3073
Gombeth, Borken	*8401	Großlaudenbach, Kleinkahl	*9350
Gondsroth, Hasselroth	3105	Großostheim, Großostheim	*9160
Gönnern, Angelburg	0140	Groß-Rohrheim, Groß-Rohrheim	*4750
Gonsenheim, Mainz	6511	Großseelheim, Kirchhain	0339
Gontershausen, Homberg (Ohm)	0727	Groß-Umstadt, Groß-Umstadt	4101
Gonterskirchen, Laubach	1420	Großwallstadt, Großwallstadt	*9560
Gönz, Weilbach	*9610	Großweilzheim, Karlstein	*9220
Gonzenheim, Bad Homburg v.d.Höhe	5101	Groß-Winternheim, Ingelheim am Rhein	*6870
Görroth, Hünstetten	6215	Groß-Zimmern, Groß-Zimmern	4123
Gorxheim, Gorxheimertal	*4849	Grube Messel, Messel	4080
Görzhain, Ottrau	*8630	Gruben, Burghaun	1650
Goßfelden, Lahntal	0560	Grünberg, Grünberg	1455
Goßmannsrode, Kirchheim	*8755	Grund-Schwalheim, Echzell	2310
Gotthards, Nüsttal	1640	Grünningen, Pohlheim	1575
Göttingen, Lahntal	0560	Grünmorsbach, Haibach	*9140
Götzen, Schotten	1359	Grüsen, Gemünden (Wohra)	*8220
Götzenhain, Dreieich	3525	Grüsselbach, Rasdorf	1630
Götzenhof, Petersberg	2065	Guggenberg, Eichenbühl	*9650
Gräfenhausen, Weiterstadt	4060	Guldental, Guldental	*6970
Grasellenbach, Grasellenbach	*4870	Gumbsheim, Gumbsheim	*6830
Gravenbruch, Neu-Isenburg	3510	Gumpen, Reichelsheim (Odw.)	4368
Gräveneck, Weinbach	5914	Gumpener Kreuz, Reichelsheim (Odw.)	4378
Gräveneck-Brücke, Weinbach	5918	Gundernhausen, Roßdorf	4076
Grävenwiesbach, Grävenwiesbach	5216	Gundheim, Schlüchtern	3410
Grebenaun, Grebenaun	1122	Gungelshausen, Willingshausen	*8330
Grebenhain, Grebenhain	1225	Günterfürst, Erbach	4223
Grebenth, Heidenrod	6345	Günterod, Bad Endbach	0410
Greifenstein, Greifenstein	5401	Guntersblum, Guntersblum	*6801
Greifenthal, Ehringshausen	5557	Guntersdorf, Herborn	5710
Griedel, Butzbach	2201	Günthers, Tann	1710
Griedelbach, Waldsolms	5320	Gunzenau, Freiensteinaun	1201
Griesheim, Frankfurt a.M.	5001	Gunzenbach, Mömbris	*9230
Griesheim, Griesheim	4055	Gustavsburg, Ginsheim-Gustavsburg	6560
Grolsheim, Grolsheim	*6901	Gusternhain, Breitscheid	5430
Gronau, Bad Vilbel	2646	Gutenberg (Kr KH), Gutenberg (Kr KH)	*6920
Gronau (Odw), Bensheim	*4510	Gutleutviertel, Frankfurt a.M.	5001
Großaltenstädten, Hohenahr	5601	Gütersbach, Mossautal	4235
Großauheim, Hanau	3001	Haarhausen, Borken	*8401
Groß-Bieberau, Groß-Bieberau	3910	Habel, Tann	1710
Groß-Breitenbach, Mörlenbach	*4850	Habel-Schwarzenborn, Tann	1713
Groß-Eichen, Mücke	0920	Habitzeim, Otzberg	4115
Großenbach, Hünfeld	1645	Hachborn, Ebsdorfergrund	0350
Großen-Buseck, Buseck	1561	Hackenheim, Hackenheim	*6920
Großenenglis, Borken	*8401	Hadamar, Hadamar	6040
Großenhausen, Linsengericht	3170	Haddamshausen, Marburg	0588
Großen-Linden, Linden	1577	Haddenberg, Haina (Kloster)	*8201
Großenlöder, Großenlöder	2109		
Großenmoor, Burghaun	1613		
Großtaft, Eiterfeld	1658		
Groß-Felda, Felda	1345		
Groß-Gerau, Groß-Gerau	3701		

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

G - H

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Hahn, Pfungstadt	4050	Hasselbach, Weilburg	5901
Hahn, Taunusstein	6422	Haibach, Weilrod	5255
Hahnenbach, Hahnenbach	*6940	Hasselborn, Waldsolms	5320
Hahnheim, Hahnheim	*6801	Hassenhausen, Fronhausen	0585
Hähnlein, Alsbach-Hähnlein	3901	Hassenroth, Höchst i.Odw.	4347
Haibach, Haibach	*9140	Haßloch, Rüsselsheim	3730
Haiger, Haiger	5847	Hattenbach, Niederaula	*8740
Haigerseelbach, Haiger	5847	Hattendorf, Alsfeld	0823
Hailer, Gelnhausen	3140	Hattenheim, Eltville a. Rh.	6494
Haimbach, Fulda	2001	Hattenhof, Neuhof	1950
Hain, Laufach	*9340	Hattenrod, Reiskirchen	1563
Haina (Kloster), Haina (Kloster)	*8201	Hatterode, Breitenbach a.Herzbg	*8739
Hainbach, Gemünden (Felda)	0910	Hattersheim a.M., Hattersheim a.M.	6665
Hainchen, Limeshain	2745	Hatzbach, Stadtallendorf	0310
Haine, Allendorf (Eder)	*8030	Hatzfeld (Eder), Hatzfeld (Eder)	*8001
Haingrund, Lützelbach	4329	Haubern, Frankenberg (Eder)	*8101
Hain-Gründau, Gründau	3165	Hauptschwenda, Neukirchen, Stadt	*8610
Hainhausen, Rodgau	3640	Hausen, Frankfurt a.M.	5001
Hainrode, Ludwigsau	*8801	Hausen, Hausen	*9510
Hainstadt, Breuberg	4335	Hausen, Oberaula	*8640
Hainburg, Hainburg	3660	Hausen, Obertshausen	3690
Haintchen, Selters (Ts.)	6125	Hausen, Pohlheim	1571
Hainzell, Hosenfeld	2101	Hausen, Waldbrunn (Westerrw.)	6070
Haisterbach, Erbach	4223	Hausen i. Aar, Aarbergen	6401
Haiz, Gelnhausen	3148	Hausen v.d. Höhe, Schlangenbad	6493
Haiz Im Taubengart., Gelnhausen	3139	Hausen-Arnsbach, Neu-Anspach	5223
Halgehausen, Haina (Kloster)	*8201	Hausen-Oes, Butzbach	2243
Hallgarten, Oestrich-Winkel	6301	Hauswurz, Neuhof	1942
Hallgarten (Pfalz), Hallgarten (Pfalz)	*6920	Hebel, Wabern	*8460
Halsdorf, Wohratal	0235	Heblös, Lauterbach	1030
Hambach, Heppenheim (Bergstr.)	*4540	Hebstahl, Oberzent	4430
Hambach, Taunusstein	6488	Hechelmannskirchen, Burghaun	1613
Hambrunn, Schneeberg	*9670	Hechtsheim, Mainz	6511
Hammelbach, Grasellenbach	*4870	Heckholzhausen, Beselich	6036
Hanau, Hanau	3001	Hedderheim, Frankfurt a.M.	5005
Hangenmeilingen, Elbtal	6055	Heddersdorf, Kirchheim	*8755
Hans-Böckler-Straße, Frankfurt a.M.	5021	Heegheim, Altenstadt	2701
Harb, Nidda	2324	Heenes, Bad Hersfeld	*8701
Harbach, Grünberg	1444	Heltrich, Idstein	6247
Harbshausen, Vöhl	*8510	Heidelbach, Alsfeld	0829
Hargesheim, Hargesheim	*6920	Heidenfahrt, Heidesheim (Rhein)	*6865
Harheim, Frankfurt a.M.	5006	Heidesheim (Rhein), Heidesheim (Rhein)	*6865
Harle, Wabern	*8460	Heigenbrücken, Heigenbrücken	*9340
Harmerz, Fulda	2001	Heiligenborn, Driedorf	5413
Harnrode, Philippsthal (Werra)	*8940	Heiligenstock/Lohrberg, Frankfurt a.M.	5059
Harpertshausen, Babenhausen	4143	Heimbach, Bad Schwalbach	6412
Harshausen, Babenhausen	4143	Heimbach, Gilserberg	*8301
Hartenberg Münchfeld, Mainz	6511	Heimbach, Mömbris	*9230
Hartenrod, Bad Endbach	0419	Heimboldshausen, Philippsthal (Werra)	*8940
Hartshausen, Schlitz	1133	Heimbuchenthal, Heimbuchenthal	*9450
Hartmannshain, Grebenhain	1230	Heimertshausen, Kirtorf	0712
Harxheim (Mz), Harxheim (Mz)	*6860	Heimweiler, Heimweiler	*6940
Haselstein, Nüsttal	1639		

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Heinrichsthal, Heinrichsthal	*9340	Heuchelheim	
Heinzenberg, Grävenwiesbach	5216	Elbtal	6055
Heinzenberg, Heinzenberg (bei Kirn)	*6940	Heuchelheim	1501
Heisterberg, Driedorf	5418	Reichelshn (Wetterau)	2540
Heisters, Grebenhain	1210	Heusenstamm, Heusenstamm	3680
Heldenbergen, Nidderau	2925	Hilders, Hilders	1740
Heifersdorf, Kefenrod	2410	Hilgenroth, Heidenrod	6345
Hellstein, Brachtal	3217	Hillartshausen, Friedewald	*8950
Helmscheid, Korbach	*8530	Hillershausen, Korbach	*8530
Hellershain, Ulrichstein	1361	Hillesheim (Rhh), Hillesheim (Rhh)	*6820
Hembach, Brombachtal	4351	Hilmes, Schenkengsfeld	*8901
Hemmen, Schlitz	1133	Hilperhausen, Niederaula	*8740
Hemsbach, Hemsbach	*4830	Hiltersklinden, Mossautal	4235
Hennethal, Hohenstein	6406	Himbach, Limeshain	2745
Hennweiler, Hennweiler	*6940	Himmelsberg, Kirchhain	0335
Henschhausen, Bacharach	*6990	Hinterbach, Oberzent	4420
Heppdiel, Eichenbühl	*9650	Hintermeilingen,	
Heppenheim, Heppenheim (Bergstr.)	*4560	Waldbrunn (Westerst.)	6070
Herbelhausen, Gemünden (Wohra)	*8220	Hintersteinau, Steinau a.d.Str.	3447
Herbertshausen, Bad Laasphe	*7910	Hirschberg, Herborn	5710
Herborn, Herborn	5701	Hirschhausen, Weilburg	5901
Herbststein, Herbstein	1040	Hirschhorn, Hirschhorn (Neckar)	4450
Herchenhain, Grebenhain	1230	Hirzenhain	
Herchenrode, Modautal	3910	Eschenburg	5838
Herfa, Heringen	*8930	Hirzenhain	2413
Hergenfeld, Hergenfeld	*6920	Hitzkirchen, Kefenrod	2410
Hergersdorf, Schwalmthal	0837	Hobach, Eschau	*9520
Hergershausen, Babenhausen	4143	Hochheim a.M., Hochheim a.M.	6683
Hering, Otzberg	4115	Hochheim/Rhein, Worms	*6701
Heringen, Hünfelden	6110	Höchst	
Heringen (Werra), Heringen	*8930	Altenstadt	2701
Herrmannstein, Wetzlar	5501	Frankfurt a.M.	5002
Herrmershausen, Marburg	0588	Gelnhausen	3148
Herolz, Schlüchtern	3445	Höchst i.Odw., Höchst i.Odw.	4342
Herrmannspegel, Haunetal	*8756	Hochstadt, Maintal	2901
Herrnsheim, Worms	*6701	Hochstädten, Bensheim	*4510
Hertingshausen, Wohratal	0235	Hochstätt (Pfalz), Hochstätt	*6920
Herzhausen		Hochstetten-Dhaun,	
Dautphetal	0135	Hochstetten-Dhaun	6940
Vöhl	*8510	Höchst-Farbwerke Bf, Frankfurt a.M.	5013
Heskem-Mölin, Ebsdorfergrund	0346	Hoch-Weisel, Butzbach	2224
Hesselbach		Höckersdorf, Mücke	0920
Bad Laasphe	*7910	Höf u. Haid, Fliden	1925
Oberzent	4435	Hofaschenbach, Nüsttal	1648
Hesseldorf, Wächtersbach	3226	Hofbieber, Hofbieber	2083
Hessenaue, Trebur	3765	Hofen, Runkel	6020
Hessenpark, Neu-Anspach	5223	Hofgut, Unterbessenbach	*9140
Hessenthal, Mespelbrunn	*9450	Hofgut Rhenania,	
Heßloch, Wiesbaden	6501	Heppenheim (Bergstr.)	*4601
Hetschbach, Höchst i.Odw.	4342	Hofheim, Lampertheim	*4701
Hettenhain, Bad Schwalbach	6412	Hofheim a.Ts., Hofheim a.Ts.	6601
Hettenhausen, Gersfeld	1808	Hofstädten, Schöllkrippen	*9310
Hettersroth, Birstein	3256	Hofstetten, Kleinwallstadt	*9510
Hetzbach, Oberzent	4401	Hohemark, Oberursel (Ts.)	5126
Heubach		Hohenroth, Driedorf	5418
Groß-Umstadt	4101	Hohensachsen, Weinheim	*4830
Kalbach	1935	Hohensolms, Hohenahr	5601
		Hohenzell, Schlüchtern	3448

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

H - K

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Hoherodskopf, Schotten	1306	Huttdorf, Schlitz	1101
Hohl, Mömbris	*9230	Iba, Bebra, Stadt	*8810
Höingen, Homburg (Ohm)	0701	Ibra, Oberaula	*8640
Höllerbach, Brensbach	4355	Idstein, Idstein	6201
Holzburg, Schrecksbach	*8601	Igstadt, Wiesbaden	6501
Holzhausen		Ilbenstadt, Niddatal	2651
Dautphetal	0135	Ilbeshsn- Hochwaldh., Grebenhain	1232
Fronhausen	0582	Ilnhausen, Birstein	3238
Greifenstein	5405	Ilshausen, Ebsdorfergrund	0350
Hatzfeld (Eder)	*8001	Illdorf, Mücke	0901
Holzhausen	*7501	Im Steinbügel, Frankfurt a.M.	5001
Holzhausen ü. Aar, Hohenstein	6406	Immichenhain, Ottrau	*8630
Holzheim		Immighausen, Lichtenfels	*8510
Haunetal	*8756	Imshausen, Bebra, Stadt	*8810
Holzheim	6018	Ingelheim, Ingelheim am Rhein	*6870
Pohlheim	1575	Inneiden, Hungen	1417
Holzsmühl, Freiensteinau	1201	Innenstadt, Frankfurt a.M.	5001
Homburg (Ohm), Homburg (Ohm)	0722	Industriepark Höchst Tor H831,	
Hommershausen,		Frankfurt a.M.	5012
Frankenberg (Eder)	*8101	Industriepark Höchst Tor K801,	
Hommershausen, Dautphetal	0135	Frankfurt a.M.	5012
Hopfgarten, Schwalmthal	0837	Industriepark Höchst Tor Süd,	
Hopfmannsfeld, Lautertal	1335	Frankfurt a.M.	5012
Horbach, Freigericht	3160	Ippenschied, Ippenschied	*6940
Horbach, Herborn	5710	Ippenheim, Bad Kreuznach	*6901
Horbach (bei Simmertal),		Irmitraut, Irmitraut	*7001
Horbach (bei Simmertal)	*6940	Isarstraße, Kelsterbach	3780
Horchheim, Worms	*6701	Istergiesel, Fulda	2001
Hörgenau, Lautertal	1335	Itzenhain, Gilserberg	*8301
Hornau, Kelkheim (Ts.)	6626	Jakobsthal, Heigenbrücken	*9340
Hornau Rettershof, Kelkheim (Ts.)	6648	Jeckenbach, Jeckenbach	*6940
Hornbach, Birkenau	*4850	Jesberg, Jesberg	*8401
Hornweiler, Hornweiler	*6901	Johannesberg	
Hörstein, Alzenau	*9210	Fulda	2001
Hörsbach, Hörsbach	*9140	Johannesberg	*9130
Hörsbach Bahnhof, Hörsbach	*9140	Johannisberg, Geisenheim	6310
Hosenfeld, Hosenfeld	2127	Josbach, Rauschenberg	0224
Hoxhohl, Modautal	3933	Jossa	
Huckelheim, Westerngrund	*9310	Hosenfeld	2128
Hüffelsheim, Hüffelsheim	*6920	Sinntal	3460
Hülshof, Bad Endbach	0415	Jugendherberge, Schotten	1306
Hummetroth, Höchst i.Odw.	4347	Jugenheim, Seeheim-Jugenheim	3901
Hundsangen, Hundsangen	7205	Jugenheim (Rhh), Jugenheim (Rhh)	*6877
Hundsbach, Tann	1710	Jügesheim, Rodgau	3640
Hundsbach (Kirn), Hundsbach (Kirn)	*6940	Juhöhe, Mörlenbach	*4540
Hundshausen, Jesberg	*8401	Kahl, Kahl	*9220
Hundstadt, Grävenwiesbach	5216	Kaichen, Niddatal	2655
Hünfeld, Hünfeld	1645	Kailbach, Oberzent	4435
Hungen, Hungen	1417	Kaiserlei, Offenbach	3670
Hünhan, Burghaun	1650	Kalbach-Riedberg, Frankfurt a.M.	5005
Hunoldstal, Schmitt	5233	Kälberau, Alzenau	*9210
Huppert, Heidenrod	6345	Kaltenholzhausen, Kaltenholzhausen	6110
Hutten, Schlüchtern	3410	Kämmerzell, Fulda	2001
Hüttenberg, Hüttenberg	5567	Karl-Marx-Siedlung, Worms	*6701
Hüttenfeld, Lampertheim	*4810	Kassel, Biebergemünd	3307
Hüttengesäß, Ronneburg	3164	Kastel, Wiesbaden	6501
Hüttenrode, Haina (Kloster)	*8201	Kath.-Willenroth,	
Hüttenthal, Mossautal	4235	Bad Soden-Salmünster	3250

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Kathus, Bad Hersfeld	*8701	Klein-Auheim, Hanau	3001
Katzenbach, Biedenkopf	0116	Klein-Bieberau, Modautal	3910
Katzeneinbogen, Katzenelnbogen	*7401	Klein-Eichen, Grünberg	1473
Katzenfurt, Ehringshausen	5557	Kleinenglis, Borken	*8401
Kaub Bahnhof, Kaub	*7311	Klein-Gerau, Büttelborn	3715
Kaulstoß, Schotten	1355	Kleingladenbach, Breidenbach	0120
Kauppen, Neuhoof	1942	Klein-Gumpen, Reichelsheim (Odw.)	4368
Kefenrod, Kefenrod	2408	Kleinheubach, Kleinheubach	*9620
Kehlinbach, Gladenbach	0420	Kleinkahl, Kleinkahl	*9350
Kehna, Weimar	0579	Klein-Karben, Karben	2620
Keilberg, Bessenbach	*9450	Klein-Krotzenburg, Hainburg	3660
Kelkheim (Ts.), Kelkheim (Ts.)	6626	Kleinlaudenbach, Kleinkahl	*9350
Kelkheim-Dieselstr., Kelkheim (Ts.)	6691	Kleinlinden, Gießen	1501
Kellenbach, Kellenbach	*6940	Kleinlöder, Großlöder	2122
Kelsterbach, Kelsterbach	3755	Kleinostheim, Kleinostheim	*9120
Kemel, Heidenrod	6363	Klein-Rohrheim, Gernsheim	3830
Kemmerode, Kirchheim	*8755	Kleinropperhausen, Ottrau	*8630
Kempfenbrunn, Flörsbachtal	3315	Kleinsassen, Hofbieber	1701
Kempen (Bingen), Bingen am Rhein	*6880	Kleinseelheim, Kirchhain	0339
Kerbersdorf, Bad Soden-Salmünster	3250	Klein-Umstadt, Groß-Umstadt	4101
Kernbach, Lahntal	0550	Kleinwallstadt, Kleinwallstadt	*9510
Kerspenhausen, Niederaula	*8740	Klein-Welzheim, Seligenstadt	3672
Kerstenhausen, Borken	*8401	Klein-Winternheim,	
Kerzell, Eichenzell	1818	Klein-Winternheim	*6855
Kesselbach		Klein-Zimmern, Groß-Zimmern	4123
Hünstetten	6215	Klingenberg, Klingenberg	*9530
Rabenau	1434	Kloppenheim	
Kestrich, Feldatal	1345	Karben	2615
Kettenbach, Aarbergen	6401	Wiesbaden	6501
Kettenschwalbach, Hünstetten	6215	Kloster Eberbach, Eltville am Rhein	6455
Keulos, Künzell	2045	Klosterh. Drasenberg, Schlüchtern	3465
Kiedrich, Kiedrich	6455	Klosterhöfe, Schlüchtern	3401
Kiesgrube Sehring, Langen	3584	Knoden, Lautertal Odw.	*4555
Kilianstädten, Schöneck	2950	Köddingen, Feldatal	1305
Kimbach, Bad König	4315	Kohden, Nidda	2324
Kinzenbach, Heuchelheim	1501	Kohlgrund, Dipperz	2075
Kirberg, Hünfelden	6110	Kohlhaus, Fulda	2001
Kirchbracht, Birstein	3244	Kohlhausen, Bad Hersfeld	*8701
Kirch-Brombach, Brombachtal	4351	Kolmbach, Lindenfels	*4555
Kirch-Göns, Butzbach	2242	Kölschhausen, Ehringshausen	5548
Kirchhain, Kirchhain	0326	Kölzenhain, Ulrichstein	1357
Kirchhasel, Hünfeld	1645	Kombach, Biedenkopf	0153
Kirchheim, Kirchheim	*8755	Köngernheim, Köngernheim	*6801
Kirchlotheim, Vöhl	*8510	Königsau, Königsau	*6940
Kirchvers, Lohra	0409	Königsberg, Biebertal	1597
Kirchzell, Kirchzell	*9680	Königshofen	
Kirdorf, Bad Homburg v.d.Höhe	5101	Mömbris	*9310
Kirn, Kirn	*6940	Niedernhausen	6475
Kirn-Sulzbach, Kirn	*6940	Königstädten, Rüsselsheim	3730
Kirschfurt, Collenberg	*9010	Königstein i.Ts., Königstein i.Ts.	5152
Kirschhausen,		Konrode, Schenklengsfeld	*8901
Heppenheim (Bergstr.)	*4540	Köppern, Friedrichsdorf	5120
Kirschhofen, Weilburg	5901	Korbach, Korbach	*8530
Kirschroth, Kirschroth	*6940	Körbach, Eiterfeld	1653
Kirtorf, Kirtorf	0712	Kortelshütte, Oberzent	4420
Klarenthal, Wiesbaden	6501	Kostheim, Wiesbaden	6501
Kleba, Niederaula	*8740	Kraftsolms, Waldsolms	5310
Kleestadt, Groß-Umstadt	4101	Kranichstein, Darmstadt	4035

K - L

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Kransberg, Usingen	5206	Langenhain, Herbstein	1040
Krausenbach, Dammbach	*9450	Lanzingen, Biebergemünd	3338
Krückdach, Wald-Michelbach	*4850	Lardenbach, Grünberg	1473
Kressenbach, Schlüchtern	3401	Laubach	
Kröffel, Kröffel	6665	Grävenwiesbach	5216
Krückelbach, Fürth (Odw)	*4540	Laubach	1461
Krofdorf-Gleiberg, Wettengel	1548	Laubach Gsthf L-Wald, Laubach	1420
Kröffelbach, Waldsolms	5320	Laubenheim, Mainz	6511
Kröffel, Idstein	6240	Laubenheim (Nahe), Laubenheim	*6970
Krombach, Krombach	*9310	Laubeschbach, Weilmünster	5920
Kronberg i.Ts., Kronberg i.Ts.	5144	Laudenau, Reichelsheim (Odw.)	4368
Kronberg Süd, Kronberg i.Ts.	5171	Laudenbach, Hemsbach	*4830
Krumbach, Biebertal	1544	Laudenbach (Miltenb.),	
Krumbach Bergstraße, Fürth (Odw)	*4540	Laudenbach (Miltenb.)	*9620
Krupsis, Haunetal	*8756	Lauerbach, Erbach	4223
Kubach, Weilburg	5901	Laufach, Laufach	*9340
Künzell, Künzell	2030	Laufdorf, Schöffengrund	5314
Künzell Brandenb.Str., Künzell	2001	Laufelsden, Heidenrod	6345
Künzell Ignaz-K.-Str., Künzell	2001	Launsbach, Wettengel	1548
Laaspherhütte, Bad Laasphe	*7910	Lauschied, Lauschied	*6940
Lahr, Waldbrunn (Westerv.)	6070	Lautenhausen, Friedewald	*8950
Lahrbach, Tann	1710	Lauten-Weschnitz, Rimbach (Odw)	*4540
Laimbach, Weilmünster	5920	Lauter, Laubach	1443
Laisa, Battenberg (Eder)	*8010	Lauterbach (Hessen), Lauterbach	1024
Lammerspiel, Mülheim a.M.	3630	Lauterborn, Offenbach	3601
Lampertheim, Lampertheim	*4810	Lautern, Lautertal Odw.	*4530
Lampertsfeld, Schenklengsfeld	*8901	Leberbach, Fürth (Odw)	*4540
Lamphm Wehr-Zollhaus,		Leeheim, Riedstadt	3801
Lampertheim	*4801	Lehmerz, Fulda	2001
Landenhausen, Wartenberg	1036	Lehnhausen, Gemünden (Wohra)	*8220
Landershausen, Schenklengsfeld	*8901	Lehnheim, Grünberg	1475
Langd, Hungen	1410	Lehrbach, Kirtorf	0712
Langen, Langen	3501	Leibolz, Eiterfeld	1653
Langenaubach, Haiger	5843	Leidenhofen, Ebsdorfergrund	0350
Langenbach, Weilmünster	5920	Leider, Aschaffenburg	*9110
Langenberg, Hofbieber	1701	Leidersbach, Leidersbach	*9510
Langen-Bergheim, Hammersbach	2935	Leidhecken, Florstadt	2545
Langenbieber, Hofbieber	2083	Leihgestern, Linden	1577
Langen-Brombach, Brombachtal	4351	Leimbach	
Langendernbach, Dornburg	6060	Eiterfeld	1653
Langendiebach, Erlensee	3060	Heringen	*8930
Langendorf, Wöhratal	0235	Willingshausen	*8330
Langener Waldsee, Langen	3584	Leiselsheim, Worms	*6701
Langenhain, Hofheim a.Ts.	6601	Leisenwald, Wächtersbach	3212
Langenhain-Ziegenbrg., Ober-Mörlen	2515	Leibach, Korbach	*8530
Langen-Krankenhaus, Langen	3571	Lendorf, Borken	*8401
Langenlonsheim, Langenlonsheim	*6970	Lenefeld, Korbach	*8530
Langenschwarz, Burghaun	1613	Lengers, Heringen	*8930
Langenseifen, Bad Schwalbach	6412	Lenfeld, Otzberg	4115
Langenselbold, Langenselbold	3110	Lenzhahn, Idstein	6201
Langenstein, Kirchhain	0354	Lerchenberg, Mainz	6511
Langenthal, Langenthal	*6940	Lettgenbrunn, Jossgrund	3320
Lang-Göns, Langgöns	1581	Lettweiler, Lettweiler	*6940
Langhecke, Villmar	6030	Leun, Leun	5329
Langschied, Heidenrod	6345	Leusel, Alsfeld	0820
Langsdorf, Lich	1415	Lich, Lich	1401
Langstadt, Babenhausen	4143	Lichenroth, Birstein	3201
Langwaden, Bensheim	*4510	Lichtenau, Rothenbuch	*9440

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

L – M

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.
Lichtenberg, Fischbachtal	3910	Lützelhäuser Weg, Gelnhausen	3138
Liebhards, Hilders	1728	Lützellinden, Gießen	1501
Liebh-Am Felsenkeller, Hilders	1740	Lützelsachsen, Weinheim	*4830
Liebh-Liebhards, Hilders	1740	Lützel-Wiebelsbach, Lützelbach	4325
Lieblös, Gründau	3163	Lütendorf, Weilmünster	5920
Liederbach, Alsfeld	0850	Maar, Lauterbach	1001
Liederbach Süd Bf, Liederbach a.Ts.	6649	Maberzell, Fulda	2001
Limbach, Hünstetten	6215	Machtlos, Breitenbach a.Herzb.	*8740
Limbach (bei Kirn),		Mackenheim, Abtsteinach	*4850
Limbach (bei Kirn)	*6940	Mackenzell, Hünfeld	1645
Limburg a.d.Lahn,		Mademühlen, Driedorf	5408
Limburg a.d.Lahn	6001	Magdlos, Flieden	1925
Lindenfels, Lindenfels	*4538	Mahlerts, Hofbieber	1701
Lindenholzhausen,		Maibach, Butzbach	2224
Limburg a.d.Lahn	6001	Maibach, Gersfeld	1847
Lindenstruth, Reiskirchen	1563	Main Taunus Zentrum,	
Lindheim, Altenstadt	2701	Sulzbach (Ts.)	6639
Lindschied, Bad Schwalbach	6412	Mainaschaff, Mainaschaff	*9110
Lingelbach, Alsfeld	0823	Mainbullau, Miltenberg	*9610
Linnenbach, Fürth (Odw)	*4540	Mainflingen, Mainhausen	3676
Linter, Limburg a.d.Lahn	6001	Mainkur Bahnhof, Frankfurt a.M.	5064
Lischeid, Gilsberg	*8301	Mainzlar, Staufenberg	1556
Lispenhausen, Rotenburg (Fulda)	*8830	Maichen, Seeheim-Jugenheim	3901
Lißberg, Ortenberg	2739	Malges, Hünfeld	1629
Litzelbach, Grasellenbach	*4850	Malke, Fulda	2001
Lixfeld, Angelburg	0140	Malkomes, Schenkengsfeld	*8901
Löhlbach (Haina), Haina (Kloster)	*8230	Malmeneich, Elz	6050
Löhnberg (Ort), Löhnberg	5939	Mammolshain, Königstein i.Ts.	5152
Lohr, Lohr am Main	*9711	Mandel, Mandel	*6920
Lohra, Lohra	0401	Mandeln, Dietzhölztal	5864
Löhrbach, Birkenau	*4850	Manderbach, Dillenburg	5825
Lohrberg, Frankfurt a.M.	5059	Mansbach, Hohenroda	*8920
Lohrhaupten, Flörsbachtal	3335	Manubach, Manubach	*6990
Lollar, Lollar	1558	Mappershain, Heidenrod	6345
Löllbach, Löllbach	*6940	Marbach	
Londorf, Rabenau	1434	Marburg	0501
Lonsheim, Lonsheim	*6830	Petersberg	2065
Lorbach, Büdingen	2722	Marborn, Steinau a.d.Str.	3456
Lorch, Lorch	6335	Marburg Kernstadt, Marburg	0501
Lorch Bodental, Lorch	6364	Mardorf, Amöneburg	0343
Lorchhausen, Lorch	6335	Margrethenau, Petersberg	2035
Lorsbach, Hofheim a.Ts.	6601	Marianum, Fulda	2055
Lorsch, Lorsch	*4601	Marienborn, Mainz	6511
Lörzenbach, Fürth (Odw)	*4540	Marienhausen, Vöhl	*8510
Lörzweiler, Lörzweiler	*6860	Marienthal, Geisenheim	6310
Löschenrod, Eichenzell	1802	Marjöß, Steinau a.d.Str.	3430
Loshausen, Willingshausen	*8330	Marköbel, Hammersbach	2935
Louisa Bahnhof, Frankfurt a.M.	5081	Martenroth, Heidenrod	6345
Louisendorf, Frankenu	*8230	Martinstein, Martinstein	*6940
Lüdermünd, Fulda	2001	Martinthal, Eltville a. Rh.	6455
Lüdersdorf, Bebra, Stadt	*8810	Marxheim, Hofheim a.Ts.	6601
Ludwigshöhe (Rhh),		Massenheim	
Ludwigshöhe (Rhh)	*6801	Bad Vilbel	2601
Lumda, Grünberg	1475	Hochheim a.M.	6690
Lütter, Eichenzell	1830	Mauers, Haunetal	*8756
Lüttert, Großenlüder	2109	Maulbach, Homberg (Ohm)	0725
Lützelbach, Modautal	3933	Mauloff, Weilrod	5242
Lützelhausen, Linsengericht	3170	Mauswinkel, Birstein	3201

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.
Max-Planck-Straße, Karben	2634	Mitlechtern, Rimbach (Odw)	*4540
Mechenhard, Erlenbach	*9580	Mittelaschenbach, Nüsttal	1648
Meckbach, Ludwigsau	*8801	Mittelbuchen, Hanau	3075
Meckenbach, Meckenbach	*6940	Mittel-Gründau, Gründau	3165
Mecklar, Ludwigsau	*8801	Mittelheim, Oestrich-Winkel	6301
Meddersheim, Meddersheim	*6940	Mittelkalbach, Kalbach	1901
Medenbach		Mittelrode, Fulda	2001
Breitscheid	5440	Mittel-Seemen, Gedern	2405
Wiesbaden	6501	Modau, Ober-Ramstadt	4072
Medenscheid, Bacharach	*6990	Mohnhausen, Haina (Kloster)	*8201
Meerholz, Gelnhausen	3140	Moisch, Gilsberg	*8301
Meiches, Lautertal	1335	Moischt, Marburg	0546
Meineringhausen, Korbach	*8530	Molzbach, Hünfeld	1645
Meisenbach, Haunetal	*8756	Momart, Bad König	4301
Meisenheim, Meisenheim	*6940	Mombach, Mainz	6511
Melbach, Wölfersheim	2301	Momberg, Neustadt (bei Marburg)	0322
Mellnau, Wetter	0211	Mömbris, Mömbris	*9230
Melperts, Ehrenberg (Rhön)	1747	Mömlingen, Mömlingen	*9570
Melters, Eichenzell	1830	Mommenheim (Rhh),	
Melzdorf, Petersberg	2035	Mommenheim (Rhh)	*6801
Mengers, Eiterfeld	1663	Monbrunn, Miltenberg	*9650
Mengerskirchen, Mengerskirchen	5940	Mönchberg, Mönchberg	*9580
Mengsberg, Neustadt (bei Marburg)	0322	Mönchhof, Raunheim	3780
Mengshausen, Niederaula	*8740	Mönchhofallee, Raunheim	3780
Mengesgesäß, Mömbris	*9230	Mönstadt, Grävenwiesbach	5216
Mensfelden, Hünfelden	6110	Monzingen, Monzingen	*6940
Mernberg, Mernberg	5930	Mörfelden, Mörfelden-Walldorf	3720
Merkenbach, Herborn	5710	Mörtenbach, Mörtenbach	*4850
Merkenfritz, Hirzenhain	2413	Morles, Nüsttal	1648
Merlau, Mücke	0901	Mornhausen	
Merlau-Mücke Bf, Mücke	0909	Dautphetal	0135
Mernes, Bad Soden-Salmünster	3331	Gladenbach	0420
Merxheim, Merxheim	*6940	Mosbach	
Merzhausen		Gersfeld	1847
Usingen	5206	Schaafeim	4153
Willingshausen	*8330	Mosborn, Flörsbachtal	3315
Mespebrunn, Mespelbrunn	*9450	Möttau, Weilmünster	5920
Meßbach, Fischbachtal	3910	Mottgers, Sinntal	3420
Messe, Frankfurt a.M.	5001	Motzfeld, Friedewald	*8950
Messel, Messel	4080	Mudersbach, Hohenahr	5604
Messenhausen, Rödermark	3560	Mühlheim a.M., Mühlheim a.M.	3630
Metzlos, Grebenhain	1210	Mümling-Grumbach, Höchst i.Odw.	4342
Metzlos-Gehaag, Grebenhain	1210	Münchenth, Diethardt	6345
Michelau, Büdingen	2720	Münchhausen	
Michelb Görzhäuser Hof, Marburg	0556	Driedorf	5408
Michelb Görzhäuser Weg, Marburg	0556	Münchhausen	0215
Michelbach		Münchholzhausen, Wetzlar	5533
Aarbergen	6401	Münch-Leusel, Alsfeld	0801
Alzenau	*9210	Münchwald, Münchwald	*6920
Marburg	0558	Münden, Lichtenfels	*8510
Schotten	1315	Mündershausen, Rotenburg (Fulda)	*8830
Usingen	5206	Münster	
Michelau, Nidda	2324	Butzbach	2224
Michelsberg, Schwalmstadt, Stadt	*8310	Kelkheim (Ts.)	6626
Michelsrombach, Hünfeld	1601	Laubach	1470
Michelstadt, Michelstadt	4201	Münster	4138
Miehlen, Miehlod	*7510	Selters (Ts.)	6125
Milttenberg, Miltenberg	*9610		

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.
Münster Industriestr. , Kelkheim (Ts.)	6691
Münster-In d Padenwn. , Kelkheim (Ts.)	6691
Münster-Sarmsheim. , Münster-Sarmsheim	*6880
Münzenberg. , Münzenberg	2230
Müs. , Großenluder	2109
Muschenheim. , Lich	1440
Müsenbach. , Haunetal	*8756
Nack. , Nack	*6830
Nackenheim. , Nackenheim	*6860
Nanzenbach. , Dillenburg	5820
Nanz-Willershausen. , Lohra	0401
Nassenerfurth. , Borken	*8401
Nastätten. , Nastätten	*7501
Nauborn. , Wetzlar	5501
Nauheim. , Hünfelden	6110
Nauheim. , Nauheim	3760
Naunheim. , Wetzlar	5501
Naunstadt. , Grävenwiesbach	5216
Naurod. , Wiesbaden	6574
Nauroth. , Heidenrod	6345
Nausis. , Neukirchen, Stadt	*8610
Ndr-Ramst-Papiermühle. , Mühlthal	4049
Neckarhausen. , Neckarsteinach	4460
Neckarsteinach. , Neckarsteinach	4460
Neesbach. , Hünfelden	6110
Nenderoth. , Greifenstein	5408
Nesselbrunn. , Weimar	0430
Neu-Bamberg. , Neu-Bamberg	*6920
Neudorf. , Amorbach	*9670
Neudorf. , Wächtersbach	3226
Neuenbuch. , Stadtprozelten	*9020
Neuengronau. , Sinnthal	3420
Neuenhain. , Bad Soden a.Ts.	6637
Neuental. , Neuental	*8401
Neuenhaßlau. , Hasselroth	3105
Neuenschildten. , Brachtthal	3217
Neuhammer. , Dammbach	*9450
Neuhammer. , Eschau	*9450
Neuhausen. , Worms	*6701
Neuhof. , Neuhof	1920
Neuhof. , Taunusstein	6485
Neu-Isb. Waldfriedh. , Neu-Isenburg	3524
Neu-Isenbg Stadtgr. , Frankfurt a.M.	5071
Neu-Isenburg. , Neu-Isenburg	3510
Neukirchen. , Braunfels	5308
Neukirchen. , Haunetal	*8756
Neukirchen. , Lichtenfels	*8510
Neukirchen. , Stadt	*8610
Neunkirchen. , Modautal	3933

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.
Neunkirchen WW. , Neunkirchen Miltenb.	*7101
Neurath (Hunsrück). , Bacharach	*6990
Neuschloß. , Lampertheim	*4810
Neuschwambach. , Tann	1713
Neuses. , Freigericht	3160
Neustadt (bei Marburg). , Neustadt (bei Marburg)	0318
Neustadt (Odw). , Breuberg	4335
Neustadt. , Mainz	6511
Neustall. , Steinau a.d.Str.	3438
Neuswartz. , Tann	1710
Neutsch. , Modautal	3932
Neuweilnau. , Weilrod	5242
Neuwiedermus. , Ronneburg	3115
Neu-Zeilshaus Hst. , Frankfurt a.M.	5015
Nidda. , Nidda	2324
Nied. , Frankfurt a.M.	5001
Niederasphe. , Münchhausen	0215
Niederaula. , Niederaula	*8740
Niederauloff. , Idstein	6201
Nieder-Beerbach. , Mühlthal	4065
Nieder-Bessingen. , Lich	1403
Niederbieber. , Hofbieber	2074
Niederbiel. , Solms	5325
Niederbrechen. , Brechen	6120
Nieder-Breidenbach. , Romrod	0833
Niederdielen. , Breidenbach	0123
Niederdorfelden. , Niederdorfelden	2915
Niederreisenhausen. , Steffenberg	0147
Niederrems. , Waldems	6239
Nieder-Ense. , Korbach	*8530
Nieder-Erlenbach. , Frankfurt a.M.	5042
Nieder-Eschbach. , Frankfurt a.M.	5005
Nieder-Eschb Glockengasse. , Frankfurt a.M.	5041
Nieder-Eschb Heinrich-Becker-Str. , Frankfurt a.M.	5041
Nieder-Eschb Mi.-Grzimek-Schule. , Frankfurt a.M.	5041
Nieder-Eschb U-Bahn. , Frankfurt a.M.	5041
Nieder-Eschb Urseler Weg. , Frankfurt a.M.	5041
Nieder-Florstadt. , Florstadt	2545
Nieder-Gemünden. , Gemünden (Felda)	0910
Niedergladbach. , Schlangenbad	6493
Niedergrenzebach. , Schwalmstadt, Stadt	*8310
Niedergündau. , Gründau	3120
Niederhadamar. , Hadamar	6040
Niederhausen (Nahe). , Niederhausen (Nahe)	*6940
Niederheimbach. , Niederheimbach	*6990
Nieder-Hilbersheim. , Nieder-Hilbersheim	*6880
Niederhöchstadt. , Eschborn	6655

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.
Niederhofheim. , Liederbach a.Ts.	6639
Niederhörden. , Steffenberg	0147
Niederissigheim. , Bruchköbel	3050
Niederjosbach. , Eppstein	6620
Niederjossa. , Niederaula	*8740
Nieder-Kainsbach. , Brensbach	4358
Niederkalbach. , Kalbach	1901
Nieder-Kinzig. , Bad König	4319
Niederkleen. , Langgöns	1598
Niederklein. , Stadtlendorf	0301
Nieder-Klingen. , Otzberg	4115
Niederlaasphe. , Bad Laasphe	*7925
Niederlauken. , Weilrod	5242
Niederlemp. , Ehringshausen	5552
Niederlibbach. , Taunusstein	6488
Niedermeilingen. , Heidenrod	6345
Niedermittlau. , Hasselroth	3105
Nieder-Mockstadt. , Florstadt	2549
Niedermöllrich. , Wabern	*8460
Nieder-Moos. , Freiensteinau	1201
Nieder-Mörlen. , Bad Nauheim	2520
Nieder-Mumbach. , Mörlenbach	*4850
Niedernberg. , Niedernberg	*9560
Niedernhausen. , Fischbachtal	3910
Niedernhausen. , Niedernhausen	6475
Nieder-Oberrod. , Idstein	6240
Nieder-Ofleiden. , Homberg (Ohm)	0728
Nieder-Olm. , Mücke	0901
Nieder-Olm. , Nieder-Olm	*6855
Niederorke. , Vöhl	*8510
Niederquembach. , Schöffengrund	5308
Niederrad. , Frankfurt a.M.	5010
Nieder-Ramstadt. , Mühlthal	4065
Niederreifenberg. , Schmitten	5233
Niederrode. , Fulda	2001
Nieder-Roden. , Rodgau	3640
Niederrodenbach. , Rodenbach	3065
Nieder-Rosbach. , Rosbach v.d.Höhe	2625
Niederrossbach. , Haiger	5857
Niederroth. , Dillenburg	5801
Nieder-Schleiden. , Korbach	*8530
Niederseelbach. , Niedernhausen	6475
Nieder-Seemen. , Gern	2405
Niederselters. , Selters (Ts.)	6135
Niedershausen. , Löhnberg	5935
Niedersteinbach. , Mömbris	*9230
Nieder-Stoll. , Schlitz	1132
Niederthalhausen. , Ludwigsau	*8801
Niedertiefenbach. , Beselich	6036
Niedersulz. , Frankfurt a.M.	5005
Niederursel U-Bahn. , Frankfurt a.M.	5031
Niederwald. , Kirchhain	0335
Niederwalgern. , Weimar	0571
Niederwalluf. , Walluf	6570
Niederweidbach. , Bischoffen	5607
Niederweimar. , Weimar	0578
Nieder-Weisel. , Butzbach	2214

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZiInr.
Niederwetter. , Wetter	0201
Niederwetz. , Schöffengrund	5310
Niederweyer. , Hadamar	6048
Nieder-Wiesen. , Nieder-Wiesen	*6830
Nieder-Wöllstadt. , Wöllstadt	2630
Niederzell. , Schlüchtern	3448
Niederzeuheim. , Hadamar	6040
Nierstein. , Nierstein	*6810
Niesig. , Fulda	2001
Nilkheim. , Aschaffenburg	*9110
Nonnenroth. , Hungen	1410
Nonrod. , Fischbachtal	3910
Nordeck. , Allendorf (Lumda)	1437
Nordenbeck. , Korbach	*8530
Nordend-Ost. , Frankfurt a.M.	5001
Nordend-West. , Frankfurt a.M.	5001
Nordenstadt. , Wiesbaden	6501
Nordheim. , Biblis	4701
Norheim. , Norheim	*6920
Nösberts-Weidmoos. , Grebenhain	1210
Nußbaum. , Nußbaum	*6940
Nüst. , Hünfeld	1645
Obbornhofen. , Hungen	1417
Ober Klingen. , Otzberg	4115
Ober-Absteinach. , Absteinach	*4850
Oberafferbach. , Johannesberg	*9130
Oberaschenbach. , Nüsttal	1648
Oberasphe. , Münchhausen	0215
Oberau. , Altenstadt	2701
Oberaula. , Oberaula	*8640
Oberauoff. , Idstein	6201
Ober-Beerbach. , Seeheim-Jugenheim	3901
Oberbessenbach. , Bessenbach	*9450
Ober-Bessingen. , Lich	1403
Oberbiel. , Solms	5325
Oberbimbach. , Großenluder	2130
Oberbrechen. , Brechen	6120
Ober-Breidenbach. , Romrod	0833
Oberbreitzbach. , Hohenroda	*8920
Oberdiebach. , Oberdiebach	*6990
Oberdielen. , Breidenbach	0123
Oberdorfelden. , Schöneck	2949
Oberreisenhausen. , Steffenberg	0147
Oberems. , Glashütten	5162
Ober-Ense. , Korbach	*8530
Ober-Erlenbach. , Bad Homburg v.d.Höhe	5101
Ober-Erlenbach Ahlweg. , Bad Homburg v.d.Höhe	5168
Ober-Erlenbach Erlenbach-Halle. , Bad Homburg v.d.Höhe	5168
Ober-Erlenbach Friedhof. , Bad Homburg v.d.Höhe	5168
Ober-Erlenbach Holzweg. , Bad Homburg v.d.Höhe	5168
Ober-Erlenbach Schmalzer Weg. , Bad Homburg v.d.Höhe	5168

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Ober-Eschbach, Bad Homburg v.d.Höhe	5101	Obernüst-Wallings, Hofbieber	1640
Oberfeld, Hünfeld	1601	Ober-Offeiden, Homberg (Ohm)	0722
Oberflockenbach, Weinheim	*4850	Ober-Ohmen, Mücke	0920
Ober-Florstadt, Florstadt	2545	Ober-Olm, Ober-Olm	*6855
Obergladbach, Schlangenbad	6493	Oberorke, Vöhl	*8510
Ober-Gleen, Kirtorf	0712	Ober-Ostern, Reichelsbm. (Odw.)	4374
Obergruben, Hofbieber	1701	Oberquembach, Schöffengrund	5310
Ober-Hainbrunn, Oberzent	4420	Oberrad, Frankfurt a.M.	5009
Oberhaun, Hauneck	*8770	Ober-Ramstadt, Ober-Ramstadt	4072
Oberhausen bei Kirn, Oberhausen bei Kirn	*6940	Oberreichenbach, Birstein	3242
Oberhausen (Nahe), Oberhausen (Nahe)	*6940	Oberreifenberg, Schmitten	5233
Oberheimbach b. Bingen, Oberheimbach b. Bingen	*6990	Oberrode, Fulda	2001
Ober-Hilbersheim, Ober-Hilbersheim	*6880	Ober-Roden, Rödermark	3565
Oberhöchstadt, Kronberg i.Ts.	5144	Oberrodenbach, Rodenbach	3065
Oberholzhausen, Haina (Kloster)	*8201	Oberrombach, Hünfeld	1601
Ober-Hörgern, Münzenberg	2230	Ober-Rosbach, Rosbach v.d.Höhe	2625
Oberhörlen, Steffenberg	0147	Oberrospe, Wetter	0211
Oberhissigheim, Bruchköbel	3050	Oberrossbach, Haiger	5857
Oberjossbach, Niedernhausen	6475	Ober-Scharbach, Grasellenbach	*4850
Oberjossa, Breitenbach a.Herzb.	*8740	Oberscheld, Dillenburg	5820
Ober-Kainsb. Spreng, Reichelsbm. (Odw.)	4367	Ober-Schmitten, Nidda	2340
Ober-Kainsbach, Reichelsbm. (Odw.)	4358	Ober-Schönmattenwag, Wald-Michelbach	*4850
Oberkalbach, Kalbach	1901	Oberschur, Krombach	*9310
Ober-Kinzig, Bad König	4319	Oberseelbach, Niedernhausen	6491
Oberkleen, Langgöns	1581	Ober-Seemen, Giedern	2401
Ober-Lais, Nidda	2308	Ober-Seibertendorf, Ulrichstein	1325
Oberlauken, Weilrod	5242	Oberselters, Bad Camberg	6101
Oberlemp, Aßlar	5552	Ober-Sensbach, Oberzent	4427
Oberlengsfeld, Schenklingfeld	*8901	Obershausen, Löhnberg	5935
Oberlibbach, Hünstetten	6215	Ober-Sorg, Schwalmthal	0837
Oberliederbach, Liederbach a.Ts.	6639	Obersotzbach, Birstein	3205
Oberlohrgrund, Heinrichsthal	*9340	Oberstadt, Mainz	6511
Obermeilingen, Heidenrod	6345	Oberstedten, Oberursel (Ts.)	5126
Ober-Mengelbach, Wald-Michelbach	*4850	Oberstoppel, Haunetal	*8756
Ober-Mockstadt, Ranstadt	2307	Oberstreit, Oberstreit	*6940
Ober-Moos, Freiensteinau	1201	Obertiefenbach, Beselich	6036
Ober-Mörlen, Ober-Mörlen	2515	Obertshausen, Obertshausen	3690
Ober-Mossau, Mossautal	4230	Oberursel (Ts.), Oberursel (Ts.)	5126
Ober-Mumbach, Mörlenbach	*4850	Oberwalgern, Fronhausen	0582
Obernau, Aschaffenburg	*9110	Oberwalluf, Walluf	6570
Ober-Naues, Otzberg	4115	Ober-Wegfurth, Schlitz	1110
Obernburg		Oberweidbach, Bischoffen	5610
Obernburg	*9550	Oberweimar, Weimar	0571
Vöhl	*8510	Oberweisenborn, Eiterfeld	1663
Oberndorf		Oberwestern, Westerngrund	*9310
Siegbach	5622	Oberwetz, Schöffengrund	5310
Solms	5316	Oberweyer, Hadamar	6049
Wetter	0208	Ober-Widdersheim, Nidda	2320
Oberndorf (MKK), Jossgrund	3325	Ober-Wöllstadt, Wöllstadt	2630
Obernhein, Wehrheim	5201	Oberzell, Sinteral	3458
Obernhausen, Gersfeld	1847	Oberzeuzheim, Hadamar	6040
Obernüst, Hofbieber	1725	Ockenheim, Ockenheim	*6880
Obernüst-Nüsterrassen, Hofbieber	1758	Ockstadt, Friedberg	2501
		Odenhausen, Lollar	1552
		Odenhausen (Lda), Rabenau	1434
		Odensachsen, Haunetal	*8756

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

O – R

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Oderndorf am Glan, Oderndorf am Glan	*6940	Philippsthal (Werra), Philippsthal (Werra)	*8940
Odersbach, Weilburg	5901	Pilgerzell, Künzell	2030
Odersberg, Greifenstein	5408	Planig, Bad Kreuznach	*6901
Oedtrich, Oedtrich-Winkel	6301	Platte, Wiesbaden	6577
Ofdilln, Haiger	5860	Pleitersheim, Pleitersheim	*6920
Offenbach, Mittenaar	5618	Pohl-Göns, Butzbach	2201
Offenbach Stadtgrenze, Offenbach	3675	Poppenhausen, Poppenhausen	1801
Offenthal, Dreieich	3525	Poppenrod, Hosenfeld	2128
Offheim, Limburg a.d.Lahn	6001	Praunheim, Frankfurt a.M.	5004
Ohmes, Antrifttal	0820	Presberg, Rüdesheim a.Rh.	6362
Ohren, Hünfelden	6110	Preungesheim, Frankfurt a.M.	5001
Ohrenbach, Weilbach	*9690	Preunschen, Kirchzell	*9680
Okarben, Karben	2615	Probbach, Mengerskirchen	5940
Okriftel, Hattersheim a.M.	6665	Pulvermühle, Amorbach	*9670
Olberode, Oberaula	*8640	Queck, Schlitz	1113
Olfen, Oberzent	4410	Queckborn, Grünberg	1430
Omersbach, Geiselbach	*9310	Quotshausen, Steffenberg	0147
Oppenheim, Oppenheim	*6810	Rabensch. Baumschule, Breitscheid	5437
Oppenrod, Buseck	1562	Rabenscheid, Breitscheid	5430
Oppershofen, Rockenberg	2237	Rabenstein, Steinau a.d.Str.	3438
Orlen, Taunusstein	6488	Rabertshausen, Hungen	1410
Orleshausen, Büdingen	2722	Rachelshausen, Gladenbach	0420
Ortenberg, Ortenberg	2732	Radheim, Schaafheim	4153
Ossenheim, Friedberg	2501	Radmühl 1, Freiensteinau	1209
Ostend, Frankfurt a.M.	5001	Radmühl 2, Freiensteinau	1209
Ostendstraße, Pfungstadt	4057	Raibach, Groß-Umstadt	4101
Osterfeld, Allendorf (Eder)	*8030	Rai-Breitenbach, Breuberg	4335
Ostheim		Raidelbach, Lautertal Odw.	*4530
Butzbach	2214	Rainrod	
Nidderau	2925	Schotten	1301
Otterbach, Gemünden (Felda)	0910	Schwalmthal	0837
Ottorszell, Kirchzell	*9680	Rambach, Wiesbaden	6501
Ottrau, Ottrau	*8630	Ramschied, Bad Schwalbach	6412
Otzweiler, Otzweiler	*6940	Ransbach	
Panrod, Aarbergen	6401	Hohenroda	*8920
Parkfriedhof Heiligenstock, Frankfurt a.M.	5059	Willingshausen	*8330
Parkplatz Heide, Schotten	1306	Ransel, Lorch	6360
Partenheim, Partenheim	*6877	Ranstadt, Ranstadt	2315
Partenstein, Partenstein	*9712	Rappach (Ufr), Mömbris	*9230
Petersberg		Rasdorf, Rasdorf	1630
Petersberg	2078	Raubach, Oberzent	4420
Petterweil, Karben	2615	Raenthal, Eltvile a. Rh.	6455
Pfaffenhausen		Rauischholzhausen, Ebsdorfergrund	0343
Borken	*8401	Raumbach, Raumbach	*6940
Jossgrund	3334	Raunheim, Raunheim	3750
Pfaffenrod, Hosenfeld	2128	Rauschenberg, Rauschenberg	0230
Pfaffen-Schwabenheim, Pfaffen-Schwabenheim	*6901	Rautenhausen, Bebra, Stadt	*8810
Pfaffenwiesbach, Wehrheim	5201	Ravolzhausen, Neuberg	2940
Pfiffigheim, Worms	*6701	Rebgesheim, Ulrichstein	1357
Pfirschbach, Höchst i.Odw.	4356	Rebsdorf, Steinau a.d.Str.	3438
Pflaumheim, Großostheim	*9160	Rechtenbach, Hüttenberg	5567
Pföhlbach, Eichenbühl	*9650	Reckenroth, Reckenroth	*7415
Pfordt, Schlitz	1101	Reckrode, Kirchheim	*8755
Pfungstadt, Pfungstadt	4050	Reckrod, Eiterfeld	1653
Philippstein, Braunfels	5308	Reddehausen, Cölbe	0567
		Reddinghausen, Hatzfeld (Eder)	*8001
		Rehbach, Michelstadt	4243

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Rehbach b. Sobernheim,		Rimmels, Nüsttal	1648
Rehbach b. Sobernheim	*6940	Rinderbüngen, Büdingen	2720
Rehborn, Rehborn	*6940	Ringheim, Großostheim	*9160
Rehe, Rehe	*7015	Ritschweiher, Weinheim	*4830
Reibertenrod, Alsfeld	0850	Rittershausen, Dietzhölztal	5864
Reichartshausen, Amorbach	*9670	Rixfeld, Herbstein	1050
Reichelsheim (Wetterau),		Robert-Bosch-Straße, Karben	2634
Reichelsheim (Wetterau)	2540	Rockenberg, Rockenberg	2237
Reichelsheim (Odw.),		Rockshausen, Wabern	*8460
Reichelsheim (Odw.)	4368	Rod a.d.Weil, Weilrod	5242
Reichenbach		Rod am Berg, Neu-Anspach	5223
Lautertal Odw.	*4530	Roda, Rosenthal, Stadt	*8130
Mömbriß	*9230	Rodau	
Waldems	6239	Groß-Bieberau	3910
Reichenborn, Merenberg	5930	Zwingenberg	*4510
Reichlos, Freiensteinau	1201	Röddenau, Frankenberg (Eder)	*8101
Reiffelbach, Reiffelbach	*6940	Rödelheim, Frankfurt a.M.	5004
Reilos, Ludwigsau	*8808	Rodenbach	
Reimboldshausen, Kirchheim	*8755	Altstadt	2701
Reimenrod, Grebenau	1130	Frankenberg (Eder)	*8101
Reimershausen, Lohra	0405	Gersfeld	1847
Reinhards, Freiensteinau	1207	Haiger	5847
Reinhardshain, Grünberg	1475	Rodenberg, Greifenstein	5408
Reinheim, Reinheim	4158	Rodenhausen, Lohra	0405
Reisen, Birkenau	*4850	Rodenroth, Greifenstein	5401
Reiskirchen		Rödergr./Egelses, Hofbieber	1725
Hüttenberg	5564	Rödgen	
Reiskirchen	1563	Bad Nauheim	2520
Reistenhausen, Collenberg	*9010	Gießen	1501
Rembrücken, Heusenstamm	3680	Rodges, Fulda	2001
Rendel, Karben	2620	Rodheim, Hungen	1410
Rengersfeld, Gersfeld	1847	Rodheim v.d.Höhe,	
Rengershausen, Frankenberg (Eder)	*8101	Rosbach v.d.Höhe	2650
Rennerod, Rennerod	*7010	Rodheim-Bieber, Biebertal	1540
Rennertehausen, Allendorf (Eder)	*8030	Rodholz, Poppenshausen	1801
Renzendorf, Schwalmthal	0837	Rohnstadt, Weilmünster	5920
Reptich, Jesberg	*8401	Rohrbach	
Reulbach, Ehrenberg (Rhön)	1740	Büdingen	2722
Reuters, Lauterbach	1053	Ludwigsau	*8801
Rex, Petersberg	2035	Ober-Ramstadt	4072
Rhadern, Lichtenfels	*8510	Reichelsheim (Odw.)	4374
Rheindiebach, Oberdiebach	*6990	Röhrigshof, Philippssthal (Werra)	*8940
Rhena, Korbach	*8530	Röllbach, Röllbach	*9580
Rhina, Haunetal	*8756	Röllfeld, Klingenberg	*9530
Richelbach, Neunkirchen,Miltenb.	*9650	Röllshausen, Lohra	0405
Richen, Groß-Umstadt	4101	Röllshausen, Schrecksbach	*8601
Riebelsdorf, Neukirchen, Stadt	*8610	Römersberg, Neuental	*8401
Ried, Ebersburg	1806	Römershausen	
Riedbahn, Weiterstadt	4060	Gladenbach	0420
Riedelbach, Weilrod	5242	Haina (Kloster)	*8201
Riedern, Eichenbühl	*9650	Rommelhausen, Limeshain	2745
Riederwald, Frankfurt a.M.	5001	Rommers, Gersfeld	1847
Riedrode, Bürstadt	*4701	Rommershausen,	
Rimbach		Schwalmstadt, Stadt	*8310
Rimbach (Odw)	*4540	Rommersheim (Rhh), Wörrstadt	*6850
Schlitz	1113	Rommerz, Neuhoß	1920
Rimhorn, Lützelbach	4323	Romrod, Romrod	0833
Rimlos, Lauterbach	1001	Romsthal, Bad Soden-Salmünster	3250

R - S

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Ronhausen, Marburg	0555	Rüdesheim (Nahe),	
Rönshausen, Eichenzell	1830	Rüdesheim (Nahe)	*6920
Rörshain, Schwalmstadt, Stadt	*8310	Rüdesheim am Rhein,	
Rosengarten, Lampertheim	*4810	Rüdesheim a.Rh.	6325
Rosenhöhe, Offenbach	3601	Rüdigheim	
Rosenthal, Rosenthal, Stadt	*8130	Amöneburg	0314
Roßbach		Neuberg	2940
Biebergemünd	3337	Rudingshain, Schotten	1312
Bischoffen	5610	Rudlos, Lauterbach	1022
Hünfeld	1645	Rudolphshan, Hünfeld	1601
Leidersbach	*9510	Ruhlkirchen, Antrifttal	0717
Roßberg, Ebsdorfergrund	0358	Rüfenrod, Gemünden (Felda)	0910
Roßdorf		Rümmelsheim, Rümmelsheim	*6970
Amöneburg	0343	Rumpenheim, Offenbach	3601
Bruchköbel	3050	Runkel, Runkel	6020
Roßdorf	4076	Runzhausen, Gladenbach	0430
Rote Warde, Mülheim a.M.	3671	Ruppertenrod, Mücke	0920
Rote Warde Ausstieg,		Ruppertsburg, Laubach	1420
Mülheim a.M.	3671	Ruppertschain, Kelkheim (Ts.)	6626
Rotenburg (Fulda),		Ruppertschn-Am Rosenw.,	
Rotenburg (Fulda)	*8830	Kelkheim (Ts.)	6636
Rotensee, Hauneck	*8770	Rupsroth, Hilders	1728
Roter Graben, Frankfurt a.M.	5064	Rüsselsheim, Rüsselsheim	3730
Roth		Ruttershausen, Lollar	1552
Driedorf	5413	Saalburg, Bad Homburg v.d.Höhe	5178
Eschenburg	5838	Saasen, Reiskirchen	1563
Gelnhausen	3144	Sachsenberg, Lichtenfels	*8510
Weimar	0571	Sachsenhausen, Gilserberg	*8301
Roth b. Becherbach,		Sachsenhausen-Nord, Frankfurt a.M.	5010
Becherbach (Pfalz)	*6940	Sachsenhausen-Süd, Frankfurt a.M.	5010
Roth b. Stromberg,		Sägewerk, Neuhoß	1946
Roth b. Stromberg	*6970	Sailauf, Sailauf	*9340
Rothemann, Eichenzell	1802	Salmshausen, Schrecksbach	*8601
Rothenberg, Oberzent	4420	Salmünster, Bad Soden-Salmünster	3230
Rothensbergen, Gründau	3120	Salz	
Rothensbuch, Rothensbuch	*9440	Freiensteinau	1201
Rothengrund, Mömbriß	*9230	Salz (Westerwald)	*7201
Rothenkirchen, Burghaun	1650	Salzböden, Lollar	1552
Röthges, Laubach	1470	Sandbach, Breuberg	4335
Rottenberg, Hösbach	*9140	Sandberg, Gersfeld	1847
Rotterode, Kirchheim	*8755	Sandlofs, Schlitz	1113
Roxheim (Kr KH), Roxheim (Kr KH)	*6920	Sandwiese, Alsbach-Hähnlein	3901
Rüchenbach, Gladenbach	0420	Sannerz, Sinnthal	3463
Rückers		Sargenzell, Hünfeld	1645
Flieden	1925	Sarnau, Lahntal	0560
Hünfeld	1645	Sarrod, Steinau a.d.Str.	3455
Rückersbach, Johannesberg	*9130	Sauerthal, Sauerthal	6365
Rückersbacher Schlucht,		Saulheim, Saulheim	*6850
Kleinostheim	*9120	Schaaßheim, Schaaßheim	4153
Rückershausen		Schachen, Gersfeld	1847
Aarbergen	6401	Schadeck, Runkel	6020
Merenberg	5930	Schadenbach, Homberg (Ohm)	0701
Neukirchen, Stadt	*8610	Schadges, Herbstein	1050
Rückingen, Erlensee	3060	Schafhausen (Rhh), Alzey	*6830
Rück-Schippach, Elsenfeld	*9540	Schannbach, Lautertal Odw.	*4555
Rüddingshausen, Rabenau	1442	Scharbach, Grasellenbach	*4850
Rüdenau, Rüdenau	*9620	Schenklengsfeld, Schenklingensfeld	*8901
		Schensolz, Schenklingensfeld	*8901

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Scheuerberg , Heppenheim (Bergstr.)	*4540	Schwabenheim (Selz) ,	
Schierstein , Wiesbaden	6501	Schwabenheim (Selz)	*6877
Schiffelbach , Gemünden (Wohra)	*8220	Schwabenrod , Alsfeld	0801
Schimborn , Mömbris	*9310	Schwabsburg , Nierstein	*6810
Schippach (Els.) , Elsenfeld	*9540	Schwalbach , Schöffengrund	5314
Schippach (Milt.) , Miltenberg	*9650	Schwalbach a.Ts. ,	
Schlangenbad , Schlangenbad	6445	Schwalbach a.Ts.	6660
Schlechtenwegen , Herbstein	1050	Schwalheim , Bad Nauheim	2520
Schletzenhausen , Hosenfeld	2101	Schwanheim , Frankfurt a.M.	5012
Schletzenrod , Haunetal	*8756	Schwanheim (Bensh.) , Bensheim	*4510
Schlierbach ,		Schwarz , Grebenau	1122
Bad Endbach	0410	Schwarzbach , Hofbieber	1725
Brachtall	3217	Schwarzenborn , Cölbe	0567
Lindenfels	*4550	Schwarzenfels , Sinnatal	3420
Neuental	*8401	Schwarzenhasel , Rotenburg (Fulda)	*8830
Schaaheim	4153	Schwarzerden , Schwarzerden	*6940
Schlitz , Schlitz	1101	Schweben , Fliden	1925
Schlitzhausen , Tann	1710	Schweinheim , Aschaffenburg	*9110
Schloßböckelheim ,		Schweinsberg , Stadtlendorf	0314
Schloßböckelheim	*6940	Schweinschied , Schweinschied	*6940
Schloßborn , Glashütten	5162	Schweppenhausen ,	
Schloss-Nauses , Otzberg	4115	Schweppenhausen	*6970
Schlotzau , Burghaun	1613	Schwickartshausen , Midda	2308
Schlüchtern , Schlüchtern	3450	Schwickershausen , Bad Camberg	6101
Schmachtenbach ,		Sebbeterode , Gilserberg	*8301
Mönchberg	*9580	Sechshelden , Haiger	5825
Röllbach	*9580	Seck , Seck	*7001
Schmalnau , Ebersburg	1806	Seckbach , Frankfurt a.M.	5001
Schmerlenbach , Hösbach	*9140	Seckmauern , Lützelbach	4329
Schmitten , Schmitten	5233	Seeheim , Seeheim-Jugenheim	3901
Schmittlotheim , Vöhl	*8510	Seelbach ,	
Schmittweiler , Schmittweiler	*6940	Herborn	5701
Schneeberg , Schneeberg	*9670	Lohra	0405
Schneidhain , Königstein i.Ts.	5152	Villmar	6030
Schneppenbach , Schöllkrippen	*9310	Seelenberg , Schmitten	5233
Schneppenhausen , Weiterstadt	4060	Seesbach , Seesbach	*6940
Schöllenhain , Oberzent	4435	Sehlen , Gemünden (Wohra)	*8220
Schöllkrippen , Schöllkrippen	*9310	Seibelsdorf , Antrifttal	0717
Schönaue , Gilserberg	*8301	Seibersbach , Seibersbach	*6970
Schönbach ,		Seidenbach , Fürth (Odw.)	*4540
Herborn	5710	Seidenbach , Lindenfels	*4555
Kirchhain	0335	Seidenroth , Steinau a.d.Str.	3433
Schöberg ,		Seifers , Ehrenberg (Rhön)	1747
Bensheim	*4510	Seifertshausen , Rotenburg (Fulda)	*8830
Kronberg i.Ts.	5144	Seigertshausen , Neukirchen, Stadt	*8610
Schrecksbach	*8601	Seilhofen , Driedorf	5408
Schöneberg , Schöneberg	*6920	Seinestraße , Raunheim	3780
Schönnen , Erbach	4223	Seitenhahn , Taunusstein	6422
Schönstadt , Cölbe	0567	Seligenstadt , Seligenstadt	3685
Schönstein , Gilserberg	*8301	Sellnrod , Mücke	0920
Schorbach , Ottrau	*8630	Selters ,	
Schornsheim , Schornsheim	*6850	Löhnberg	5901
Schotten , Schotten	1301	Ortenberg	2732
Schrecksbach , Schrecksbach	*8601	Selzen , Selzen	*6801
Schreufa , Frankenberg (Eder)	*8101	Semd , Groß-Umstadt	4101
Schrück , Marburg	0546	Senefelderallee , Offenbach	3695
Schupbach , Beselich	6036	Setzelbach , Rasdorf	1630
Schwabendorf , Rauschenberg	0230	Saulberg , Friedrichsdorf	5120

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

S - S

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Sichenhausen , Schotten	1355	St. Katharinen , St. Katharinen	*6920
Sichertshausen , Fronhausen	0585	Stadecken-Elshelm ,	
Sickels , Fulda	2001	Stadecken-Elshelm	*6877
Sickendorf , Lauterbach	1030	Staden , Florstadt	2545
Siedelhofen , Babenhausen	4143	Stadion , Frankfurt a.M.	5082
Siedelsbrunn , Wald-Michelbach	*4850	Stadt , Offenbach	3601
Siefersheim , Siefersheim	*6830	Stadt , Wiesbaden	6501
Sieglos , Haunack	*8770	Stadtlendorf , Stadtlendorf	0301
Siemens-Werk , Frankfurt a.M.	5073	Stadtgr/Schneekoppen , Bad Vilbel	2645
Silberg , Dautphetal	0135	Stadtprozelten , Stadtprozelten	*9010
Silges , Nüsttal	1648	Staffel ,	
Simmersbach , Eschenburg	5838	Lautertal Odw.	*4530
Simmershausen , Hilders	1740	Limburg a.d.Lahn	6008
Simmertal , Simmertal	*6940	Stallenkandel , Wald-Michelbach	*4850
Simtshausen , Münchhausen	0215	Stammheim , Florstadt	2545
Sindersfeld , Kirchhain	0335	Stangenrod , Grünberg	1475
Sindlingen , Frankfurt a.M.	5002	Stärklos , Haunetal	*8756
Sindlingen Bahnhof , Frankfurt a.M.	5011	Staudernheim , Staudernheim	*6940
Sindlinger Friedhof , Frankfurt a.M.	5011	Staufenberg , Staufenberg	1556
Sindlinger Weg , Liederbach a.Ts.	6649	Stausebach , Kirchhain	0335
Singlis , Borken	*8401	Steckenroth , Hohenstein	6406
Sinkershausen , Gladenbach	0430	Stedebach , Weimar	0571
Sinn , Sinn	5720	Steeden , Runkel	6020
Södel , Wölfersheim	2301	Stegg , Bacharach	*6990
Soden (Miltentb.) ,		Stens , Hofbieber	1701
Sulzbach (Miltentb.)	*9510	Steigerts , Seeheim-Jugenheim	3901
Soldorf , Eiterfeld	1658	Steina , Willingshausen	*8330
Solms , Niederaula	*8740	Steinau ,	
Solz , Bebra, Stadt	*8810	Fischbachtal	3910
Somborn , Freigericht	3101	Petersberg	2065
Sommerau , Eschau	*9520	Steinau a.d.Str. , Steinau a.d.Str.	3433
Sommerkahl , Sommerkahl	*9310	Steinbach ,	
Sommerloch , Sommerloch	*6920	Fernwald	1569
Somplar , Allendorf (Eder)	*8030	Hadamard	6040
Sonnenberg , Wiesbaden	6501	Haiger	5847
Sonnschied , Sonnschied	*6940	Johannesberg	*9130
Sorga , Bad Hersfeld	*8701	Michelstadt	4201
Sörgenloch , Sörgenloch	*6855	Steinbach (Fulda) , Burghaun	1650
Sossenheim , Frankfurt a.M.	5003	Steinbach (Ts.) , Steinbach (Ts.)	5136
Sossenheim Bahnhof , Frankfurt a.M.	5022	Steinberg , Giedern	2401
Sossenhm Friedhof , Frankfurt a.M.	5023	Stein-Bockenheim ,	
Spabrücken , Spabrücken	*6920	Stein-Bockenheim	*6830
Spachbrücken , Reinheim	4158	Steinbrücken , Dietzhölztal	5870
Spall , Spall	*6920	Steinbuch , Michelstadt	4216
Speckswinkel , Neustadt (bei Marburg)	0322	Steindorf , Wetzlar	5501
Spielberg , Brachtall	3246	Steinfischbach , Waldems	6225
Spiesheim , Spiesheim	*6830	Steinfurt , Herbsheim	1050
Sponheim , Sponheim	*6940	Steinfurth , Bad Nauheim	2520
Sponsheim , Bingen am Rhein	*6880	Steinhardt , Bad Sobernheim	*6940
Sportplatz Wixhausen , Darmstadt	4044	Steinhaus , Petersberg	2065
Spreestraße , Kelsterbach	3780	Steinheim , Hungen	1410
Sprendlingen , Dreieich	3525	Steinheim a.M. , Hanau	3001
Sprendlingen (Rhh) ,		Steinperth , Steffenberg	0147
Sprendlingen (Rhh)	*6901	Steinw. Grabenhöfchen ,	
Springen , Heidenrod	6345	Poppenhausen	1849
St. Goarshausen Bahnhof		Steinw. Remerz , Poppenhausen	1801
St. Goarshausen	*7312	Steinwand , Poppenhausen	1820
St. Johann (Rhh) , St. Johann (Rhh)	*6901	Stellberg , Ebersburg	1837

S - W

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	Zielnr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	Zielnr.
Unter-Sorg, Schwalmthal	0837	Waldaschaff, Waldaschaff	*9440
Untersotzbach, Birstein	3205	Waldaubach, Driedorf	5418
Unterstoppel, Haunetal	*8756	Waldböckelheim,	
Unter-Wald-Michelbach,		Waldböckelheim (Kr KH)	*6940
Wald-Michelbach	*4850	Waldeck, Groß-Zimmern	4175
Unter-Wegfurth, Schlitz	1110	Waldensberg, Wächtersbach	3248
Unterweisenborn, Schenkklengsfeld	*8901	Wald-Erlenbach,	
Unterwestern, Westerngrund	*9310	Heppenheim (Bergstr.)	*4540
Unter-Widdersheim, Nidda	2320	Waldernbach, Mengerskirchen	5946
Urberach, Rödermark	3560	Waldgirmes, Lahnu	5536
Ürzell, Steinau a.d.Str.	3438	Walldhausen, Weilburg	5901
Usa-Wellenbad, Bad Nauheim	2539	Walldheim, Offenbach	3601
Usenborn, Ortenberg	2737	Walldaubersheim, Walldaubersheim	*6700
U-Sensb. Haus Obena., Oberzent	4427	Wald-Michelbach, Wald-Michelbach	*4850
Usingen, Usingen	5206	Waldmühlen, Waldmühlen	*7001
Utphle, Hungen	1417	Waldsiedlung, Altenstadt	2701
Uttershausen, Wabern	*8460	Wallau	
Utrichshausen, Kalbach	1935	Biedenkopf	0110
Ützhausen, Schlitz	1132	Hofheim a.Ts.	6694
Vadenrod, Schwalmthal	0848	Wallbach	
Vaitshain, Grebenhain	1225	Brensbach	4355
Veitsteinbach, Kalbach	1901	Hünstetten	6215
Vendersheim, Vendersheim	*6850	Walldorf, Mörfelden-Walldorf	3720
Vetzberg, Biebertal	1540	Wallenfels, Siegbach	5622
Vielbrunn, Michelstadt	4212	Wallenrod, Lauterbach	1053
Viernmünden, Frankenberg (Eder)	*8101	Wallernhausen, Nidda	2324
Viernheim, Viernheim	*4810	Wallersdorf, Grebenau	1122
Villingen, Hungen	1410	Wallerstädten, Groß-Gerau	3700
Villmar, Villmar	6030	Wallertheim, Wallertheim	*6830
Villmar-Bahnhof, Villmar	6080	Wallhausen, Wallhausen	*6920
Vöckelsbach, Mörlenbach	*4850	Wallrabenstein, Hünstetten	6215
Vockenhausen, Eppstein	6620	Wallroth, Schlüchtern	3401
Vockenrod, Antrifttal	0710	Walsdorf, Idstein	6238
Vöhl, Vöhl	*8510	Waltersbrück, Neuntal	*8401
Volkartshain, Grebenhain	1230	Wambach, Schlangenberg	6445
Volkersbrunn, Leidersbach	*9510	Wangershausen, Frankenberg (Eder)	*8101
Vollmerz, Schlüchtern	3410	Warmersroth, Warmersroth	*6970
Vollnkirchen, Hüttenberg	5564	Warzenbach, Wetter	0208
Volpertshausen, Hüttenberg	5564	Waschenbach, Mühlthal	4065
Volxheim, Volxheim	*6920	Wasenberg, Willingshausen	*8330
Völzberg, Birstein	3201	Wasserkuppe, Gersfeld	1805
Vonhausen, Büdingen	2722	Wasserlos, Alzenau	*9210
Vonhausen-Wasserwerk, Büdingen	2710	Wattenheim, Biblis	*4701
Vormwald, Sommerkahl	*9310	Watterbach, Kirchzell	*9680
W.-v.-Braun Schule, Neuhof	1946	Watzelhain, Heidenrod	6345
Wabern, Wabern	*8460	Watzenborn-Steinberg, Pohlheim	1571
Wachenbuchen, Maintal	2901	Watzhahn, Taunusstein	6422
Wächtersbach, Wächtersbach	3222	Webern, Modautal	3910
Wacker Fabrik, Mühlthal	4075	Weckbach, Weilbach	*9610
Wackernheim, Wackernheim	6579	Weckesheim,	
Wahlen		Reichelsheim (Wetterau)	2540
Grasellenbach	*4870	Wehen, Taunusstein	6422
Kirtorf	0717	Wehrda	
Wahlert, Bad Soden-Salmünster	3250	Haunetal	*8756
Wahlshausen, Oberaula	*8640	Marburg	0501
Waldacker, Rödermark	3560	Wehrheim, Wehrheim	5201
Waldalgesheim, Waldalgesheim	*6970		
Wald-Amorbach, Breuberg	4383		

Sortiert nach Ortsteilen/Grenzhaltestellen

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Wehrshausen		Wernborn , Usingen	5206
Marburg	0540	Wernges , Lauterbach	1020
Schenklengsfeld	*8901	Wersau , Brensbach	4357
Weiberhöfe , Sailauf	*9340	Werschau , Brechen	6120
Weibersbrunn , Weibersbrunn	*9440	Weschnitz , Fürth (Odw)	*4552
Weichersbach , Sinnatal	3420	Wesemischhof , Kleinkahl	*9350
Weickartshain , Grünberg	1473	Westend-Nord , Frankfurt a.M.	5001
Weidelbach , Haiger	5860	Westend-Süd , Frankfurt a.M.	5001
Weidenau , Freiensteinau	1201	Westerfeld , Neu-Anspach	5223
Weidenhausen		Wetter , Wetter	0201
Gladenbach	0420	Wetterfeld , Laubach	1470
Hüttenberg	5564	Wettges , Birstein	3201
Weiershausen , Weimar	0579	Wettsaasen , Mücke	0901
Weifenbach , Biedenkopf	0110	Wetzlar , Wetzlar	5501
Weiherr , Mörlenbach	*4850	Wetzlos , Haunetal	*8756
Weilbach		Weyer , Villmar	6081
Flörsheim a.M.	6673	Weyhers , Ebersburg	1822
Weilbach	*9610	Wicker , Flörsheim a.M.	6673
Weilburg , Weilburg	5901	Wickers , Hilders	1740
Weiler , Unterbessenbach	*9440	Widdershausen , Heringen	*8930
Weiler b. Bingen , Weiler b. Bingen	*6970	Wiebelsbach , Groß-Umstadt	4101
Weiler b. Monzingen		Wiera , Schwalmstadt, Stadt	*8310
Weiler b. Monzingen	*6940	Wiesack , Gießen	1501
Weilers , Wächtersbach	3226	Wiesen	
Weilmünster , Weilmünster	5920	Hofbieber	2068
Weinbach , Weinbach	5914	Wiesen	*9350
Weinheim , Weinheim	*4830	Wiesenbach , Breidenbach	0120
Weinolsheim , Weinolsheim	*6820	Wiesenfeld , Burgwald	*8120
Weinsheim , Worms	*6701	Wiesenthal , Weilbach	*9690
Weinsheim (Kr KH)		Wiesoppenheim , Worms	*6701
Weinsheim (Kr KH)	*6920	Wildensee , Eschau	*9520
Weiperfelden , Waldsolms	5336	Wildenstein , Eschau	*9520
Weiperz , Sinnatal	3463	Wildsachsen , Hofheim a.Ts.	6601
Weipoltshausen , Lohra	0405	Wilhelm-Kempf-Haus , Wiesbaden	6576
Weisenau , Mainz	6511	Wilhelmsdorf , Usingen	5206
Weiskirchen , Rodgau	3640	Willersdorf , Frankenberg (Eder)	*8101
Weißborn , Ottrau	*8630	Willershausen , Rosenthal, Stadt	*8130
Weißk./Steinbach Bf.		Willingshain , Kirchheim	*8755
Oberursel (Ts.)	5177	Willingshausen , Willingshausen	*8330
Weißkirchen , Oberursel (Ts.)	5126	Willofs , Schlitz	1117
Weiten-Gesäß , Michelstadt	4214	Willmshausen , Bensheim	*4510
Weiterode , Bebra, Stadt	*8810	Wilsbach , Bischoffen	5610
Weitersborn , Weitersborn	*6940	Wilsenroth , Dornburg	6060
Weitersshain , Grünberg	1475	Wincherode , Neukirchen, Stadt	*8610
Weitershausen , Gladenbach	0430	Windecken , Nidderau	2925
Weiterstadt , Weiterstadt	4060	Winden , Weilrod	5242
Welgesheim , Welgesheim	*6901	Windesheim , Windesheim	*6970
Welkers , Eichenzell	1802	Windhausen , Feldatal	1345
Wembach-Hahn , Ober-Ramstadt	4072	Windischbuchen , Eichenbühl	*9650
Wendelsheim , Wendelsheim	*6830	Wingershausen , Schotten	1315
Wendershausen , Tann	1710	Wingsbach , Taunusstein	6422
Wenighösbach , Hösbach	*9140	Winkel	
Wenigumstadt , Großostheim	*9160	Lindenfels	*4550
Wenings , Gedern	2425	Oestrich-Winkel	6301
Wenkbach , Weimar	0571	Winkels , Mengerskirchen	5940
Wenschdorf , Miltenberg	*9650	Winnen , Allendorf (Lumda)	1437
Werdorf , Aßlar	5542	Winnerod , Reiskirchen	1563
Wermertshausen , Ebsdorfergrund	0358		

W – Z

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.	Ortsteil/Grenz., Gemeinde	ZielNr.
Winterbach (Kr KH)		Wüstems , Waldems	6239
Winterbach (Kr KH)	*6940	Wüstensachsen , Ehrenberg (Rhön)	1747
Winterburg , Winterburg	*6940	Wüstfeld , Schenklengsfeld	*8901
Winterkasten , Lindenfels	*4555	Wüstwillenroth , Birstein	3201
Wintersbach , Dammbach	*9450	Zahlbach , Mainz	6511
Winterscheid , Gilserberg	*8301	Zahmen , Grebenhain	1210
Wintersheim , Wintersheim	*6820	Zauberberg , Kelkheim (Ts.)	6636
Winzenheim , Bad Kreuznach	*6901	Zeilbach , Feldatal	1345
Winzenhohl , Hösbach	*9140	Zeilhard , Reinheim	4158
Wippenbach , Ortenberg	2732	Zeilsheim , Frankfurt a.M.	5002
Wippershain , Schenklengsfeld	*8901	Zeilsheim Bf. , Frankfurt a.M.	5013
Wirbelau , Runkel	6024	Zeilsheim Friedhof , Frankfurt a.M.	5015
Wirtheim , Biebergemünd	3340	Zeilshm-Hofhmer Str. , Frankfurt a.M.	5015
Wisper , Heidenrod	6345	Zell	
Wissels , Künzell	2045	Bad König	4301
Wisselsheim , Bad Nauheim	2520	Fulda	2001
Wisselsrod , Dipperz	2070	Romrod	0833
Wissenbach , Eschenburg	5829	Zell (Odw) , Bensheim	*4510
Wißmar , Wettenberg	1548	Zella , Willingshausen	*8330
Wittelsberg , Ebsdorfergrund	0343	Zellhausen , Mainhausen	3676
Wittgenborn , Wächtersbach	3247	Zennern , Wabern	*8460
Wittges , Hofbieber	1701	Zeppelinheim , Neu-Isenburg	3510
Wixhausen , Darmstadt	4035	Zeppelinheim Bf. , Neu-Isenburg	3570
Wixsn-Hessenwaldsch		Ziegenhain , Schwalmstadt, Stadt	*8310
Weiterstadt	4044	Zillbach , Eichenzell	1845
Wohnbach , Wölfersheim	2306	Zimmersrode , Neuental	*8401
Wohnfeld , Ulrichstein	1325	Zirkenbach , Fulda	2001
Wohra , Wohratal	0235	Zittenfelden , Schneeberg	*9670
Wolf , Büdingen	2722	Zoo , Frankfurt a.M.	5001
Wölf , Eiterfeld	1663	Zorn , Heidenrod	6345
Wolfenhausen , Weilmünster	5920	Zornheim , Zornheim	6575
Wolferborn , Büdingen	2720	Zotzenbach , Rimbach (Odw)	*4850
Wolferode , Stadtallendorf	0310	Zotzenheim , Zotzenheim	*6901
Wölfershausen , Heringen	*8930	Zum Taufstein , Schotten	1306
Wölfersheim , Wölfersheim	2301	Züntersbach , Sinnatal	3458
Wolferts , Dipperz	2070	Zwingenberg , Zwingenberg	*4510
Wolfgang , Hanau	3001		
Wolffgruben , Dautphetal	0126		
Wolfshausen , Weimar	0571		
Wolfsheim , Wolfsheim	*6850		
Wolfskaute , Rauschenberg	0230		
Wolfskehlen , Riedstadt	3801		
Wollmar , Münchhausen	0215		
Wollmerschied , Lorch	6360		
Wöllstein , Wöllstein	*6830		
Wolzhausen , Breidenbach	0120		
Wommelshausen , Bad Endbach	0410		
Wonsheim , Wonsheim	*6830		
Worfelden , Büttelborn	3715		
Worms , Worms	*6701		
Wörrstadt , Wörrstadt	*6850		
Wörsdorf , Idstein	6235		
Wörth , Wörth	*9530		
Wünschen-Moos , Grebenhain	1210		
Wüschmichelbach , Weinheim	*4830		
Würges , Bad Camberg	6101		
Würzburg , Michelstadt	4220		
Wurzelbach , Lautertal Odw.	*4530		

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZielNr.
Aarbergen	
Daisbach	6401
Hausen ü. Aar	6401
Kettenbach	6401
Michelbach	6401
Panrod	6401
Rückershausen	6401
Abtsteinach	
Mackenheim	4850
Ober-Abtsteinach	4850
Unter-Abtsteinach	4850
Abtweiler, Abtweiler	*6940
Albig, Albig	*6830
Allendorf (Eder)	
Allendorf (Eder)	*8030
Battenfeld	*8030
Bromskirchen	*8030
Haine	*8030
Osterfeld	*8030
Rennertshausen	*8030
Somplar	*8030
Allendorf (Katzeneln)	
Allendorf (Katzeneln)	*7401
Allendorf (Lumda), Allendorf	1437
Climbach	1437
Nordeck	1437
Winnen	1437
Allenfeld, Allenfeld	*6940
Alsbach-Hähnlein	
Alsbach	3901
Hähnlein	3901
Sandwiese	3901
Alsfeld, Alsfeld	0850
Altenburg	0850
Angenrod	0820
Berfa	0823
Billertshausen	0820
Eifa	0847
Elbenrod	0823
Eudorf	0828
Fischbach	0717
Hattendorf	0823
Heidelbach	0829
Leusel	0820
Liederbach	0850
Lingelbach	0823
Münch-Leusel	0801
Reibertenrod	0850
Schwabenrod	0801
Altenbamberg, Altenbamberg	*6920
Altenbuch, Altenbuch	*9020
Altenstadt, Altenstadt	2701
Enzheim	2701
Heegheim	2701
Höchst	2701
Lindheim	2701
Oberau	2701

Gemeinde	ZielNr.
Rodenbach	2701
Waldsiedlung	2701
Alzenau, Alzenau	*9210
Albstadt	*9210
Hörstein	*9210
Kälberau	*9210
Michelbach	*9210
Wasserlos	*9210
Alzey, Alzey	*6830
Dautenheim	*6830
Schafhausen (Rhh)	*6830
Amöneburg, Amöneburg	0340
Erfurtshausen	0343
Mardorf	0343
Roßdorf	0343
Rüdigheim	0314
Amorbach, Amorbach	*9670
Beuchen	*9670
Boxbrunn	*9677
Neudorf	*9670
Pulvermühle	*9670
Reichartshausen	*9670
Angelburg	
Frechenhausen	0140
Gönnern	0140
Lixfeld	0140
Antrifttal	
Bernsburg	0717
Ohmes	0820
Ruhlkirchen	0717
Seibelsdorf	0717
Vockenrod	0710
Appenheim, Appenheim	*6880
Argenschwang, Argenschwang	*6920
Armsheim, Armsheim	*6830
Aschaffenburg, Aschaffenburg	*9110
Gailbach	*9110
Leider	*9110
Nilkheim	*9110
Obernau	*9110
Schweinheim	*9110
Aspisheim, Aspisheim	*6901
Aßlar, Aßlar	5542
Aßlar Freizeitbad	5572
Aßlar Gesamtschule	5572
Aßlar Loherstraße	5572
Aßlar Schulstraße	5572
Bechlingen	5548
Berghausen	5542
Bermoll	5552
Oberlemp	5552
Werdorf	5542
Auen, Auen	*6940
Babenhhausen, Babenhhausen	4143
Harpertshausen	4143
Harreshausen	4143
Hergershausen	4143

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

A – B

Gemeinde	ZielNr.
Langstadt	4143
Sickenhofen	4143
Bacharach, Bacharach	*6990
Henschhausen	*6990
Medenscheid	*6990
Neurath (Hunsrück)	*6990
Stegg	*6990
Bad Camberg, Bad Camberg	6101
Dombach	6101
Erbach	6101
Oberselters	6101
Schwickershausen	6101
Würges	6101
Bad Endbach, Bad Endbach	0410
Bottenhorn	0418
Dernbach	0415
Günterod	0410
Hartenrod	0419
Hülshof	0415
Schlierbach	0410
Wommelshausen	0410
Bad Hersfeld, Bad Hersfeld	*8701
Allmershausen	*8701
Asbach	*8701
Beiershausen	*8701
Heenes	*8701
Kathus	*8701
Kohlhausen	*8701
Sorga	*8701
Bad Homburg v.d.Höhe,	
Bad Homburg v.d.Höhe	5101
Dornholzhausen	5101
Gonzenheim	5101
Kirdorf	5101
Ober-Erlenbach	5101
Ober-Erlenbach Ahlweg	5168
Ober-Erlenbach Erlenb-Halle	5168
Ober-Erlenbach Friedhof	5168
Ober-Erlenbach Holzweg	5168
Ober-Erlenbach Schmalter Weg	5168
Ober-Eschbach	5101
Saalburg	5178
Bad König, Bad König	4301
Bad König-Zell	4301
Etzen-Gesäß	4301
Fürstengrund	4301
Kimbach	4315
Momart	4301
Nieder-Kinzig	4319
Ober-Kinzig	4319
Zell	4301
Bad Kreuznach, Bad Kreuznach	*6901
Bosenheim	*6901
Ippenheim	*6901
Planig	*6901
Winzenheim	*6901

Gemeinde	ZielNr.
Bad Laasphe, Bad Laasphe	*7901
Banfe	*7910
Bernshausen	*7910
Fischelbach	*7910
Herbertshausen	*7910
Hesselbach	*7910
Laasphehütte	*7910
Niederlaasphe	*7925
Bad Münster a.St.-Ebernbg	
Bad Münster am Stein	*6920
Ebernburg	*6920
Bad Nauheim, Bad Nauheim	2520
Nieder-Mörlen	2520
Röden	2520
Schwalheim	2520
Steinfurth	2520
Usa-Wellenbad	2539
Wisselsheim	2520
Bad Orb, Bad Orb	3301
Bad Orb Wegscheide	3333
Bad Salzschlirf, Bad Salzschlirf	2125
Bad Schwalbach, Bad Schwalbach	6412
Adolfseck	6412
Fischbach	6412
Heimbach	6412
Hettenhain	6412
Langenseifen	6412
Lindschied	6412
Ramschied	6412
Bad Sobernheim, Bad Sobernheim	*6940
Steinhardt	*6940
Bad Soden a.Ts., Bad Soden a.Ts.	6637
Altenhain	6637
Neuenhain	6637
Bad Soden-Salmünster	
Ahl	3249
Alsborg	3254
Bad Soden	3230
Eckardroth	3230
Kath.-Willenroth	3250
Kerbersdorf	3250
Mernes	3331
Romsthal	3250
Salmünster	3230
Wahlert	3250
Bad Vilbel, Bad Vilbel	2601
Dortelweil	2608
Gronau	2646
Massenheim	2601
Stadtgr./Schneekoppen	2645
Badenheim, Badenheim	*6901
Bärweiler, Bärweiler	*6940
Battenberg (Eder),	
Battenberg (Eder)	*8010
Berghofen	*8010
Dodenau	*8010
Frohnhausen	*8009
Laisa	*8010

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZielNr.	Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle		Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Bebra, Stadt		Roßbach	3337
Asmushausen	*8810	Wirthheim	3340
Bebra	*8810	Biebertal	
Blankenheim	*8810	Fellingshausen	1540
Braunhausen	*8810	Frankenbach	1544
Breitenbach	*8810	Königsberg	1597
Gilfershausen	*8810	Krumbach	1544
Iba	*8810	Rodheim-Bieber	1540
Imshausen	*8810	Vetzberg	1540
Lüdersdorf	*8810	Biebesheim, Biebesheim	3815
Rautenhausen	*8810	Biedenkopf, Biedenkopf	0101
Solz	*8810	Breidenstein	0110
Weiterode	*8810	Dexbach	0116
Bechenheim, Bechenheim	*6830	Eckelshausen	0101
Becherbach (Pfalz),		Engelbach	0116
Becherbach (Pfalz)	*6940	Katzenbach	0116
Gangloff	*6940	Kombach	0153
Roth b. Becherbach	*6940	Wallau	0110
Becherbach bei Kirn,		Weifenbach	0110
Becherbach bei Kirn	*6940	Bingen am Rhein, Bingen am Rhein	*6880
Bechtolsheim, Bechtolsheim	*6820	Bingerbrück	*6880
Bensheim, Bensheim	*4510	Büdesheim (Bingen)	*6880
Auerbach	*4510	Dietersheim (Bingen)	*6880
Fehlheim	*4510	Dromersheim	*6880
Gronau (Odw)	*4510	Gaulsheim	*6880
Hochstädten	*4510	Kempton (Bingen)	*6880
Langwaden	*4510	Sponsheim	*6880
Schönberg	*4510	Birkenau, Birkenau	*4850
Schwanheim (Bensh.)	*4510	Hornbach	*4850
Wilmshausen	*4510	Löhrbach	*4850
Zell (Odw)	*4510	Reisen	*4850
Berghausen, Berghausen	*7401	Birstein, Birstein	3240
Bermersheim v. d. Höhe,		Boßgesäß	3239
Bermersheim v. d. Höhe	*6830	Boßgesäß 2	3239
Beselich		Fischborn	3255
Heckholzhausen	6036	Hetttersroth	3256
Niedertiefenbach	6036	Illnhausen	3238
Obertiefenbach	6036	Kirchbracht	3244
Schupbach	6036	Lichenroth	3201
Bessenbach		Mauswinkel	3201
Keilberg	*9450	Oberreichenbach	3242
Oberbessenbach	*9450	Obersotzbach	3205
Straßbessenbach	*9450	Unterreichenbach	3242
Unterbessenbach	*9450	Untersotzbach	3205
Unterbessenbach Beetäcker	*9140	Völzberg	3201
Unterbessenbach Hofgut	*9140	Wettges	3201
Unterbessenbach Weiler	*9440	Wüstwillenroth	3201
Biblis, Biblis	*4701	Bischoffen, Bischoffen	5607
Nordheim	*4701	Niederweidbach	5607
Wattenheim	*4701	Oberweidbach	5610
Bickenbach, Bickenbach	3901	Roßbach	5610
Biebelnheim, Biebelnheim	*6820	Wilsbach	5610
Biebelsheim, Biebelsheim	*6901	Bischofsheim (GG), Bischofsheim	6593
Biebergemünd		Blankenbach, Blankenbach	*9310
Bieber	3310	Erlenbach	*9310
Breitenborn-Lützel	3338	Bockenu, Bockenu	*6940
Kassel	3307	Bodenheim, Bodenheim	*6860
Lanzingen	3338	Boos (Nahe), Boos (Nahe)	*6940

B – B

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

Gemeinde	ZielNr.	Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle		Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Borken		Brensbach	
Arnsbach	*8401	Affhöllerbach	4358
Borken (Hessen)	*8401	Brensbach (Ort)	4357
Dillrich	*8401	Höllerbach	4355
Freudenthal	*8401	Nieder-Kainsbach	4358
Großbeth	*8401	Wallbach	4355
Großenenglis	*8401	Wersau	4357
Haarhausen	*8401	Bretzenheim, Bretzenheim (Nahe)	*6970
Kerstenhausen	*8401	Breuberg	
Kleinenglis	*8401	Hainstadt	4335
Lendorf	*8401	Neustadt (Odw)	4335
Nassenerfurth	*8401	Rai-Breitenbach	4335
Pfaffenhausen	*8401	Sandbach	4335
Singlis	*8401	Wald-Amorbach	4383
Stolzenbach	*8401	Brombachtal	
Trockenerfurth	*8401	Birkert	4351
Bornheim, Bornheim (Alzey)	*6830	Böllstein	4351
Brachtal		Hembach	4351
Hellstein	3217	Kirch-Brombach	4351
Neuenschmidt	3217	Langen-Brombach	4351
Schlierbach	3217	Bruchköbel, Bruchköbel	3050
Spielberg	3246	Butterstadt	3050
Streitberg	3245	Niederissigheim	3050
Udenhain	3217	Oberissigheim	3050
Braunfels, Braunfels	5301	Roßdorf	3050
Altenkirchen	5308	Bubenheim, Bubenheim	*6877
Bonbaden	5338	Buch, Buch	*7501
Neukirchen	5308	Budenheim, Budenheim	*6865
Philippstein	5308	Büdingen, Büdingen	2710
Tiefenbach	5339	Aulendiebach	2722
Braunweiler, Braunweiler	*6920	Büches	2722
Brauweiler, Brauweiler	*6940	Calbach	2722
Brechen		Diebach am Haag	2722
Niederbrechen	6120	Düdelshiem	2722
Oberbrechen	6120	Dudenrod	2722
Werschau	6120	Eckartshausen	2722
Breidenbach, Breidenbach	0120	Lorbach	2722
Achenbach	0123	Michelau	2720
Kleingladenbach	0120	Orleshausen	2722
Niederdielen	0123	Rinderbügen	2720
Oberdielen	0123	Rohrbach	2722
Wiesenbach	0120	Vonhausen	2722
Wolzhausen	0120	Vonhausen-Wasserwerk	2710
Breitenbach a. Herzb.,		Wolf	2722
Breitenbach a. Herzb.	*8740	Wolferborn	2720
Gehau	*8740	Burghaun, Burghaun	1650
Hatterode	*8739	Großenmoor	1613
Machtlos	*8740	Gruben	1650
Oberjossa	*8740	Hechelmannskirchen	1613
Breitenheim, Breitenheim	*6940	Hünhan	1650
Breitscheid, Breitscheid	5437	Langenschwarz	1613
Erdbach	5730	Rothenkirchen	1650
Gusternhain	5430	Schlotzau	1613
Medenbach	5440	Steinbach (Fulda)	1650
Rabensch. Baumschule	5437	Bürgstadt, Bürgstadt	*9650
Rabenscheid	5430	Burgwald, Burgwald	*8120
Breitscheid (Hunsrück),		Birkenbrinhausen	*8120
Breitscheid (Hunsrück)	*6990	Botendorf	*8120

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZielNr.
Ernsthausen	*8120
Wiesenfeld	*8120
Burgsponheim , Burgsponheim	*6940
Bürstadt , Bürstadt	*4701
Bobstadt	*4701
Riedrode	*4701
Buseck	
Alten-Buseck	1560
Beuern	1562
Großen-Buseck	1561
Oppenrod	1562
Trohe	1560
Büttelborn , Büttelborn	3715
Klein-Gerau	3715
Worfelden	3715
Butzbach , Butzbach	2201
Bodenrod	2224
Ebersgöns	2210
Fauerbach v.d.H.	2224
Griedel	2201
Hausen-Oes	2243
Hoch-Weisel	2224
Kirch-Göns	2242
Maibach	2224
Münster	2224
Nieder-Weisel	2214
Ostheim	2214
Pohl-Göns	2201
Callbach , Callbach	*6940
Cölbe , Cölbe	0560
Bernsdorf	0560
Bürgeln	0560
Reddehausen	0567
Schönstadt	0567
Schwarzenborn	0567
Collenberg , Collenberg	*9010
Fechenbach	*9010
Kirschfurt	*9010
Reistenhausen	*9010
Dalberg , Dalberg	*6920
Dalheim , Dalheim	*6820
Dammbach	
Krausenbach	*9450
Neuhammer	*9450
Wintersbach	*9450
Darmstadt	
Arheilgen	4035
Arheilgn-Im Fiedlers	4099
Bessung-Försth-Jugdh	4079
Da.-Am Karlshof	4058
Da.-Böllenfalltor	4091
Da.-Bunsenstraße	4077
Da.-Eissporthalle	4058
Da.-Kastanienallee	4058
Da.-Maulbergallee	4099
Da.-Merck	4099
Da.-Messplatz	4058
Da.-Nordbad	4058

Gemeinde	ZielNr.
Da.-Oberwaldhaus	4087
Da.-Otto-Hesse-Str.	4092
Da.-Schwarzer Weg	4058
Darmstadt-Mitte	4001
Eberstadt	4045
Eberstadt-Kinderheim	4049
Eberstadt-Kühler Grund	4049
Kranichstein	4035
Sportplatz Wixhausen	4044
Wixhausen	4035
Daubach (Hunsrück) ,	
Daubach (Hunsrück)	*6940
Dautphetal	
Allendorf (Hohenf.)	0126
Buchenau	0126
Damshausen	0126
Dautphe	0126
Elmshausen	0126
Friedensdorf	0126
Herzhausen	0135
Holzhausen	0135
Hommertshausen	0135
Mornshausen	0135
Silberg	0135
Wolfgruben	0126
Daxweiler , Daxweiler	*6970
Desloch , Desloch	*6940
Dexheim , Dexheim	*6810
Dieburg , Dieburg	4128
Dieburg L 3114	4168
Dienheim , Dienheim	*6810
Diethardt , Münchenroth	6345
Dietzenbach , Dietzenbach	3550
Dietzhölztal	
Ewersbach	5870
Mandeln	5864
Rittershausen	5864
Steinbrücken	5870
Diez Ost , Diez Ost	6001
Dillenburg , Dillenburg	5801
Donsbach	5867
Eibach	5820
Frohnhausen	5829
Manderbach	5825
Nanzenbach	5820
Niederscheld	5801
Oberscheld	5820
Dipperz , Dipperz	2070
Armenhof	2074
Dörmbach	2045
Finkenhain	2070
Friesenhausen	2070
Kohlgrund	2075
Wisselsrod	2070
Wolferts	2070
Dolgesheim , Dolgesheim	*6820
Dorfprozelten , Dorfprozelten	*9010

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

B – E

Gemeinde	ZielNr.
Dornburg	
Dorndorf	6060
Frickhofen	6060
Langendernbach	6060
Thalheim	6060
Wilsenroth	6060
Dorn-Dürkheim , Dorn-Dürkheim	*6820
Dörrebach , Dörrebach	*6970
Dörsdorf , Dörsdorf	*7410
Dorsheim , Dorsheim	*6970
Dreieich	
Buchschlag	3525
Dreieichenhain	3525
Götzenhain	3525
Offenthal	3525
Spredlingen	3525
Driedorf , Driedorf	5413
Heiligenborn	5413
Heisterberg	5418
Hohenroth	5418
Mademühlen	5408
Münchhausen	5408
Roth	5413
Seilhofen	5408
Waldaubach	5418
Duchroth , Duchroth	*6940
Eberbach , Eberbach	4445
Friedrichsdorf	4440
Gaimühle	4440
Ebersburg	
Altenhof	1806
Ebersberg	1822
Ried	1806
Schmalnau	1806
Stellberg	1837
Thalau	1806
Weyhers	1822
Ebsdorfergrund	
Beltershausen	0346
Dreihausen	0358
Donsdorf	0350
Hachborn	0350
Heskem-Mölln	0346
Ilshausen	0350
Leidenhofen	0350
Rauischholzhausen	0343
Roßberg	0358
Wermertshausen	0358
Wittelsberg	0343
Echzell , Echzell	2310
Bingenheim	2310
Bisses	2310
Gettenau	2310
Grund-Schwalheim	2310
Eckelsheim , Eckelsheim	*6830
Eckenroth , Eckenroth	*6920
Elgelsbach , Elgelsbach	3501

Gemeinde	ZielNr.
Ehrenberg (Rhön)	
Melperts	1747
Reulbach	1740
Seiferts	1747
Thaiden	1747
Wüstensachsen	1747
Ehringshausen , Ehringshausen	5557
Breitenbach	5548
Daubhausen	5557
Dillheim	5557
Dreisbach	5552
Greifenthal	5557
Katzenfurt	5557
Kölschhausen	5548
Niederlemp	5552
Eichenbühl , Eichenbühl	*9650
Guggenberg	*9650
Heppdiel	*9650
Pföhlbach	*9650
Riedern	*9650
Windischbuchen	*9650
Eichenzell , Eichenzell	1802
Büchenberg	1846
Dölbach	1840
Kerzell	1818
Löschenrod	1802
Lütter	1830
Melters	1830
Rönshausen	1830
Rothemann	1802
Welkers	1802
Zillbach	1845
Eimsheim , Eimsheim	*6820
Einhausen , Einhausen	*4601
Eisighofen , Eisighofen	*7410
Eiterfeld , Eiterfeld	1653
Arzell	1653
Betzenrod	1629
Buchenau	1618
Dittlofrod	1618
Giesenhain	1618
Großentaft	1658
Körnbach	1653
Leibolz	1653
Leimbach	1653
Mengers	1663
Oberweisenborn	1663
Reckrod	1653
Soisdorf	1658
Treischfeld	1658
Ufhausen	1658
Wölfl	1663
Elbtal	
Dorchheim	6055
Elbgrund	6055
Hangenmeilingen	6055
Heuchelheim	6055

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZielNr.	Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltstelle		Ortsteil/Grenzhaltstelle	
Eisenfeld , Eisenfeld	*9540	Faulbach , Faulbach	*9010
Eichelsbach	*9540	Breitenbrunn	*9020
Rück-Schippach	*9540	Feilbingert , Feilbingert	*6920
Schippach (Els.)	*9540	Feldatal	
Eltville a. Rh. , Eltville a. Rh.	6455	Ermenrod	1345
Erbach (Rhg.)	6455	Groß-Felda	1345
Hattenheim	6494	Kestrich	1345
Kloster Eberbach	6455	Köddingen	1305
Martinsthal	6455	Stumpertenrod	1305
Raenthal	6455	Windhausen	1345
Elz , Elz	6050	Zeilbach	1345
Malmeneich	6050	Fernwald	
Engelstadt , Engelstadt	*6877	Albach	1569
Ensheim , Ensheim	*6830	Annerod	1567
Eppertshausen , Eppertshausen	4138	Steinbach	1569
Eppstein , Eppstein	6620	Fischbachtal	
Bremthal	6620	Billings	3910
Ehlhalten	6620	Lichtenberg	3910
Niederjosbach	6620	Meßbach	3910
Vockenhausen	6620	Niedernhausen	3910
Erbach , Erbach	4201	Nonrod	3910
Bullau	4222	Steinau	3910
Dorf-Erbach	4201	Flieden , Flieden	1925
Ebersberg	4223	Buchenrod	1942
Elsbach	4244	Fl. Döngesm-Am Mühlberg	1940
Erbuch	4245	Fl. Döngesm-Kirche	1940
Erlenbach	4257	Fl. Struth-Bildstock	1940
Ernsbach	4245	Fl. Struth-Weiherweg	1940
Günterfürst	4223	Höf u. Hald	1925
Haisterbach	4223	Magdlos	1925
Lauerbach	4223	Rückers	1925
Schönnen	4223	Schweben	1925
Erbes-Büdesheim		Stork	1925
Erbes-Büdesheim	*6830	Flonheim , Flonheim	*6830
Erlenbach , Erlenbach	*9580	Flörsbachtal	
Mechenhard	*9580	Flörsbach	3315
Streit	*9580	Kempfenbrunn	3315
Erlensee		Lohrhaupten	3335
Langendiebach	3060	Mosborn	3315
Rückingen	3060	Flörsheim a. M. , Flörsheim a.M.	6673
Erzhausen , Erzhausen	4089	Weilbach	6673
Eschau , Eschau	*9520	Wicker	6673
Hobbach	*9520	Florstadt	
Neuhammer	*9450	Leidhecken	2545
Sommerau	*9520	Nieder-Florstadt	2545
Wildensee	*9520	Nieder-Mockstadt	2549
Wildenstein	*9520	Ober-Florstadt	2545
Eschborn , Eschborn	6650	Staden	2545
Eschborn Südbahnhof	6664	Stammheim	2545
Niederhöchststadt	6655	Frammersheim , Frammersheim	*6820
Eschenburg		Frammersbach (Bayern)	
Eibelshausen	5833	Frammersbach	*9713
Eiershausen	5833	Frankenau , Frankenau	*8230
Hirzenhain	5838	Allendorf (Frankenau)	*8230
Roth	5838	Altenlotheim (Frankenau)	*8230
Simmersbach	5838	Dainrode	*8230
Wissenbach	5829	Ellershausen (Frankenau)	*8230
Essenheim , Essenheim	*6855	Louisendorf	*8230

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

E – F

Gemeinde	ZielNr.	Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltstelle		Ortsteil/Grenzhaltstelle	
Frankenberg (Eder)		Nied	5001
Frankenberg (Eder)	*8101	Nieder-Erlenbach	5042
Dornholzhausen	*8101	Nieder-Eschbach	5005
Friedrichshausen	*8101	Nieder-Eschb Glockengasse	5041
Geismar	*8101	Nieder-Eschb Heinrich-Becker-Str.	5041
Haubern	*8101	Nieder-Eschb Mi.-Grzimek-Schule	5041
Hommershausen	*8101	Nieder-Eschb U-Bahn	5041
Rengershausen	*8101	Nieder-Eschb Urseler Weg	5041
Röddenau	*8101	Niederrad	5010
Rodenbach	*8101	Niederursel	5005
Schreufa	*8101	Niederursel U-Bahn	5031
Viermünden	*8101	Nordend-Ost	5001
Wangershausen	*8101	Nordend-West	5001
Willersdorf	*8101	Oberrad	5009
Frankfurt a.M.		Ostend	5001
Bahnhofsviertel	5001	Parkfriedhof Heiligenstock	5059
Bergen-Enkheim	5007	Praunheim	5004
Berger Warte	5061	Preungesheim	5001
Berkersheim Am Neuenberg	5006	Riederwald	5001
Berkersheim Bahnhof	5046	Rödelheim	5004
Berkersheim Mitte	5001	Roter Graben	5064
Berkersheim Dachsberg	5001	Sachsenhausen-Nord	5010
Berkersheim Im Steinbügel	5001	Sachsenhausen-Süd	5010
Bockenheim	5001	Schwanheim	5012
Bonames	5005	Seckbach	5001
Bornheim	5001	Siemens-Werk	5073
Carl-Benz-Straße Süd	5073	Sindlingen	5002
Dieburger Straße	5073	Sindlingen Bahnhof	5011
Dornbusch	5001	Sindlinger Friedhof	5011
Eckenheim	5001	Sossenheim	5003
Eschersheim	5001	Sossenheim Bahnhof	5022
Fechenheim	5008	Sossenheim Friedhof	5023
Fechenh-Birst. Str.	5064	Stadion	5082
Flughafen	5090	Unfallklinik	5059
Frankfurt-Altstadt	5001	Unfallklinik/B3	5059
Frankfurter Berg	5006	Unterliederbach	5002
Gallusviertel	5001	Westend-Nord	5001
Ginnheim	5001	Westend-Süd	5001
Griesheim	5001	Zeilsheim	5002
Gutleutviertel	5001	Zeilsheim Bf	5013
Hans-Böckler-Straße	5021	Zeilsheim Friedhof	5015
Harheim	5006	Zeilsheim-Hofmer Str	5015
Hausen	5001	Zoo	5001
Heddernheim	5005	Fränkisch-Crumbach	
Heiligenstock/Lohrberg	5059	Fränkisch-Crumbach	4358
Höchst	5002	Freiensteinau , Freiensteinau	1228
Höchst-Farbwerke Bf	5013	Fleschenbach	1201
Industriepark Höchst Tor H831	5012	Gunzenau	1201
Industriepark Höchst Tor K801	5012	Holzstuhl	1201
Industriepark Höchst Tor Süd	5012	Nieder-Moos	1201
Innenstadt	5001	Ober-Moos	1201
Kalbach-Riedberg	5005	Radmühl 1	1209
Lohrberg	5059	Radmühl 2	1209
Louisa Bahnhof	5081	Reichlos	1201
Mainkur Bahnhof	5064	Reinhards	1207
Messe	5001	Salz	1201
Neu-Isenbg Stadtgr	5071	Weidenau	1201
Neu-Zeilsheim Hst.	5015		

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZielNr.
Freigericht	
Altenmittlau	3160
Bernbach	3160
Horbach	3160
Neuses	3160
Somborn	3101
Frei-Laubersheim	
Frei-Laubersheim	*6920
Freudenberg, Freudenberg	
Freudenberg	*9010
Friedberg, Friedberg	
Friedberg	2501
Bauernheim	2501
Bruchenbrücken	2501
Dorheim	2501
Ockstadt	2501
Ossenheim	2501
Friedewald, Friedewald	
Friedewald	*8950
Hillartshausen	*8950
Lautenhausen	*8950
Motzfeld	*8950
Friedrichsdorf, Friedrichsdorf	
Friedrichsdorf	5125
Burgholzhausen	5125
Köppern	5120
Seulberg	5120
Friesenheim, Friesenheim	
Friesenheim	*6801
Fronhausen, Fronhausen	
Fronhausen	0582
Bellnhausen	0585
Erbenhausen	0585
Hassenhausen	0585
Holzhausen	0582
Oberwalgern	0582
Sichertshausen	0585
Fulda	
Bernhards	2060
Besges	2001
Bronnzell	2001
Dietershan	2060
Dietershan Abzw.	2001
Edelzell	2001
Fulda	2001
Fulda St. Johannes-Kirche	2055
Gläserzell	2001
Haimbach	2001
Harmerz	2001
Istergiesel	2001
Johannesberg	2001
Kämmerzell	2001
Kohlhaus	2001
Lehnerz	2001
Lüdermünd	2001
Maberszell	2001
Malkes	2001
Marianum	2055
Mittelrode	2001
Niederrode	2001
Niesig	2001
Oberrode	2001
Rodges	2001
Sickels	2001

Gemeinde	ZielNr.
Zell	2001
Zirnenbach	2001
Fürfeld, Fürfeld	
Fürfeld	*6920
Fürth (Odw.), Fürth	
Fürth	*4540
Brombach	*4540
Ellenbach	*4570
Erlenbach	*4540
Fahrenbach	*4540
Kröckelbach	*4540
Krumbach Bergstraße	*4540
Leberbach	*4540
Linnenbach	*4540
Lörzenbach	*4540
Seidenbach	*4540
Weschnitz	*4552
Gabsheim, Gabsheim	
Gabsheim	*6850
Gau-Algesheim, Gau-Algesheim	
Gau-Algesheim	*6877
Gau-Bickelheim, Gau-Bickelheim	
Gau-Bickelheim	*6830
Gau-Bischofsheim, Gau-Bischofsheim	
Gau-Bischofsheim	*6860
Gau-Heppenheim, Gau-Heppenheim	
Gau-Heppenheim	*6820
Gau-Odernheim, Gau-Odernheim	
Gau-Odernheim	*6820
Gau-Köngernheim	*6820
Gau-Weinheim, Gau-Weinheim	
Gau-Weinheim	*6830
Gebroth, Gebroth	
Gebroth	*6840
Gedern, Gedern	
Gedern	2401
Mittel-Seemen	2405
Nieder-Seemen	2405
Ober-Seemen	2401
Steinberg	2401
Wenings	2425
Geisa (Thüringen), Geisa	
Geisa	1669
Geiselbach, Geiselbach	
Geiselbach	*9310
Omersbach	*9310
Geisenheim, Geisenheim	
Geisenheim	6310
Geisenh. Rheingaubad	6324
Johannisberg	6310
Marienthal	6310
Stephanshausen	6310
Gelnhausen, Gelnhausen	
Gelnhausen	3130
Gelnhausen Nippel	3139
Gelnhsn Am Ig. Steg	3139
Gelnhsn Am Schnepf	3139
Gelnhsn Freischwimb.	3139
Hailer	3140
Haitz	3148
Haitz Im Taubengart.	3139
Höchst	3148
Lützelhäuser Weg	3138
Meerholz	3140
Roth	3144
Gemünden (Felda), Burg-Gemünden	
Burg-Gemünden	0910
Ehringshausen	0910
Elpenrod	0910
Hainbach	0910
Nieder-Gemünden	0910

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

F – G

Gemeinde	ZielNr.
Otterbach	0910
Rüfenrod	0910
Gemünden (Wohra), Gemünden (Wohra)	
Gemünden (Wohra)	*8220
Einrode	*8220
Grüsen	*8220
Herbelhausen	*8220
Lehnhausen	*8220
Schiffelbach	*8220
Sehlen	*8220
Gensingen, Gensingen	
Gensingen	*6901
Gernsheim, Gernsheim	
Gernsheim	3830
Allmendfeld	3825
Klein-Rohrheim	3830
Gersfeld, Gersfeld	
Gersfeld	1847
Altenfeld	1808
Dalherda	1806
Gichenbach	1847
Hettenhausen	1808
Maiersbach	1847
Mosbach	1847
Obernhausen	1847
Rengersfeld	1847
Rodenbach	1847
Rommers	1847
Sandberg	1847
Schachen	1847
Wasserkuppe	1805
Gießen, Allendorf (Lahn)	
Allendorf (Lahn)	1501
Gießen	1501
Kleinlinden	1501
Lützellinden	1501
Rödgen	1501
Wiesack	1501
Gilserberg, Gilserberg	
Gilserberg	*8301
Appenhain	*8301
Heimbach	*8301
Itzenhain	*8301
Lischeld	*8301
Molscheid	*8301
Sachsenhausen	*8301
Schöna	*8301
Schönstein	*8301
Sebbeterode	*8301
Winterscheid	*8301
Ginsheim-Gustavsburg, Ginsheim	
Ginsheim	6567
Gustavsburg	6560
Gladenbach, Gladenbach	
Gladenbach	0420
Bellnhausen	0430
Diedenshausen	0430
Erhausen	0420
Friebertshausen	0430
Frohnhausen	0430
Kehlnbach	0420
Mornshausen	0420
Rachelshausen	0420

Gemeinde	ZielNr.
Römershausen	0420
Rüchenbach	0420
Runzhausen	0430
Sinkershausen	0430
Weidenhausen	0420
Weitershausen	0430
Glashütten, Glashütten	
Glashütten	5162
Oberems	5162
Schloßborn	5162
Glattbach, Glattbach	
Glattbach	*9130
Glauburg, Glauburg	
Glauburg	2741
Stockheim	2741
Goldbach, Goldbach	
Goldbach	*9140
Unterafferbach	*9140
Gorxheimertal, Gorxheimertal	
Gorxheimertal	*4849
Trösel	*4850
Unter-Flockenbach	*4850
Grasellenbach, Grasellenbach	
Grasellenbach	*4870
Hammelbach	*4870
Litzelbach	*4850
Ober-Scharbach	*4850
Scharbach	*4850
Tromm	*4850
Wahlen	*4870
Grävenwiesbach, Grävenwiesbach	
Grävenwiesbach	5216
Heinzenberg	5216
Hundstadt	5216
Laubach	5216
Mönstadt	5216
Naunstadt	5216
Grebenu, Grebenu	
Grebenu	1122
Bieben	1130
Eulersdorf	1122
Reimenrod	1130
Schwarz	1122
Udenhausen	1122
Waldersdorf	1122
Grebeshain, Grebeshain	
Grebeshain	1225
Bannerod	1210
Bermuthshain	1231
Crainfeld	1225
Hartmannshain	1230
Heisters	1210
Herchenhain	1230
Ilbesshn-Hochwaldh.	1232
Metzlos	1210
Metzlos-Gehaag	1210
Nösberts-Weidmoos	1210
Vaitshain	1225
Volkartshain	1230
Wünschen-Moos	1210
Zahmen	1210
Greifenstein, Greifenstein	
Greifenstein	5401
Allendorf a. d. Ulm	5405
Arborn	5408
Beilst. Ulmtalsperre	5405

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZielNr.	Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle		Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Beilstein	5401	Gründau	
Holzhausen	5405	Breitenborn a.W.	3125
Nenderoth	5408	Gettenbach	3165
Odersberg	5408	Hain-Gründau	3165
Rodenberg	5408	Lieblös	3163
Rodenroth	5401	Mittel-Gründau	3165
Ulm	5405	Niedergründau	3120
Griesheim, Griesheim	4055	Rothenbergen	3120
Grolsheim, Grolsheim	*6901	Guldental, Guldental	*6970
Groß-Bieberau, Groß-Bieberau	3910	Gumbshaus, Gumbshaus	*6830
Rodau	3910	Guntersblum, Guntersblum	*6801
Großenluder, Großenluder	2109	Gutenberg (Kr KH),	
Bimbach	2109	Gutenberg (Kr KH)	*6920
Eichenau	2109	Hackenheim, Hackenheim	*6920
Kleinluder	2122	Hadamar, Hadamar	6040
Lütterz	2109	Abzweigung	6048
Müs	2109	Faulbach	6040
Oberbimbach	2130	Niederhadamar	6040
Uffhausen	2109	Niederweyer	6048
Groß-Gerau, Groß-Gerau	3701	Niederzeuzheim	6040
Berkach	3701	Oberweyer	6049
Dornberg	3701	Oberzeuzheim	6040
Dornheim	3713	Steinbach	6040
Wallerstädten	3701	Hahnenbach, Hahnenbach	*6940
Großheubach, Großheubach	*9620	Hahnheim, Hahnheim	*6801
Großkrotzenburg, Großkrotzenburg	3073	Haibach, Haibach	*9140
Großostheim, Großostheim	*9160	Dörmorsbach	*9140
Pflaumheim	*9160	Grünmorsbach	*9140
Ringheim	*9160	Haiger, Haiger	5847
Wenigumstadt	*9160	Abzw. Bahnhof	5863
Groß-Rohrheim, Groß-Rohrheim	*4750	Allendorf (Dillkr)	5847
Groß-Umstadt, Groß-Umstadt	4101	Dillbrecht	5860
Dorndiel	4101	Dillbrecht Bf	5863
Heubach	4101	Fellerdilln	5857
Kleestadt	4101	Flammersbach	5843
Klein-Umstadt	4101	Haigerseelbach	5847
Raibach	4101	Langenaubach	5843
Richen	4101	Niederrossbach	5857
Semd	4101	Oberrossbach	5857
Wiebelsbach	4101	Offdilln	5860
Großwallstadt, Großwallstadt	*9560	Rodenbach	5847
Groß-Zimmern, Groß-Zimmern	4123	Sechshelden	5825
Waldeck	4175	Steinbach	5847
Klein-Zimmern	4123	Weidelbach	5860
Grünberg, Grünberg	1455	Haina (Kloster), Haina (Kloster)	*8201
Beltershain	1475	Altenhaina	*8201
Göbelnrod	1430	Battenhausen	*8201
Harbach	1444	Bockendorf	*8201
Klein-Eichen	1473	Dodenhausen	*8201
Lardenbach	1473	Haddenberg	*8201
Lehnheim	1475	Halgehausen	*8201
Lumda	1475	Hüttenrode	*8201
Queckborn	1430	Löhlbach (Haina)	*8230
Reinhardshain	1475	Mohnhausen	*8201
Stangenrod	1475	Oberholzhausen	*8201
Stockhausen	1473	Römershausen	*8201
Weickartshain	1473		
Weitershain	1475		

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

G - H

Gemeinde	ZielNr.	Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle		Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Hainburg		Hilgenroth	6345
Hainstadt	3660	Huppert	6345
Klein-Krotzenburg	3660	Kemel	6363
Hallgarten (Pfalz), Hallgarten (Pfalz)	*6920	Langschied	6345
Hammersbach		Laufenselden	6345
Langen-Bergheim	2935	Mappershain	6345
Marköbel	2935	Martenroth	6345
Hanau, Hanau	3001	Nauroth	6345
Großauheim	3001	Niedermellingen	6345
Klein-Auheim	3001	Obermellingen	6345
Mittelbuchen	3075	Springen	6345
Steinheim a.M.	3001	Watzelhain	6345
Wolfgang	3001	Wisper	6345
Hargesheim, Hargesheim	*6920	Zorn	6345
Harxheim (Mz), Harxheim (Mz)	*6860	Heidesheim (Rhein)	
Hasselroth		Heidenfahrt	*6865
Gondroth	3105	Heidesheim (Rhein)	*6865
Neuenhaßlau	3105	Uhlerborn	*6865
Niedermittlau	3105	Heigenbrücken, Heigenbrücken	*9340
Hattersheim a.M., Hattersheim a.M.	6665	Jakobsthal	*9340
Eddersheim	6665	Heimbuchenthal, Heimbuchenthal	*9450
Okrifel	6665	Heimweiler, Heimweiler	*6940
Hatzfeld (Eder), Hatzfeld (Eder)	*8001	Heinrichsthal, Heinrichsthal	*9340
Biebighausen	*8001	Oberlohrgrund	*9340
Eifa	*8001	Heinzenberg (bei Kirn)	
Holzhausen	*8001	Heinzenberg	*6940
Reddinghausen	*8001	Hemsbach, Hemsbach	*4830
Hauneck		Laudenbach	*4830
Bodes	*8780	Hennweiler, Hennweiler	*6940
Eitra	*8770	Heppenheim (Bergstr.), Heppenheim	*4560
Fischbach	*8780	Erbach	*4540
Oberhaun	*8770	Fischweier	*4540
Rotensee	*8770	Hambach	*4540
Sieglos	*8770	Hofgut Rhenania	*4601
Unterhaun	*8770	Kirschhausen	*4540
Haunetal		Scheuerberg	*4540
Herrmannspegel	*8756	Wald-Erlenbach	*4540
Holzheim	*8756	Herborn, Herborn	5701
Kruspis	*8756	Amdorf	5730
Mauers	*8756	Burg	5701
Meisenbach	*8756	Guntersdorf	5710
Müsenbach	*8756	Hirschberg	5710
Neukirchen	*8756	Hörsbach	5710
Oberstoppel	*8756	Merkenbach	5710
Odensachsen	*8756	Schönbach	5710
Rhina	*8756	Seelbach	5701
Schletzenrod	*8756	Uckersdorf	5730
Stärklos	*8756	Herbstein, Herbstein	1040
Unterstoppel	*8756	Altenschliff	1040
Wehrda	*8756	Lanzenhain	1040
Wetzlos	*8756	Rixfeld	1050
Hausen, Hausen	*9510	Schadges	1050
Heidenrod		Schlechtenwegen	1050
Algenroth	6345	Steinfurt	1050
Dickschied	6345	Stockhausen	1050
Egenroth	6345	Hergenfeld, Hergenfeld	*6920
Geroldstein	6345		
Grenbroth	6345		

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZielNr.	Gemeinde	ZielNr.
Heringen		Obernüst	1725
Bengendorf	*8930	Obernüst-Nüsterrasen	1758
Herfa	*8930	Obernüst-Wallings	1640
Heringen (Werra)	*8930	Rödergr./Egelses	1725
Leimbach	*8930	Schwarzbach	1725
Lengers	*8930	Steens	1701
Widdershausen	*8930	Traisbach	2068
Wölfershausen	*8930	Wiesen	2068
Heuchelheim , Heuchelheim	1501	Wittges	1701
Kinzenbach	1501	Hofheim a.Ts. , Hofheim a.Ts.	6601
Heusenstamm , Heusenstamm	3680	Diedenbergen	6601
Gasthaus Wildhof	3674	Langenhain	6601
Rembrücken	3680	Lorsbach	6601
Hilders , Hilders	1740	Marxheim	6601
Batten	1740	Wallau	6694
Brand	1740	Wildsachsen	6601
Dietges	1728	Hohenahr	
Dörmbach	1728	Ahrdt	5608
Eckweisbach	1740	Altenkirchen	5604
Liebards	1728	Erda	5601
Liebh-Am Felsenkeller	1740	Großaltenstädten	5601
Liebh-Liebards	1740	Hohensolms	5601
Rupsroth	1728	Abzw. Königberg	5629
Simmershausen	1740	Am Altenberg	5629
Unterbernards	1728	Mudersbach	5604
Wickers	1740	Hohenroda	
Hillesheim (Rhh) , Hillesheim (Rhh)	*6820	Ausbach	*8920
Hirschhorn (Neckar) , Hirschhorn	4450	Mansbach	*8920
Brombacher Wasser	4420	Oberbreitzbach	*8920
Unter-Hainbrunn	4420	Ransbach	*8920
Hirzenhain , Hirzenhain	2413	Hohenstein	
Glashütten	2413	Born	6492
Merkenfritz	2413	Breithardt	6406
Hochheim a.M. , Hochheim a.M.	6683	Burg Hohenstein	6406
Massenheim	6690	Hennethal	6406
Höchst i.Odw. , Höchst i.Odw.	4342	Holzhausen ü. Aar	6406
Annelsbach	4347	Steckenroth	6406
Dusenbach	4342	Strinz-Margarethä	6406
Forstel	4347	Holzhausen , Holzhausen	*7501
Hassenroth	4347	Homburg (Ohm) , Homburg (Ohm)	0722
Hetschbach	4342	Appenrod	0725
Hummetroth	4347	Bleidenrod	0701
Mümling-Grumbach	4342	Büßfeld	0701
Pfirschnbach	4356	Dannenrod	0725
Hochstätt		Deckenbach	0709
Hochstätt (Pfalz)	*6920	Erbenhausen	0725
Hochstetten-Dhaun		Gontershausen	0727
Hochstetten-Dhaun	*6940	Haarhausen	0727
Hofbieber , Hofbieber	2083	Höingen	0701
Allmus	2068	Maulbach	0725
Danzwiesen	1701	Nieder-Ofleiden	0728
Elters	1701	Ober-Ofleiden	0722
Kleinsassen	1701	Schadenbach	0701
Langenberg	1701	Horbach (bei Simmertal)	
Langenbieber	2083	Horbach (bei Simmertal)	*6940
Mahlerts	1701	Horrweiler , Horrweiler	*6901
Niederbieber	2074		
Obergruben	1701		

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

H – K

Gemeinde	ZielNr.	Gemeinde	ZielNr.
Hösbach , Hösbach	*9140	Kesselbach	6215
Feldkahl	*9140	Ketterschwalbach	6215
Hösbach Bahnhof	*9140	Limbach	6215
Rottenberg	*9140	Oberlibbach	6215
Schmerlenbach	*9140	Strinz-Trinitatis	6215
Wenighösbach	*9140	Wallbach	6215
Winzenhohl	*9140	Wallrabenstein	6215
Hosenfeld , Hosenfeld	2127	Hüttenberg , Hüttenberg	5567
Blankenau	2101	Rechtenbach	5567
Brandlos	2128	Reiskirchen	5564
Hainzell	2101	Vollnkirchen	5564
Jossa	2128	Volpertshausen	5564
Pfaffenrod	2128	Weidenhausen	5564
Poppenrod	2128	Idstein , Idstein	6201
Schletzenhausen	2101	Dasbach	6201
Hüffelsheim , Hüffelsheim	*6920	Ehrenbach	6201
Hundsangen , Hundsangen	*7205	Eschenhahn	6201
Hundsbach (Kirn) , Hundsbach (Kirn)	*6940	Heffrich	6247
Hünfeld , Hünfeld	1645	Kröftel	6240
Dammersbach	1645	Lenzhahn	6201
Großenbach	1645	Niederauff	6201
Kirchhasel	1645	Nieder-Oberrod	6240
Mackenzell	1645	Oberauroff	6201
Malges	1629	Walsdorf	6238
Michelsrombach	1601	Wörsdorf	6235
Molzbach	1645	Ingelheim am Rhein	
Nüst	1645	Groß-Winternheim	*6870
Oberfeld	1601	Ingelheim	*6870
Oberrombach	1601	Ippenschied , Ippenschied	*6940
Roßbach	1645	Irmtraut , Irmtraut	*7001
Rückers	1645	Jeckenbach , Jeckenbach	*6940
Rudolphshan	1601	Jesberg , Jesberg	*8401
Sargenzell	1645	Densberg	*8401
Hünfelden		Einrode	*8401
Dauborn	6110	Hundshausen	*8401
Heringen	6110	Reptich	*8401
Kirberg	6110	Strang	*8401
Mensfelden	6110	Johannesberg , Johannesberg	*9130
Nauheim	6110	Breunsberg	*9130
Neesbach	6110	Oberaufferbach	*9130
Ohren	6110	Rückersbach	*9130
Hungen , Hungen	1417	Steinbach	*9130
Bellersheim	1417	Sternberg	*9130
Inheiden	1417	Jossgrund	
Langd	1410	Burgjoß	3332
Nonnenroth	1410	Lettgenbrunn	3320
Obbornhofen	1417	Oberndorf (MKK)	3325
Rabertshausen	1410	Pfaffenhausen	3334
Rodheim	1410	Jugenheim (Rhh) , Jugenheim (Rhh)	*6877
Steinheim	1410	Kahl , Kahl	*9220
Trais-Horloff	1417	Kalbach	
Trais-Horloff-Bf	1410	Eichenried	1901
Utphe	1417	Heubach	1935
Villingen	1410	Mittelkalbach	1901
Hünstetten		Niederkalbach	1901
Bechthelm	6215	Oberkalbach	1901
Beuerbach	6215	Uttrichshausen	1935
Görsroth	6215	Veitsteinbach	1901

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZielNr.	Gemeinde	ZielNr.
Kaltenholzhausen , Kaltenholzhausen	6110	Kirchheim , Kirchheim	*8755
Karben		Allendorf	*8755
Dieselstraße/VDO	2634	Frielingen	*8755
Gewerbegebiet Süd	2634	Gersdorf	*8755
Max-Planck-Straße	2634	Gershhausen	*8755
Robert-Bosch-Straße	2634	Goßmannsrode	*8755
Burg-Gräfenrode	2620	Heddersdorf	*8755
Groß-Karben	2620	Kemmerode	*8755
Groß-Karben Bahnhof	2615	Reckerode	*8755
Groß-Karben Kino	2615	Reimboldshausen	*8755
Klein-Karben	2620	Rottterode	*8755
Kloppenheim	2615	Willingshain	*8755
Okarben	2615	Kirchzell , Kirchzell	*9680
Petterweil	2615	Oberhöchstadt	*9680
Rendel	2620	Buch	*9680
Karstein		Ottorfzell	*9680
Dettingen	*9220	Preunschen	*9680
Großwelzheim	*9220	Watterbach	*9680
Katzeneinbogen , Katzenelnbogen	*7401	Kirn , Kirn	*6940
Kaub , Kaub Bahnhof	*7311	Kirn-Sulzbach	*6940
Kefenrod , Kefenrod	2408	Kirschroth , Kirschroth	*6940
Bindsachsen	2408	Kirtorf , Kirtorf	0712
Burgbracht	2410	Arnshain	0717
Helfersdorf	2410	Gleimenhain	0717
Hitzkirchen	2410	Heimertshausen	0712
Kelkheim (Ts.)		Lehrbach	0712
Eppenhain	6636	Ober-Gleen	0712
Fischbach	6626	Wahlen	0717
Hornau	6626	Kleinheubach , Kleinheubach	*9620
Hornau Rettershof	6648	Kleinkahl , Kleinkahl	*9350
Kelkheim (Ts.)	6626	Edelbach	*9350
Kelkheim-Dieselstr	6691	Großkahl	*9350
Münster	6626	Großlaudenbach	*9350
Münster Industriestr	6691	Kleinlaudenbach	*9350
Münster-In d Padenwn	6691	Wesemischshof	*9350
Ruppertshain	6626	Kleinostheim , Kleinostheim	*9120
Ruppertshn-Am Rosenw	6636	Rückersbacher Schlucht	*9120
Zauberberg	6636	Kleinwallstadt , Kleinwallstadt	*9510
Kellenbach , Kellenbach	*6940	Hofstetten	*9510
Kelsterbach , Kelsterbach	3755	Klein-Winterheim , Klein-Winterheim	*6855
Isarstraße	3780	Klein-Winterheim	*6855
Spreestraße	3780	Klingenberg , Klingenberg	*9530
Kiedrich , Kiedrich	6455	Röllfeld	*9530
Kirchhain , Kirchhain	0326	Trennfurt	*9530
Anzefahr	0335	Köngernheim , Köngernheim	*6801
Betziesdorf	0335	Königsau , Königsau	*6940
Burgholz	0354	Königstein i. Ts. , Königstein i. Ts.	5152
Emsdorf	0354	Falkenstein	5152
Großseelheim	0339	Mammolshain	5152
Himmelsberg	0335	Schneidhain	5152
Kleinseelheim	0339	Korbach , Korbach	*8530
Langenstein	0354	Alleringhausen	*8530
Niederwald	0335	Eppe	*8530
Schönbach	0335	Goldhausen	*8530
Sindersfeld	0335	Helmscheid	*8530
Stausebach	0335	Hillershhausen	*8530
		Leibach	*8530

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

K – L

Gemeinde	ZielNr.	Gemeinde	ZielNr.
Lengefeld	*8530	Laubach , Laubach	1461
Meineringhausen	*8530	Altenhain	1420
Nieder-Ense	*8530	Freienseen	1420
Nieder-Schleiden	*8530	Gonterskirchen	1420
Nordenbeck	*8530	Laubach Gsthf L-Wald	1420
Ober-Ense	*8530	Lauter	1443
Rhena	*8530	Münster	1470
Strothe	*8530	Röthges	1470
Kriftel , Kriftel	6665	Ruppertsburg	1420
Krombach , Krombach	*9310	Wetterfeld	1470
Oberschur	*9310	Laubenheim	
Kronberg i. Ts. , Kronberg i. Ts.	5144	Laubenheim (Nahe)	*6970
Kronberg Süd	5171	Laudenbach (Miltenb.) , Laudenbach (Miltenb.)	*9620
Oberhöchstadt	5144	Laufach , Laufach	*9340
Schönberg	5144	Frohnhofen	*9340
Künzell , Künzell	2030	Hain	*9340
Dassen	2077	Lauschied , Lauschied	*6940
Dietershausen	2075	Lauterbach	
Dirlos	2077	Allmenrod	1030
Engelhelms	2030	Frischborn	1052
Keulos	2045	Heblos	1030
Künzell Brandenb.Str	2001	Lauterbach (Hessen)	1024
Künzell Ignaz-K-Str	2001	Maar	1001
Pilgerzell	2030	Reuters	1053
Wissels	2045	Rimlos	1001
Lahnau		Rudlos	1022
Atzbach	5536	Sickendorf	1030
Dorlar	5536	Wallenrod	1053
Waldgirmes	5536	Werges	1020
Lahntal		Lautertal	
Brungershausen	0550	Dirlammen	1335
Caldern	0550	Eichelhain	1335
Goßfelden	0560	Eichenrod	1335
Göttingen	0560	Engelrod	1335
Kernbach	0550	Hopfmannsfeld	1335
Sarnau	0560	Hörgenau	1335
Sterzhausen	0550	Meiches	1335
Lampertheim , Lampertheim	*4810	Lautertal Odw.	
Hofheim	*4701	Beedenkirchen	*4530
Hüttenfeld	*4810	Breitenwiesen	*4555
Lamphm Wehr-Zollhaus	*4801	Elmshausen	*4510
Neuschloß	*4810	Gadernheim	*4530
Rosengarten	*4810	Knoden	*4555
Langen, Langen	3501	Lautern	*4530
Kiesgrube Sehring	3584	Raidelbach	*4530
Langener Waldsee	3584	Reichenbach	*4530
Langen-Krankenhaus	3571	Schannenbach	*4555
Langenlonsheim , Langenlonsheim	*6970	Staffel	*4530
Langensfeld , Langensfeld	3110	Wurzelbach	*4530
Langenthal , Langenthal	*6940	Leidersbach , Leidersbach	*9510
Langgöns		Ebersbach	*9510
Cleeberg	1581	Roßbach	*9510
Dornholzhausen	1581	Volkersbrunn	*9510
Espa	1591	Lettweiler , Lettweiler	*6940
Lang-Göns	1581	Leun , Leun	5329
Niederkleen	1598	Biskirchen	5333
Oberkleen	1581	Bissenberg	5333

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Braunfels Lahn Bf	5329
Stockhausen	5333
Lich , Lich	1401
Arnsburg	1401
Bettenhausen	1467
Birklar	1467
Eberstadt	1440
Langsdorf	1415
Muschenheim	1440
Nieder-Bessingen	1403
Ober-Bessingen	1403
Lichtenfels	
Dalwigksth	*8510
Fürstenberg	*8510
Goddelsheim	*8510
Immighausen	*8510
Münden	*8510
Neukirchen (Lichtenfels)	*8510
Rhadern	*8510
Sachsenberg	*8510
Liederbach a. Ts.	
Liederbach Süd Bf	6649
Niederhofheim	6639
Oberliederbach	6639
Sindlinger Weg	6649
Limbach (bei Kirn)	
Limbach (bei Kirn)	*6940
Limbürg a.d. Lahn	
Limbürg a.d. Lahn	6001
Ahlbach	6001
Dietkirchen	6010
Eschhofen	6001
Lindenholzhausen	6001
Linter	6001
Offheim	6001
Staffel	6008
Limeshain	
Hainchen	2745
Himbach	2745
Rommelhausen	2745
Linden	
Großen-Linden	1577
Leihgestern	1577
Lindenfels , Lindenfels	*4538
Eulsbach	*4570
Glattbach	*4555
Kolmbach	*4555
Schlierbach	*4550
Seidenbuch	*4555
Winkel	*4550
Winterkasten	*4555
Linsengericht	
Altenhaßlau	3131
Eidengesäß	3154
Geislitz	3154
Großenhausen	3170
Lützelhausen	3170

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Löhnberg	
Löhnberg (Ort)	5939
Niedershausen	5935
Obershausen	5935
Selters	5901
Lohr am Main , Lohr	*7111
Lohra , Lohra	0401
Altenvers	0405
An der Bauhecke	0435
Damm	0401
Kirchvers	0409
Nanz-Willershausen	0401
Reimershausen	0405
Rodenhausen	0405
Rollshausen	0405
Seelbach	0405
Weipoltshausen	0405
Lollar , Lollar	1558
Odenhausen	1552
Ruttershausen	1552
Salzböden	1552
Löllbach , Löllbach	*6940
Lonsheim , Lonsheim	*6830
Lorch , Lorch	6335
Espenschied	6365
Lorch Bodental	6364
Lorchhausen	6335
Ransel	6360
Wollmerschied	6360
Lorsch , Lorsch	*4601
Lörzweiler , Lörzweiler	*6860
Ludwigsau	
Beenhausen	*8801
Biedeback	*8801
Ersrode	*8801
Friedlos	*8808
Gerterode	*8801
Hainrode	*8801
Meckbach	*8801
Mecklar	*8801
Niederthalhausen	*8801
Reilos	*8808
Rohrbach	*8801
Tann	*8801
Ludwigshöhe (Rhh)	
Ludwigshöhe (Rhh)	*6801
Lützelbach	
Breitenbrunn	4329
Haingrund	4329
Lützel-Wiebelsbach	4325
Rimhorn	4323
Seckmauern	4329
Mainaschaff , Mainaschaff	*9110
Mainhausen	
Mainflingen	3676
Zellhausen	3676

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

L – M

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Mainstal	
Bischofsheim	2909
Barig-Rumpenheim	2909
Dörnigheim	2901
Hochstadt	2901
Wachenbuchen	2901
Mainz	
Altstadt	6511
Bretzenheim	6511
Drais	6511
Ebersheim	6511
Finthen	6511
Gonsenheim	6511
Hartenberg Münchfeld	6511
Hechtsheim	6511
Laubenheim	6511
Leichenberg	6511
Marienborn	6511
Mombach	6511
Neustadt	6511
Oberstadt	6511
Weisenau	6511
Zahlbach	6511
Mandel , Mandel	*6920
Manubach , Manubach	*6990
Marburg	
Bauerbach	0546
Bortshausen	0555
Cappel	0501
Cyriaxweimar	0588
Dagobertshausen	0540
Dilschhausen	0540
Einhausen	0540
Ginseldorf	0546
Gisselberg	0588
Haddamshausen	0588
Hermershausen	0588
Marbach	0501
Marburg Kernstadt	0501
Michelb Görzhäuser Hof 1	0556
Michelb Görzhäuser Hof 2	0556
Michelb Görzhäuser Weg	0556
Michelbach	0558
Moischt	0546
Ronhausen	0555
Schröck	0546
Wehrda	0501
Wehrshausen	0540
Martinstein , Martinstein	*6940
Meckenbach , Meckenbach	*6940
Meddersheim , Meddersheim	*6940
Meisenheim , Meisenheim	*6940
Mengerskirchen , Mengerskirchen	5940
Dillhausen	5940
Probbach	5940
Waldermbach	5946
Winkels	5940

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Merenberg , Merenberg	5930
Allendorf (Merenberg)	5930
Barig-Selbenhausen	5930
Reichenborn	5930
Rückershausen	5930
Merxheim , Merxheim	*6940
Mespebrunn , Mespebrunn	*9450
Hessenthal	*9450
Messel , Messel	4080
Grube Messel	4080
Michelstadt , Michelstadt	4201
Asselbrunn	4201
Eulbach B47	4240
Eulbach Schloß	4240
Rehbach	4243
Steinbach	4201
Steinbuch	4216
Stockheim	4201
Vielbrunn	4212
Weiten-Gesäß	4214
Würzburg	4220
Miehlen , Miehlen	*7510
Miltenberg , Miltenberg	*9610
Berndiel	*9650
Breitendiel	*9610
Mainbullau	*9610
Monbrunn	*9650
Schippach (Milt.)	*9650
Wenschorf	*9650
Mittenaar	
Ballersbach	5614
Bellersdorf	5630
Bicken	5614
Offenbach	5618
Modautal	
Allertshofen	3933
Asbach	3910
Brandau	3910
Ernstthn-Waldfriede	4048
Ernstshofen	3910
Herchenrode	3910
Hoxhohl	3933
Klein-Bieberau	3910
Lützelbach	3933
Neunkirchen	3933
Neutsch	3932
Webern	3910
Mömbris , Mömbris	*9230
Brücken	*9230
Daxberg	*9130
Dörnsteinbach	*9230
Gunzenbach	*9230
Heimbach	*9230
Hohl	*9230
Königshofen	*9310
Mensengesäß	*9230
Niedersteinbach	*9230

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Rappach (Ufr)	*9230
Reichenbach	*9230
Rothengrund	*9230
Schimborn	*9310
Strötzbach	*9230
Mömlingen, Mömlingen	*9570
Mommenheim (Rhh)	
Mommenheim (Rhh)	*6801
Mönchberg, Mönchberg	*9580
Schmachtenberg	*9580
Monzingen, Monzingen	*6940
Mörfelden-Walldorf	
Mörfelden	3720
Walldorf	3720
Mörlenbach, Mörlenbach	*4850
Bettenbach	*4850
Bonsweier	*4850
Geisenbach	*4850
Groß-Breitenbach	*4850
Juhöhe	*4540
Nieder-Mumbach	*4850
Ober-Mumbach	*4850
Vöckelsbach	*4850
Weier	*4850
Mossautal	
Güttersbach	4235
Hiltersklagen	4235
Hüttenthal	4235
Ober-Mossau	4230
Unter-Mossau	4230
Mücke	
Atzenhain	0901
Bernsfeld	0901
Flensungen	0909
Groß-Eichen	0920
Höckersdorf	0920
Ilsdorf	0901
Merlau	0901
Merlau-Mücke Bf	0909
Nieder-Ohmen	0901
Ober-Ohmen	0920
Ruppertenrod	0920
Sellnrod	0920
Wettersaasen	0901
Mühlheim a.M., Mühlheim a.M.	3630
Borsigstraße	3671
Dietesheim	3630
Lämmerspiel	3630
Rote Warte	3671
Rote Warte Ausstieg	3671
Mühlital	
Frankenhausen	4065
Ndr-Ramst-Papiermühle	4049
Nieder-Beerbach	4065
Nieder-Ramstadt	4065
Traisa	4065
Trautheim	4065

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Wacker Fabrik	4075
Waschenbach	4065
Münchhausen, Münchhausen	0215
Niederasphe	0215
Oberasphe	0215
Simtshausen	0215
Wollmar	0215
Münchwald, Münchwald	*6920
Münster, Münster	4138
Altheim	4138
Münster-Sarmsheim	
Münster-Sarmsheim	*6880
Münzenberg, Münzenberg	2230
Gambach	2230
Ober-Hörgern	2230
Trais	2230
Nack, Nack	*6830
Nackenheim, Nackenheim	*6860
Nastätten, Nastätten	*7501
Nauheim, Nauheim	3760
Abzweig Trebur	3764
Bahnhof Westseite	3764
Gewerbepark Süd	3764
Neckarsteinach, Neckarsteinach	4460
Neckarhausen	4460
Neu-Anspach	
Anspach	5223
Hausen-Arnsbach	5223
Hessenpark	5223
Rod am Berg	5223
Westerfeld	5223
Neu-Bamberg, Neu-Bamberg	*6920
Neuberg	
Ravolzhausen	2940
Rüdighelm	2940
Neuental	
Bischhausen	*8401
Dorheim	*8401
Gilsa	*8401
Neuenhain	*8401
Römersberg	*8401
Schlierbach	*8401
Waltersbrück	*8401
Zimmersrode	*8401
Neuhof, Neuhof	1920
Dorfborn	1920
Giesel	1930
Hattenhof	1950
Hauswurz	1942
Kauppen	1942
Rommerz	1920
Sägewerk	1946
Tiefengruben	1934
W.-v.-Braun Schule	1946
Neu-Isenburg, Neu-Isenburg	3510
Gravenbruch	3510
Neu-Isb. Waldfriedh.	3524

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

M - O

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Zeppelinheim	3510
Zeppelinheim Bf	3570
Neukirchen, Stadt	
Asterode	*8610
Christerode	*8610
Hauptschwenda	*8610
Nausis	*8610
Neukirchen	*8610
Riebelsdorf	*8610
Rückershausen	*8610
Seigertshausen	*8610
Wincherode	*8610
Neunkirchen WW,	
Neunkirchen	*7101
Neunkirchen, Milttenb.	
Neunkirchen	*9650
Richelbach	*9650
Umphenbach	*9650
Neustadt (bei Marburg)	
Mengsberg	0322
Momberg	0322
Neustadt	0318
Speckswinkel	0322
Nidda, Nidda	2324
Bad Salzhausen	2324
Borsdorf	2320
Eichelsdorf	2340
Fauerbach	2308
Geiß-Nidda	2324
Harb	2324
Kohden	2324
Michelnau	2324
Ober-Lais	2308
Ober-Schmitten	2340
Ober-Widdersheim	2320
Schwickartshausen	2308
Stornfels	2350
Ulfa	2350
Unter-Schmitten	2340
Unter-Widdersheim	2320
Wallernhausen	2324
Niddatal	
Assenheim	2635
Bönstadt	2635
Ilbenstadt	2651
Kaichen	2655
Nidderau	
Eichen	2952
Erstadt	2934
Heldenberg	2925
Ostheim	2925
Windecken	2925
Niederaula, Niederaula	*8740
Hattenbach	*8740
Hilperhausen	*8740
Kerspenhausen	*8740
Kleba	*8740
Mengshausen	*8740

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Niederjossa	*8740
Solms	*8740
Niederdorfelden, Niederdorfelden	2915
Niederhausen (Nahe),	
Niederhausen (Nahe)	*6940
Niederheimbach, Niederheimbach	*6990
Nieder-Hilbersheim,	
Nieder-Hilbersheim	*6880
Niedernberg, Niedernberg	*9560
Niedernhausen, Niedernhausen	6475
Engenhahn	6475
Königshofen	6475
Niederseelbach	6475
Oberjosbach	6475
Oberseelbach	6491
Nieder-Olm, Nieder-Olm	*6855
Nieder-Wiesen, Nieder-Wiesen	*6830
Nierstein, Nierstein	*6810
Schwabsburg	*6810
Norheim, Norheim	*6920
Nußbaum, Nußbaum	*6940
Nüsttal	
Gothards	1640
Haselstein	1639
Hofaschenbach	1648
Mittelaschenbach	1648
Morles	1648
Oberaschenbach	1648
Rimmels	1648
Silges	1648
Oberaula, Oberaula	*8640
Friedigerode	*8640
Hausen	*8640
Ibra	*8640
Olberode	*8640
Wahlshausen	*8640
Oberdiebach, Oberdiebach	*6990
Rheindiebach	*6990
Oberhausen (Nahe),	
Oberhausen (Nahe)	*6940
Oberhausen bei Kirn,	
Oberhausen bei Kirn	*6940
Oberheimbach b. Bingen,	
Oberheimbach b. Bingen	*6990
Ober-Hilbersheim, Ober-Hilbersheim	*6880
Ober-Mörlen, Ober-Mörlen	2515
Langenhain-Ziegenbrg	2515
Obernburg, Obernburg	*9550
Eisenbach	*9550
Ober-Olm, Ober-Olm	*6855
Ober-Ramstadt, Ober-Ramstadt	4072
Modau	4072
Modau-Waldfriede	4048
Rohrbach	4072
Wembach-Hahn	4072
Oberstreit, Oberstreit	*6940
Obertshausen, Obertshausen	3690
Hausen	3690

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZiInr.
Oberursel (Ts.), Oberursel (Ts.)	5126
Bommersheim	5126
Hohemark	5126
Oberstedten	5126
Stierstadt	5126
Weißk./Steinbach Bf.	5177
Weißkirchen	5126
Oberzent	
Airlenbach	4410
Beerfelden	4401
Etzean	4401
Falken-Gesäß	4410
Finkenbach	4420
Gammelsbach	4415
Hebstahl	4430
Hesselbach	4435
Hetzbach	4401
Hinterbach	4420
Kailbach	4435
Kortelshütte	4420
Ober-Hainbrunn	4420
Ober-Sensbach	4427
Ofen	4410
Raubach	4420
Rothenberg	4420
Schöllnbach	4435
Unter-Sensbach	4430
U-Sensb. Haus Obena.	4427
Ockenheim, Ockenheim	*6880
Odernheim am Glan,	
Odernheim am Glan	*6940
Oestrich-Winkel	
Hallgarten	6301
Mittelheim	6301
Oestrich	6301
Winkel	6301
Offenbach	
August-Bebel-Ring	3675
Bieber	3601
Bürgel	3601
Goethering	3670
Kaiserlei	3670
Lauterborn	3601
Offenbach Stadtgrenze	3675
Senefelderallee	3695
Stadt	3601
Rosenhöhe	3601
Rumpenheim	3601
Tempelsee	3601
Waldheim	3601
Oppenheim, Oppenheim	6810
Ortenberg, Ortenberg	2732
Bergheim	2732
Bleichenbach	2730
Eckartsborn	2732
Effolderbach	2732
Effolderbach-Bahnhof	2740
Gelnhaar	2737

Gemeinde	ZiInr.
Lißberg	2739
Selters	2732
Usenborn	2737
Wippenbach	2732
Ottrau, Ottrau	*8630
Görzhain	*8630
Immichenhain	*8630
Kleinropperhausen	*8630
Schorbach	*8630
Weißborn	*8630
Otzberg	
Habitzheim	4115
Hering	4115
Lengfeld	4115
Nieder-Klingen	4115
Ober Klingen	4115
Ober-Nauses	4115
Otzweiler, Otzweiler	*6940
Partenheim, Partenheim	*6877
Partenstein, Partenstein	*9712
Petersberg, Petersberg	2078
Almendorf	2035
Böckels	2064
Fulda Bastheimstraße	2055
Götzenhof	2065
Marbach	2065
Margretenhaun	2035
Meizdorf	2035
Rex	2035
Steinau	2065
Steinhaus	2065
Stettiner Str.	2001
Stöckels	2035
Pfaffen-Schwabenheim,	
Pfaffen-Schwabenheim	*6901
Pfungstadt, Pfungstadt	4050
Eich	4050
Eschollbrücken	4050
Hahn	4050
Ostendstraße	4057
Philippsthal (Werra),	
Philippsthal (Werra)	*8940
Gethsemane	*8940
Harnrode	*8940
Heimboldshausen	*8940
Röhrigshof	*8940
Unterneurode	*8940
Pleisersheim, Pleisersheim	*6920
Pohlheim	
Dorf-Güll	1575
Garbenteich	1571
Grünigen	1575
Hausen	1571
Holzheim	1575
Watzborn-Steinberg	1571
Poppenhausen	
Abtsroda	1801
Gackenhof	1801

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

O – R

Gemeinde	ZiInr.
Poppenhausen	1801
Rodholz	1801
Steinw.Leimbachshof	1801
Steinw.Remerz	1801
Steinw.Grabenhöfchen	1820
Steinwand	1820
Rabenau	
Allertshausen	1434
Geilshausen	1434
Kesselbach	1434
Londorf	1434
Odenhausen (Lda)	1434
Rüddingshausen	1442
Ranstadt, Ranstadt	2315
Bellmuth	2315
Bobenhausen	2315
Dauernheim	2315
Ober-Mockstadt	2307
Rasdorf, Rasdorf	1630
Grüsselbach	1630
Setzelbach	1630
Raumbach, Raumbach	*6940
Raunheim, Raunheim	3750
Mönchhof	3780
Mönchhofallee	3780
Seinestraße	3780
Tejostraße	3780
Rauschenberg, Rauschenberg	0230
Albshausen	0222
Bracht	0227
Ernsthausen	0230
Josbach	0224
Schwabendorf	0230
Wolfskaute	0230
Reckenroth, Reckenroth	*7415
Rehbach b. Sobornheim,	
Rehbach b. Sobornheim	*6940
Rehborn, Rehborn	*6940
Rehe, Rehe	*7015
Reichelsheim (Wetterau),	
Reichelsheim (Wetterau)	2540
Beienheim	2540
Blotfeld	2550
Dorn-Assenheim	2540
Heuchelheim	2540
Weckesheim	2540
Reichelsheim (Odw.),	
Reichelsheim (Odw.)	4368
Beerfurth	4358
Bockenrod	4368
Eberbach	4368
Erzbach	4374
Frohnhofen	4368
Gersprenz	4358
Gumpen	4368
Gumpener Kreuz	4378
Klein-Gumpen	4368
Laudenau	4368

Gemeinde	ZiInr.
Ober-Kainsb. Spreng	4367
Ober-Kainsbach	4358
Ober-Ostern	4374
Rohrbach	4374
Unter-Ostern	4374
Reiffelbach, Reiffelbach	*6940
Reinheim, Reinheim	4158
Georgenhausen	4158
Spachbrücken	4158
Ueberau	4158
Zeilhard	4158
Reiskirchen, Reiskirchen	1563
Bersrod	1563
Burkhardtsfelden	1563
Ettingshausen	1586
Hattenrod	1563
Lindenstruth	1563
Saasen	1563
Winnorod	1563
Rennerod, Rennerod	*7010
Riedstadt	
Crumst Bruchackerhof	3814
Crumstadt	3801
Erfelden	3801
Goddellau	3801
Leeheim	3801
Wolfskehlen	3801
Rimbach (Odw)	
Albersbach	*4540
Lauten-Weschnitz	*4540
Mitlechtern	*4540
Rimbach	*4540
Unter-Mengelbach	*4850
Zotzenbach	*4850
Rockenberg, Rockenberg	2237
Oppershofen	2237
Rodenbach	
Niederrodenbach	3065
Oberrodenbach	3065
Rödermark	
Bulau	3560
Messenhausen	3560
Ober-Roden	3565
Urberach	3560
Waldacker	3560
Rodgau	
Dudenhofen	3640
Hainhausen	3640
Jügesheim	3640
Nieder-Roden	3640
Weiskirchen	3640
Tannenmühle	3694
Röllbach, Röllbach	*9580
Schmachtenberg	*9580
Romrod, Romrod	0833
Nieder-Breidenbach	0833
Ober-Breidenbach	0833

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZiInr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Strebendorf	0833
Zell	0833
Ronneburg	
Altwiedermus	3115
Hüttengesäß	3164
Neuwiedermus	3115
Rosbach v.d.Höhe	
Nieder-Rosbach	2625
Ober-Rosbach	2625
Rodheim v.d.Höhe	2650
Rosenthal, Stadt	
Roda	*8130
Rosenthal	*8130
Willershausen	*8130
Roßdorf, Roßdorf	4076
Gundernhausen	4076
Rotenburg (Fulda),	
Rotenburg (Fulda)	*8830
Atzelrode	*8830
Braach	*8830
Dankeroде	*8830
Erkshausen	*8830
Lispenhausen	*8830
Mündershausen	*8830
Schwarzenhasel	*8830
Seifertshausen	*8830
Roth b. Stromberg,	
Roth b. Stromberg	*6970
Rothenbuch, Rothenbuch	*9440
Lichtenau	*9440
Roxheim (Kr KH), Roxheim (Kr KH)	*6920
Rüdenau, Rüdenau	*9620
Rüdesheim (Nahe),	
Rüdesheim (Nahe)	*6920
Rüdesheim a.Rh.,	
Assmannshausen	6325
Aulhausen	6325
Presberg	6362
Rüdesheim am Rhein	6325
Rümmelsheim, Rümmelsheim	*6970
Runkel, Runkel	6020
Arfurt	6020
Arfurt Bahnhof	6012
Dehrn	6020
Ennerich	6019
Eschenau	6020
Hofen	6020
Schadeck	6020
Steeden	6020
Wirbelau	6024
Rüsselsheim, Rüsselsheim	3730
Bauschheim	3730
Haßloch	3730
Königstädten	3730
Sailauf, Sailauf	*9340
Eichenberg	*9340
Weberhöfe	*9340

Gemeinde	ZiInr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Salz (Westerwald),	
Salz	*7201
Sauerthal, Sauerthal	6365
Saulheim, Saulheim	*6850
Schaaheim, Schaaheim	4153
Mosbach	4153
Radheim	4153
Schlierbach	4153
Schenklengsfeld, Schenklengsfeld	*8901
Dinkelrode	*8901
Erdmannrode	*8901
Hilmes	*8901
Konrode	*8901
Lampertsfeld	*8901
Landershausen	*8901
Malkomes	*8901
Oberlengsfeld	*8901
Schenksohl	*8901
Unterweisenborn	*8901
Wehrshausen	*8901
Wippershain	*8901
Wüstfeld	*8901
Schlangenbad, Schlangenbad	6445
Bärstadt	6445
Georgenborn	6445
Hausen v.d. Höhe	6493
Niederglabach	6493
Obergladbach	6493
Wambach	6445
Schlitz, Schlitz	1101
Bernshausen	1132
Fraurombach	1113
Hartershausen	1133
Hemmen	1133
Hutzdorf	1101
Nieder-Stoll	1132
Ober-Wegfurth	1110
Pfordt	1101
Queck	1113
Rimbach	1113
Sandlofs	1113
Üllershausen	1133
Unter-Schwarz	1110
Unter-Wegfurth	1110
Utzhäusen	1132
Willöfs	1117
Schloßböckelheim,	
Schloßböckelheim	*6940
Schlichtern, Schlichtern	3450
Ahlersbach	3445
Breitenbach	3401
Elm	3445
Gundheim	3410
Herolz	3445
Hohenzell	3448
Hutten	3410
Klosterh. Drasenberg	3465
Klosterhöfe	3401

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

R - S

Gemeinde	ZiInr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Kressenbach	3401
Niederzell	3448
Vollmerz	3410
Wallroth	3401
Schmitten, Schmitten	5233
Arnoldshain	5233
Brombach	5233
Dorfweil	5233
Hunoldstal	5233
Niederreifenberg	5233
Oberreifenberg	5233
Seelenberg	5233
Treisberg	5233
Schmittweiler, Schmittweiler	*6940
Schneeberg, Schneeberg	*9670
Hambrunn	*9670
Zittenfelden	*9670
Schöffengrund	
Laufdorf	5314
Niederquembach	5308
Niederwetz	5310
Oberquembach	5310
Oberwetz	5310
Schwalbach	5314
Schöllkrippen, Schöllkrippen	*9310
Hofstädten	*9310
Schneppenbach	*9310
Schöneberg, Schöneberg	*6920
Schöneck	
Büdesheim	2920
Kilianstädten	2950
Oberdorfelden	2949
Schornsheim, Schornsheim	*6850
Schotten, Schotten	1301
Betzenrod	1360
Betzenrod B 276	1354
Breungeshain	1315
Burkhards	1355
Busenborn	1315
Eichelsachsen	1315
Einartshausen	1308
Eschenrod	1315
Götzen	1359
Hoherodskopf	1306
Jugendherberge	1306
Parkplatz Heide	1306
Zum Taufstein	1306
Kaulstoß	1355
Michelbach	1315
Rainrod	1301
Rudingshain	1312
Sichenhausen	1355
Wingershausen	1315
Schrecksbach, Schrecksbach	*8601
Holzburg	*8601
Röllshausen	*8601
Salmshausen	*8601

Gemeinde	ZiInr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Schönberg	*8601
Trockenbach	*8601
Schwabenheim (Selz),	
Schwabenheim (Selz)	*6877
Schwalbach a.Ts.,	
Schwalbach a.Ts.	6660
Schwalmsstadt, Stadt	
Allendorf	*8310
Ascherode	*8310
Dittershausen	*8310
Florshain	*8310
Frankenhain	*8310
Michelsberg	*8310
Niedergrenzebach	*8310
Rommershausen	*8310
Rörshain	*8310
Treysa	*8310
Truzhain	*8310
Wiera	*8310
Ziegenhain	*8310
Schwalmtal	
Brauerschwend	0837
Hergersdorf	0837
Hopfgarten	0837
Ober-Sorg	0837
Rainrod	0837
Renzendorf	0837
Storndorf	0848
Unter-Sorg	0837
Vadenrod	0848
Schwarzerden, Schwarzerden	*6940
Schweinschied, Schweinschied	*6940
Schweppenhausen,	
Schweppenhausen	*6970
Seck, Seck	*7001
Seeheim-Jugenheim	
Balkhausen	3901
Jugenheim	3901
Malchen	3901
Ober-Beerbach	3901
Seeheim	3901
Steigerts	3901
Stettbach	3901
Seesbach, Seesbach	*6940
Seibersbach, Seibersbach	*6970
Seligenstadt, Seligenstadt	3685
Froschhausen	3679
Klein-Welzheim	3672
Selters (Ts.)	
Eisenbach	6144
Haintchen	6125
Münster	6125
Niederselters	6135
Selzen, Selzen	*6801
Siefersheim, Siefersheim	*6830
Siegbach	
Eisemroth	5622
Oberndorf	5622

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZiInr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Tringenstein	5622
Überthal	5618
Wallenfels	5622
Simmertal , Simmertal	*6940
Sinn, Sinn	5720
Edingen	5720
Fleisbach	5720
Sinntal	
Altengronau	3460
Breunings	3420
Jossa	3460
Mottgers	3420
Neuengronau	3420
Oberzell	3458
Sannerz	3463
Schwarzenfels	3420
Sterbfritz	3462
Weichersbach	3420
Weiperz	3463
Züntersbach	3458
Solms	
Albshausen	5316
Burgsolms	5316
Niederbiel	5325
Oberbiel	5325
Obernordorf	5316
Sommerkahl , Sommerkahl	*9310
Vormwald	*9310
Sommerloch , Sommerloch	*6920
Sonnschied , Sonnschied	*6940
Sörngenloch , Sörngenloch	*6855
Spabrücken , Spabrücken	*6920
Spall, Spall	*6920
Spiesheim , Spiesheim	*6830
Sponheim , Sponheim	*6940
Sprendlingen (Rhh)	
Sprendlingen (Rhh)	*6901
St. Goarshausen	
St. Goarshausen Bahnhof	*7312
St. Johann (Rhh) , St. Johann (Rhh)	*6901
St. Katharinen , St. Katharinen	*6920
Stadecken-Elsheim	
Stadecken-Elsheim	*6877
Stadtallendorf , Stadtallendorf	0301
Erksdorf	0301
Hatzbach	0310
Niederklein	0301
Schweinsberg	0314
Wolferode	0310
Stadtprozelten , Stadtprozelten	*9010
Neuenbuch	*9020
Staudernheim , Staudernheim	*6940
Staufenberg , Staufenberg	1556
Daubringen	1556
Mainzlar	1556
Treis (Lda)	1556

Gemeinde	ZiInr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Steffenberg	
Niedereisenhausen	0147
Niederhörten	0147
Obereisenhausen	0147
Oberhörten	0147
Quotschausen	0147
Steinperf	0147
Steinau a. d. Str. , Steinau a. d. Str.	3433
Bellings	3433
Erlebnispark Thalhof	3457
Hintersteinau	3447
Marborn	3456
Marjoß	3430
Neustall	3438
Rabenstein	3438
Rebsdorf	3438
Sarrod	3455
Seidenroth	3433
Umbach	3438
Ürzell	3438
Stein-Bockenheim	
Stein-Bockenheim	*6830
Steinbach (Ts.) , Steinbach (Ts.)	5136
Stockstadt a. Rh. , Stockstadt a. Rh.	3815
Stockstadt/Main , Stockstadt/Main	*9170
Stromberg , Stromberg	*6970
Sulzbach (Miltenb.)	
Sulzbach (Miltenb.)	*9510
Dornau	*9510
Soden (Miltenb.)	*9510
Sulzbach (Ts.) , Sulzbach (Ts.)	6639
Main Taunus Zentrum	6639
Sulzheim , Sulzheim	*6850
Tann , Tann	1710
Günthers	1710
Habel	1710
Habel-Schwarzenborn	1713
Hundsbach	1710
Lahrbach	1710
Neuschwambach	1713
Neuswarts	1710
Schlitzhausen	1710
Theobaldshof	1710
Wendershausen	1710
Taunusstein	
Bleidenstadt	6422
Hahn	6422
Hambach	6488
Neuhof	6485
Niederlibbach	6488
Orien	6488
Seitzenhahn	6422
Watzhahn	6422
Wehen	6422
Wingsbach	6422
Tiefenthal , Tiefenthal	*6920
Traisen , Traisen	*6920

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

S – W

Gemeinde	ZiInr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Trebur , Trebur	3765
Astheim	3765
Geinsheim	3765
Hessenaue	3765
Trechtingshausen	
Trechtingshausen	*6990
Udenheim , Udenheim	*6850
Uelversheim , Uelversheim	*6820
Ulrichstein , Ulrichstein	1325
Bobenhausen II	1325
Feldkrücken	1357
Helpershain	1361
Kölzenhain	1357
Ober-Seibertenrod	1325
Rebgesheim	1357
Unter-Seibertenrod	1325
Wohnfeld	1325
Udenheim , Udenheim	*6801
Usingen , Usingen	5206
Eschbach	5206
Kransberg	5206
Merzhausen	5206
Michelbach	5206
Wernborn	5206
Wilhelmsdorf	5206
Vendersheim , Vendersheim	*6850
Viernheim , Viernheim	*4810
Villmar , Villmar	6030
Aumenau	6030
Falkenbach	6030
Langhecke	6030
Seelbach	6030
Villmar-Bahnhof	6080
Weyer	6081
Vöhl , Vöhl	*8510
Asel	*8510
Basdorf	*8510
Buchenberg	*8510
Dorffitter	*8510
Ederbringhausen	*8510
Harbshausen	*8510
Herzhausen (Vöhl)	*8510
Kirchlotheim	*8510
Marienhagen	*8510
Niederorke	*8510
Oberrorke	*8510
Oberorke	*8510
Schmittlotheim	*8510
Thalitter	*8510
Volxheim , Volxheim	*6920
Wabern , Wabern	*8460
Falkenberg	*8460
Harle	*8460
Hebel	*8460
Niedermöllrich	*8460
Rockshausen	*8460
Udenborn	*8460
Unshausen	*8460

Gemeinde	ZiInr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Uttershausen	*8460
Zennern	*8460
Wächtersbach , Wächtersbach	3222
Aufenau	3226
Hesseldorf	3226
Leisenwald	3212
Neudorf	3226
Waldensberg	3248
Weilers	3226
Wittgenborn	3247
Wackernheim , Wackernheim	6579
Waldalgesheim , Waldalgesheim	*6970
Genheim	*6970
Waldaschaff , Waldaschaff	*9440
Waldböckelheim , Waldböckelheim	*6940
Waldbrunn (Westerw.)	
Ellar	6070
Fussingen	6070
Hausen	6070
Hintermeilingen	6070
Lahr	6070
Waldems	
Bermbach	6242
Esch	6242
Niederems	6239
Reichenbach	6239
Steinfischbach	6225
Wüstems	6239
Waldlaubersheim	
Waldlaubersheim	*6970
Wald-Michelbach , Wald-Michelbach	*4850
Affolterbach	*4870
Aschbach	*4850
Flockenbusch	*4850
Kreidach	*4850
Ober-Mengelbach	*4850
Ober-Schönmattenweg	*4850
Siedelsbrunn	*4850
Stallenkandel	*4850
Unter-Schönmattenweg	*4850
Unter-Wald-Michelbach	*4850
Waldmühlen , Waldmühlen	*7001
Waldsolms	
Brandoberndorf	5320
Griedelbach	5320
Hasselborn	5320
Kraftsolms	5310
Kröffelbach	5320
Weiperfelden	5336
Wallertheim , Wallertheim	*6830
Wallhausen , Wallhausen	*6920
Walluf	
Niederwalluf	6570
Oberwalluf	6570
Warmstroth , Warmstroth	*6970
Wartenberg	
Angersbach	1032
Landenhausen	1036

Sortiert nach Gemeinden

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Wehrheim, Wehrheim	5201
Friedrichsthal	5201
Obernheim	5201
Pfaffenwiesbach	5201
Weibersbrunn, Weibersbrunn	*9440
Weilbach, Weilbach	*9610
Göns	*9610
Ohrenbach	*9690
Weckbach	*9610
Wiesenthal	*9690
Weilburg, Weilburg	5901
Ahausen	5901
Bermbach	5901
Drommershausen	5901
Gaudernbach	5901
Hasselbach	5901
Hirschhausen	5901
Kirschhofen	5901
Kubach	5901
Odersbach	5901
Waldhausen	5901
Weiler b. Bingen, Weiler b. Bingen	*6970
Weiler b. Monzingen,	
Weiler b. Monzingen	*6940
Weilmünster, Weilmünster	5920
Aulenhäuser	5920
Dietenhäuser	5920
Ernsthausen	5920
Essershausen	5920
Laimbach	5920
Langenbach	5920
Laubuseschbach	5920
Lützendorf	5920
Mödtau	5920
Rohnstadt	5920
Wolfenhausen	5920
Weilrod	
Altweilnau	5242
Cratzenbach	5242
Emmershausen	5242
Finstertal	5242
Gemünden	5242
Hasselbach	5255
Mauloff	5242
Neuweilnau	5242
Niederlauken	5242
Oberlauken	5242
Riedelbach	5242
Rod a.d.Weil	5242
Winden	5242
Weimar	
Allna	0579
Argenstein	0571
Kehna	0579
Nesselbrunn	0430
Niederwalgern	0571
Niederweimar	0578
Oberweimar	0571

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Roth	0571
Stedebach	0571
Weiershausen	0579
Wenkbach	0571
Wolfshausen	0571
Weinbach, Weinbach	5914
Blessenbach	5914
Edelsberg	5914
Elkenhausen	5914
Freienfels	5914
Fürfurt	5914
Fürfurt-Bahnhof	5919
Gräveneck	5914
Gräveneck-Brücke	5918
Weinheim, Weinheim	*4830
Hohensachsen	*4830
Lütelsachsen	*4830
Oberflockenbach	*4850
Ritschweiler	*4830
Sulzbach	*4830
Wünschelbach	*4830
Weinolsheim, Weinolsheim	*6820
Weinsheim (Kr KH),	
Weinsheim (Kr KH)	*6920
Weitersborn, Weitersborn	*6940
Weierstadt, Weierstadt	4060
Braunshardt	4060
Gräfenhausen	4060
Riedbahn	4060
Schneppenhausen	4060
Wixsn-Hessenwaldsch	4044
Welgesheim, Welgesheim	*6901
Wendelsheim, Wendelsheim	*6830
Westerngrund	
Huckelheim	*9310
Oberwestern	*9310
Unterwestern	*9310
Wettenberg	
Krofdorf-Gleiberg	1548
Launsbach	1548
Wißmar	1548
Wetter, Wetter	0201
Amönau	0201
Mellnau	0211
Niederwetter	0201
Oberndorf	0208
Oberrospe	0211
Todenhausen	0201
Treisbach	0208
Unterrospe	0211
Warzenbach	0208
Wetzlar, Wetzlar	5501
Blasbach	5530
Duttenhofen	5533
Garbenheim	5501
Hermannstein	5501
Münchholzhausen	5533
Nauborn	5501

* Fahrten in diese Tarifgebiete sind zum RMV-Tarif nur von ausgewählten Tarifgebieten möglich. Bei Fahrten in die mit 70 bis 79 beginnenden Gebiete gilt der RMV-Tarif darüber hinaus nur auf einzelnen Linien.

W – Z

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Naunheim	5501
Steindorf	5501
Wiesbaden	
Amöneburg	6501
Auringen	6501
Biebrich	6501
Bierstadt	6501
Breckenheim	6501
Delkenheim	6505
Domäne Mechtildshausen	6501
Dotzheim	6501
Eiserne Hand	6577
Erbenheim	6501
Frauenstein	6501
Heßloch	6501
Igstadt	6501
Kastel	6501
Klarenthal	6501
Kloppenheim	6501
Kostheim	6501
Medenbach	6501
Naurod	6574
Nordenstadt	6501
Platte	6577
Rambach	6501
Schierstein	6501
Sonnenberg	6501
Stadt	6501
Wilhelm-Kempf-Haus	6576
Wiesen, Wiesen	*9350
Willingshausen, Willingshausen	*8330
Gungelshausen	*8330
Leimbach	*8330
Loshäuser	*8330
Merzhausen	*8330
Ransbach	*8330
Steina	*8330
Wasenberg	*8330
Zella	*8330
Windesheim, Windesheim	*6970
Winterbach (Soonwald)	
Winterbach (Kr KH)	*6940
Winterburg, Winterburg	*6940
Wintersheim, Wintersheim	*6820
Wohral	
Halsdorf	0235
Hertingshausen	0235
Langendorf	0235
Wohra	0235
Wölfersheim, Wölfersheim	2301
Berstadt	2306
Melbach	2301
Södel	2301
Wohnbach	2306
Wolfsheim, Wolfsheim	*6850
Wöllstadt	
Nieder-Wöllstadt	2630
Ober-Wöllstadt	2630

Gemeinde	ZielNr.
Ortsteil/Grenzhaltestelle	
Wöllstein, Wöllstein	*6830
Wonsheim, Wonsheim	*6830
Worms, Worms	*6701
Herrnsheim	*6701
Hochheim/Rhein	*6701
Horchheim	*6701
Karl-Marx-Siedlung	*6701
Leiselshausen	*6701
Neuhäuser	*6701
Pfiffelgheim	*6701
Weinsheim	*6701
Wiesoppenheim	*6701
Wörrstadt, Wörrstadt	*6850
Rommersheim (Rhh)	*6850
Wörth, Wörth	*9530
Zornheim, Zornheim	6575
Zotzenheim, Zotzenheim	*6901
Zwingenberg, Zwingenberg	*4510
Rodau	*4510

1		Ausweisdokument	
1. Klasse		Befbed § 6 (2)	50
Tarbest A. 3.2	63	Auszubildende, Definition	
		Tarbest A. 3.4.4 b)	71
2			
2. Klasse			
Tarbest A. 3.2	63		
A		B	
A0- und A-Tarifgebiete		Beamtenanwärter/-innen	
Tarbest A. 3.2.5.	64	Tarbest A. 3.4.4b) gg)	71
alkoholische Getränke		Beanstandungen der Fahrkarte	
Befbed § 2 (1) 1.	44	durch Fahrgast	
Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)		Befbed § 5 (6)	49
Befbed § 1 (1)	44	Beaufsichtigung von Kindern	
Altersnachweis oder Bescheinigung		Befbed § 3 (4)	46
Tarbest A. 3.4.4c)	72	Beeinträchtigung der Benutzbarkeit	
Anerkennen der		Befbed § 3 (2) 6.	45
Beförderungsbedingungen und		Beendigung der Fahrt	
Tarifbestimmungen		Befbed § 6 (3)	50
Befbed § 1 (3)	44	Beförderung, Ausschluss	
Anmiet- und		Befbed § 3 (5)	46
Parkplatzpendelverkehre		Begleitpersonen von	
Tarbest A. 1.	62	Schwerbehinderten	
Anrufsammeltaxenverkehr		Tarbest A. 4.	73
Tarbest A. 3.3.1 e)	66	Berechtigungsnachweis	
Anschlussfahrkarte zur Zeitkarte		Tarbest A.3.2.3c)	64
Befbed § 6 (7)	51	Tarbest A.3.4.1e)	69
Anschlussfahrkarten zur Zeitkarte		Tarbest A.3.4.4a)	70
Tarbest A. 3.3.1 g)	66	Berechtigungsnachweis,	
Ansteckende Krankheiten		Vorzeigen von	
Befbed § 2 (1) 2.	44	Befbed § 7 (2)	51
Antritt der Fahrt		Berufsausbildungsverhältnis	
Befbed § 6 (3)	50	Tarbest A. 3.4.4b) dd)	71
AST, s. Anrufsammeltaxenverkehr		Berufsschul-Ausweis	
Tarbest A. 3.3.1 e)	66	Tarbest A. 3.4.4d)	72
Auf- oder abspringen		Berufsvorbereitungslehrgang	
Befbed § 3 (2) 4.	45	Tarbest A. 3.4.4b) ee)	71
Ausbildungstarif,		Beschädigung, Fahrzeuge,	
Berechtigung zum		Betriebsanlagen,	
Tarbest A. 3.4.4	70	Betriebseinrichtungen	
Ausschluss von Personen		Befbed § 3 (2) 10.	45
Befbed § 2	44	Beschränkung im Übergang	
Austauschschüler		Befbed § 1 (1)	44
Tarbest A. 3.4.4b)	71	Beschwerdestelle	
		Befbed § 3 (9)	46
		Besetzt bezeichnetes Fahrzeug	
		Befbed § 3 (2) 5.	45

Besondere		E	
Beförderungsbedingungen		Ebbelwei-Express	
Befbed § 1 (2)	44	Tarbest A. 1.	62
Betäubungsmittel,		Eigenmächtiges Öffnen der Türen	
Befbed § 3 (2) 8.	45	Befbed § 3 (2) 2.	45
Betriebsschluss		Einbezogene Linie	
Befbed § 6 (5)	50	Befbed § 1 (1)	44
Betriebstage		Eintrag der Kundenkartennummer	
Befbed § 6 (5)	50	Befbed § 6 (4)	50
Betteln		Einzelfahrkartenverkauf	
Befbed § 3 (2) 14.	45	Befbed § 5 (3)	47
Befbed § 3 (7)	46	Einzelfahrkarten, sofortiger	
Blindeführhunde		Fahrtantritt	
Befbed § 11 (3)	55	Tarbest A. 3.3.2 a)	67
Bundesausbildungs -		Einzelfahrkarten, Übertragbarkeit	
förderungsgesetz,		Tarbest A. 3.3.2 b)	67
Tarbest A. 3.4.4 b) bb)	71	Einzelzuschlag	
Bundesfreiwilligendienst		Tarbest A. 3.3.1 d)	66
Tarbest A. 3.4.4b) hh)	71	Eisenbahn Verkehrsordnung	
Bundespolizei,		Befbed § 1(1)	44
Beamten/Beamtinnen der		Elektronische Geräte	
Tarbest A. 5.	73	Befbed § 3 (2) 12.	45
		Elektroscooter	
		Befbed § 10 (1)	55
C		Entgeltliche Beförderung	
Chipkarte		Tarbest A. 3.	62
Tarbest A. 3.2.3	63	Entschädigung im Eisenbahnverkehr	
Tarbest A. 3.4.1 a)	67	Befbed § 15	56
Tarbest E. 2.	82	Erhöhtes Beförderungsentgelt	
Citybus		Befbed § 8	52
Tarbest A. 1.	62	Erhöhtes Beförderungsentgelt,	
CityTicket		Zahlungsaufforderung	
Tarbest D. 1.3	80	Befbed § 8 (4)	52
CleverCard		Ermäßigung für Sonderangebote	
Tarbest A. 3.4.4	70	Tarbest B.1.1	74
CleverCard-Ausweis		Ermittlung der Zeitkartenpreise	
Tarbest A. 3.4.4 a)	70	Tarbest A. 3.4.3	70
		Ersatzansprüche	
D		Befbed § 14	56
Darstellungen		Erstattung von	
Befbed § 3 (2) 14	45	Beförderungsentgelt	
DB AG Produkte		Befbed § 9	53
Tarbest A. 1.	62	Erstattungen im Eisenbahnverkehr	
Deutschland-Ticket		Befbed § 15	56
Tarbest A.3.4.1 b)	68	Erstattung von Jahreskarten	
		Befbed § 9 (6)	54

Erstattung von Tageskarten und Gruppentageskarten	Befbed § 9 (2)	53	Fahrtunterbrechungen, Ausschluss	Tarbest A. 3.3.2 c)	67
Erstattung von Wochen- oder Monatskarten	Befbed § 9 (4), (5)	53	FirmenCard	Tarbest E. 4	82
Erstattung, Ausschluss der	Befbed § 9 (8)	54	Freiwilliges ökologisches Jahr	Tarbest A. 3.4.4b) hh)	71
Erstattung, Bearbeitungsentgelt	Befbed § 9 (11)	54	Freiwilliges soziales Jahr	Tarbest A. 3.4.4b) hh)	71
Erwachsene	Tarbest A. 3.2	63	Fundsachen	Befbed § 12	56
Esswaren	Befbed § 3 (2) 9.	45	G		
eTicket	Befbed § 5 (3)	47	Gastschüler	Tarbest A. 3.4.4 b).	71
Euro	Tarbest A. 3.2.3	63	gefährliche Gegenstände	Befbed § 10 (3)	55
	Befbed § 5 (1)	47	gefährliche Stoffe	Befbed § 10 (3)	55
F			Geltungsbereich (der Fahrkarten)	Befbed § 5 (2)	47
F-Tarifgebiete	Tarbest A. 3.2.5	65	Geltungsbereich, der	Tarbest A. 1.	62
Fahrgastbefragungen	Befbed § 6 (2)	50	Tarifbestimmungen	Tarbest A. 1.	62
Fahrgäste ohne gültige Fahrkarte	Befbed § 2 (3) 2.	44	Geltungsbereich, der	Befbed § 1	44
Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr	Befbed § 15	56	Beförderungsbedingungen	Tarbest B. 1.	74
Fahrkartensortiment	Tarbest A. 3.2.1	63	Genehmigungsbehörde	Tarbest B. 1.	74
Fahrpreisschädigungen im Eisenbahnverkehr	Befbed § 15	56	Gerichtsstand	Befbed § 16	61
Fahrpreisermäßigungen	Tarbest B. 1.	74	gewerbliche Weitergabe von	Befbed § 5 (1)	47
Fahrpreisermittlung, Grundregeln	Tarbest A. 3.2.6	65	Fahrkarten	Befbed § 5 (1)	47
Fahrräder	Befbed § 10 (1)	54	gewerblicher Ankauf von Fahrkarten	Befbed § 5 (1)	47
Fahrräder, Fahren mit	Befbed § 3 (2) 13.	45	Großgruppenreisen	Tarbest B. 1.2	74
Fahrräder, zusammengeklappt	Befbed § 10 (1)	54	Grundregeln der	Tarbest A. 3.2.6	65
Fahrtantritt, sofortiger	Tarbest A. 3.3.2 a)	67	Fahrpreisermittlung	Tarbest A. 3.4.1 g)	69

Gültigkeitsumfang und Fahrpreise	Tarbest A. 3.3.2	67	Gültigkeitsumfang von Zeitkarten	Tarbest A. 3.4.2	70
H					
Haftung	Befbed § 13	56	Handgepäck	Befbed § 10 (1)	54
Hauptschul- oder	Realschulabschlusses,		nachträglicher Erwerb	Tarbest A. 3.4.4b) cc)	71
Hessenpass mobil	Tarbest B. 1.6	76	Hessenticket	Tarbest A. 3.4.1 h)	69
Hunde	Befbed § 11 (2)	55	Hunde	Befbed § 11 (2)	55
Hunde, Blindenführhunde	Befbed § 11 (3)	55	I		
J			Inlineskates	Befbed § 3 (2) 13.	45
Jahreskarte, persönlich	Tarbest A. 3.4.1 a)	67	Jahreskarte, übertragbar	Tarbest A. 3.4.1 a)	67
Jahreskarten für Erwachsene	Tarbest A.3.4.1 a)	67	JobTicket	Tarbest B. 1.3.1	74
K					
Kinder von 6 bis 14 Jahren	Tarbest A. 3.3.1	66	Kinderwagen	Befbed § 10 (2)	55
KombiTickets	Tarbest B. 1	74	Kontrolle eTicket	Tarbest A. 3.2.4	64

Kopien, von Fahrkarten	Befbed § 5 (1)	47	Kundenkarte	Tarbest A. 3.4.1 e)	68
Kundenkartennummer	Tarbest A. 3.4.1 e)	69	Kurzstreckenfahrkarten	Tarbest A. 3.3.1 c)	66
L					
Lehre	Tarbest A. 3.4.4b) dd)	71	Leinenzwang für Hunde	Befbed § 11 (2)	55
M					
Mainz, s. VMW	Tarbest E. 3.	82	Maulkorb	Befbed § 11 (2)	55
Mehrfahrtenkarten	Tarbest E. 2.	82	Mehrwertsteuer	Tarbest A. 6.	74
meinRMV	Tarbest A. 3.2.3	63	Mitnahme von Sachen	Befbed § 10	54
Mitnahme von Tieren	Befbed § 11	55	Mitnahmeregelungen	Tarbest A. 3.4.5	72
Mobilitätshilfen	Befbed § 10 (1)	55	Monatskarten	Tarbest A. 3.4.1 c)	68
Mund-Nasen-Bedeckung	Befbed § 3 (2) 15.	45	Musik, laute	Befbed § 3 (2) 14.	45
Nachtbus, Zuschlag	Tarbest A. 3.3.1 d)	66			

Nahverkehr Mainfranken	Quittung, Erhöhtes
Tarbest C. 1.6 80	Beförderungsentgelt
Nationale und internationale	Befbed § 8 (3) 52
Eisenbahntarife	R
Tarbest D. 1.1 80	Rabatte
Nerobergbahn	Tarbest B. 1. 74
Tarbest A. 1. 62	Rauchen
Netzkarte	Befbed § 3 (2) 7. 45
Tarbest A. 3.2.6 f) 65	Rauchen, Strafe
Nicht gelten der Tarifbestimmungen	Befbed § 3 (8) 46
Tarbest A. 1. 62	Reinigungskosten
Nichtbenutzung der Fahrkarte,	Befbed § 3 (6) 46
Verschulden des Verkehrs -	Reiseunfähigkeit
unternehmens	Befbed § 9 (5) 54
Befbed § 9 (1) 53	Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund
Nordhessischer VerkehrsVerbund	Tarbest C. 1.4 79
Tarbest C. 1.2 78	RNN
Notbremse, Missbräuchliche	Tarbest C. 1.4 79
Benutzung	Rollschuhen, Fahren mit
Befbed § 3 (7) 46	Befbed § 3 (2) 13. 45
NVM	Rollstühle
Tarbest C. 1.6 80	Befbed § 10 (2) 55
NVV	Rückfahrkarten
Tarbest C. 1.2 78	Tarbest A. 3.3.1 f) 66
P	Rückfahrten, Anschluss
Polizeidienstes,	Tarbest A. 3.3.2 c) 67
Beamten/Beamtinnen des	Rundfahrten, Anschluss
Tarbest A. 5. 73	Tarbest A. 3.3.2 c) 67
Polizeifreifahrt	S
Tarbest A. 5. 73	sammeln
Praktikanten	Befbed § 3 (2) 14. 45
Tarbest A. 3.4.4b) ff) 71	Schaustellungen
Preisbildung	Tarbest A. 3.2.5 64
Tarbest A. 3.2.5 64	Befbed § 3 (2) 14. 45
Preisstufe 13	Schlitten
Tarbest E. 3. 82	Befbed § 10 (1) 54
Preisstufe 7 (Netzkarten), in	Schüler, Definition
Übergangstarifgebieten	Tarbest A. 3.4.4 b) 70
Tarbest C. 1. 77	Schusswaffen
PrepaidRabatt	Befbed § 2 (1) 3. 44
Tarbest B. 1.4. 76	Schwerbehinderte, Beförderung
Q	Tarbest A. 4. 73
Quittung für zurückbehaltenen	SemesterTicket
Betrag	Tarbest B. 1.3.2 75
Befbed § 5 (5) 2. 49	Seniorentickets Hessen
	Tarbest A. 3.4.1a) 67

Seniorentickets Hessen Komfort	Tarifkooperationen mit der DB AG
Tarbest A. 3.4.1a) 68	Tarbest D.1 80
Sitzplatzgarantie	Tarifliche Sonderangebote, Vertrieb
Befbed § 4 (2) 46	Befbed § 5 (3) 48
Skateboards, Fahren mit	Taxen
Befbed § 3 (2) 13. 45	Tarbest A. 3.3.1 e) 66
Ski	Tiere, Mitnahme von
Befbed § 10 (1) 54	Befbed § 11 55
Sonderanlässe, Fahrpreise	Tonrundfunkempfänger
Tarbest B. 2 77	Befbed § 3 (2) 11. 45
Sonderregelungen	Tonwiedergabegeräte
Tarbest B. 74	Befbed § 3 (2) 11. 45
Sondervereinbarungen mit	Tretroller
Unternehmen	Befbed § 10 (1) 54
Tarbest B. 1.3 74	U
Sortiment Einzelfahrkarte	Übergangspreisstufe 17
Tarbest A. 3.3 66	Tarbest C. 1.1 77
Sortiment Fahrkarten	Übergangsregelungen
Tarbest A. 3.2.1 63	Tarbest E. 82
Sortiment Zeitkarten	Übergangstarife
Tarbest A. 3.4.1 67	Tarbest C. 77
SparPass	Übergangstarife mit
Tarbest B.1.5 76	Verkehrsverbünden
Stoffe, ätzende	Tarbest C. 1 77
Befbed § 10 (3) 1. 55	übertragbar
Stoffe, leicht entzündliche	Tarbest A. 3.4.1 a), c), d) 67 f.
Befbed § 10 (3) 1. 55	Übertragen der
Stoffe, radioaktive	Kundenkartennummer
Befbed § 10 (3) 1. 55	Tarbest A. 3.4.1 e) 69
Stoffe, übel riechende	Tarbest A. 3.4.4 a) 70
Befbed § 10 (3) 1. 55	Umsatzsteuer
Studenten/Studentinnen	Tarbest A. 6. 74
Tarbest A. 3.4.4b) aa) 71	Unentgeltliche Beförderung
Studentenausweis	Tarbest A. 2. 62
Tarbest B. 1.3.2 75	Unentgeltliche Beförderung
T	von Personen
Tageskarten	Tarbest A. 2.1 62
Tarbest A. 3.4.1 f) 69	Unentgeltliche Beförderung
Tarifbestimmungen	von Sachen
Tarbest A. 1. 62	Tarbest A. 2.2 62
Tarifgebietsgrenze	Unentgeltliche Beförderung
Tarbest A. 3.2.7 65	von Tieren
Tarifgrenzfahrt	Tarbest A. 2.2 62
Tarbest A. 3.2.8 65	Ungültige Fahrkarten
Tarifkooperationen	Befbed § 7 51
Tarbest D. 80	

Uniform des Vollzugsdienstes	
Tarbest A. 5.	73
Unterhaltung mit dem Fahrpersonal	
Befbed § 3 (2) 1.	45
V	
VAB	
Tarbest C. 1.3	78
Verhalten der Fahrgäste	
Befbed § 3	45
Verkehrsangebot	
Befbed § 1 (1)	44
Verkehrserhebungen	
Befbed § 6 (2)	50
Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain	
Tarbest C. 1.3.	78
Verkehrs-Verbund Mainz-Wiesbaden GmbH	
Tarbest E. 3.	82
Verkehrsverbund Rhein-Mosel	
Tarbest C. 1.5	79
Verkehrsverbund Rhein-Neckar,	
Tarbest C. 1.1	77
Vertragliche Rechtsbeziehungen	
Befbed § 1 (2)	44
Vertriebsstellen	
Befbed § 5 (3)	47
VMW	
Tarbest E. 3.	82
Volontäre	
Tarbest A. 3.4.4b) ff)	71
Vorsteuerabzug	
Tarbest A. 6.	74
Vorverkauf, Einzelfahrkarten	
Befbed § 5 (3)	47
Vorverkauf, Jahres-, Monats-, Wochenkarten	
Befbed § 5 (3)	48
Vorverkauf, Tages-, Gruppentageskarten	
Befbed § 5 (3)	48
Vorzeigepflicht	
Befbed § 6 (2)	50
VRM	
Tarbest C. 1.5	79
VRN	
Tarbest C. 1.1	77

W	
Wachpolizisten/-polizistinnen	
Tarbest A. 5.	73
Wechselgeld	
Befbed. § 5 (4)	48
Befbed § 5 (5) 2.	49
Weitergabe von Fahrkarten, gewerblich	
Befbed § 5 (1)	47
Weitervermarktung von Fahrkarten	
Befbed § 5 (1)	47
Werben	
Befbed § 3 (2) 14.	45
Wertmarke	
Tarbest A. 3.4.1 e)	68
Wiesbaden, s. VMW	
Tarbest E. 3.	82
Wochenkarten	
Tarbest A. 3.4.1 d)	68

Z	
Zähler-/Erheberausweise	
Befbed § 6 (2)	50
Tarbest B. 3.	77
Zahlungsmittel	
Befbed § 5.	47
Zahlungsmittel, Automaten	
Befbed § 5 (4)	48
Zahlungsmittel, Verkauf durch Personal	
Befbed § 5 (5) 1.	48
Zeitkarten, persönlich	
Tarbest B. 1.3.3	76
Zeitkarten: Sortiment und Preise	
Tarbest A. 3.4	67
Zeitkartenverkauf	
Befbed § 5 (3)	47
Zuschlagzeitkarten	
Tarbest A. 3.4.1 i)	69



RMV- Servicetelefon



Täglich **24 Stunden** für Sie da:
069 / 24 24 80 24